

Die Rechtsfigur des Indigenats
in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des
Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen
Nationalstaats von 1871

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Philosophie
an der Universität Trier

Fachbereich III: Neuere und Neueste Geschichte

vorgelegt von

Maximilian Karbach

Betreuer und Berichterstatter: Prof. Dr. Christian Jansen

Berichterstatter: PD Dr. Jan Simon Karstens

Datum der Disputation: 4. September 2023

INHALT

<i>Glossar</i>	IV
EINLEITUNG.....	1
I. Einführung, Ziel und These.....	1
II. Untersuchungsgegenstand.....	3
1. Das Indigenat und seine verwandten Begriffe	3
2. Untersuchungszeitraum und -rahmen: Partikularstaaten, ihre völkerrechtlichen Verbindungen und der deutsche Nationalstaat des 19. Jahrhunderts	8
3. Quellen	9
III. Theorie und Methode: Normen-, Wissens- und Begriffsgeschichte	11
IV. Grundzüge und Positionen der Forschung	15
V. Ziele, Fragen, Aufbau der Untersuchung	28
KAPITEL 1: MACHT UND ABSTAMMUNG – DIE ZEIT DES ALTEN REICHS	30
I. Die juristische Literatur des Reichs	30
II. Königlich Preußen.....	32
1. Genese und Grundlinien des Indigenats.....	32
2. Erwerb und Verlust des königlich-preußischen Indigenats.....	34
3. Das Indigenat als umstrittenes Recht	36
4. Indigenat, Identität und Nationalität.....	38
III. Das grenzübergreifende Indigenat: Königlich Preußen, Herzoglich Preußen und Brandenburg-Preußen	41
IV. Das Herzogtum Württemberg	43
1. Der Tübinger Vertrag von 1514	43
2. Eingeborenen- und Indigenatbegriff bei Johann Jacob Moser.....	45
3. Der Landtag von 1797/1798.....	47
V. Das Indigenat des Heiligen Römischen Reichs	54
VI. Zwischenfazit	57

KAPITEL 2: UMBRUCH UND KONTINUITÄT – PREUßEN UND WÜRTTEMBERG SEIT DER WENDE ZUM 19. JAHRHUNDERT 60

I. Historischer Kontext und zeitlicher Rahmen 60

II. Preußen..... 61

1. Beharrungskräfte und Transformation: Das Indigenat im westpreußischen Provinzialrecht..... 61

- a) Die Rechtsentwicklung nach der Einverleibung im Königlichen Preußen..... 61
- b) Die Landschaftlichen Kreditinstitute 63
- c) Politisch-partizipative Rechte: Das Beispiel der Wahl des Landrats..... 65

2. Integratives Indigenat und erweiterbarer Eingeborenenstatus im preußischen Gesamtstaat 67

- a) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten..... 67
- b) Indigenat und Gütererwerbsrecht..... 69
- c) Indigenat und Zulassung zu preußischen Staatsämtern 70

3. Die preußische Untertanengesetzgebung von 1842 77

- a) Erste Schritte in Richtung der preußischen Untertanengesetzgebung 78
- b) Eichhorn gegen Kamptz: Der Indigenatbegriff im Gesetzgebungsverfahren.... 81

III. Württemberg 88

1. Württemberg in der Rheinbundzeit: Territoriale Erweiterung und Aussetzung des Indigenats für Staatsämter, 1806-1812 88

2. Das Indigenat im Verfassungstreit, 1813-1819 93

- a) Anbahnung und Ablauf des Verfassungstreits 93
- b) Der legislatorische Entstehungszusammenhang des Paragraphen 44 der Verfassungsurkunde..... 96
- c) Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen für fremde Staatsdiener in Paragraph 19 der Verfassungsurkunde 100

3. Württembergische Staatsangehörigkeit und Gemeinde 106

- a) Die Rolle der Gemeinde bei der Aufnahme in den Staatsverband 106
- b) Von Bürgern und Beisitzern: Beharrungskräfte des Indigenats und politische Partizipation in den Gemeinden..... 110

IV. Zwischenfazit 114

KAPITEL 3: „NEUE“ NATION AUF ALTEM FUNDAMENT – VOM BUNDESINDIGENAT ZUM INDIGENAT DES DEUTSCHEN REICHS, 1815-1871 118

I. Indigenat und Bundesindigenat im Deutschen Bund und den deutschen Bundesstaaten 118

1. Das Bundesindigenat..... 120

2. Die juristische Literatur bis zum Vorabend des Norddeutschen Bundes..... 122

- a) Kontinuitäten und Umbildungen bis in die 1830er Jahre 122
- b) Die Entwicklung bis zum Ende der 1850er Jahre..... 126

3.	Aufhebung der Ausländerbehandlung und Rechtseinheit	130
a)	Rechtsvereinheitlichung „über“ und zwischen den Staaten: Deutscher Bund – Reichsverfassung von 1849 – Vertragsrecht.....	131
b)	Völkerrecht und Staatsangehörigkeit.....	138
II.	Das „gemeinsame Indigenat“ des Norddeutschen Bundes.....	143
1.	Das Indigenat im Entstehungszusammenhang der Verfassung des Norddeutschen Bundes	145
a)	Historischer Kontext: Das Ende des Deutschen Bundes	145
b)	Die Entstehung des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes	147
2.	Artikel 3 im Licht des konstituierenden Reichstags von 1867	153
a)	Die Verankerung des Indigenats in der Verfassung	153
b)	Artikel 4, Absatz 1, oder: Die Bundeskompetenz zum Ausbau des Indigenats	160
III.	Das bundesrechtliche Indigenat bis zur Reichsgründung von 1871	162
1.	Innerdeutsche „Ausländerei“ und Partikularismus im Norddeutschen Bund	163
2.	Indigenatrechtliche Bestimmungen für Staats- und Bundesämter	168
a)	Die Rückwirkung der neuen Gesetzeslage auf Preußen und die Bundesstaaten	168
b)	Die Vergabe von Reichsämtern	171
c)	Der Indigenatbegriff in der Gesetzgebung für Konsuln, Wartegelder und Pensionen	172
3.	Staatsangehörigkeit – „gemeinsames Indigenat“ – Bundesstaatsangehörigkeit .	178
a)	Das Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit.....	178
b)	„Gemeinsames Indigenat“ und Bundesstaatsangehörigkeit.....	183
c)	Die Zirkulation des Indigenatbegriffs jenseits von Reichstag und juristischer Fachliteratur	188
IV.	Die Gründung des Deutschen Reichs und die Rückwirkung des Indigenats seiner Verfassung auf Württemberg.....	193
V.	Zwischenfazit	199
	SCHLUSS UND AUSBLICK	204
	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	212
	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	213
	Ungedruckte Quellen.....	213
	Gedruckte Quellen.....	213
	Forschungsliteratur.....	231

Glossar

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
Angehörigkeitsrecht, angehörigkeitsrechtlich	Oberbegriff für die Begriffe <i>Staatsangehörigkeit</i> und <i>Staatsbürgerschaft</i> . Der Begriff <i>Angehörigkeitsrecht</i> wird verwendet, wenn die beiden letztgenannten Begriffe in einer Rechtsfigur, also im <i>Angehörigkeitsrecht</i> , miteinander zusammenfallen. → <i>Staatsangehörigkeit</i> , → <i>Staatsbürgerschaft</i> .
Bundesstaatsangehörigkeit	<i>Staatsangehörigkeit</i> des Deutschen oder Norddeutschen Bundes. → <i>Staatsangehörigkeit</i>
Eigenschaft (als Preuße, Untertan, Eingeborener etc.)	Rechtliches Merkmal, mit dem eine Person ausgestattet ist. → <i>Rechtsstatus</i> .
Indigenat(-recht)	Rechtsfigur, die ein Verhältnis zwischen einem Rechtsträger und einem übergeordneten Rechtssubjekt zum Ausdruck bringt (wie einem Staat oder Bundesstaat). Die Rechtsträger werden dabei in erster Linie über das Abstammungsprinzip definiert. → <i>ius sanguinis</i> .
<i>ius domicilii</i>	Wohnortsprinzip bzw. -recht, nach dem eine Person die <i>Staatsangehörigkeit</i> desjenigen Staates erwirbt, in dem sie sich niederlässt.
<i>ius sanguinis</i>	Abstammungsprinzip bzw. -recht, nach dem ein Kind bei seiner Geburt die <i>Staatsangehörigkeit</i> erwirbt, die seine Eltern besitzen.
<i>ius soli</i>	Geburtsortprinzip bzw. -recht, nach dem die <i>Staatsangehörigkeit</i> des Staates erworben wird, auf dessen Territorium eine Person geboren wird.
Landschaft, westpreußische	Genossenschaftsähnlich organisierte Kreditinstitution, die aus einem Zusammenschluss von preußischen Großgrundbesitzern hervorging und Pfandbriefe (Anleihen) ausgab.
Rechtsstatus / (rechtlicher) Status	Die Rechtsstellung, die eine Person in rechtlicher Hinsicht definiert – etwa als Preuße, Bürger, Beisitzer oder Gemeindeangehöriger. → <i>Eigenschaft</i> .
<i>Staatsangehörigkeit</i> , staatsangehörigkeitsrechtlich	Die rechtlich definierte Zugehörigkeit zu einem Staat. → <i>Angehörigkeitsrecht</i> .
<i>Staatsbürgerschaft</i>	Die Rechte, die durch die <i>Staatsangehörigkeit</i> vermittelt werden. → <i>Angehörigkeitsrecht</i> .

EINLEITUNG

I. Einführung, Ziel und These

Als der polnische König Kasimir IV. am 6. März des Jahres 1454 in Krakau einen Vertrag unterzeichnete, der später unter dem Namen Inkorporationsurkunde bekannt wurde, gelangte damit ein kleines, im Süden der Ostsee entstehendes Staatswesen unter die Oberherrschaft seiner Krone. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen hatte sich der junge Staat, der fortan den Namen Königliches Preußen¹ trug, damit zugleich endgültig dem Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens entwunden. Die Inkorporationsurkunde versinnbildlichte aber keinen Akt der reinen Unterwerfung unter eine neue Herrschaft. Vielmehr sprach der polnische König mit ihr den Bürgerlichen und Adligen des Königlichen Preußen eine Reihe, hauptsächlich politischer Mitbestimmungsrechte zu. Doch nicht alle Adligen und Bürger wurden ihrer habhaft, weil die Rechte jenen vorbehalten blieben, die von königlich-preußischer Abstammung waren. Diese beiden Elemente – politisch partizipative Rechte und Abstammung – bildeten den Kern der Rechtsfigur des Indigenats.

Das Indigenat kannte man nicht nur im südlichen Ostseeraum oder in Teilen des Königreichs Polen, sondern auch im benachbarten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation². Hier war es mitunter Gegenstand eines mehr oder minder heftigen Ringens um verschiedene Machtbefugnisse zwischen Untertanen und Herrschern. Das war im Herzogtum Württemberg so, aber auch im Königreich Preußen, in dem das zu Polen gehörende Königliche Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts aufging. Von der Zeit des Alten Reiches an durchlief das Indigenat einen langen, gewundenen Weg hinein ins 19. Jahrhundert. Für den deutschen Nationalstaat erlangte es eine recht weitreichende Be-

¹ Auch bekannt unter den Namen Preußen Königlichen Anteils oder Polnisch-Preußen.

² Im Folgenden werden „Heiliges Römisches Reich“ und „Altes Reich“ als Synonyme für „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ verwendet.

deutung, weil die Schöpfer der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 den Indigenatbegriff verfassungsmäßig verankerten und der entsprechende 3. Artikel im Jahr 1871 von der Verfassung des Deutschen Reichs in praktisch unveränderter Form übernommen wurde. Dieses „gemeinsame Indigenat“ der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte zur Bedeutung, dass die Angehörigen der jeweiligen Staaten des 1866 untergegangenen Deutschen Bundes, die in einem anderen Bundesstaat bislang als Ausländer gegolten hatten, in allen Staaten des Norddeutschen Bundesgebiets nunmehr als Inländer zu behandeln waren und ihnen zugleich eine ganze Reihe von Rechtspositionen zugesprochen wurden. Damit wurde das Indigenatrecht, das seit Jahrhunderten maßgeblich über die Abstammung von indigenatberechtigten Eltern erworben wurde, zum angehörigkeitsrechtlichen Grundpfeiler des deutschen Nationalstaats.

In Teilen der Geschichtswissenschaft gilt das Indigenat des Königlichen Preußen als eine Frühform der heutigen Staatsbürgerschaft oder als Rechtsfigur, die die rechtlichen Inhalte der Staatsbürgerschaft mitdefiniert³. Daran anknüpfend ist die zentrale These dieser Arbeit, dass ein enger Zusammenhang zwischen der im 19. Jahrhundert entstehenden und bis heute geläufigen Form der Zuordnung von Menschen zum Staat und den aus diesem Verhältnis entspringenden Rechten einerseits und dem Indigenat andererseits besteht. Die Entwicklungslinie des Indigenats vom Königlichen Preußen und Herzoglichen Württemberg der Frühen Neuzeit bis zur Gründung des Deutschen Kaiserreichs nachzuzeichnen und sie in die Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit einzuordnen, ist das Ziel dieser Arbeit.

Hinter diesem Ziel steht ein grundsätzliches historiographisches Problem, nämlich das der Dominanz des Abstammungsgedankens im deutschen Nationalismus und umgekehrt: das Problem der Randständigkeit des politischen Nationalismus. Als „politisch“ gilt der Nationalismus der Geschichtswissenschaft bekanntlich dann, wenn eine Nation als ein Kollektiv gilt, dessen freiwillig zusammengetretene Mitglieder über politische Partizipations- und Repräsentationsmittel verfügen. Dieser politisch-partizipativen und voluntaristischen Strömung steht eine ethnische Nationsauffassung gegenüber, nach der eine Nation ein Kollektiv ist, dem Menschen qua unabänderlicher Merkmale wie der Abstammung angehören. In der deutschen Diskurslandschaft war die politische Nationsauffassung gegenüber ihrem ethnischen Pendant bis tief ins 20.

³ Karin Friedrich definiert das Indigenat des Königlichen Preußen in diesem Sinne als: „Rights and immunities connected with citizenship, bestowed by birth“, siehe Friedrich, Karin (2000): *The Other Prussia. Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569-1772*. Cambridge, S. XVII. Zum Begriff *Staatsbürgerschaft* in Abgrenzung zu *Staatsangehörigkeit* und *Indigenat* siehe Abschnitt II, Unterpunkt 1 der Einleitung.

Jahrhundert hinein eine Randerscheinung, was schwerwiegende politische Auswirkungen nach sich gezogen hat.⁴ Fremdenfeindlichkeit und Rassismus folgen dem ethnischen Nationalismus und der an ihn geknüpften Abstammungsvorstellung nämlich auf dem Fuße. Woher der Abstammungsgedanke kam, der so eng mit dem ethnischen Nationalismus zusammenhing und seinen rechtlichen Ausdruck im *ius sanguinis* fand, ist die ganz grundsätzliche Fragestellung, der sich diese Arbeit widmet.

II. Untersuchungsgegenstand

Der zentrale Untersuchungsgegenstand ist das Indigenat im Kontext der württembergischen und preußischen Staatenlandschaft. Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf dem 19. Jahrhundert. Es werden jedoch auch Rückblicke in die Frühe Neuzeit geworfen, weil Wandel und Kontinuität in der Entwicklung des Indigenats in einer solch langen Perspektive⁵ besonders klar hervortreten können. Die bezeichneten Forschungsgegenstände sind nun näher zu beschreiben: Zunächst ist das Indigenat gegen verwandte Begrifflichkeiten abzugrenzen und eine Arbeitsdefinition desselben zu entwickeln. Anschließend ist auf den Untersuchungszeitraum und -rahmen einzugehen. Schließlich sind die Quellen zu beschreiben, die zur Verfolgung der Forschungsziele und zur Prüfung der These herangezogen werden.

1. Das Indigenat und seine verwandten Begriffe

Die Angehörigkeitsregelungen der deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts waren begrifflich und funktional recht unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechtstexte jener Zeit kannten „Landesuntertanen“ und „Untertanen“, „Staatsangehörige“ und „Staatsbürger“ wie auch

⁴ Jansen, Christian (2021): Demokratie und Nationalismus. Die deutsche und französische Konstellation bis 1914. In: Christian Jansen und Marianne Zepp (Hg.): Kann es demokratischen Nationalismus geben? Über den Zusammenhang zwischen Nationalismus, Zugehörigkeit und Gleichheit in Europa von 1789 bis heute. Darmstadt, S. 22-53, hier S. 25-26.

⁵ Zur Erfassung langer Zeitabläufe in geschichtlichen Betrachtungen grundlegend Braudel, Fernand (1972): Geschichte und Sozialwissenschaft. Die „longue durée“. In: Hans-Ulrich Wehler (Hg.): Geschichte und Soziologie. Köln, S. 189-215. Übersetzung der französischen Originalfassung: Braudel, Fernand (1958): Histoire et Sciences Sociales. La Longue Durée. In: Annales (13), S. 725-753.

das „Indigenat“, wobei der Begriff *Staatsangehörigkeit* selbst erst ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts gebräuchlich wurde.⁶ Für die Analyse ist es zweckmäßig, *Staatsangehörigkeit* als Allgemeinbegriff zu verwenden, auch wenn er vom Wortlaut mancher zeitgenössischer Rechtstexte abweicht.⁷ Ferner gilt es, zwischen *Staatsangehörigkeit* und *Staatsbürgerschaft* zu unterscheiden:⁸ *Staatsangehörigkeit* wird als „rechtlich definierte und geformte Zugehörigkeit zu einem Staatsverband“ verstanden, also als „rechtlicher Status der Mitgliedschaft.“⁹ Demgegenüber werden unter *Staatsbürgerschaft* „die individuellen Rechte“ subsumiert, „die – grundsätzlich, wenn auch nicht durchweg – durch die Staatsangehörigkeit vermittelt werden.“¹⁰ Sind beide Begriffe zusammen gemeint, wird hier die Sprache vom *Angehörigkeitsrecht* sein, weil der Begriff trennscharf, aber gleichzeitig neutral ist.¹¹ Nicht zu verwechseln ist der so definierte Staatsbürgerschaftsbegriff mit dem „Staats-Bürger“¹² der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819, der im engeren Sinne als Staatsangehöriger im hier definierten Sinne aufzufassen ist.¹³

Hinsichtlich des Indigenats hat die historische Forschung der neueren Zeit keine griffige Definition hervorgebracht. Für jeweils unterschiedliche historische Konstellationen wird das Indigenat teils als Synonym für Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft aufgefasst¹⁴, teils wird es als eine Art überstaatliche Staatsbürgerschaft

⁶ Weber, Ferdinand (2018): Staatsangehörigkeit und Status. Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung. Zugl.: Göttingen, Univ., Diss. Tübingen, S. 7-10, mit reichlich weiterer Literatur.

⁷ Dabei ist daran zu denken, dass angehörigkeitsrechtliche Bindungen zum Staat im 19. Jahrhundert erst im Begriff sind, sich auszubilden und dass das Sprechen von einer Angehörigkeit zu einem Staat im heutigen Sinne gerade für die Zeit davor kontraintuitiv erscheinen kann, weil es den Staat im heutigen Sinne noch nicht gab; dazu Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 10. Gleichwohl werden die verschiedenen Angehörigkeitsbegriffe in wörtlichen Zitaten aus den Rechtstexten im Folgenden unverändert übernommen.

⁸ Dies geschieht in der Forschung häufiger: Gironda, Vito Francesco (2010): Die Politik der Staatsbürgerschaft. Italien und Deutschland im Vergleich, 1800-1914. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Göttingen, S. 11-12; Gosewinkel, Dieter (2001): Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. Göttingen, S. 12; Gosewinkel, Dieter (2019): „Staatsbürgerschaft“ als interdisziplinäres Feld historischer Forschung. In: Julia Angster, Dieter Gosewinkel und Christoph Gusy (Hg.): Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen, S. 1-77, hier S. 5; Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 12-13.

⁹ Gosewinkel: (2019): „Staatsbürgerschaft“, S. 5.

¹⁰ Ebd.; zum Begriff und seinen Verwandten auch: Weinacht, Paul-Ludwig (1969): „Staatsbürger“. Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs. In: Der Staat 8 (1), S. 41-63.

¹¹ Gosewinkel: (2019): „Staatsbürgerschaft“, S. 5 verwendet *Staatsbürgerschaft* als Oberbegriff für *Staatsangehörigkeit* und *Staatsbürgerschaft*, was wegen der Doppelverwendung des Staatsbürgerschaftsbegriffs unzweckmäßig ist.

¹² Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 19. In: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt, Nr. 65, 27. September 1819, S. 634-682, hier S. 638.

¹³ So Grawert, Rolf (1973): Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit. Berlin, S. 177.

¹⁴ So etwa bei Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 48: „Erwerb der Staatsbürgerschaft bzw. des Indigenats“, oder ebd., S. 61: die „süddeutschen Indigenats- bzw. Staatsangehörigkeitsregelungen“.

begriffen¹⁵ und teils als Rechtskomplex beschrieben, der für Einheimische bestimmte Vorrechte oder Pflichten definierte, die ihnen gegenüber Fremden zukamen¹⁶. Größere Aufmerksamkeit erfuhr der Begriff um 1900, nachdem er Eingang in den 3. Artikel der Reichsverfassung von 1871¹⁷ gefunden hatte und juristische Auslegungsbemühungen auf sich zog. Es scheint mir lohnend, die Arbeiten dieser Zeit auf ihre zwar divergierenden, aber auch fundierten Begriffsauffassungen hin zu befragen, um auf Basis ihrer Gemeinsamkeiten einer Arbeitsdefinition des Indigenats aufstellen zu können.

Die sechs Rechtswissenschaftler Alfons Bandmann, Paul Becker, Otto Bockshammer, Otto Brandt, Henning Matzen und Wilhelm Weinstock¹⁸, die sich seinerzeit – auch im historischen Sinne – näher mit dem Indigenat beschäftigten, sind sich zumindest weitgehend einig über den ursprünglichen Bedeutungsgehalt des Begriffs. Diesen bestimmen sie fast durchgängig als „Eingebornen-Eigenschaft“: „indigena ist, wer durch Geburt Inländer oder Einheimischer ist, das ‚Landeskind‘“¹⁹. Von hier aus aber bewegen sich die Meinungen im Grunde zwischen zwei Positionen: Die eine bestimmt das Indigenat als Staatsangehörigkeit, während die andere es als Staatsbürgerschaft

¹⁵ So gesehen, drückte das Indigenat Ambitionen zur rechtlichen Gleichstellung der Angehörigen verschiedener deutscher Staaten auf Bundes- und Reichsebene aus, hierzu Grawert (1973): Staat, S. 200.

¹⁶ Grawert (1973): Staat, S. 179.

¹⁷ Wörtlich heißt es hier: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln [...] ist“, siehe Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Artikel 3. In: Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes, Nr. 16, 20. April 1871, S. 64-85, hier S. 65.

¹⁸ Bandmann, Alfons (1904): Das gemeinsame Indigenat und sein Verhältnis zur Reichs- und Staatsangehörigkeit. Zugl.: Breslau, Univ., Diss. Breslau; Becker, Paul (1929): Der Kampf um ein gemeinsames Indigenat in Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtseinheit. Zugl.: Frankfurt a. M., Univ., Diss. Limburg a. d. L.; Bockshammer, Otto (1896): Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss. Tübingen, S. 1-6; zur allgemeinen Geschichte des Indigenats im 19. Jahrhundert und spezifisch zur Geschichte des Artikels 3 der Reichsverfassung siehe ebd., S. 6-8; Weinstock, Wilhelm (1913): Das Indigenat des Artikels 3 der Reichsverfassung. Zugl.: Greifswald, Univ., Diss. Greifswald, S. 11-18 mit einer generellen geschichtlichen Übersicht; Die Arbeiten von Henning Matzen und Otto Brandt ranken sich im Großen und Ganzen um die Zugehörigkeit dänischer Personen, die auf dem Territorium der Herzogtümer Schleswig und Holstein lebten, das mit dem Prager Frieden von 1866 von Preußen einverleibt wurden. Die genauen Hintergründe sind hier nicht zu klären, wichtig ist, dass die Arbeiten eine starke politische Färbung aufweisen. Bei Matzen scheinen deutlich dänische Interessen durch, wogegen Brandt – der laut Matzen (1904): Optantenfrage, S. 38 selbst Vertreter der preußischen Justiz war – klar der preußischen Staatspraxis und Rechtsprechung das Wort redet. Die Schriften dieser Autoren: Matzen, Henning (1904): Die nordschleswigsche Optantenfrage. Kopenhagen; Brandt, Otto (1906): Das Indigenat im Wiener Frieden. Ein Beitrag zur Optantenfrage. In: Zum XXVIII. Deutschen Juristentage. Festgabe überreicht vom Kieler Ortsausschuß. Berlin, S. 184-256.

¹⁹ Bockshammer (1896): Indigenat, S. 8; in fast wörtlicher Übernahme der soeben zitierten Begriffsbestimmung definiert das Indigenat auch Becker (1929): Kampf, S. 13; auch unter Bezug auf Bockshammer definiert das Indigenat ferner Weinstock (1913): Indigenat, S. 19; ähnlich zu den Vorgenannten wird es zudem bestimmt bei Matzen, Henning (1906): Das Indigenatrecht im Wiener Frieden. Widerlegung der Schrift des Herrn Oberlandesgerichtsrats Dr. Otto Brandt in Kiel. Kopenhagen, S. 13 und Bandmann (1904): Indigenat, S. 8; Brandt (1906): Indigenat, S. 200 übersetzt das lateinische „indigena“ in „im Land Geborene“ und versteht unter dem Indigenat ausschließlich das Recht der Einheimischen auf die Inhaberschaft von Ämtern und Stiften.

auffasst. Erstere Auffassung vertretend, unterscheidet Weinstock zwischen einem einzelstaatlichen und einem bundesstaatlichen Indigenat. Im Einheitsstaat werde es „regelmässig durch Geburt erworben“²⁰ und bilde die Voraussetzung für staatsbürgerliche Rechte, womit es „in einen schroffen Gegensatz zu der Staatsfremdheit“ trete, weil den Staatsfremden mit dem Indigenat schlichtweg eine unumgehbare Bedingung für das Staatsbürgerrecht fehle.²¹ Im Hinblick auf bundesstaatliche Verhältnisse führt Weinstock aus, das Individuum stehe dort mit zwei Staatsgewalten in Verbindung, das heißt, mit Staat und Bund. Insofern bestehe auch eine doppelte angehörigkeitsrechtliche Beziehung, die in einem zweifachen Indigenat Ausdruck findet: dem Landesindigenat und dem Bundesindigenat.²² Hieraus lässt sich für Weinstock die Existenz einer doppelten Staatsbürgerschaft ableiten, für die das Indigenat, als Staatsangehörigkeit aufgefasst, jeweils die Voraussetzung bildet²³. Abweichend von diesen Positionen sieht Bandmann eine Doppelbedeutung des Indigenats als gegeben an, das demnach die Staatsangehörigkeit und die Staatsbürgerschaft in einem Begriff bündelt, allerdings nur in Partikularstaaten und nicht im Deutschen Reich von 1871.²⁴

Was den einzelstaatsrechtlichen Bereich angeht, stimmt Bockshammer mit Weinstock weitestgehend überein. Ergänzend zur Geburt weist er die Erwerbsgründe²⁵ des Indigenats als Heirat, Verleihung oder Anstellung im Staatsdienst aus.²⁶ Eine abweichende Meinung vertritt er jedoch dort, wo es um das Bundes- und Reichsrecht geht. Zwar führt er mit Gesetzen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs Belege an, in denen das Indigenat synonym mit „Staats-, Reichsangehörigkeit“²⁷ verwendet wird, doch hält er diesen Begriffsgebrauch mit Blick auf die Reichsverfassung von 1871 für missverständlich. Denn der Indigenatbegriff, der in ihrem 3. Artikel verwendet wird, schuf aus Bockshammers Sicht keine für Gesamtdeutschland geltende Staatsangehörigkeit, wie es das Indigenat des preußischen Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember 1866 vorsah. Schließlich besage das Indigenat der Reichsverfassung lediglich, dass die Angehörigen des einen Staates im anderen als Inländer

²⁰ Weinstock (1913): Indigenat, S. 19.

²¹ Ebd., S. 21, vgl. auch ebd., S. 23.

²² Ebd., S. 23-24.

²³ Ebd., S. 28-30.

²⁴ Bandmann (1904): Indigenat, S. 8-10, 26.

²⁵ Ein Erwerbsgrund ist ein Ereignis, das zur Inhaberschaft eines Status der Zugehörigkeit zu beispielsweise einem Staat führt.

²⁶ Bockshammer (1896): Indigenat, S. 8.

²⁷ Ebd., S. 9.

gelten.²⁸ Bei Brandt rückt das Indigenat in die Nähe der Staatsbürgerschaft. Seine Auffassung stützt er auf zahlreiche Belege²⁹, die vornehmlich dem Lehns- und Standesrecht zugeordnet werden können. Für Brandt fällt das Indigenat mit einem staatlichen Angehörigkeitsrecht kaum zusammen, sondern verkörpert ein mittelalterliches und frühneuzeitliches Vorzugsrecht, genauer: Das Vorrecht der Einheimischen auf staatliche und kirchliche Ämter.³⁰ Über die Zeit hinweg, meint Brandt, sei es aber zu einem Seitenpfeiler geworden, auf dem sich das Staatsbürgerrecht bei seiner Ausgestaltung habe stützen können.³¹ Im Gegensatz zu den drei Vorgenannten fallen für Matzen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft im Indigenat zusammen.³² Eingeborene gelten ihm als Staatsangehörige, denen als solchen auch staatsbürgerliche Rechte zukommen.³³

Schließlich definiert Becker das Indigenat als „Komplex der Rechte und Pflichten, die sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben.“³⁴ Aus dieser Sicht kommt das Indigenat nicht nur der Staatsangehörigkeit gleich, sondern ist als Pendant zur Staatsbürgerschaft aufzufassen.³⁵ Einen Vorläufer des Indigenats erkennt Becker im „Reichsbürgerrecht“³⁶ des Heiligen Römischen Reichs. Doch im Vergleich zu diesem oder dem Reichsbürgerrecht der Nationalversammlung von 1848 begründet das Indigenat des wilhelminischen Reichs bei Becker keine staatsbürgerlichen Rechte, sondern stellt lediglich die rechtliche Gleichstellung für die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten fest.³⁷

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Autoren stimmen prinzipiell darin überein, dass das Indigenat einen Status definiert, dessen Haupterwerbsgrund die Geburt bildet. Das Indigenat wird also vordergründig vom *ius sanguinis* abgeleitet, dem Abstammungsprinzip. Darüber, inwiefern das Indigenat im staats-, bundes-, oder reichsrechtlichen Sinne als Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft aufzufassen sei, gehen die Meinungen auseinander. All diese Deutungen sind möglich; Klarheit gilt es im Verlauf dieser

²⁸ Bockshammer (1896): Indigenat, S. 10; vgl. Verfassung des Deutschen Reichs (1871), Artikel 3, S. 65; auch Bandmann (1904): Indigenat, S. 26 sieht durch das „gemeinsame Indigenat“ der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 ebenso wenig eine „Bundes- oder Reichsangehörigkeit“ begründet wie ein „Reichsbürgerrecht“. Zu diesem Schluss kommt er, indem er den 1. Absatz des 3. Artikels der Reichsverfassung wörtlich nimmt. Insofern erkennt er den „Grundsatz, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in allen andern als Inländer anzusehen sei“ praktisch als die einzige Wirkung des „gemeinsamen Indigenats“ an, siehe ebd., S. 61.

²⁹ Brandt (1906): Indigenat, S. 201-208.

³⁰ Ebd., S. 209.

³¹ Ebd., S. 214.

³² Matzen (1904): Optantenfrage, S. 17-18; Matzen (1906): Indigenatrecht, S. 11-13, 23-26.

³³ Matzen (1906): Indigenatrecht, S. 13.

³⁴ Becker (1929): Kampf, S. 13, der hier ohne Seitenangabe zitiert: Dambitsch, Ludwig (1910): Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin.

³⁵ Becker (1929): Kampf, S. 13.

³⁶ Ebd., S. 14.

³⁷ Ebd., S. 14-15.

Arbeit zu schaffen. Vorläufig sei das Indigenat als eine Rechtsfigur bestimmt, die ihre potenziellen Rechtsträger maßgeblich über das Abstammungsprinzip definiert und ein Verhältnis zwischen Rechtsträger und einem übergeordneten Rechtssubjekt zum Ausdruck bringt, sei es nun lehns- oder standes-, staats- oder auch bundes- beziehungsweise reichsrechtlicher Natur.

2. Untersuchungszeitraum und -rahmen: Partikularstaaten, ihre völkerrechtlichen Verbindungen und der deutsche Nationalstaat des 19. Jahrhunderts

Zur Signatur der politischen und territorialen Entwicklung in der deutschen Staatenlandschaft des 19. Jahrhunderts gehört die Entstehung des deutschen Nationalstaats. Weil das Indigenat Teil seiner Verfassung war und zentraler Gegenstand dieser Arbeit ist, drängt es sich auch auf, es im Kontext der deutschen Nationalstaatsbildung zu betrachten. Aus ebendieser Perspektive heraus wird auf das 15. Jahrhundert zurückgeblickt, das den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet. Denn nach dem bisher Gesagten scheint das Indigenat die Zuordnung von Individuen zu einem Staatswesen zu ermöglichen, und wenn es in einer derart weit zurückreichenden Tradition wurzelt, dann ist die Idee einer Gemeinschaft, die sich über nationale Kriterien wie die Abstammung definiert, vielleicht auch wesentlich älter als das 19. Jahrhundert, auf dem der Schwerpunkt der Betrachtung liegt. Die Frage danach, ob es Nationalismus und Nationen schon vor diesem Jahrhundert gab, ist sicherlich nicht neu, aber immer noch umstritten.³⁸ Schon allein deshalb scheint es lohnend, zu ihrer Beantwortung einen Teil beizusteuern. Den Endpunkt der Untersuchung markiert das Jahr 1871, in dem mit dem Deutschen Reich auch der deutsche Nationalstaat und ein gesamtdeutsches Staatsangehörigkeitsrecht entstand.

³⁸ Zum Nationalismus in der Zeit vor dem 19. Jahrhundert und insbesondere seit dem Mittelalter siehe Beumann, Helmut/Schröder, Werner (Hg.) (1978): Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter. Ergebnisse der Marburger Rundgespräche, 1972-1975. Sigmaringen; Dann, Otto (Hg.) (1986): Nationalismus in vorindustrieller Zeit. München; Hirschi, Caspar (2013): Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Zugl.: Freiburg i. Ü., Univ., Diss. Göttingen; Hobsbawm, Eric J. (1998): Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780. 2. Aufl. München, S. 59-96; zu solchen Forschungspositionen kritisch: Jansen, Christian/Borggräfe, Henning (2020): Nation – Nationalität – Nationalismus. 2. Aufl. Frankfurt a. M., New York, S. 27-28. An Überlegungen zur Formierung des Nationalismus im Mittelalter knüpft an: Planert, Ute (2009): Wann beginnt der „moderne“ deutsche Nationalismus? In: Jörg Echternkamp (Hg.): Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen, 1760-1960. München, S. 25-59. Für die Zeit von 1740 bis zu den 1820er Jahren entwirft Planert das Modell einer „nationalen Sattelzeit“ als eine Phase der schleichenden Durchsetzung des nationalistischen Vorstellungsparadigmas. Dieses Konzept greift auf: Jansen, Christian (2011): The Formation of German Nationalism, 1750-1850. In: Helmut Walser Smith (Hg.): The Oxford Handbook of Modern German History. Oxford, New York, S. 234-259.

Dabei gilt es zu vermeiden, eine gleichsam teleologische Rekonstruktion dieses Zeitraums vorzunehmen, so als sei die Geschichte geradewegs auf eine gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit oder das Indigenat der Reichsverfassung zugesteuert. Das betrifft besonders auch die Auswahl der Partikularstaaten, auf denen das Hauptaugenmerk der Untersuchung liegt. Das Indigenat war weder eine Erfindung des polnischen Königs Kasimir IV. noch eine rechtliche Innovation der Königlich Preußischen Stände. Folglich führt auch keine gerade Linie von hier aus zur Verfassung des Deutschen Reichs. Das königlich-preußische Indigenat ist – wie auch das Indigenat der anderen zu betrachtenden Staaten und Staatenverbindungen – nur ein Ausschnitt aus einem großen geschichtlichen Panorama. Aus diesem herausgegriffen sei das rechtsgeschichtliche Geschehen in Preußen und Württemberg sowie dasjenige, das die beiden Staaten mit dem Deutschen Bund (1815), dem Norddeutschen Bund (1867) und schließlich dem Deutschen Reich (1871) verband. Preußen steht gerade wegen der Vorreiterrolle im Zentrum der Untersuchung, die es bei der Ausbildung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reichs innehatte³⁹. Das Königliche Preußen gehört, trotz seines ganz eigenen Gepräges, zur Geschichte des preußischen Gesamtstaats. Im Jahr 1772 wurde es preußische Provinz. Diesen Eingliederungsprozess entlang der Veränderlichkeit zu betrachten, die das königlich-preußische Indigenat durchlief, eröffnet interessante Perspektiven: Welche Folgen hat es, wenn eine Gesellschaft, die vermittelt durch das Indigenat als Abstammungsgemeinschaft definiert wurde, in einem anderen Staat aufgeht? Württemberg steht für den liberalen Teil des Deutschen Bundes und hat, gerade hinsichtlich des Indigenats in der Zeit vor und um 1800, eine recht bewegte Geschichte. Darum steht es neben Preußen im Licht der Betrachtung.

3. Quellen

Das Quellenkorpus setzt sich in erster Linie aus Rechtsquellen zusammen, also aus Gesetzen, Erlassen, Verordnungen, Verfassungstexten und zwischenstaatlichen Verträgen. Zu den Rechtsquellen lassen sich auch die zu untersuchenden Plenarprotokolle rechnen, sofern sie sich inhaltlich mit legislatorischen Sachverhalten befassen. Vor allem werden Mitschriften aus dem Landtag Württembergs aus der Zeit zwischen um 1800 und 1819 zur Untersuchung herangezogen, also der verfassungsgeschichtlich besonders

³⁹ Grawert (1973): Staat, S. 140.

bedeutsamen Zeit der Entstehung der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819. Hinzu kommen die Protokolle des Reichstags des Norddeutschen Bundes, der dem Indigenat erstmals zu einer bundesverfassungsrechtlichen Geltung verhalf. In Preußen konnte sich erst nach der Revolution von 1848/49 eine Volksvertretung etablieren.⁴⁰ Die Auswertung der Protokolle der Verhandlungen preußischer Abgeordneter förderte keine weiterführenden Erkenntnisse zu Tage, weshalb diese Dokumente unberücksichtigt bleiben. Neben den Rechtsquellen stehen publizistische Quellen des juristisch-wissenschaftlichen Diskurses zur Untersuchung und damit die monographisch oder unselbstständig veröffentlichte juristische Fachliteratur. Gemäß dem wissenschaftlichen Ansatz werden zudem Publikationen betrachtet, die nicht dem unmittelbaren juristischen Diskurs zuordenbar sind. Dazu zählen Lexika und Wörterbücher wie auch Schriften der zeitgenössischen Geschichtswissenschaft, der Botanik, der politischen Publizistik und Zeitungen. Diesen Publikationen können Hinweise auf die Normvorstellungen entnommen werden, die dem Indigenat anhafteten.

Bei der Quellenrecherche wurden die Möglichkeiten nach Kräften ausgeschöpft, die Online-Suchverfahren bieten. Neben den „traditionellen“ Recherchedatenbanken wurde in ausgewählten Volltextdatenbanken mithilfe von Wort- und Titelsuchen nach Retrodigitalisaten gesucht.⁴¹ Ergänzt wurde dieses Suchverfahren mithilfe des „Schneeballsystems“, also der Auswertung von Literaturangaben in bereits vorliegenden Quellen. Das Quellenmaterial wurde teils in digitaler, teils in materieller Form herangezogen und ausgewertet. Für das Erreichen der Ziele dieser Arbeit war mehr als reichlich Quellenmaterial vorhanden. Darum konnte von Archivarbeiten im Großen und Ganzen abgesehen werden. Nur für eine Stelle dieser Arbeit⁴² war eine Denkschrift aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz heranzuziehen, weil Dieter Gosewinkel einige ihrer Passagen anders deutet als ich. Daher schien mir eine Revision dieser Denkschrift sinnvoll zu sein.

⁴⁰ Kotulla, Michael (2008): Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar, 1495-1934. Berlin, Heidelberg, S. 453, 455-457.

⁴¹ Dabei handelte es sich maßgeblich um die digitale Sammlung des Münchener Digitalisierungszentrum [<https://www.digitale-sammlungen.de>], Gallica [<https://gallica.bnf.fr>], Google Books [<https://books.google.de>] und HathiTrust [<https://www.hathitrust.org>], deren Webseiten zuletzt im Februar 2023 aufgerufen wurden.

⁴² Siehe Kapitel 2, Abschnitt II, 3 b).

III. Theorie und Methode: Normen-, Wissens- und Begriffsgeschichte

In der vorliegenden Arbeit werden staats- und völkerrechtliche Rechtssätze im Rahmen des rechtlichen Diskurses ihrer Zeit untersucht. Die Theorien und Methoden, die mir zur Umsetzung dieses Vorhabens am geeignetsten erscheinen, stammen aus der Normen-, der Wissens- und der Begriffsgeschichte.⁴³ Die Normengeschichte wird dabei helfen, Entstehungs- und Wandlungsprozesse von Recht zu erfassen. Ergänzend können mit der Wissensgeschichte rechtswissenschaftliche und politische Aussagen – seien sie der zeitgenössischen Publizistik oder etwa parlamentarischen Debatten entnommen – in ihrem diskursiven, gesellschaftlichen und politischen Bezugsrahmen beleuchtet werden. Die Begriffsgeschichte wird es ferner erlauben, den Wandlungsprozess des Indigenatbegriffs über große Zeiträume hinweg zu verfolgen.

Wie entsteht und wie wandelt sich Recht? Mit diesem Thema haben sich schon Theoretiker des 19. Jahrhunderts auseinandergesetzt. So meinte etwa Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) mit Blick auf das Gewohnheitsrecht, es sei ein Recht, das „erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt“ werde und „nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers.“⁴⁴ In ähnlicher Weise sprach Anfang des 20. Jahrhunderts der einflussreiche Rechtssoziologe Eugen Ehrlich (1862-1922) über den Prozess der Rechtserzeugung und -entwicklung. Er hatte aber nicht bloß das Gewohnheitsrecht im Sinn, sondern das Recht insgesamt, als er den „Schwerpunkt der Rechtsentwicklung [...] weder in der Gesetzgebung noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung,

⁴³ Allgemein zur *Normengeschichte*: Duve, Thomas (2017): Was ist „Multinormativität“? Einführende Bemerkungen. In: *Rechtsgeschichte = Legal History* 25, S. 88-101; Oestmann, Peter (2014): Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit. In: *Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series* 6, S. 1-10; Wiggerich, Sandro (2015): *Rechtsgeschichte und Bedeutung*. In: *Rechtsgeschichte = Legal History* 23, S. 274-276; zur Normengeschichte aus der Perspektive des internationalen Rechts: Florini, Ann (1996): *The Evolution of International Norms*. In: *International Studies Quarterly* 40 (3), S. 363-389; zur *Wissensgeschichte*: Raphael, Lutz (2018): *Die Verwissenschaftlichung des Sozialen. Wissens- und Sozialordnungen im Europa des 20. Jahrhunderts*. In: Ders. (Hg.): *Ordnungsmuster und Deutungskämpfe. Wissenspraktiken im Europa des 20. Jahrhunderts*. Göttingen, S. 13-50; Sarasin, Philipp (2011): Was ist Wissensgeschichte? In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 36 (1), S. 159-217; Ders./Kilcher, Andreas (2011): Editorial. In: *Nach Feierabend. Züricher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 7, S. 7-13; zur *Begriffsgeschichte* unter vielen: Koselleck, Reinhart (2006): *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*. Frankfurt a. M. sowie die Beiträge im Sammelband Lehmann, Hartmut/Richter, Melvin (Hg.) (1996): *The Meaning of Historical Terms and Concepts. New Studies on Begriffsgeschichte*. Washington.

⁴⁴ Savigny, Friedrich Carl von (1814): *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*. Heidelberg, S. 14.

sondern in der Gesellschaft selbst⁴⁵ sah. Was Savignys und Ehrlichs argumentativer Struktur gemeinsam ist, ist eine Annahme, die sich in der Sprache der Rechtstheorie der jüngeren Zeit wie folgt ausdrücken lässt: dass nämlich Wandel im Recht „stets als Ausdruck des gesellschaftlichen Normwandels zu begreifen“⁴⁶ sei. Diese Auffassung, die in der Fachdebatte recht häufig anzutreffen ist⁴⁷, wird allerdings nicht allgemein geteilt. Vielmehr erkennen andere im Recht selbst einen Faktor, der verändernd auf die Gesellschaft einzuwirken vermag und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht bloß nachvollzieht.⁴⁸ Eine Mittlerposition in der Frage nach Entstehung und Wandel von Recht wird schließlich dort eingenommen, wo Recht und Gesellschaft als sich wechselseitig bedingende Größen begriffen werden. Recht wirkt dann auf die Gesellschaft, so wie die Gesellschaft auf das Recht einwirkt.⁴⁹ Die Frage, welche dieser Positionen die zutreffendste ist, wird im Untersuchungskontext der vorliegenden Arbeit stets im Hintergrund mitschwingen. Daher wird der Blick immer auch über das „bloße“ Recht hinausgehen, das sich in Gesetzes- oder Verfassungstexten manifestierte und auf den Diskurs erweitert, der im Umkreis der Rechtsentwicklung des Indigenats stattfand. Geschärft wird dieser analytische Blick durch die Normengeschichte.

Unter einer Norm wird die „Affirmation der Verwirklichung einer Möglichkeit“⁵⁰ verstanden, wobei Affirmation die „positive Markierung eines möglichen Zustandes“⁵¹ meint. In diesem Sinne stellen Normen positiv konnotierte Vorstellungen dar, die ein Gegenbild zur ‚Realität‘ entwerfen. In dieser ‚Realität‘ gibt es zum Beispiel keine Vorstellung von der Treue zu Staat und König. Sie ist nicht naturwüchsig. Erst wenn sich eine Gesellschaft darüber verständigt, dass ihre Mitglieder dem König und dem Staat die Treue halten sollen, entstehen Normen über die richtige Art und Weise des Verhaltens

⁴⁵ Zitiert aus der Vorrede von Ehrlich, Eugen (1913): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. München, Leipzig, o. S.

⁴⁶ Schulz, Wolfgang K. (1992): Überlegungen zum Problem der Rechtsdifferenzierung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13 (2), S. 249-256, hier S. 252.

⁴⁷ Etwa bei Hepp, Gerd (1994): *Wertewandel. Politikwissenschaftliche Grundfragen*. München, Wien, S. 89; Lepsius, Oliver (2017): Normpluralismus als Ausdruck der Funktionsrationalität des Rechts. In: *Rechtsgeschichte = Legal History* 25, S. 152-161, hier S. 152; Schuppert, Gunnar Folke (2016): *Ordnung durch Bewegung. Recht als dynamisches System*. In: *Rechtswissenschaft* 7 (2), S. 177-210.

⁴⁸ Schuppert (2016): *Ordnung*, S. 179.

⁴⁹ Tamanaha, Brian Z. (2010): *Law and Society*. In: Dennis Patterson (Hg.): *A Companion to Philosophy of Law and Legal Theory*. 2. Aufl. Malden, Oxford, S. 368-380, hier S. 376. Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Niklas Luhmann ein: „In evolutionärer Perspektive ist Recht als unaufgebbares Element der Gesellschaftsstruktur immer Bewirktes und Wirkendes zugleich“, siehe Luhmann, Niklas (1987): *Rechtssoziologie*. 3. Aufl. Opladen, S. 294; an anderer Stelle spricht Luhmann davon, dass „das Recht durch die gesellschaftliche Entwicklung mitbestimmt wird und sie zugleich mitzubestimmen vermag“, siehe ebd., S. 295.

⁵⁰ Möllers, Christoph (2015): *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*. Berlin, S. 171.

⁵¹ Ebd., S. 159.

gegenüber König und Staat. Daneben werden auch Mechanismen der Zuweisung einer sozialen oder politischen Identität – wie der Nationalität oder der Staatsangehörigkeit – von diesem Normbegriff mitumfasst.⁵² Denn wenn beispielsweise Ernst Moritz Arndt (1769-1860) in einem Lied aus den antinapoleonischen Kriegen fragt: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ und zu dem Schluss kommt, dass es nicht in einzelnen Staaten oder Regionen zu finden sei, nein: „Das ganze Deutschland soll es sein!“⁵³ – dann stehen diese Verse der Beschaffenheit einer deutschen Identität nicht gleichgültig gegenüber. Die soziale beziehungsweise politische Identität der Deutschen tritt dann in der Gestalt einer „Affirmation der Identität einer Gemeinschaft“⁵⁴ auf und fügt sich als solche in den obigen Normenbegriff ein. Dabei muss sich die Affirmation nicht zwangsläufig, wie bei Arndt, auf die Zukunft beziehen. Sie kann auch das Ziel zum Ausdruck bringen, den Status quo einer sozialen oder politischen Identität zu erhalten.⁵⁵

Der Unterschied zwischen Normen und Rechtsnormen kann am Grad ihrer Institutionalisierung festgemacht werden. Denn offenbar sind Rechtsnormen auf Grund ihrer Verankerung in staatlichen Institutionen gegenüber sozialen Normen weit mehr institutionalisiert. Die staatlichen Institutionen haben im Falle des Bruchs einer Rechtsnorm ein Monopol auf dessen Sanktionierung.⁵⁶ So stellte beispielsweise der preußische Staat jedes „Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt“⁵⁷, unter Strafe. Der Staat ist Urheber dieser Rechtsnorm und tritt zugleich als Sanktionsmacht auf, während die Norm auf Grund ihrer Verankerung im Staat als hoch institutionalisiert angesehen werden muss. Gleiches trifft auf das im Völkerrecht so zentrale Vertrags- oder Gewohnheitsrecht zu. Auch diese Rechtsformen sind eng mit einem Staat verknüpft, werden sie doch durch seine Vertreter geschaffen, die Rechtsbrüche seitens anderer Staaten ebenfalls sanktionieren können.

Wird Rechtswandel nun als Ausdruck eines Normwandels innerhalb der Gesellschaft begriffen, gelangt man zu einem recht bündigen Modell des Rechtswandels. Demnach wandeln sich innerhalb der Gesellschaft zunächst die Normvorstellungen, bevor sie in

⁵² Ebd., S. 158.

⁵³ Arndt, Ernst Moritz (1813): Des Deutschen Vaterland. In: Gedichte von Ernst Moritz Arndt. Vollständige Sammlung. Mit der Handschrift des Dichters aus seinem neunzigsten Jahre. 2. Aufl. Berlin (1865), S. 233-235, hier S. 234-235.

⁵⁴ Vgl. Möllers (2015): Möglichkeit, S. 158, der das Zitierte auf das Beispiel einer Nationalflagge bezieht.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Popitz, Heinrich (1980): Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen, S. 31-32.

⁵⁷ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 2. Teil, 20. Titel, 2. Abschnitt, § 92, zitiert nach der 3. Aufl. Berlin (1796), Bd. 4, S. 1187.

Gesetzesform gegossen werden.

Ob Staatsrecht, Vertragsrecht oder Normen – alle diese Begriffe nehmen in der sozialen Wirklichkeit eine bestimmte Form an, die sich aus der Perspektive der Wissensgeschichte beschreiben lässt. Wissen bildet sozusagen den Rahmen oder das System, in dem die beschriebenen rechtlichen Kategorien als miteinander in Verbindung stehend beschrieben werden können. In einer historischen Untersuchung stellt sich dann die Aufgabe, zu zeigen, wie Wissen produziert wird und wie es in Gesellschaften zirkuliert⁵⁸. Dieses diskursive „Zirkulieren“ kann freilich über die Grenzlinien staatlicher Institutionen, sozialer Schichten, politischer und auch geographischer Räume hinweg geschehen.⁵⁹ Ferner stellt Wissen immer eine Mischform in der Art dar, dass politische wie soziokulturelle Bedingungen stets mehr oder minder tiefe Spuren in den Wissensproduzenten hinterlassen.⁶⁰ Daraus folgt zweierlei. *Erstens* rücken die Akteure, die Wissen verarbeiten und hervorbringen, in den Fokus der Untersuchung. Wie und in welchen sozialen Lagen bestimmte Personen welche Wissensformationen hervorbrachten⁶¹, ist daher eine Frage, die in den folgenden Ausarbeitungen stets implizit mitschwingt. Dem Anspruch nachzukommen, das soziale Profil aller Diskursteilnehmer detailliert in den Deutungshorizont miteinfließen zu lassen, würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen. *Zweitens* werden die politischen und soziokulturellen Einflüsse, denen das Recht unterlag, insbesondere in Form von nationalistischen Vorstellungen betrachtet.

Abschließend noch kurz zur Begriffsgeschichte: Sie untersucht, wie sich das Denken, Fühlen und Wollen von Textproduzenten in Begriffen niederschlägt und wie sich der Bedeutungsgehalt solcher Begriffe im Zeitverlauf und in der Umgebung verschiedener historischer Kontexte wandelt.⁶² Neben dem Wandel der Bedeutung steht immer auch die Frage nach der Kontinuität im Raum. Mögen sich die Bedeutungen, die ein Wort oder ein Begriff hat, teilweise über die Zeit hinweg verschieben, so können Teilbedeutungen durchaus auch die Zeit überdauern. Diese Möglichkeiten des Wandels und der Kontinuität gilt es, bei der Analyse eines Begriffs im Blick zu behalten,⁶³ und so soll es auch in der

⁵⁸ Zum Begriff *Zirkulation* siehe Sarasin/Kilcher (2011): Editorial, S. 8-10; zur Wissensgeschichte ferner Raphael (2018): *Verwissenschaftlichung*, S. 13-50.

⁵⁹ Sarasin (2011): *Wissensgeschichte*, S. 164.

⁶⁰ Ebd., S. 166.

⁶¹ Ebd., S. 170.

⁶² Koselleck (2006): *Begriffsgeschichten*, S. 58-60.

⁶³ Ebd., S. 61.

vorliegenden Arbeit geschehen. Das eigentliche Objekt der begriffsgeschichtlichen Analyse ist hier der Indigenatbegriff.

IV. Grundzüge und Positionen der Forschung

Von den vielen Bereichen, denen sich die historisch angelegte Forschung zur Staatsangehörigkeit zugewandt hat⁶⁴, berührt die vorliegende Arbeit insgesamt fünf: (1.) Die deutsche Nationalstaatsbildung aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht mit dem Sonderproblem um das Abstammungs- und Territorialprinzip⁶⁵, (2.) die sogenannte Kontinuitätsthese, (3.) das einzelstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht Preußens respektive (4.) Württembergs und schließlich (5.) das Indigenat. Ehe ich mich in dieser Reihenfolge den jeweiligen Positionen der Forschung zuwende, sei zunächst der Forschungsstand zur Ausbildung der Staatsangehörigkeit im deutschen Raum in seinen Grundzügen dargestellt.

„Die Staatsangehörigkeit setzt den Staat voraus.“⁶⁶ Diese Prämisse bestimmt das Narrativ der schwerpunktmäßig mit der deutschen Staatenlandschaft befassten und einflussreichen Untersuchung von Rolf Grawert: Das territoriale Geflecht, aus dem das Heilige Römische Reich mit seinen vielen Territorien bestand, kannte laut Grawert noch keine festumgrenzten Herrschaftsräume, die mit den heutigen Staaten vergleichbar wären. Entsprechend konnte es auch keine auf einen Staat zentrierte Angehörigkeitsregelung geben. Stattdessen standen die Menschen mit ihrem Landesherrn in einer rechtlichen Verbindung.⁶⁷ Sie waren ihm als Untertanen oder Lehnsleute zugeordnet und eben nicht einem Staat. Dabei verhinderten mannigfache Verflechtungen und Überlappungen von Herrschaftszonen, die die ständische Ordnung des Reichs ausmachten, oftmals eine eindeutige Statusbestimmung als Untertan, Lehnsmann oder

⁶⁴ Siehe hierzu vor allem die Forschungsüberblicke bei Gironde (2010): Politik, S. 17-23 und Trevisiol, Oliver (2006): Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich, 1871-1945. Zugl.: Konstanz, Univ., Diss. Göttingen, S. 25-27.

⁶⁵ Vermittels des Territorial- oder Geburtsortprinzips, das sich auch als *ius soli* bezeichnen lässt, wird die Staatsangehörigkeit durch die Geburt im Staatsgebiet erworben. Es bildet einen Gegensatz zum Abstammungsprinzip, bei dem der Erwerb der Staatsangehörigkeit voraussetzt, dass die Eltern dem Staat bereits angehörten.

⁶⁶ Grawert (1973): Staat, S. 21.

⁶⁷ Ebd., S. 37; so wurde in Württemberg die Untertänigkeit als „persönliches Band“ zum Herzog begriffen, siehe ebd., S. 60-61.

Landesherr.⁶⁸ Im Zuge des Prozesses aber, mit dem sich vor allem im 19. Jahrhundert aus den zersplitterten Territorien übergreifende, fest umgrenzte Staaten herausbildeten, wurde dieses Gemenge allmählich überlagert. Der Angehörigkeitsstatus wurde vereinheitlicht und rechtlich abstrahiert,⁶⁹ womit der Einzelne zur „Staatsunmittelbarkeit“⁷⁰ gelangte. Parallel zu dieser Entwicklung wurden ständische Rechte zunehmend abgebaut. Eine allgemeine Staatsangehörigkeit konnte nun Platz greifen, die gegenüber ständischen Vorrechten jedem die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten versprach.⁷¹ Jenseits der partikularstaatlichen Verhältnisse hat die Forschung auch die Staatenverbindungen in Deutschland seit dem Mittelalter in den Blick genommen. Eine konkret ausgeformte angehörigkeitsrechtliche Verbindung zum Deutschen Bund hat es nach herrschender Auffassung allerdings ebenso wenig gegeben wie etwas Vergleichbares im Alten Reich.⁷²

Teil der Herausbildung der Staatsangehörigkeit in den Einzelstaaten war, wie neben Grawert auch Rogers Brubaker und Andreas Fahrmeir annehmen, die Abkehr vom sogenannten Domizilprinzip, das die Zugehörigkeit zu einer politischen Einheit über den Wohnort bestimmte.⁷³ An seine Stelle trat im 19. Jahrhundert das Abstammungsprinzip.⁷⁴ Als Markstein, der den Übergang vom Domizil- zum Abstammungsprinzip im Deutschen Bund markierte, gilt gemeinhin das als Untertanengesetz bezeichnete preußische „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste“⁷⁵ vom 31. Dezember 1842. Mit ihm wurde unter anderem die Möglichkeit zur Naturalisation, also zur Aufnahme in den preußischen Staat

⁶⁸ Ebd., S. 24, 26.

⁶⁹ Ebd., S. 29, 30, 124.

⁷⁰ Ebd., S. 216.

⁷¹ Trevisiol (2006): Einbürgerungspraxis, S. 26.

⁷² Der sogenannte „Reichsbürgerstatus“ wird in diesem Sinne für das bloße Produkt von Schriftstellern gehalten, Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 41, mit Verweis auf Stolleis, Michael (1981): Untertan, Bürger, Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jahrhundert. In: Rudolf Vierhaus (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung. Heidelberg, S. 65-99, S. 84. Zum Deutschen Bund in diesem Zusammenhang Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 28-29.

⁷³ Das Domizilprinzip wird in der Literatur teilweise mit dem Geburtsortprinzip (*ius soli*) vermengt, was darauf zurückgeht, dass weder das Domizil- noch das Geburtsortprinzip rein realisiert wurde, weil etwa die Erwerbsbedingung über das Geburtsortprinzip an einen mehrjährigen Aufenthalt der Kindeseltern im Territorium geknüpft war und es insofern Elemente des Domizilprinzips enthielt, siehe Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 21-22 und Brubaker, Rogers (1992): Citizenship and Nationhood in France and Germany. Cambridge, London, S. 70.

⁷⁴ Hierzu Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 19; Brubaker (1992): Citizenship, S. 70-71; Fahrmeir, Andreas (2007): Citizenship. The Rise and Fall of a modern Concept. New Haven, London, S. 46, 64; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 152, 156; zur Zurückdrängung des *ius soli* siehe Grawert (1973): Staat, S. 190-191, 199; dazu in Bezug auf Preußen siehe ebd., S. 143; zur Unterscheidung von *ius soli* und *ius sanguinis* siehe Fahrmeir (2007): Citizenship, S. 4-5, 7.

⁷⁵ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 15-18.

grundlegend geregelt, das *ius sanguinis* als Grundprinzip zum Erwerb der Staatsangehörigkeit festgelegt und diese selbst ausdrücklich vom Domizil entkoppelt. Die sozialhistorische Ursache für die Abkehr vom Domizilprinzip wird darin gesehen, dass mit der Staatsangehörigkeit mittelbar auch das Heimatrecht verbunden war, eine von der bloßen Angehörigkeit verschiedene Verpflichtung zur Sozialfürsorge auf lokaler Ebene. Die Einführung des Abstammungsprinzips erlaubte es nun beispielsweise, die Anzahl derer, die der Armenpflege anheimfallen konnten, so gering wie möglich zu halten. Dies entsprang einer gewissen Notwendigkeit, denn noch vor der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte auf dem Gebiet des Deutschen Bundes eine Binnenwanderung ein, die das althergebrachte Fürsorgesystem, das auf statische Gesellschaften ausgerichtet war, zusehends unter Druck setzte.⁷⁶

(1.) Neben sozialhistorischen Wirkmechanismen hat die Geschichtswissenschaft – zuvorverst Brubaker und Dieter Gosewinkel – den Einfluss des Nationalismus auf die Ausformung der Staatsangehörigkeit hervorgehoben.⁷⁷ In gewisser Weise wird die Staatsangehörigkeit bei Gosewinkel zum Agens des Nationsbildungsprozesses selbst, etwa wenn es heißt, sie habe an ihm nicht nur auf rechtlichem, sondern auch auf symbolischem Wege mitgewirkt. Dabei habe ihre Ausformung unter Abbau von Partikularstaatlichkeit zu einer Integration der Nation nach innen hin geführt, womit eine Abgrenzung nach außen einhergegangen sei.⁷⁸ Mit Blick auf das Untertanengesetz von 1842 schreibt Gosewinkel zwar, sein Ziel sei die effektive Kontrolle von Migration und Sozialleistungen gewesen, womit es also weder auf die Vereinheitlichung der verschiedenen Staatsangehörigkeitsregelungen der Gliedstaaten des Deutschen Bundes noch auf die Schaffung einer ethnisch-kulturellen Gemeinschaft im nationalistischen Sinne abgezielt habe.⁷⁹ Wohl aber habe das preußische Gesetz die Nationalisierung der Staatsange-

⁷⁶ Mommsen, Wolfgang J. (1996): Nationalität im Zeichen offensiver Weltpolitik. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913. In: Manfred Hettling und Paul Nolte (Hg.): Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays. München, S. 128-141, hier S. 132.

⁷⁷ Das 19. Jahrhundert begreift Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 424 als Zeit der Nationalisierung der Staatsangehörigkeit, worunter er die „Ausrichtung bestehender politischer Institutionen und Einstellungen am Vorrang der Nation“ versteht, wobei die Staatsangehörigkeit als „Schlüsselmoment“ gewirkt habe; zu Nation und Staatsangehörigkeit siehe auch Grawert (1973): Staat, S. 191; Mommsen (1996): Nationalität; Turner, Henry Ashby (1996): Deutsches Staatsbürgerrecht und der Mythos der ethnischen Nation. In: Manfred Hettling und Paul Nolte (Hg.): Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays. München, S. 142-150; zum liberalen Nationalismus im Umfeld der Ausbildung des Staatsangehörigkeitsrechts siehe Nathans, Eli (2004): The Politics of Citizenship in Germany. Ethnicity, Utility and Nationalism. Zugl.: Baltimore, Univ. Diss. Oxford, S. 79-83.

⁷⁸ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 14, 424.

⁷⁹ Ebd., S. 423.

hörigkeit, mit anderen Worten: die Vereinheitlichung von Strukturen auf Bundesebene vorgeprägt.⁸⁰

Als ein Grundproblem der historischen Forschung bezeichnet Gosewinkel an anderer Stelle die Frage, ob zwischen der konkreten Form des Staatsangehörigkeitsrechts und dem Inklusions- beziehungsweise Exklusionsvermögen eines Nationalstaats ein Zusammenhang bestehe, als eines der Grundprobleme der historischen Forschung. So wird zum Beispiel gefragt, ob die Dominanz des Abstammungsprinzips im deutschen Raum zu einem besonders exklusiven Nationalstaat geführt habe. Umgekehrt lässt sich fragen, ob das in Frankreich dominierende Territorialprinzip einen besonders inklusiven Typus des Nationalstaats hervorzubringen vermochte.⁸¹ Das Rückgrat dieser Dichotomie – der Gosewinkel mit einigem Misstrauen gegenübersteht – bilden insgesamt drei Thesen: *Erstens*: Es gibt einen grundlegenden Gegensatz zwischen einem ethnischen und einem „politisch-voluntaristischen“⁸², also politisch-partizipativen Nationalismuskonzept.⁸³ Diese starre Gegenüberstellung ist aber für Gosewinkel nicht haltbar.⁸⁴ Unzutreffend ist für ihn auch die zweite jener Thesen, nach der sich eine westeuropäische, politisch-voluntaristische Entwicklungslinie des Nationalismus von einer mittel- und osteuropäischen- beziehungsweise ethnisch-kulturellen unterscheiden lasse.⁸⁵ Daran anknüpfend zieht er *drittens* auch die in der Forschung kursierende Meinung in Zweifel, die Forschung könne das Abstammungsprinzip, das einem ethnisch-kulturellen Angehörigkeitsprinzip beizuordnen sei, einem politisch-voluntaristischen Prinzip gegenüberstellen, das sich mit dem Territorialprinzip in Verbindung bringen lasse.⁸⁶ Aus Gosewinkels Sicht ist auch das nicht stimmig, unter anderem, weil das Territorialprinzip in keinem Nationalstaat existiere, ohne Elemente zu enthalten, die vom Abstammungsprinzip herrühren. Grundlegend für diese vermeintlich unrichtige Dichotomie um Territorialprinzip und Abstammungsprinzip ist für Gosewinkel eine etwas ältere Arbeit von Brubaker.⁸⁷ Hier wird insbesondere die ethnokulturelle und nationalistische Prägung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts hervorgehoben und eben das *ius sanguinis*

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Gosewinkel: (2019): „Staatsbürgerschaft“, S. 47; zur Bedeutung des Angehörigkeitsrechts für die Nationsbildung und für die Gemeinsamkeiten, die sich in diesem Kontext zwischen den verschiedenen Nationen in Europa ergaben siehe im gleichen Sammelband auch den Beitrag von Angster, Julia (2019): Staatsbürgerschaft und die Nationalisierung von Staat und Gesellschaft. In: Dies., Dieter Gosewinkel und Christoph Gusy (Hg.): Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen, S. 79-144.

⁸² Gosewinkel: (2019): „Staatsbürgerschaft“, S. 48.

⁸³ Ebd., S. 48.

⁸⁴ Ebd., S. 49-54.

⁸⁵ Ebd., S. 48, 54-55.

⁸⁶ Ebd., S. 55-56.

⁸⁷ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 17 mit Verweis auf Brubaker (1992): Citizenship, S. 4-5.

akzentuiert,⁸⁸ das von Preußen über die wilhelminische Ära, die Weltkriege und den nationalsozialistischen Staat hinweg bis in die Gegenwart staatsangehörigkeitsrechtliches Leitprinzip geblieben sei.⁸⁹

(2.) Diese später von Oliver Trevisiol als „Kontinuitätsthese“⁹⁰ bezeichnete Position von der Tradierung des Abstammungsprinzips, steht im Zentrum der Untersuchungen von Wolfgang Wippermann. Im Anschluss an Brubaker, aber im Kontrast zu jenen, die die Einführung des Abstammungsprinzips mit dem preußischen Untertanengesetz vor allem aus einem sozial- oder rechtshistorischen Blickwinkel heraus interpretieren, versteht Wippermann diesen Vorgang im Licht eines ideologisch-historischen Diskurses, der sich um den Begriff der deutschen Nation rankt.⁹¹ Gegenüber Brubaker verlängert er die Kontinuitätsthese in Richtung Vergangenheit. Den zeitlichen Ausgangspunkt seiner Untersuchung bildet die Wirkungszeit Johann Gottlieb Fichtes (1762-1814), Ernst Moritz Arndts und Friedrich Ludwig Jahns (1778-1852), also die Zeit zwischen Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts, in der ein völkischer Nationsbegriff aufkam. Für die Fixierung des *ius sanguinis* im Untertanengesetz, das im diskursiven Klima dieser Zeit entstand, führt Wippermann vornehmlich zwei Gründe an: Zweck der Einführung des Abstammungsprinzips sei zum einen die Betonung des deutsch-nationalen Geistes von Preußen gewesen, das sich seinerzeit dazu anschickte, unter den deutschen Staaten die Führungsrolle zu übernehmen. Dafür sei der Nationalismus, der in den 1840er Jahren weite Teile der Bevölkerung erfasste, instrumentalisiert worden. Zum anderen hätten die Schöpfer des Untertanengesetzes versucht, Staatsangehörige von fremder Nationalität zu diskriminieren und sie unter dem Verweis ausgebürgert, „sie gehörten ja gar nicht zur deutschen Blutgemeinschaft.“⁹²

Den Verfechtern der Kontinuitätsthese widersprach insbesondere Fahrmeir. Aus seiner Sicht war das Abstammungsprinzip Produkt der imperialistischen Stimmungslage der Zeit vor dem 1. Weltkrieg. Demgegenüber sei das Domizilprinzip über das 19. Jahr-

⁸⁸ Brubaker (1992): *Citizenship*, S. 184.

⁸⁹ Demgegenüber war das Angehörigkeitsrecht in Frankreich, das Elemente des Abstammungs- aber auch des Geburtsortprinzips (*ius soli*) kombinierte, mehr auf den Staat ausgerichtet und auf Assimilation ausgelegt als das deutsche. Brubaker (1992): *Citizenship*, S. 165-166, 186.

⁹⁰ Trevisiol (2006): *Einbürgerungspraxis*, S. 26, zum Folgenden siehe ebd., S. 26-27.

⁹¹ Wippermann, Wolfgang (1999): Das „*ius sanguinis*“ und die Minderheiten im Deutschen Kaiserreich. In: Hans Henning Hahn und Peter Kunze (Hg.): *Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert*. Berlin, S. 133-143, hier S. 136; Wippermann, Wolfgang (1999): Das Blutrecht der Blutsnation. Zur Ideologie- und Politikgeschichte des *ius sanguinis* in Deutschland. In: Jochen Baumann, Andreas Dietl und Wolfgang Wippermann (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*. Berlin, S. 10-48, hier S. 10-11; siehe auch Mommsen (1996): *Nationalität; zum Stand der Forschung zu diesem Fragenkomplex in der Zeit des Kaiserreichs von 1871* siehe Gironde (2010): *Politik*, S. 18-21 und ebd., S. 21-23.

⁹² Wippermann (1999): „*ius sanguinis*“, S. 137-138.

hundert hinweg stets das maßgebende Erwerbssprinzip gewesen, zumal sich das Abstammungsprinzip nicht als traditionelles Element der deutschen Staatsangehörigkeit bezeichnen lasse.⁹³ Ohnehin sei den Regierungen im 19. Jahrhundert an der Unterdrückung der nationalen Bewegung gelegen gewesen, weshalb es auch nicht nachvollziehbar sei, dass die restaurativen Kräfte den Forderungen der Oppositionellen – gemeint ist ein Staatsangehörigkeitsgesetz im nationalistischen Sinne – entsprochen hätten. Damit einhergehend pointiert Andreas Fahrmeir die partikularstaatliche Verortung der Herausbildungsgeschichte der Staatsangehörigkeit⁹⁴, die aus seiner Sicht also von den einzelnen Staaten des Bundes und eben nicht von suprastaatlichen, vorpolitischen Nationsideen ausgegangen ist.⁹⁵

(3.) Zu Preußen: Eine generelle Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts hat es hier vor dem 19. Jahrhundert nicht gegeben. Und auch mit dem Erscheinen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im Jahr 1794 lag, wie Grawert bemerkt, „der einheitliche Staatsuntertan und die Staatsbürgergesellschaft noch unter der Decke der sozialen, ständischen und provinziellen Differenzierungen verborgen.“⁹⁶ Darum sei vor allem die Zugehörigkeit im kommunalen Bereich von hoher Bedeutung gewesen.⁹⁷ In diesem Sinne haben Historiker wie Jürgen Kocka, Reinhart Koselleck und Vito Francesco Girona die spätere Entstehung der Staatsangehörigkeit in Preußen als eine Generalisierung der Stadtbürgerschaft der 1820er und 1830er Jahre beschrieben.⁹⁸ Nach dieser Auffassung lässt sich von dem allmählichen Herauslösen angehörigkeitsrechtlich relevanter Bezeichnungen aus dem stadtbürgerlichen Bedeutungsfeld erst sprechen, als das Stadtbürgerrecht durch die „Revidierte Ständeordnung“⁹⁹ vom 17. März 1831 ver-

⁹³ Fahrmeir, Andreas (1997): Nineteenth-Century German Citizenships. A Reconsideration. In: *The Historical Journal* 40 (3), S. 721-752, hier S. 721, 751.

⁹⁴ Hierzu auch Gosewinkel (2001): *Einbürgern*, S. 14; dieser Gedanke durchzieht auch Grawerts Werk: *Staat und Staatsangehörigkeit von 1973*.

⁹⁵ So fasst Trevisiol (2006): *Einbürgerungspraxis*, S. 27 die Position Fahrmeirs zusammen; vgl. Fahrmeir, Andreas (2000): *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States, 1789-1870*. Zugl.: Cambridge, Univ., Diss. New York, Oxford, S. 234-235.

⁹⁶ Grawert (1973): *Staat*, S. 129; siehe hierzu auch ebd., S. 124.

⁹⁷ Trevisiol (2006): *Einbürgerungspraxis*, S. 27, der hier Gosewinkel (2001): *Einbürgern*, S. 69 zitiert.

⁹⁸ Kocka, Jürgen (1987): *Bürgertum und Bürgerlichkeit als Problem der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert*. In: Ders. (Hg.): *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*. Göttingen, S. 21-63, hier S. 23, 28-30. Koselleck, Reinhart/Schreiner, Klaus (1994): *Einleitung. Von der alteuropäischen zur neuzeitlichen Bürgerschaft. Ihr politisch-sozialer Wandel im Medium von Begriffs-, Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte*. In: Dies. (Hg.): *Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert*. Stuttgart, S. 11-39, hier S. 26-34; Girona (2010): *Politik*, S. 45-52.

⁹⁹ *Revidierte Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie vom 17. März 1831*. In: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, Nr. 3, 7. April 1831, S. 19-20.

staatlich und vereinheitlicht worden war.¹⁰⁰ Noch in der altständischen, traditionellen Ordnung oblag es den Städten, das Bürgerrecht zu verleihen. Wer Bürger war, genoss gegenüber anderen Einwohnern bestimmte Sonderrechte und gehörte im engeren Sinne zur Stadt. Die „Revidierte Ständeordnung“ jedoch löste dieses als Bürgergemeinde bezeichnete Modell ab. An seine Stelle trat die Einwohnergemeinde, die alle Einwohner des Stadtgebiets umfasste und ihnen den Zugang zum Bürgerrecht prinzipiell öffnete. Insofern das Bürgerrecht nun an allgemeine Voraussetzungen geknüpft war, nämlich Grundeigentum und Vermögen, hörte es auch auf, ständisches Privileg zu sein; und weil die Stadtgemeinde sich aus allen Einwohnern zusammensetzte, sei sie auch schon vom Konzept des allgemeinen Staatsbürgertums bestimmt gewesen.¹⁰¹

Einigkeit herrscht darüber, dass das preußische Untertanengesetz in einem Entstehungszusammenhang mit mindestens zwei weiteren Gesetzen gleichen Datums steht: dem „Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen“¹⁰² und dem „Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege“.¹⁰³ Zu dem bereits angesprochenen Problem der Binnenwanderung trat im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts das Phänomen der Massenarmut hinzu. Mit der Gesetzestrias wurde nun nicht nur das Abstammungsprinzip fixiert. Der Staat stellte auch den Zuzug und den Abzug der Menschen unter die Regie seiner Gesetze und verpflichtete die Kommunen damit einhergehend zur Aufnahme Hinzuziehender und zur Armenfürsorge.¹⁰⁴ Wer ein Jahr an einem Ort niedergelassen war, erwarb den für das Armenrecht erheblichen Status, das Heimatrecht¹⁰⁵, das für Preußen als Unterstützungswohnsitz bezeichnet wird. Der Status bildete die Blaupause für das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1870.¹⁰⁶ Hatten die Bewohner preußischer Gebiete zuvor nicht unmittelbar der Landeshoheit des preußischen Staates, sondern den Kommunen unterstanden, so habe dieser, resümiert Gironde, nach

¹⁰⁰ Gironde (2010): Politik, S. 45; zur Entstehung des preußischen Untertanengesetzes im Zusammenhang mit der Stadtbürgerschaft siehe ebd., S. 45-52.

¹⁰¹ Gironde (2010): Politik, S. 46-47.

¹⁰² Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 5-7.

¹⁰³ Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 8-14.

Zum Folgenden Gironde (2010): Politik, S. 45-52; Grawert (1973): Staat, S. 140-143; schon Hans Heinrich Lippe betrachtete die Gesetze in einem Entstehungszusammenhang, siehe Lippe, Hans Heinrich (1947): Die preußische Heimatgesetzgebung vom 31. Dezember 1842, Bd. 1, S. 43-56; vgl. ferner Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 51; Brubaker (1992): Citizenship, S. 70-71.

¹⁰⁴ Zu diesem Problemkontext Gironde (2010): Politik, S. 47-48, hier S. 49.

¹⁰⁵ Hierzu beziehungsweise zum Unterschied zwischen Preußen und Württemberg: Binder, Hans-Otto (2001): Von der sozialen zur nationalen Heimat. Die Staatsangehörigkeit aus württembergischer Sicht. In: Thomas Kühne (Hg.): Raum und Geschichte. Regionale Traditionen und föderative Ordnungen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Leinfelden-Echterdingen, S. 105-127, hier S. 117.

¹⁰⁶ Grawert (1973): Staat, S. 142.

dem Erlass der Gesetze von 1842 „die verbliebene Mediatisierung ländlicher und städtischer Untertanen“ durchbrochen und „den zentralistischen Zugriff auf alle Einwohner Preußens“¹⁰⁷ als Staatsangehörige ausgedehnt.

Die Bedeutung des Untertanengesetzes ermisst sich auch in dem ihm zugesprochenen Modellcharakter für den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich, in deren Gesetzgebung es als Staatsangehörigkeitsgesetz in praktisch unveränderter Form übernommen wurde.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang ist auf die „Verpreußung“¹⁰⁹ der Staatsangehörigkeitsregelungen hingewiesen worden, von der Gosewinkel mit Blick auf die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 spricht, mit der sich bis 1861 sämtliche Staaten des Deutschen Bundes zur Aufnahme ihrer ehemaligen, staatenlos gewordenen Angehörigen verpflichteten¹¹⁰. Dem völkerrechtlichen Vertragswerk folgten Änderungen im Staatsrecht der Einzelstaaten, von denen nun viele an der preußischen Gesetzgebung orientierte Staatsangehörigkeitsgesetze erließen¹¹¹. Redundant geworden erst mit dem „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870, gilt die Gothaer Konvention in der Forschung als wesentlichste Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes im Deutschen Bund.¹¹²

(4.) Württemberg wurde am ausführlichsten in einem Aufsatz von Otto Binder und einem Kapitel über die drei süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden von Gosewinkel behandelt.¹¹³ Daneben findet sich außer einigen verstreuten Bemerkungen bei Grawert ein knapper, chronikhafter Überblick bei Wilhelm Bazille und Reinhard Köstlin¹¹⁴. Wie Gosewinkel herausstellt, entstand eine allgemeine Staatsangehörigkeit in Württemberg bereits im beginnenden 19. Jahrhundert. Das Aufkommen einheitlicher Regeln staatlicher Zugehörigkeit sieht Gosewinkel im Zusammenhang mit dem Bedürfnis danach, die adligen Standesherrn von in dieser Zeit hinzugewonnenen Gebieten zu

¹⁰⁷ Girona (2010): Politik, S. 52.

¹⁰⁸ Grawert (1973): Staat, S. 140; Girona (2010): Politik, S. 35, 185.

¹⁰⁹ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 157.

¹¹⁰ Grawert (1973): Staat, S. 139; Regelungsbedarf war laut Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 153 unter anderem wegen Auswanderern entstanden, die die Erwerbung eines neuen Aufenthaltsstatus versäumt hatten, obwohl ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit mit dem Abzug automatisch erloschen war. Von Bedeutung war die Konvention auch für das Abstammungsprinzip, das durch sie bekräftigt wurde, während das Territorialprinzip weiter in den Hintergrund rückte, siehe ebd., S. 156.

¹¹¹ Grawert (1973): Staat, S. 199.

¹¹² Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 155.

¹¹³ Binder (2001): Heimat; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 41-60.

¹¹⁴ Bazille, Wilhelm/Köstlin, Reinhard (1902): Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Stuttgart, S. 127-151.

mediatisieren und als Staatsangehörige respektive „Staatsbürger“¹¹⁵ im württembergischen Sinne ein- und gleichzuordnen.¹¹⁶ Ein besonders scharfer Gegensatz hat Gosewinkel zufolge zwischen dem Staat und den Gemeinden bestanden, die sich staatsseitigen Zentralisierungs- und Egalisierungstendenzen widersetzt hätten. Einer staatseinheitlichen Angehörigkeitsregelung habe sodann auch die stark ausgeprägte Beharrungskraft der traditionellen Gemeindeangehörigkeit entgegengestanden.¹¹⁷ Ausdruck dessen sei gewesen, dass sich die Einwohnergemeinde im Gegensatz zur traditionellen Bürgergemeinde erst 1849 durchgesetzt habe, als das kommunale Wahlrecht sämtlichen Gemeindemitgliedern per Gesetz zugesprochen worden sei.¹¹⁸ Wie in Preußen, so hätte die Auswirkungen des Pauperismus auch in Württemberg in einem Wirkungszusammenhang mit der Staatsangehörigkeit gestanden. Nur sei das soziale Absicherungssystem, beziehungsweise Heimatrecht, mit den gleichen Erwerbsbedingungen ausgestattet gewesen wie die Gemeindemitgliedschaft. Somit seien Heimatrecht und Gemeindemitgliedschaft rechtlich gleichgestellt gewesen, wobei die Kommunen – wegen der zu erwartenden hohen finanziellen Kosten für die soziale Absicherung – die Bedingungen für die Aufnahme oft restriktiv gehandhabt hätten.¹¹⁹

In rechtlicher wie in politischer Hinsicht sei – so Gosewinkel weiter – die Staatsangehörigkeit für die Gemeinden Anfang des 19. Jahrhunderts allerdings bedeutsamer geworden. Zwar sei die Gemeindeangehörigkeit ursprünglich eine Voraussetzung für die Staatsangehörigkeit gewesen und noch hielt die Verfassung von 1819 den Grundsatz aufrecht, dass Menschen vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit von einer Gemeinde eine Mitgliedschaft zugesichert bekommen mussten.¹²⁰ Doch konnten die Behörden seit dem Erlass der Verfassung in strittigen Fällen auch darüber entscheiden, ob ein neu

¹¹⁵ Im Unterschied zu Preußen und Österreich, so Gosewinkel, habe man in Württemberg mit der Verfassung von 1819 den Begriff des „Staatsbürgers“, der mit politischen Freiheits- und ständischen Partizipationsrechten ausgestattet gewesen sei, schon vor 1848 geschaffen, siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 42-44; anders sieht das Grawert (1973): Staat, S. 177-178, der im „Staatsbürger“ der württembergischen Verfassung „nicht den Anbruch der egalitären Demokratie“ erblickt, sondern „die als reines Pflichten- und Unterwerfungsverhältnis aufgefaßte Untertänigkeit“.

¹¹⁶ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 23, 48; in diesem Sinne heißt es auch bei ebd., S. 423: „[d]ie süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden setzten mittels der Staatsangehörigkeit die Einheitlichkeit der Staatsgewalt in ihrem Territorium durch.“

¹¹⁷ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 51-52.

¹¹⁸ Gesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juli 1849. In: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, Nr. 38, 10. Juli 1849, S. 277-288; siehe hierzu Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 53, 56: „Während in Preußen die Durchsetzung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit nach 1842 auf der einheitlichen Einwohnergemeinde beruhte, stieß in den drei süddeutschen Staaten die konstitutionell proklamierte Staatsangehörigkeit an die Grenzen kommunaler Rechte.“

¹¹⁹ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 54.

¹²⁰ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 19, S. 638.

Hinzuziehender von einer Gemeinde aufzunehmen sei¹²¹ und so die Zusicherung der Gemeindegliedschaft notfalls gegen den Willen der Gemeinde durchsetzen.¹²² In diesem Sinne habe sich der ursprüngliche Kausalnexus¹²³, schlussfolgert Gosewinkel, zwischen dem Erwerb der Gemeinde- und der Staatsangehörigkeit mit der Verfassung von 1819 umgekehrt: Die Staatsangehörigkeit sei zur Voraussetzung für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit geworden.¹²⁴

Abseits dieser kommunal- und staatsrechtlichen Ebenen weist Grawert darauf hin, dass die Bezeichnung *Staatsangehöriger* sich im Unterschied zum bloßen *Untertanen* zuerst in den zwischenstaatlichen Verträgen durchgesetzt habe, die 1816 zwischen Baden, Bayern und Württemberg geschlossen wurden. Namentlich sei dies in Auslieferungs- und Heimatverträgen geschehen, wobei letztere eine eindeutige Zuordnung von Armen, Heimatlosen und Vagabunden zu bestimmten Staaten ermöglichen sollten. Für die drei Staaten leitet Grawert daraus eine Vorreiterrolle hinsichtlich einer völkerrechtlichen Vertragspraxis ab, die in den 1820er Jahren im Deutschen Bund besonders intensiv betrieben worden sei.¹²⁵ Hierdurch sei ein „System bilateraler Verträge“¹²⁶ entstanden, das später die Gothaer Konvention abgelöst habe. Diese zwischenstaatliche oder völkerrechtliche Ebene hat Preußen und Württemberg gleichermaßen berührt. Ausdruck dessen waren neben den Auslieferungs- und Heimatverträgen die Bancroft-Verträge (ab 1868). Mit ihnen legten die USA und ihre Vertragspartner, darunter der preußisch geführte Norddeutsche Bund und Württemberg, Streitigkeiten bei, die im Zusammenhang mit der Wehrpflicht und der Möglichkeit zur freiwilligen Aufgabe der Staatsangehörigkeit gestanden hatten.¹²⁷

(5.) Das Indigenat zog um 1900 die Aufmerksamkeit einiger, auch historisch arbeitender Juristen auf sich, von denen bereits oben im Zusammenhang mit der Defini-

¹²¹ Ebd., § 62, S. 645-646.

¹²² Das war allerdings kein Novum, bedenkt man, wie Grawert bemerkt, dass der württembergische Herzog schon im 17. Jahrhundert in das Aufnahmerecht der Städte hineinregieren konnte, siehe Grawert (1973): Staat, S. 60-61.

¹²³ Darauf verwiesen bereits Bazille/Köstlin (1902): Recht, S. 129.

¹²⁴ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 57; siehe zum restriktiven Umgang mit Juden in Württemberg, die hier erst durch das Emanzipationsgesetz von 1864 in staatsbürgerlicher Hinsicht gleichgestellt wurden, Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 147, zur Stellung der Juden der süddeutschen Staaten in angehörigkeitsrechtlichen Belangen, ebd., S. 57-60.

¹²⁵ Grawert (1973): Staat, S. 135-136; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 27-33, zum Folgenden ebd., S. 33, Gosewinkel sieht darin auch einen Beleg dafür, dass „der Gehalt der deutschen Staatsangehörigkeit historisch nur von seinem föderativen Ursprung und seiner territorialen Verschiedenheit her zu erklären“ sei; siehe zu den völkerrechtlichen Verträgen im Deutschen Bund auch Trevisiol (2006): Einbürgerungspraxis, S. 29; siehe zudem Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 100-101.

¹²⁶ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 149.

¹²⁷ Ebd., S. 158.

tion des Indigenatbegriffs die Rede war.¹²⁸ Daneben ist das Indigenat weder im 20. noch im 21. Jahrhundert Gegenstand einer intensiveren Forschung gewesen. Diese alte, teilweise merklich unter dem Eindruck der Anfänge des deutschen Nationalstaats stehende Forschung¹²⁹, beschreibt das Indigenat meistens als eine Rechtsfigur, die eine wichtige, wenn nicht sogar maßgebende Rolle bei der fortschreitenden rechtlichen Gleichstellung der Angehörigen der deutschen Staaten spielte.¹³⁰ Nach dieser Ansicht ist die Abschaffung der „deutschen Ausländerei“¹³¹, wie Becker es nennt, im Zusammenhang mit dem Indigenat zu sehen. Hinter dieser Bemerkung liegt die Einsicht, dass die Angehörigen der verschiedenen Staaten vom Standpunkt des Staats- und Bundesrechts aus im Rest der deutschen Staatenlandschaft noch bis zur Verfassung des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs als Ausländer galten¹³².

Für meine Arbeit von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen Brandts, da er die Geschichte des Indigenats in ein Wirkungsgefüge mit nationalistischen Ideen und der Entstehung der Staatsbürgerschaft einbettet und das Indigenat in dessen Ahnenreihe stellt. Brandt beschreibt, wie im ausgehenden 17. Jahrhundert liberale Ideen keimten und Forderungen nach Freiheitsrechten und rechtlicher Gleichheit, einem Staatsbürgerrecht erwachsen.¹³³ Das Indigenat selbst ist für ihn mit dem Staatsbürgerrecht vergleichbar, weil es dem Landesherrn entgegengesetzt gewesen sei und ständische Vorrechte untergraben habe, indem es Bürgerlichen ein Recht auf Ämter zusprach, mithin in die

¹²⁸ Arbeiten, die vor 1871 publiziert wurden, werden hier grundsätzlich nicht als Forschungsbeiträge, sondern als Quellen behandelt.

¹²⁹ Was bei Brandt und Becker besonders augenfällig ist. Becker etwa fasst Teile der Juristen des 19. Jahrhunderts als Akteure auf, die die Schaffung der „deutschen Nation“ angestrebt hätten, um „dem gemeinsamen großen Vaterlande der Deutschen näher zu kommen“, siehe Becker (1929): Kampf, S. 94. Im Übrigen aber beschreibt Becker hauptsächlich die angesprochene fortschreitende Rechtsangleichung aus einer an Gesetzen und Verträgen orientierten Perspektive.

¹³⁰ Bockshammer (1896): Indigenat, S. 6, Weinstock (1913): Indigenat, S. 11-18; auch die neuere Forschung hat dies als einen schrittweisen Vorgang auf Bundes- beziehungsweise Reichsebene angesehen. Zum sogenannten „Bundesindigenat“ in der Verfassung des Deutschen Bundes siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 26-27; Grawert (1973): Staat, S. 194-195; zum „Reichsbürgerrecht“ im Verfassungsentwurf von 1848 siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 163; zum „gemeinsamen Indigenat“ des Norddeutschen Bundes siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 174; Grawert (1973): Staat, S. 200; Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 124-126; speziell zum Zusammenhang des norddeutschen Bundesindigenats und nationalistischen Vorstellungen siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 165-166, 174; schließlich zum „gemeinsamen Indigenat“ des Deutschen Reichs siehe Breuilly, John (2001): Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft im modernen Europa. In: Christoph Conrad und Jürgen Kocka (Hg.): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg, S. 29-47, hier S. 38; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 234; Grawert (1973): Staat, S. 200; Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 124-126, 133.

¹³¹ Becker (1929): Kampf, S. 72.

¹³² Bockshammer (1896): Indigenat, S. 6; zur fremdenrechtlichen Gleichstellung und Indigenat im Kurfürstentum Brandenburg siehe Grawert (1973): Staat, S. 42.

¹³³ Brandt (1906): Indigenat, S. 219-220.

Kontrolle des Landesherrn über die Staatsämter eingriff.¹³⁴ Es ist für Brandt daher unumgänglich gewesen, dass „die neue Begriffsbildung“, das Staatsbürgerrecht, „bei dem Indigenatrecht ihre Zuflucht“ suchte. Schließlich sei dessen „Festigkeit [...] wohlbewährt“ gewesen und eine „nahe Verwandtschaft“¹³⁵ habe zwischen beiden bestanden. Was die Herausbildung des Staatsbürgerrechts aus dem Indigenat ferner bedingt habe, ist für Brandt dessen Nähe zum Keis nationalistischer Ideen: Es berge, so Brandt, einen „Empfindungsgehalt [...] wie ihn der Germane liebt“¹³⁶, womit er auf die liberalen, das Abstammungsprinzip berührenden Implikationen des Indigenatrechts anspielt, also auf politisch wie ethnisch beschaffene nationalistische Vorstellungen.

Abseits der rechtlichen Gleichstellung innerhalb des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs, die auch in der Literatur der neueren Zeit Beachtung fand¹³⁷, betrachtet die aktuellere Forschung das Indigenat aus vornehmlich drei Blickwinkeln. Der *erste* weist auf das Hinüberfließen des Indigenatbegriffs in den Staatsangehörigkeitsbegriff hin und wird, zuweilen von Widersprüchen begleitet, von Grawert eingenommen. Nach Grawert konvergierte der Begriff *Staatsangehöriger* in der badischen Verfassung von 1818, wie auch später in Kurhessen, mit den Begriffen *Indigenat* und *Staatsbürger*, bevor der Staatsangehörigkeitsbegriff in die Gesetzessprache eingezogen sei und dann tatsächlich „die Subjekte der abstrakt formulierten Angehörigkeit“¹³⁸ gemeint habe. Preußen betreffend, schreibt Grawert, dass dort Anfang des 19. Jahrhunderts ein Indigenat zur Anerkennung gelangt sei, was er als Teil der Wegstrecke betrachtet, die zum Untertanengesetz geführt habe.¹³⁹ Auch sei das gesamt-preußische Auswanderungsrecht von 1818 seinerzeit Indigenat genannt und mit der Staatsangehörigkeit identifiziert worden.¹⁴⁰ Ferner zeigt Grawert auf, warum der Indigenatbegriff im Wortlaut des preußischen Untertanengesetzes nicht vorkommt. Maßgebend dafür sei die Konnotation des Indigenats mit politischen Privilegien gewesen. Teile derjenigen, die an der Ausarbeitung des Gesetzes mitgewirkt hätten und restaurativ gestimmt gewesen seien, hätten sich dafür entschieden, die Eigenschaft als Untertan zum staatsangehörigkeitsrechtlichen Leitprinzip zu erheben. Denn die Untertänigkeit habe Unterwerfung unter die Hoheit des Staates bedeutet und nicht Rechte gemeint, die der

¹³⁴ Ebd., S. 221-222.

¹³⁵ Ebd., S. 221.

¹³⁶ Ebd., S. 222.

¹³⁷ Siehe oben.

¹³⁸ Grawert (1973): Staat, S. 178.

¹³⁹ Ebd., S. 132-133.

¹⁴⁰ Ebd., S. 179-180; „Die Verordnung [...] setzte ein ‚preußisches Indigenat‘ voraus, ohne dessen Erwerb und Verlust zu normieren“, so Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 69.

einzelne gegen den Staat hat – ein Bedeutungsgehalt, der im Indigenatbegriff mit-schwimmt.¹⁴¹ An anderer Stelle lehnt Grawert es allerdings ausdrücklich ab, das Indigenat im zeitlichen Kontext des Untertanengesetzes als „abstraktes Verhältnis der Angehörigkeit“ zu bezeichnen, weil es der „Inbegriff konkret umschriebener Rechte oder, seltener, auch Pflichten“ sei, „der Eingeborenen eine Vorrechtsstellung vor Fremden garantiert“¹⁴² und, so gesehen, bestimmte Rechte beschreibt, aber nicht die Eigenschaft als Angehöriger oder Untertan.¹⁴³ An anderer Stelle merkt Grawert an, die Begriffe „Eingeborener, Einwohner und Inländer“, die die zum Indigenat berechtigten Personen in frühneuzeitlichen deutschen Rechtstexten näher definiert haben, seien nicht als Avantgarde der Staatsangehörigkeit aufzufassen, weil sie sich nicht auf eine generelle Untertänigkeit im Land, sondern auf kleine territoriale Einheiten bezogen hätten.¹⁴⁴ *Zweitens* kommt es im Forschungskontext zu einer Gleichsetzung des Indigenats mit anderen Angehörigkeitsbezeichnungen. Dahingehend bezeichnet Heinz Holzhauer das *Indigenat* als frühesten Begriff für die sich ausbildende Bezeichnung *Staatsangehörigkeit*.¹⁴⁵ Ähnlich ist für Karin Friedrich die Inhaberschaft des Indigenatrechts, das seit 1454 bestand, mit dem Besitz der Staatsbürgerschaft (citizenship) und der Mitgliedschaft (membership) in der politischen Nation des Königlichen Preußen gleichzusetzen.¹⁴⁶ *Drittens* wird das Indigenat von Autoren wie Friedrich und Bernd Wunder im Zusammenhang mit ständischen Kämpfen um Staatsämter gesehen, wobei die Konstellationen der Konfliktparteien je nach Darstellung wechseln: in Württemberg traten Bürger gegen Adel und Landesherrn

¹⁴¹ Grawert (1973): Staat, S. 180; hierzu auch Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 87, 89; der Indigenatbegriff wurde in den Entwürfen für die Revision des Allgemeinen Landrechts in Preußen strikt vom Domizilprinzip abgetrennt, „weil Indigenat und Wohnsitz zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Begriffe sind, und von der bloßen Veränderung des Domicils nicht auf die Absicht, sein Vaterland mit einem andern zu vertauschen, geschlossen werden kann. Der Mensch klebt an seinem Vaterlande viel fester, als an dem Domicile, und nur ein mehrjähriger ununterbrochener Wohnsitz kann die Vermuthung, daß der Fremde sich einbürgern wolle, rechtfertigen“, aus den Revisionsakten zitiert nach Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 72-73.

¹⁴² Grawert (1973): Staat, S. 179.

¹⁴³ Ebd., S. 180.

¹⁴⁴ Ebd., S. 71; siehe auch ebd., S. 192: „Gemeinwesen mit unstreitigem Staatscharakter kennen zuweilen nur mehr oder minder komplexe Indigenatsstatus und unterstellen ansonsten die Territorialuntertänigkeit; die Vorfrage, wie der Rechtsträger zu definieren ist, bleibt häufig offen oder unvollständig gelöst.“

¹⁴⁵ Holzhauer, Heinz (2007): Staatszugehörigkeit in der deutschen Rechtsgeschichte. In: Eckart Klein (Hg.): Rechtsstaatliche Ordnung Europas. Gedächtnisschrift für Albert Bleckmann. Köln, S. 213-229, hier S. 217; zu Gosewinkel und der synonymen Verwendung von Staatsangehörigkeit und Indigenat siehe oben. Siehe auch Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 251, wo Gosewinkel davon spricht, dass sich im Deutschen Reich der „Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit verfestigte“; Gosewinkel zitiert eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, in der davon die Rede ist, „daß ein gleichzeitiges Indigenat in mehreren unabhängigen Staaten eine Irregularität ist“, siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 251 – daran wird ersichtlich, dass das Oberverwaltungsgericht das Indigenat mit der Staatsangehörigkeit gleichsetzte.

¹⁴⁶ Friedrich (2000): Prussia, S. 34.

an¹⁴⁷, im Königlichen Preußen stellte sich eine zeitweise zerbrochene Koalition aus Adel und Bürgerschaft dem Landesherrn entgegen¹⁴⁸. Mitschwingendes Motiv war dabei immer auch die Ablehnung der Vergabe von Staatsämtern an Ausländer, mit anderen Worten: Der Wunsch, sich selbst zu regieren¹⁴⁹.

V. Ziele, Fragen, Aufbau der Untersuchung

Einleitend wurde bereits angemerkt, dass es das Ziel dieser Arbeit ist, die Entwicklungslinie des Indigenats bis zur Reichsgründung von 1871 nachzuvollziehen und dabei vom Königlichen Preußen und dem Herzogtum Württemberg in der Frühen Neuzeit auszugehen. Ferner ist das Indigenat im Kontext der geschichtlichen Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland zu betrachten. Während diese Ziele verfolgt werden, sollen folgende Fragen beantwortet werden, die sich aus den dargestellten Theorien, Methoden und Forschungspositionen zum Staatsangehörigkeitsrecht ableiten lassen und sich immer auf die Geschichte Preußens oder Württembergs respektive den Deutschen und den Norddeutschen Bund oder das Deutsche Reich beziehen:

1. Welche Stellung nahm das Indigenat in der Geschichte des Staatsangehörigkeitsrechts ein?
2. Welche Normen und Wissensformationen bedingten die Entwicklung des Indigenats und welchen Anteil an ihr hatte insbesondere der Nationalismus des 19. Jahrhunderts?
3. Inwiefern lässt sich die Kontinuitätsthese bestätigen?
4. Warum wandten Gesellschaften das Indigenatrecht an? Welche Funktion erfüllt es also in verschiedenen gesellschaftlichen und historischen Kontexten?

¹⁴⁷ Wunder, Bernd (1978): Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg, 1780-1825. Zugl.: Konstanz, Univ., Habil. München, Wien, insbesondere S. 82-96.

¹⁴⁸ Friedrich (2000): Prussia, S. 34-41; zu Indigenat und Ämtervergabe im Kurfürstentum Brandenburg siehe Grawert (1973): Staat, S. 42.

¹⁴⁹ Auf dieser Linie interpretierte das Indigenat schon Meinecke, Friedrich (1928): Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 7. Aufl. Berlin, München, S. 546; siehe auch Schneider, Reinhard (2008): Das Indigenat. Vorbehalte gegenüber landfremden Amtsträgern. In: Albrecht Greule (Hg.): Studien zu Literatur, Sprache und Geschichte in Europa. Wolfgang Haubrichs zum 65. Geburtstag gewidmet. St. Ingbert, S. 723-733, hier S. 733.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt drei Kapitel. Das erste Kapitel widmet sich dem Indigenat zur Zeit des Alten Reichs. Einleitend wird ein Überblick über die Begriffsverwendung in der juristischen Literatur jener Zeit gegeben. Von dieser begrifflichen Standortbestimmung ausgehend, kann das rechtsgeschichtliche Geschehen beleuchtet werden, in dessen Verlauf das Indigenat zum Bestandteil der Rechtsordnung des Königlichen Preußens und des Herzogtums Württemberg wurde. Abschließend wird der Blick auf das Indigenat des Alten Reichs als solches gerichtet, zu dessen Gliedstaaten neben Württemberg auch Preußen zählte, in dem das Königliche Preußen im Jahr 1772 aufging.

Im Mittelpunkt des zweiten Kapitels stehen Württemberg und Preußen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Die Entwicklung in Preußen kennzeichnet sich durch den Abbau der politischen Implikationen des Indigenats. In Württemberg findet es, verstanden als Vorrecht der Eingeborenen auf Staatsämter, seinen Weg in die Verfassungsurkunde von 1819. Die Spuren des Indigenats werden bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein verfolgt und damit bis zu einem Zeitpunkt, nach dem sich – was Preußen und Württemberg betrifft – keine grundlegenden Neuerungen im Bedeutungsgehalt des Indigenats mehr einstellen.

Von einschneidender Bedeutung für die Geschichte des Indigenats ist die Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, denn das Indigenat wird Teil seiner Verfassung. Dem Entwicklungsgang dieser überstaatlichen Ebene widmet sich das dritte Kapitel. Der diskursive Blick wird – über die Staatsgrenzen Preußens und Württembergs hinausgehend – auf die deutsche Staatenlandschaft als Ganzes gerichtet. Bürgerliche Rechte werden vermehrt mit dem Indigenat in einen Sinnzusammenhang gebracht, das schließlich zum zentralen angehörigkeitsrechtlichen Fixpunkt des Norddeutschen Bundes und dann des Deutschen Reichs von 1871 avanciert. Was das Angehörigkeitsrecht betrifft, erhielt der deutsche Nationalstaat damit sein Fundament. Die Schaffung eines bundesstaatlichen Angehörigkeitsrechts über seinen gliedstaatlichen Pendant brachte Probleme mit sich. Das zeigt sich im Verlauf dieser Arbeit immer wieder und ist abschließend am Beispiel Württembergs zu betrachten.

KAPITEL 1: MACHT UND ABSTAMMUNG – DIE ZEIT DES ALTEN REICHS

I. Die juristische Literatur des Reichs

Seit dem Mittelalter überdachte das Heilige Römische Reich mit dem Kaiser an der Spitze die vielen deutschen Herrschaftsbereiche. Die Gesellschaftsordnung des Alten Reichs war feudal geprägt. Eine Verfassung im heutigen Sinne gab es nicht und die Einheit des Nationalstaats lag noch in weiter Ferne. Seine Voraussetzung war erst die Einebnung der feudalen, ständischen und regionalen Verschiedenheiten¹⁵⁰, die die Welt der juristischen Autoren prägte, die sich im Alten Reich mit dem Indigenatrecht auseinandersetzten. Der Indigenatbegriff, den sie beschrieben, bestand im Wesentlichen aus zwei Komponenten: Da war *erstens* die bloße Definition des Indigenats als ein Status, der eine Staatsangehörigkeitsbeziehung mitsamt der Rechte meinte, die aus ihm hervorgingen. *Zweitens* wurden verschiedene territoriale Bezugspunkte unterschieden, auf die sich der staatsangehörigkeitsrechtliche Status beziehen konnte.

Grundlegend wird das Indigenat definiert als diejenigen Rechte, die „Eingeborne“¹⁵¹ respektive, die die „Einheimischen“¹⁵², „Unterthanen“ oder „Einwohner“¹⁵³ vor Fremden oder Ausländern genießen. Das „Geborensein“ innerhalb eines bestimmten Territoriums wird bei den allermeisten juristischen Schriftstellern dabei als eigentliche Erwerbsart jener Vorrechte begriffen.¹⁵⁴ Fremde können sie aber auch erwerben, etwa, wie in Däne-

¹⁵⁰ Huber, Ernst Rudolf (1990): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration, 1789-1830. 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, S. 4.

¹⁵¹ Scheidemantel, Heinrich Gottfried (1783): Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. 2. Leipzig, S. 513.

¹⁵² Gönner, Nicolaus Thaddäus (1805): Deutsches Staatsrecht. Augsburg, S. 38-39.

¹⁵³ Danz, Wilhelm August Friedrich (1800): Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Nach dem Systeme des Herrn Hofraths Runde, Bd. 3. 2. Aufl. Stuttgart, S. 103.

¹⁵⁴ Indigenat. In: Johann Georg Krünitz (Hg.) (1783): Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus-, und Staats-Wirtschaft in alphabetischer Ordnung, Bd. 29. Berlin, S. 678; Incol. In: Ebd., S. 500-522, hier S. 500; Scheidemantel (1783): Repertorium, S. 513; Gönner (1805): Staatsrecht, S. 39, 44.

mark, durch die Verleihung des Königs, womit den besagten Fremden dann „einerley Freyheiten und Vorzüge mit den im Lande gebornen (eingebornen) Bürgern oder Edelleuten“¹⁵⁵ zukommen. Enger gefasst kann das Indigenat schließlich auch Rechte meinen, die Eingeborenen nicht nur vor Fremden, sondern auch „vor anderen im Staate aufgenommenen Bürgern“¹⁵⁶ zukommen. Damit sind im eigentlichen Sinne keine Fremden, sondern Aufgenommene angesprochen, die ihre rechtliche Angehörigkeit zu einem Territorium durch Naturalisation erworben haben, wie es die juristische Fachsprache nennt. Dass es bei den Rechten, die dem Indigenat entspringen, auch um die Zuordnung mittelloser Menschen zu einem bestimmten Territorium geht, das dann für die Hilfsbedürftigen zuständig ist – also „jeder Arme“ einem „Vaterland“ zugewiesen werden kann¹⁵⁷ –, wird gelegentlich hervorgehoben. *Zweitens* unterscheiden manche Verfasser für das Indigenat verschiedene Bezugsebenen, die der stufenweisen Gliederung des Alten Reichs entsprechen. So kennt beispielsweise ein Autor ein „Territorialindigenat“, ein „Kreisindigenat“ oder ein „Gemeinheitsindigenat“¹⁵⁸, beziehungsweise ein „Landesindigenat“¹⁵⁹ und ein „Gemeindeindigenat“¹⁶⁰. Mit dem „Reichsindigenat“ ist letztlich explizit die „Eingeborenheit“ im Reich angesprochen, was bedeutet, „ein geborner Deutscher zu sein“ und bestimmte Privilegien mit sich bringt, worunter etwa ein ausschließliches Recht auf bestimmte Reichsämtler fällt.¹⁶¹ Der Staatsrechtler Nikolaus Thaddäus Gönner (1764-1827) bezeichnet dieses Recht auch als „Reichsbürgerrecht“¹⁶².

Das Indigenat in der Rechtsliteratur des Alten Reichs stellt sich somit als ein Oberbegriff dar, der einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Status ebenso umfasst wie die Rechte, die aus ihm fließen. Der Status ist immer in Abgrenzung zu Auswärtigen gemeint, worunter im Normalfall diejenigen fallen, die nicht Angehörige eines bestimmten Territoriums sind. Im Ausnahmefall unterscheidet das Indigenat aber für unterschiedliche Angehörigkeitsklassen auch unterschiedliche Grade der Berechtigung. Erworben wird das Indigenat in aller Regel zusammen mit dem staatsangehörigkeitsrechtlichen Status des Eingeborenen. Also dominiert das Abstammungsprinzip und das auch auf Reichsebene.

¹⁵⁵ Incol. In: Krünitz (1783), S. 500.

¹⁵⁶ Gönner (1805): Staatsrecht, S. 44.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Danz (1800): Handbuch, S. 103.

¹⁵⁹ Gönner (1805): Staatsrecht, S. 44.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Gönner (1805): Staatsrecht, S. 39; vgl. auch Danz (1800): Handbuch, S. 103.

¹⁶² Gönner (1805): Staatsrecht, S. 39.

II. Königlich Preußen

1. Genese und Grundlinien des Indigenats

Den Ausgangspunkt einer fast 400 Jahre währenden Auseinandersetzung um das Indigenat bildete im Königlichen Preußen die Inkorporationsurkunde vom 6. März 1454. Dabei stand die Urkunde selbst am Ende eines Konfliktes, der sich auf dem Staatsgebiet des Deutschen Ordens abgespielt hatte. Zwei Jahrhunderte zuvor, im Jahr 1231, hatten Ritter des Deutschen Ordens die Weichsel ostwärts überschritten, um als Kreuzfahrer auf das Land der Prußen vorzudringen. Hier schufen sie einen Staat, der sich bis an die Küsten des heutigen Estland erstreckte. Bevölkert wurde der Ordensstaat mehr und mehr von Einwanderern aus dem Heiligen Römischen Reich. Im politischen Gefüge dieses Staates herrschten besondere Gegensätze, die im 15. Jahrhundert in einem offenen Konflikt zwischen der Führungsschicht des Ordens und den Ständen mündeten. Teile der Stände gründeten 1440 den Preußischen Bund, der sich am 7. Februar 1454 vom Orden lossagte und der Ober- und Schutzherrschaft des polnischen Königs unterstellte. Dennoch existierte ein Landesbewusstsein fort, das nicht zwischen dem Gebiet des Preußischen Bundes – von da an auch als Königlich Preußen bezeichnet – und dem Preußen auf dem Gebiet des Deutschen Ordens unterschied¹⁶³.

Das Königliche Preußen war der polnischen Krone nicht gänzlich unterworfen. Denn mit der Inkorporationsurkunde räumte Polens König Kasimir IV. dessen Bewohnern umfangreiche Autonomierechte ein.¹⁶⁴ Angelegenheiten etwa, die den königlich-preußischen Staat allein betrafen, konnten in den Versammlungen der einheimischen Stände entschieden werden.¹⁶⁵ Dem Zugang zur Ständeversammlung selbst war – wie überhaupt allen öffentlichen Ämtern – das ebenfalls in der Inkorporationsurkunde verbrieft Indigenatrecht vorgeschaltet. Die Urkunde sprach alle „Prälaten, Ritter, Adlige[n], Bürger und Einwohner“ an und versicherte ihnen, „Würden und Ämter“ nicht

¹⁶³ Pletzing, Christian (2003): Vom Völkerfrühling zum nationalen Konflikt. Deutscher und polnischer Nationalismus in Ost- und Westpreußen, 1830-1871. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Wiesbaden, S. 24-25.

¹⁶⁴ Sarnowsky, Jürgen (2007): Der Deutsche Orden. München, S. 103.

¹⁶⁵ Friedrich (2000): Prussia, S. 23.

„Auswärtigen und Fremden, sondern nur Eingeborenen“ zu übertragen, und zwar ganz so, wie es dem Gewohnheitsrecht der anderen Gebiete der Krone Polens entsprach.¹⁶⁶

Niederschlag fand das Indigenat auch in den beiden vorherrschenden Kodifikationen des Königlichen Preußen, dem *ius terrestre nobilitatis prussiae* und dem *ius culmense ex ultima revisione*¹⁶⁷, auch *ius culmense revisum* genannt¹⁶⁸. Mit der Inkorporationsurkunde vergleichbar räumt das Indigenatrecht der beiden Gesetzbücher den Eingeborenen ein Vorrecht auf Ämter ein. Im *ius terrestre* wird – etwa mit Blick auf die Ernennung von Unterwoywodon, eine Art Gutsverwalter¹⁶⁹ – die Bedingung festgehalten, zu einem solchen könne nur ernannt werden, wer von Adel, „dasselbst eingeborn und gnug gessen“¹⁷⁰ sei. Auf ähnliche Weise wird für Richter, Schöffen und Schreiber neben dem Erfordernis eines guten Leumunds auch die Voraussetzung formuliert, die Inhaber dieser Posten

¹⁶⁶ Übersetzung des Verfassers. Die Inkorporationsurkunde ist abgedruckt in Erich Weise (Hg.) (1955): Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 2: 1438-1467. Marburg, S. 126-133, hier S. 131. Wörtlich spricht die Urkunde „indigene“ an, was hier mit „Eingeborene“ übersetzt wurde. Ernst Manfred Wermter übersetzt „indigene“ demgegenüber mit „Einheimische“, siehe Wermter, Ernst Manfred (1983): Das Königliche Preußen (Preußen königlich-polnischen Anteils) 1454 bis 1569 mit dem Hochstift Ermland und den drei großen Städten Danzig, Elbing und Thorn. Innerer Aufbau und das Verhältnis zur Krone Polen. In: Peter Baumgart (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung. Berlin, New York, S. 129-152; Karin Friedrich wiederum spricht in ihrer englischsprachigen Betrachtung des Königlichen Preußen in Bezug auf die Inkorporationsurkunde von Vorrechten, die den „natives“ zukommen. Sie überträgt also „indigene“ – der hier verwendeten Übersetzung ähnelnd – als „Eingeborene“ oder „Einheimische“ ins Englische, siehe Friedrich (2000): Prussia, S. XVII. Schließlich lässt auch Gottfried Lengnich, Zeitgenosse des Königlichen Preußen und Spezialist für das Recht des Landes, keine Zweifel daran, dass er unter dem „indigene“-Begriff der Urkunde Eingeborene in dem hier verwendeten Sinne versteht, obwohl er den Begriff mit „Einzöglinge“ (S. 230) übersetzt. So schreibt er, „daß nur diejenigen für Einzöglinge zu halten wären, welche in Preussen geboren und daselbst mit Gütern angesessen“ (S. 244) seien. Im Übrigen nutzt er die Begriffe *Einzögling* und „indigena“ synonym. (S. 231); die letzteren Zitate stammen aus Lengnich, Gottfried (1760): Staats-Recht des Polnischen Preussens. Aus dem Lateinischen übersetzt durch Gottlieb Kühnhold. Danzig.

¹⁶⁷ Maurenbrecher, Romeo (1840): Lehrbuch des gesammten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 1. 2. Aufl. Bonn., S. 202. Neben den beiden Gesetzestexten gab es eine Vielzahl weiterer Provinzialrechte, die im lokalen Raum galten (ebd.); vgl. auch Vegesack, Achilles Caesar von (Hg.) (1845): Westpreußisches Provinzialrecht, Bd. 1. Danzig, S. 29-33. Ende des 16. Jahrhunderts war über die Frage nach einer Erneuerung des als überkommen geltenden *ius culmense* von 1233 ein Streit zwischen Adel und Bürgerlichen entbrannt. Da sich keine Einigung erzielen ließ, verfasste das adlige Lager für sich das *ius terrestre nobilitatis prussiae* von 1599, während für die Bürgerlichen in weiten Teilen des Königlichen Preußen neben anderen, weniger bedeutenden Gesetzbüchern das *ius culmense revisum* galt, siehe hierzu Leman, Christian Karl (1830): Provinzialrecht der Districte des Preuß. Landrechts von 1721. Leipzig, S. XXIII-XXIV; siehe ferner Ebel, Friedrich (1983): Kulmer Recht. Probleme und Erkenntnisse. In: Bernhart Jähmig und Peter Letkemann (Hg.): 750 Jahre Kulm und Marienwerder. Münster, S. 9-26, hier S. 23-24; weitere Literatur zu den Gesetzeswerken bei Oppitz, Ulrich-Dieter (1990): Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1. Köln, Wien, S. 50. Das *ius terrestre* liegt in einer Ausgabe in deutscher, lateinischer, und polnischer Sprache vor als: Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum von 1598, herausgegeben von Daniel Pattersonius. Neuaufgabe. Danzig (1685); das *ius culmense revisum* von 1767 liegt vor als: Jus Culmense ex ultima revisione, oder das vollständige Kulmische Recht, mit nöthigen Anmerkungen, Beylagen, Register und einer vorgesetzten kurtzen Historie desselben zum gemeinen Besten herausgegeben von Johann Friedrich Bartels. Danzig (1767).

¹⁶⁸ Ebel (1983): Recht, S. 24.

¹⁶⁹ Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum von 1598, S. 24.

¹⁷⁰ Ebd., S. 25.

müssten „einzuglinge“¹⁷¹ sein, was Eingeborene meint¹⁷². In der lateinischen Übersetzung des auf Polnisch, Latein und Deutsch publizierten Gesetzbuchs wird es mit „Indigenae“¹⁷³ übersetzt. „Die Dignitaeten und Aemter des Landes“, heißt es ähnlich, aber doch prinzipieller im *ius culmense*, „sollen vermöge dem privilegie des Königes Casimiri keinen Fremden oder Ausländischen, sondern eigentlich Einzöglingen allein gegeben und befohlen werden.“¹⁷⁴ Dies beinhaltete etwa auch die Bischofsämter, von denen insbesondere das des Bischofs von Ermland politisch bedeutsam war. Denn wer hier amtierte, hatte das höchste Amt des Landtags inne und konnte die Stände einberufen, falls es nach dem Tod eines polnischen Königs zu einem Interregnum kam¹⁷⁵. Die Einberufung der Stände war überhaupt eine so bedeutende Befugnis, dass sie zum Beispiel im Württemberg jener und der späteren Zeit in der Hand des Herzogs und später des Königs lag¹⁷⁶.

2. Erwerb und Verlust des königlich-preußischen Indigenats

Erworben wurde das Indigenat in erster Linie mit der Geburt, also nach *ius sanguinis*. Waren die Eltern im Königlichen Preußen geboren, übertrugen sie das Indigenat auf ihre Kinder, sofern sie selbst „in Preussen, und nirgend anders ihre beständige Heymath und eigene Güter“ innehatten, „zu Preußischem Recht gesessen und dem Preußischen Gericht unterworffen“ waren und „in Preussen selbst aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette gebohren und auferzogen worden“¹⁷⁷ waren. Ersichtlich standen hier Domizil- und Abstammungsprinzip nebeneinander, galt doch neben der Geburt auch der beständige Aufenthalt und das Aufgezogenensein im Land als Erwerbsbedingung, wobei Letzteres wohl – wie später in Bayern¹⁷⁸ – die Bindung an Wertewelt und Mentalität des Staates

¹⁷¹ Ebd., S. 33.

¹⁷² Siehe hierzu Fn. 166.

¹⁷³ *Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum* von 1598, S. 32.

¹⁷⁴ *Jus Culmense revisione* von 1767, S. 6; dieses Recht wird in Anmerkung Nr. 15 auf derselben Seite dieses Rechtstextes auch als „Einzöglingensrecht“ beziehungsweise Indigenat bezeichnet.

¹⁷⁵ Friedrich (2000): Prussia, S. 34.

¹⁷⁶ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 127, S. 655-656; Marquardt, Ernst (1985): *Geschichte Württembergs*. 3. Aufl. Stuttgart, S. 77.

¹⁷⁷ So definierten die königlich-preußischen Stände im Jahr 1548 das Indigenat, als sie den neuen polnischen König Sigismund II. August um Bestätigung des Indigenatrechts baten; hier zitiert nach Lengnich, Gottfried (1722): *Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils seit dem Jahr 1526 bis auf den Todt Königes Sigismundi I.* Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammengetragen und mit gehörigen Urkunden versehen. Danzig, S. 46; vgl. auch Vegesack (Hg.) (1845): *Provinzialrecht*, Bd. 2, S. 13.

¹⁷⁸ Grawert (1973): Staat, S. 138.

absichern sollte. Einigkeit darüber, ob die Geburt auch auf königlich-preußischem Gebiet hatte stattfinden müssen, herrschte unter den Rechtsgelehrten jener Zeit nicht. Dass Gottfried Lengnich (1689-1774), der wohl beste Kenner der Materie in der Zeit vor 1800¹⁷⁹, dies bestritt, weil „die Erfahrung lehret, daß auch derjenige für einen Einzögling gehalten werde, welcher ausserhalb Preussen gebohren worden“¹⁸⁰, wenn nur der Vater einen Eingeborenenstatus besaß, spricht jedoch nicht dafür. Maßgeblich scheint damit also das *ius sanguinis* und zwar unabhängig vom Geburtsortprinzip, dem *ius soli*, die Rechtspraxis bestimmt zu haben.

Fremden bot sich grundsätzlich eine Alternative zum Erwerb des Indigenats durch Geburt, nämlich die Verleihung.¹⁸¹ Wurde das Indigenatrecht verliehen, erstreckte es sich auch auf die Kinder, nicht jedoch auf andere „Blutverwandte“¹⁸². Voraussetzung für die Verleihung war, dass der Anwärtler die Verfassung und auch die Gewohnheitsrechte des Landes ausdrücklich anerkannte. Darüber hinaus bedurfte er der Zustimmung der Stände.¹⁸³ Ein Indiz für die Offenheit des Landes gegenüber Fremden ist dies allerdings nicht, zeigt es doch vor allem, wie hoch die institutionellen Hürden lagen.

In den Rechtstexten jener Zeit finden sich – soweit ersichtlich – keine spezifisch ausformulierten Kriterien, die Gründe für den Verlust des Indigenats beschreiben würden, wie sie später in den staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen des 19. Jahrhunderts vorhanden sind. Gleichwohl blieb denjenigen, die im Ausland über Güter verfügten oder im fremden Staatsdienst standen, der Besitz des Indigenats verwehrt. Folgt man Lengnich, dann gründete diese Rechtspraxis „in den wahren Absichten“ der königlich-preußischen „Vor-Eltern“, die „alles was eine Vermischung der Preußischen und Polnischen Angelegenheiten nach sich ziehen könnte, aufs sorgfältigste“ hatten vermeiden wollen. In diesem Sinne seien die Altvorderen auch der Meinung gewesen, so Lengnich

¹⁷⁹ In der Geschichtswissenschaft des 20. und 21. Jahrhunderts haben sich besonders polnische Historikerinnen und Historiker mit der Materie beschäftigt, deren Sprache ich nicht mächtig bin; siehe unter vielen Naworski, Zbigniew (1983): *Indygenat w Prusach Krolewskich, 1454-1772*. In: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 35, S. 31-57. Rezipiert wurde die polnische Literatur bei Friedrich (2000): *Prussia*.

¹⁸⁰ Lengnich (1760): *Staats-Recht*, S. 231.

¹⁸¹ Teilweise wurde das Indigenat als Status begriffen, der ausschließlich durch Verleihung zu erwerben war und nicht durch Geburt. In diesem Sinne wurde das Indigenat 1717 in einem Lexikon definiert: „Indigenat, Jus indigenatus, heisset, wenn ein Ausländer das Recht in einem Lande, das sein Vaterland nicht ist, bekömmet, als ob er ein Eingeborner sey, dahero er auch aller Freyheiten des Landes fähig wird“, siehe den Artikel: *Indigenat*. In: *Reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon*. Leipzig (1717), Sp. 839. Meine bisherigen Ausführungen belegen dagegen, dass – mindestens im Königlichen Preußen – die Geburt die eigentliche Erwerbsart des Indigenatrechts war.

¹⁸² Lengnich (1760): *Staats-Recht*, S. 251.

¹⁸³ Belegt ist der Fall, „daß die Stände im Jahr 1674 denen, so um das Einzöglingsrecht anhielten, solches deswegen abgeschlagen, weil es nicht gewöhnlich wäre, selbiges zur Zeit des Interregni zu ertheilen“, siehe Lengnich (1760): *Staats-Recht*, S. 251; Friedrich (2000): *Prussia*, S. 34 spricht allgemeiner von der Zustimmung der Bürger.

weiter, jemand könne nicht zugleich die Zwecke der polnischen Krone befördern und „der Provinz Vorrechte warnen“, weil sich doch beides zu widersprechen scheine.¹⁸⁴ Damit sprach Lengnich nicht nur ein noch im Völkerrecht des 21. Jahrhunderts diskutiertes Problem an, nach dem man wegen zu befürchtender Loyalitäts- und Pflichtkonflikte nicht zwei „Herren“ zur gleichen Zeit dienen könne.¹⁸⁵ Auch wird deutlich, wie sehr das Indigenat mit Fragen der politischen Integrität und Willensbildung im Zusammenhang stand. Denn im Kern räumte das Indigenat den damit ausgestatteten königlich-preußischen Adligen und Bürgern bei der Vergabe von Ämtern oder Ländereien nicht nur eine Vorrangstellung gegenüber Fremden ein¹⁸⁶, sondern sicherte ihnen auch eine privilegierte Stellung in rechtlicher und sozialer Hinsicht.¹⁸⁷ So gesehen verankerte das Indigenat die politische Kontrolle über den Staat fest in der Hand dieser Bevölkerungsteile.

3. Das Indigenat als umstrittenes Recht

Der rechtlichen Fixierung zum Trotz unterliefen verschiedene polnische Könige immer wieder das Indigenat, indem sie Fremde in Ämter einsetzten oder ihnen Güter überließen. Deshalb flammten immer wieder Streitigkeiten zwischen der polnischen Krone und Teilen der Einwohner des Königlichen Preußen auf. 1537 nahm der königlich-preußische Landtag entsprechend zu Protokoll: Die wiederholte Missachtung des Indigenats vonseiten des Königs sei „die schlimmste aller Ungerechtigkeiten, die gegen die Länder und Stände“ begangen worden seien. Jeder müsse einsehen, „dass nach der Abschaffung dieses Privilegs [...] von allen anderen Rechten praktisch nichts mehr übrig“ bleibe, zumal das Indigenat „die Quelle der ganzen preußischen Freiheit“¹⁸⁸ sei. Die Stände beließen es indes nicht bei solcherlei Protest. Anfang des 17. Jahrhunderts verboten sie Fremden kurzerhand, Güter zu erwerben. Dem Verbot gaben sie gar rückwirkende Geltung, womit

¹⁸⁴ Lengnich (1722): Geschichte, S. 45.

¹⁸⁵ Münch, Ingo von (2007): Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. Berlin, S. 170. Von den vielen Völkerrechtlern des 19. Jahrhunderts, die diese Ansicht vertraten, siehe insbesondere Martitz, Ferdinand von (1875): Das Recht der Staatsangehörigen im internationalen Verkehr. Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert. In: Georg Hirth (Hg.): Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Leipzig, Sp. 794-836, hier Sp. 794.

¹⁸⁶ Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 244-246.

¹⁸⁷ Friedrich (2000): Prussia, S. 34 nennt als Voraussetzung für das Indigenat neben dem Eingeborenenstatus noch die Begüterung im Land; siehe auch Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 244.

¹⁸⁸ Zitiert nach Friedrich (2000): Prussia, S. 36.

bereits erworbene Güter wieder abzutreten waren.¹⁸⁹ 1647 befanden sie dann, sie würden es nicht anerkennen, wenn der polnische König Teile seines königlich-preußischen Landbesitzes¹⁹⁰ Fremden überließe und kündigten Maßnahmen an, die verhindern sollten, dass ein Auswärtiger überhaupt zu Landbesitz kommen könnte.¹⁹¹ Ein Beschluss aus dem Jahr 1671 bestimmte ganz auf dieser Linie, königliche Güter, die etwa durch den Tod ihrer Besitzer vakant geworden waren, seien dem königlich-preußischen Schatzmeister zur Verwahrung zu übergeben, bis ein tatsächlich Eingeborener sie übernehmen könne¹⁹². Doch auch wenn die königlich-preußischen Stände auf Wegen wie diesen im Streit mit der Krone Polens immer wieder Erfolge für sich verbuchen konnten, war die Ernennung von Fremden zu Gutsbesitzern oder deren Einsetzung in die höchsten kirchlichen Ämter im späten 17. Jahrhundert Normalität, obschon andere wichtige Ämter weiterhin von Einheimischen besetzt wurden. In der Hand der Eingeborenen blieb so die Mehrzahl der Posten im Senat¹⁹³, der oberen der beiden Kammern im königlich-preußischen Landtag¹⁹⁴, von dem aus seit 1569 Vertreter in den übergeordneten polnischen Reichssenat entsandt wurden, um dort die königlich-preußischen Interessen zu vertreten.¹⁹⁵ Zur Akzeptanz gelangte die Rechtspraxis der Einstellung von Fremden indes nicht, wovon noch im 18. Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl an Schriften zeugt, die mutmaßliche Rechtsbrüche anprangerten¹⁹⁶.

Sucht man bei den Verfechtern des Indigenats vor 1800 nach Gründen für ihren vehementen Einsatz für dieses Recht, stößt man neben den angesprochenen politischen Motiven auf ein recht allgemeines Misstrauen gegenüber Fremden. Der Schriftsteller Adam Bajerski etwa machte die Einwanderer aus Polen und Litauen für den Verlust von Wohlstand verantwortlich und meinte, ebenjene würden mangels „patriotischer Interessen“ ihre Pachtgrundstücke nicht mit langfristigen Investitionen bedenken.¹⁹⁷ Doch regte sich Protest nicht nur gegen Einwanderer aus Polen oder Litauen, sondern auch gegen Neuankömmlinge aus dem Reich, von denen manche Zeitgenossen glaubten, sie würden sich nicht mit der gleichen Intensität für das königlich-preußische Gemeinwesen

¹⁸⁹ Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 253.

¹⁹⁰ Zur territorialen und politischen Gliederung des Königlichen Preußen siehe Boockmann, Hartmut (1992): Ostpreußen und Westpreußen. Berlin, S. 262.

¹⁹¹ Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 246.

¹⁹² Ebd., S. 247-248.

¹⁹³ Friedrich (2000): Prussia, S. 39.

¹⁹⁴ Ebd., S. 31.

¹⁹⁵ Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 39.

¹⁹⁶ Ebd., S. 40.

¹⁹⁷ Ebd., S. 38.

und dessen Interessen einsetzen wie es Einheimische täten.¹⁹⁸ Insgesamt musste die Frage nach dem Besitz von Gütern auch deshalb dringlich erscheinen, weil die Kinder von Fremden, die im Königlichen Preußen zu Gütern kamen, zur Inhaberschaft des Indigenats gelangen konnten. Auch dieser Aspekt hat wohl mit in die Bemühungen hineingespielt, dafür zu sorgen, dass, wie Lengnich meinte, „die Auswärtigen mit den Einzöglingen nicht vermischt würden“¹⁹⁹.

4. Indigenat, Identität und Nationalität

Das Indigenat war auch ein zentrales Identitäts- und Selbstdefinitionsinstrument der Adligen und Bürger. Ihm haftete das Potenzial zur symbolischen Abgrenzung gegenüber Fremden und damit auch gegenüber der Krone Polens an, während es zugleich ein Einheitsbewusstsein zwischen den Ständen schuf.²⁰⁰ Der Historiker Theodor Schieder hat in diesen Zusammenhang auf das Vorhandensein einer nationalen, gesamtdeutschen Identität im Königlichen Preußen geschlossen und Indizien dafür in Lengnichts Schriften gefunden. Nach Schieder brachte Lengnich ein „preußisches Stamm- und Heimatgefühl“ zum Ausdruck, löste es aber nicht von seinen „deutschen Wurzeln“²⁰¹ ab und hatte insofern ein auf Deutschland bezogenes Nationalbewusstsein. Doch zeugt Lengnichts Werk eher von einer eigenständigen politischen, königlich-preußischen Identität.²⁰² Denn, wenn er etwa Polen und Preußen als „ein Volck“ beschreibt, insofern sie unter einer Oberherrschaft standen, sie „aber in Ansehung der besonderen Rechte, Freyheiten und Privilegien“ zu „zwey verschiedene Nationen“²⁰³ erklärt, dann wird der Nationsbegriff auf das Königliche Preußen begrenzt gedacht²⁰⁴ und dies in einem liberalen und

¹⁹⁸ Ebd., S. 40.

¹⁹⁹ Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 252; zum Begriff „Einzöglinge“ bei Lengnich siehe Fn. 166.

²⁰⁰ Friedrich (2000): Prussia, S. 35-36, 40-41.

²⁰¹ Schieder, Theodor (1940): Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreußen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen, 1569-1772/93. Königsberg, S. 163; auch zitiert bei Hackmann, Jörg (1996): Ostpreußen und Westpreußen in deutscher und polnischer Sicht. Landeshistorie als beziehungsgeschichtliches Problem. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Wiesbaden, S. 48, Fn. 113.

²⁰² Hackmann (1996): Ostpreußen, S. 48; so auch die Argumentationslinie, die Karin Friedrichs Werk durchzieht, siehe Friedrich (2000): Prussia, insbesondere S. 96-120.

²⁰³ Lengnich, Gottfried (1723): Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils unter der Regierung Sigismundi Augusti. Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammengetragen und mit gehörigen Urkunden versehen. Danzig, S. 243, zitiert nach Hackmann (1996): Ostpreußen, S. 48.

²⁰⁴ Hackmann (1996): Ostpreußen, S. 48; vergleiche etwa auch Lengnichts Aussage: Die polnisch-litauischen Reichstände haben Bemühungen angestellt, „unsere Nation“, die doch ihre eigenen „Sitten und Gebräuche“ gehabt habe, den „[p]olnischen Gesetzen zu unterwerfen“, Lengnich (1760): Staats-Recht, S. 231.

juristischen Sinne. Hier fügt sich ein, dass Aussagen wie diese auf die argumentative Untermauerung des so oft gebrochenen Indigenatrechts abzielten²⁰⁵, dem Lengnich weite Teile seiner juristischen Schriften widmete. Lengnich hat dementsprechend maßgeblich die königlich-preußische Souveränität im Sinn und nicht die Zugehörigkeit zu einer deutschen Nation.

Auf der Linie einer eigenständigen königlich-preußischen Identität argumentiert auch die Historikerin Karin Friedrich. Sie ist der Ansicht, die königlich-preußischen Adligen und Bürgerlichen hätten auf Basis des Indigenats eine „politische Nation“ geformt, eine Annahme, zu der auch die Deutung des Indigenats als Angehörigkeitskonzept (citizenship/membership) gehört.²⁰⁶ Was zunächst die Vorstellung einer politischen Nation betrifft, meint Friedrich, habe die Bürgerschaft eine „imagined community“ (Benedict Anderson) konstruiert, die sich konzeptionell mehr auf verfassungsmäßige (constitutional) und politische Aspekte gestützt habe, mehr also auf Konzepte wie Staatsbürgerschaft, Eigentum und Freiheit als auf Blut oder Herkunft, wie es dem kulturellen oder ethnischen Nationsbegriff des frühen 19. Jahrhunderts entspreche.²⁰⁷ Ob nun der Begriff der politischen Nation das Gefüge des damaligen Königlichen Preußen zutreffend beschreibt, steht und fällt damit, was man unter einer politischen Nation versteht. Sieht man in ihr, wie in der Geschichtswissenschaft häufig angenommen, „die Erklärung aller im Staatsgebiet lebenden Menschen unabhängig von Sprache, Religion oder Abstammung zu gleichberechtigten Bürgern“²⁰⁸, dann will der Begriff nicht so recht zum Königlichen Preußen passen. Zwar lässt sich anführen, die politische Nation habe sich in jenem Preußen nicht ausschließlich aus dem Adel zusammengesetzt, sondern auch aus den bürgerlichen Schichten und manchen Teilen der freien Bauernschaft²⁰⁹, doch blieben dann im Umkehrschluss die Unfreien außen vor. Davon, dass alle Einwohner des

²⁰⁵ Hackmann (1996): Ostpreußen, S. 48.

²⁰⁶ „Access to the ius indigenatus meant citizenship and membership in the political nation and the privileged legal and social status which that represented“, so Friedrich (2000): Prussia, S. 34; siehe hierzu auch Bömelburg, Hans-Jürgen (2005): Das Landesbewußtsein im Preußen königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit. In: Sabine Beckmann (Hg.): Kulturgeschichte Preußens königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit. Tübingen, S. 39-60, hier S. 58. Friedrich stieß damit mitten in die Debatte über die Frage hinein, ob Nationen vor dem 19. Jahrhundert existiert haben; das Königliche Preußen wird auch als politische Nation beschrieben bei Bömelburg, Hans-Jürgen (1995): Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen, 1756-1806. Zugl.: Mainz, Univ., Diss. München, S. 96-130.

²⁰⁷ Friedrich (2000): Prussia, S. 9.

²⁰⁸ Jansen/Borggräfe (2020): Nation, S. 51; zur Geschichte des Nationsbegriffs siehe Knaut, Annette (2011): Von der Idee der Nation als politischer und sozialer Willensgemeinschaft zur Transformation der Nation im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung. In: Archiv für Begriffsgeschichte 53, S. 119-136.

²⁰⁹ Friedrich (2000): Prussia, S. 10.

Königlichen Preußen für gleichberechtigt erklärt worden wären, kann angesichts eines dem Adel und den Bürgern vorbehaltenen Indigenats, das die Voraussetzung für politische Teilhabe bildete, also nicht die Rede sein. Zumindest lässt sich den Ausführungen Lengnichts – soweit ersichtlich – auch keine Wunsch- oder Zielvorstellung der politischen Integration aller Teile der Gesellschaft entnehmen. Die Idee der politischen Nation, die sich seit der Französischen Revolution so wirkmächtig entfaltet hat, ist hier noch nicht in Sichtweite. Ohnehin ließe sich der Begriff der politischen Nation auch nur schwer exakt auf eine ständische Gemeinschaft anwenden, in der die grundlegende Voraussetzung für die politische Partizipation das Abstammungsprinzip ist. Auf ihm aber beruht das im *ius sanguinis* gründende Indigenat. Wenn man den Begriff der Nation im Sinne einer rechtlichen und politischen Ordnungsvorstellung hier überhaupt anlegen möchte, dann müsste darum auch ein ethnischer Nationsbegriff verwendet werden, mit dem die „Reinheit“ des Blutes innerhalb eines Sozialkollektivs betont wird.²¹⁰ Denn obwohl das Indigenat auch an Fremde verliehen und von ihnen gegen die empfundenen Rechtsbrüche der polnischen Könige verteidigt wurde²¹¹, war dieser Gedanke für das Indigenat wesentlich.

Der Eingeborenenstatus, der mit dem Indigenatrecht untrennbar verbunden war, verfügte über klare Erwerbs- und Verlustregeln. Sie waren zwar nicht unmittelbar in Kodifikationen niedergelegt, standen aber, wie die Ausführungen Lengnichts belegen, in gewohnheitsrechtlicher Geltung. Durch das Indigenat wurden zudem konkrete Rechte vermittelt. Friedrich hat das Indigenat darum auch als Angehörigkeitsrecht (citizenship/membership) des Königlichen Preußen bezeichnet. Denn der Analogieschluss zwischen Indigenat und dem, was man später als Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft bezeichnen wird, liegt hier nicht fern. Indes scheint mir die Übertragung der Begriffe aus seinem Entstehungskontext, dem 19. Jahrhundert, auf die Zeit davor nicht trennscharf zu sein. Denn das Indigenat bezeichnet eben keine allgemeine Angehörigkeit, sondern umschreibt eine bestimmte Gruppe und ihre exklusiven Rechte. Davon zeugt insbesondere auch dessen Kopplung an den Gutsbesitz, von der Lengnich spricht. Dahingehend hat zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch Johann Ludwig Klüber (1762-1837), ein wichtiger Gewährsmann für die Rechtsentwicklung seiner Zeit, davon gesprochen, der Eingeborenenbegriff, „das heisst, der mit dem IndigenatRecht Begabten“, sei enger als der der „Staatsangehörigen“, weil mit letzterem auch „die mit

²¹⁰ Jansen/Borggräfe (2020): Nation, S. 40, hier insbesondere auch Fn. 3.

²¹¹ Friedrich (2000): Prussia, S. 36-37.

jenem Recht nicht begabten beständigen Staatsunterthanen“²¹² gemeint seien. Das Indigenat umfasste also nicht alle Angehörigen des Staates, nicht einmal all seine männlichen und erwachsenen Einwohner, wie es der Begriff *citizenship* suggeriert.

Dass das Abstammungsprinzip als maßgebliche Erwerbsart galt, zeugt im Unterschied zur lehnsrechtlichen Untertanenbindung von einem Bindungsverhältnis, das ein auf der Abstammung und dem Domizil beruhendes, rechtliches Band sowohl zum Land als auch zu den Ahnen knüpft: eine Abstammungsgemeinschaft²¹³. Der Eindruck erhärtet sich durch die Tatsache, dass auch der außerhalb Preußens Geborene nach Lengnich als Eingeborener galt. Über die Blutlinie wurde die Bindung zum Land folglich auch unabhängig von Aufenthaltsort und Herrscher hergestellt.

Die öffentlichen Ämter waren nach dem Indigenatrecht den Eingeborenen vorbehalten. Es spielte daher nicht nur für die Formierung einer königlich-preußischen Identität²¹⁴ eine Rolle, sondern erfüllte insbesondere auch eine politische Funktion. Die durch dieses Recht vermittelte Möglichkeit zur politischen Teilhabe, von der Friedrich spricht²¹⁵, ist Ausdruck dessen. Auch wenn das Indigenat unterlaufen wurde, definierte es einen Kreis von Personen, denen das Recht zustand, die politische Macht im Land auszuüben – ein Vorteil für diesen Personenkreis. Insofern bildete das Indigenat für diejenigen, die über es verfügten, eine bedeutende Machtbasis.

III. Das grenzübergreifende Indigenat: Königlich Preußen, Herzoglich Preußen und Brandenburg-Preußen

Die Rechtsfigur des Indigenats taugte durchaus dazu, territoriale Grenzen zu überbrücken. Schon im 15. und 16. Jahrhundert hatte es ein gemeinsames Indigenat gegeben, das das Königliche Preußen und seinen Nachbarn, das Herzogliche Preußen, umfasste. Das Herzogliche Preußen selbst war bis 1466 Teil des Ordensstaats gewesen, dann ein Lehen der polnischen Krone geworden, bevor es 1618 per Erbfall an Brandenburg-

²¹² Klüber, Johann Ludwig (1831): Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankfurt a. M., S. 639, Fn. a; anders Grawert (1973): Staat, S. 180-181.

²¹³ Ähnlich Grawert (1973): Staat, S. 42 mit Blick auf Kleve.

²¹⁴ Ähnlich Friedrich (2000): Prussia, S. 40-41.

²¹⁵ Friedrich (2000): Prussia, S. 34; darum hat Friedrich das Indigenat auch als Grundlage der „politischen Nation“ bezeichnet, siehe ebd., S. 40.

Preußen übergang, das vormalige Kurfürstentum Brandenburg²¹⁶. Der Trennung zum Trotz hatte das Indigenat hier zum Erhalt einer gemeinsamen preußischen Identität beigesteuert und damit die vormalige Zusammengehörigkeit beider Länder staatswesenübergreifend unterstrichen²¹⁷. Insofern ließ sich mittels des Indigenats die gemeinsame Abstammung der Bewohner des Königlichen wie des Herzoglichen Preußen den künstlich geschaffenen Staatsgrenzen überordnen, die seit 1454 entstanden waren, nachdem sich das Königliche Preußen vom Deutschordensstaat abgelöst hatte. Ähnlich verhielt es sich mit dem Indigenat in den preußischen Westprovinzen Kleve und Mark, die im 17. Jahrhundert in den Besitz der Hohenzollern übergingen. Im Jahr 1660 vertrat Kurfürst Friedrich Wilhelm I. (1620-1688) gegenüber den cleve-märkischen Ständen die Meinung, unter bestimmten Voraussetzungen – wie der Zugehörigkeit zum Bürger- oder Ritterstand –, seien auch dauerhaft niedergelassene Fremde, also eigentlich bloße Untertanen²¹⁸ als Indigene zu betrachten und daher zu öffentlichen und kirchlichen Ämtern zuzulassen.²¹⁹ Gegen diese Auslegung des Indigenats legten die Ständevertreter – die weder ausländische Amtsträger im Land haben, noch selbst ihre Ämter verlieren wollten²²⁰ – erfolgreich Widerspruch ein.²²¹ Erfolgreich deshalb, weil der Kurfürst ihnen im Gegenzug für Kriegssteuern zusicherte, unter Indigenen seien in Kleve und Mark kumulativ diejenigen zu verstehen, die „im Lande gebohren, geerbet und begütert“²²² sind, während sich die Amtsfähigkeit nur über die „eingebornen und zugleich beerbten Landsassen“²²³ erstrecken sollte. Dabei meinte „geerbt“ und „beerbt“ offenbar dasselbe, nämlich das Erben von Gütern im Land. Für die Amtsfähigkeit sollte das allein aber nicht ausreichen. Denn um amtsfähig zu sein, mussten Personen nicht nur Güter erben, sondern gleichzeitig auch von einheimischen Eltern abstammen. Wichtiger als das Ergebnis dieses Vorgangs ist indes die ursprüngliche Auffassung des Kurfürsten, die in der Zeit davor schon in dessen Stammland Gesetzeskraft erlangt hatte: Das Indigenat sollte nämlich nicht nur die Eingeborenen eines spezifischen Gebiets wie Cleve und Mark umfassen, sondern die Untertanen aller Gebiete des Landesherrn.²²⁴ Aus Sicht des Fürsten war das durchaus

²¹⁶ Zur machtpolitischen Facette des Indigenats im Zusammenhang mit der Abwehr calvinistischer Beamter durch lutherische Eliten in Brandenburg um 1600 siehe Clark, Christopher (2008): Preußen. Aufstieg und Niedergang, 1600-1947. 16. Aufl. München, S. 147-148.

²¹⁷ Friedrich (2000): Prussia, S. 39-40.

²¹⁸ Brandt (1906): Indigenat, S. 216.

²¹⁹ Ebd.; siehe auch Grawert (1973): Staat, S. 69-70.

²²⁰ Grawert (1973): Staat, S. 69-70.

²²¹ Brandt (1906): Indigenat, S. 216; Grawert (1973): Staat, S. 69-70.

²²² Zitiert nach Grawert (1973): Staat, S. 69-70.

²²³ Zitiert nach ebd., Landsasse meint einen Menschen, der sich im Land niedergelassen hat beziehungsweise dort domiziliert ist.

²²⁴ Brandt (1906): Indigenat, S. 216-217.

schlüssig, konnte für ihn doch die Abstammung aus einem seiner Landesteile wie die Abstammung aus seinem Gebiet als Ganzes erscheinen. Rechtlich bleibt der Eingeborenenbegriff hier letztendlich aber doch auf die Provinz beschränkt. Erst in der Zeit danach und spätestens seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (ALR) wurde er für die gesamtstaatliche Ebene verwendet.

IV. Das Herzogtum Württemberg

1. Der Tübinger Vertrag von 1514

Wie in Preußen so stand die Verbriefung des Indigenatrechts auch in Württemberg am Ende einer konfliktreichen Phase eines Staatswesens. Der Bestand des württembergischen Staates war im beginnenden 16. Jahrhundert bedroht, wobei die Gefahren maßgeblich von zwei Richtungen herrührten. Zum einen beehrten die gebeutelten Bauern gegen ihren Herzog auf, zum anderen befand sich der Herzog Ulrich in einer tiefen Schuldenkrise. Einen Ausweg aus dieser Lage boten die Landstände²²⁵. Sie übernahmen die Schuldenlast und verständigten sich im Gegenzug dazu mit dem Herzog auf die Verankerung von Rechtspositionen, wie der Freizügigkeit oder bestimmter politischer Mitbestimmungsrechte im Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514.²²⁶ Mit dem Tübinger

²²⁵ Zu den württembergischen Landständen siehe den von Sabine Holtz auf den S. 338-351 geschriebenen Abschnitt des Beitrags: Holtz, Sabine/Schirmer, Uwe (2018): Landstände und Parlamentarismus. Württemberg/Sachsen und Thüringen. In: Werner Freitag, Michael Kißener, Christine Reinle et al. (Hg.): Handbuch Landesgeschichte. Berlin, Boston, S. 335-369. In der Literatur wird teilweise von der württembergischen Landschaft statt von den Landständen gesprochen. Die Landschaft war Teil der ständischen Repräsentation, wurde aus Mitgliedern der bürgerlichen Schicht gebildet (ebd., S. 339) und war zusammen mit Rittern und Prälaten auf den Landtagen vertreten (ebd., S. 338). Im 15. und 16. Jahrhundert avancierte die Landschaft gegenüber den anderen Ständen zur exklusiven politischen Vertretung in Württemberg und bildete diese seit 1629 de facto allein (ebd., S. 342). Nachdem seit 1803 der Adel wieder Teil der württembergischen Ständeversammlung war, führte die württembergische Verfassung von 1819 ein Zwei-Kammern-System ein, das dem Adel die Teilhabe im Landtag garantierte. (ebd., S. 345-346) Damit hatte die Landschaft keine exklusive Stellung mehr inne. Um begriffliche Trennschärfe gegenüber der preußischen Landschaft herzustellen, einer Kreditinstitution – siehe hierzu Kapitel 2, Abschnitt II, 1 b) – und leserseitigen Missverständnissen vorzubeugen, wird hier ausschließlich die Begrifflichkeit *Landstände* respektive *Stände* verwendet.

²²⁶ Marquardt (1985): Geschichte, S. 76-77; Tübinger Vertrag zwischen Herzog Ulrich und Prälaten und Landschaft vom 8. Juli 1514. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1829): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 2: Enthaltend die Staats-Grundgesetze vom 21. Juli 1495 bis 31. Dezember 1805. Tübingen, S. 40-45.

Vertrag ergänzend angeschlossenen Tübinger Nebenabschied²²⁷ räumte der Herzog – vorbehaltlich der Eignung entsprechender Kandidaten – den Landeseingeborenen auch eine Bevorzugung bei der Vergabe von Kanzlei- und Hofgerichtstellen ein.²²⁸ Allmählich wurde diese Absichtserklärung auf alle Gruppen von Staatsdienern ausgeweitet.²²⁹ Aus Sicht des Fürsten war dieses Indigenat also nicht nur „ein Gnadenerweis“, der die „gegenseitigen Treubande“²³⁰ festigen sollte, sondern auch ein Zugeständnis, das zur Absicherung seines Staats und seiner Herrschaft nötig war. Aus Sicht eines Kommentators aus dem Jahr 1815 drückte der Tübinger Vertrag überhaupt einen Widerwillen gegen „Fremdstämmige“ aus, weil der Rechtstext sich mit dem Indigenat gegen die Teilhabe jener am Staatsdienst aussprach, die „nicht geborne Glieder der grossen Familie waren.“²³¹

Mit dem Vertrag hatte der Herzog, wie später Ernst Marquard in seiner Geschichte Württembergs meinte, den Landständen „einen Wechsel ausgestellt“ – und diese scheuten nie, „ihn bei jeder passenden Gelegenheit dem jeweiligen Landesherrn zur Einlösung vorzulegen.“²³² Ein eindrückliches Beispiel hierfür ist der Landtag von 1797/1798, der auch deshalb so bemerkenswert ist, weil in seinem Kontext aus dem Ringen der Stände mit dem Landesherrn um das Indigenatrecht eine Bewegung hervorging, die sich gegen adlige Beamte an sich richtete.²³³ Dabei ist zu bedenken, dass der württembergische Adel im Jahr 1561 reichsunmittelbar geworden war. Infolgedessen waren Adlige, die vom Fürsten in den württembergischen Staatsdienst aufgenommen wurden, zwangsläufig Fremde, ob sie in ehemaligen herzoglich-württembergischen Gebieten beheimatet waren oder aus dem anderweitigen Ausland stammten. Diese Einstellungspraxis unterlief freilich das Indigenatrecht. Zog dies zunächst nur vereinzelt den Unmut der Stände auf sich, brach der Konflikt auf dem Landtag von 1797/1798 offen aus.²³⁴ Dies geschieht unter dem Eindruck der Französischen Revolution und ihrer Ideen, ist aber auch durch patriotische Vorstellungen bedingt, die im Debattengefüge, das den Landtag umgab, eine

²²⁷ Im Folgenden werden unter die Bezeichnung „Tübinger Vertrag“ sowohl der Tübinger Vertrag als auch der Tübinger Nebenabschied subsumiert.

²²⁸ Tübinger Neben-Abschied, die Vollziehung der Reichs-Gesetze, Anstellung öffentlicher Diener, deren Verhältnis zum Staate u. s. w. betr. vom 8. Juli 1514. In: Reyscher (Hg.) (1829): Sammlung, Bd. 2, S. 46-51, hier S. 47-48.

²²⁹ Wunder (1978): Privilegierung, S. 83.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Gutscher, Friedrich (1816): Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der württembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. o. O., S. 90.

²³² Marquardt (1985): Geschichte, S. 77.

²³³ Wintterlin, Friedrich (1904): Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. Stuttgart, S. 172-173, Fn. 8.

²³⁴ Wunder (1978): Privilegierung, S. 87.

nicht untergeordnete Rolle spielen. Doch bevor davon die Rede sein wird, ist zu klären, was in württembergischen Rechtstexten mit dem Eingeborenenbegriff gemeint war.

2. Eingeborenen- und Indigenatbegriff bei Johann Jacob Moser

Der bedeutende württembergische Rechtsgelehrte, Johann Jacob Moser (1701-1785), umriss den Eingeborenenbegriff mit den Worten: „Eingebohrene seynd zwar gebohrene Unterthanen, aber nicht allemal würcliche Unterthanen oder Burger“²³⁵. Als wichtiger Gewährsmann für das Rechtsbewusstsein seiner Zeit tat er dies im Zusammenhang mit der Aufnahme fremder Untertanen, was darauf hindeutet, dass Moser auf den Umstand abhob, dass der Eingeborenenstatus nicht mit dem territorialen Untertanenstatus deckungsgleich sein muss: Ein Mensch wird unter einem Herrscher geboren und hat dann einen unverrückbaren Status als eingeborener Untertan. Das musste aber nicht bedeuten, dass dieser Mensch zeitlebens demselben Herrn als Untertan unterworfen ist. Eine Person kann das Land verlassen, einer fremden Territorialherrschaft unterworfen sein, Eingeborener des Geburtslandes bleibt sie doch. Konkreter schreibt Moser an anderer Stelle: „Eingebohrene heissen diejenigen, welcher Eltern zur Zeit der Geburt dieses ihres Kindes ihre ordentliche Wohnung in dem Land, davon die Frage ist, gehabt haben.“²³⁶ Allerdings ist der Status als Eingeborener „mit der blossen Geburt im Land“ nicht erworben. Das *ius-soli*-Prinzip greift nicht. Vielmehr „wird erfordert, dass auch die Eltern oder Voreltern Eingebohrene gewesen seyen.“²³⁷

Der Eingeborenenstatus gilt Moser als Voraussetzung für das „particular-Indigenats-Recht“²³⁸, womit Rechte gemeint sind, die ausschließlich den Eingeborenen zukommen. Dazu zählt Moser nicht nur das Vorrecht auf Ämter, sondern auch ein Wiederaufnahmerecht, das „Burger und Bauern“ gegenüber ihrem Geburtsland oder -ort geltend machen können, sollten sie aus der Fremde in ihre Heimat zurückkehren. Ferner haben Eingeborene laut Moser mancherorts ein Recht auf einen ordentlichen Gerichtsprozess, wogegen Fremde nur ein vereinfachtes Schnellverfahren durchlaufen können. Schließlich gilt ihm das Indigenat als Voraussetzung mancher „Stiftungen für Studierende“ und in

²³⁵ Moser, Johann Jacob (1774): Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Frankfurt, S. 4; im geschichtlichen Rückblick auf die württembergischen Rechtsurkunden aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert sieht später Brandt (1906): Indigenat, S. 209-210 in „Eingeborenen“ und „Landeskindern“ die Personenbezeichnungen, die mit dem Indigenatrecht verbunden waren.

²³⁶ Moser (1774): Unterthanen, S. 510.

²³⁷ Ebd., S. 513.

²³⁸ Ebd., S. 512.

einigen Fällen auch als Bedingung für die Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung.²³⁹ Vom partikularen Indigenat grenzt Moser ein Reichsindigenat ab, das er an gegebener Stelle nur nicht ausdrücklich als solches bezeichnet. Jedoch ist ebendies gemeint, wenn Moser schreibt, „eingeborene Teutsche“ hätten „in gewissen Umständen besondere Vorrechte, deren andere, ob gleich in Teutschland wohnhafte, [...] nicht fähig“²⁴⁰ seien. Darunter subsumiert Moser etwa Posten bei den Johannitern, den Maltesern, dem Deutschen Orden und dem Reichskammergericht sowie allgemein auch „Kayserliche und des Reichs Aemter am Kayserlichen Hof“²⁴¹. Moser spricht damit auf die Rechte der Eingeborenen des Deutschen Reichs an, das unter der Feder Mosers und mehrerer seiner Zeitgenossen²⁴² somit zu einer Rechts- und Abstammungsgemeinschaft wird. Dies passt sehr gut in Mosers Repertoire an Vorstellungen, die er an anderer Stelle zum Ausdruck bringt und die später bei der Konstruktion der deutschen Sprach- oder Kulturnation und der Nation im Sinne einer Erinnerungsgemeinschaft wieder aufkamen²⁴³.

Einigen Raum gibt Moser in seinen Schriften dem Zusammenhang zwischen Indigenat und der Vergabe von Ämtern. Wie er selbst, so hatte auch sein Sohn, Friedrich Carl Moser (1723-1798), in ausländischen Staatsdiensten gestanden, sodass ihn das Thema persönlich betraf.²⁴⁴ Moser war grundsätzlich dafür, die Hofämter, die eher repräsentative Funktionen erfüllten, vorzugsweise den Landeskindern und insbesondere dem Adel zu überlassen. Schließlich sei zu erwarten, dass diese ihrem Landesherrn loyaler und verbundener sein würden als Fremde.²⁴⁵ Was aber die höheren Zivilämter betraf, so überzeugten Moser solche Argumente nicht, die gegen die Indienststellung von Fremden vorgetragen wurden. Entsprechend setzte Moser jenen, die fehlende Kenntnisse in Verfassungsfragen oder Landessitten zu Hinderungsgründen für die Anstellung von Fremden erklärten, schlicht entgegen, ein emsiger Beamter werde sich schon in das spezifische Gepräge seines neuen Aufenthaltsorts einfinden können. Überdies war für ihn

²³⁹ Ebd., S. 512-513.

²⁴⁰ Ebd., S. 512.

²⁴¹ Ebd., S. 511.

²⁴² Von „Reichsindigenat oder Reichsbürgerrecht“ spricht etwa Köchy, Christian Heinrich Gottlieb (1796): Theoretisch-practischer Commentar über die Pandecten nach Anleitung des Hellfeldschen Lehrbuchs, Bd. 1, Abt. 1. Leipzig, S. 133; „Reichsindigenat“ und „Territorialindigenat“ werden voneinander abgegrenzt von Danz, Wilhelm August Friedrich (1797): Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Nach dem Systeme des Herrn Hofraths Runde, Bd. 3. Stuttgart, S. 103.

²⁴³ Zu Mosers nationalistischer Rhetorik siehe Jansen (2011): Formation, S. 239-240.

²⁴⁴ Striken, Angela (1984): Der Herr und der Diener. Friedrich Carl von Moser und das Beamtenwesen seiner Zeit. Bonn, S. 80.

²⁴⁵ Ebd., S. 81.

die These, Fremde würden ein Amt bloß als Einnahmequelle betrachten, nicht haltbar, kannte er doch eine Reihe von Gegenbeispielen.²⁴⁶

3. Der Landtag von 1797/1798

Weil der württembergische Adel 1561 reichsunmittelbar geworden, also aus dem Land ausgetreten war, war er in den Landständen auch nicht repräsentiert. Das Indigenat war dementsprechend nur den bürgerlichen Schichten zuträglich. Doch wollten die württembergischen Herzöge des Absolutismus nicht auf die Einstellung von Adligen verzichten, war das Ancien Régime doch auch und vor allem eine Adelsgesellschaft. So nimmt es nicht wunder, dass die leitenden Positionen in der Staatsverwaltung im Prinzip den Adligen vorbehalten waren. Später betraf dies auch die unteren Stellen in der Verwaltung. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die bürgerlichen Diener im Land mehr und mehr von Adligen zurückgedrängt. So schwelte zwischen den beiden Gesellschaftsschichten ein Konflikt, der im auslaufenden 18. Jahrhundert offen ausbrach, als der Herzog vermehrt Adlige, denen er eine Anstellung in Württemberg zusagte, aus dem Ausland anlockte. Dass sich den Sprösslingen Bürgerlicher zur gleichen Zeit günstigere soziale Aufstiegsmöglichkeiten boten als zuvor und entsprechend mehr Menschen um Ämter rivalisierten, schürte freilich die Konkurrenz. Verschärft wurde die Situation noch durch das Bevölkerungswachstum, das im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der zweiten Jahrhunderthälfte stand: Die Zahl potenzieller Bewerber wuchs, die der Ämter blieb gleich. Angesichts dessen pochten die Landstände in den 80er und 90er Jahren des 18. Jahrhunderts verstärkt auf ihr Recht der Ämterbesetzung.²⁴⁷

Eine passende Bühne hierfür bot der Landtag von 1797/1798, der in den interessierten Kreisen von Württemberg ein großes Echo erfuhr. Davon zeugt eine Flut an Schriften, die in seinem Kontext veröffentlicht wurden.²⁴⁸ Mehr noch zeugen manche Schriften von den teils philosophischen, teils politischen Vorstellungen, die in die Handlungsmotivation der Landstände hineingespielt haben. Ein gutes Beispiel hierfür gibt der Theologe Johann Heinrich Samuel Harter (1766-1823) ab.

²⁴⁶ Ebd., S. 82.

²⁴⁷ Zu diesem Absatz siehe Wunder (1978): Privilegierung, S. 83-87.

²⁴⁸ Wunder (1978): Privilegierung, S. 91.

Seinen Beitrag zur Debatte um die Ämtervergabe schrieb er, wie er meinte, „als Patriot und als Kosmopolit“²⁴⁹ zugleich. Mit dem Kosmopolitismus, der Liebe zur Menschheit, greift Harter hier allerdings auf ein Auslaufmodell zurück. Schließlich rückten die intensiven Diskussionen, die um das kosmopolitische Ideal geführt wurden, zu Harters Zeit zugunsten patriotischer und nationalistischer Vorstellungen in zunehmendem Maße in den Hintergrund. Nichtsdestotrotz greift ein patriotischer Kosmopolitismus Platz, also eine Haltung, nach der als wahrer Patriot nur derjenige gelten kann, der zugleich die Menschheit liebt²⁵⁰, wenn Harter – unter dem Motto „was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch!“²⁵¹ – forderte: „Zu Landesbedienstungen [...] werden (ohne ganz besonders zu würdigende Ausnahmefälle) nur der Landes-Eingebohrne zugelassen! Jedes Land verfare gleich also! Und keines wird das Andere beeinträchtigen!“²⁵² Gerade was Universitäten und Gymnasien anbelangte, sprach sich Harter aber für Ausnahmeregelungen aus. Denn, „wenn der mechanische Gang einzelner Collegien zu einförmig, zu schläfrig zu werden beginnen dürfte“, könnten Landesfremde „in dieselben neues Lebens- und Gährungs-Ingredienz“²⁵³ bringen. Innerhalb der gesamten Debatte vertrat Harter eine gemäßigte Position, kam sie insgesamt doch ohne Fremden- und Adelsfeindlichkeit aus. Dass der Kosmopolitismus seine Anschauungen mit formte, beförderte sicherlich diese Tendenz.

Anders gelagert war Johann Gottfried Pahl (1768-1839), ein Pfarrer und Protagonist der württembergischen Spätaufklärung²⁵⁴. Wie viele seiner Zeitgenossen hatte er die Ideen der Französischen Revolution zunächst geteilt, unter dem Eindruck der Terrorherrschaft jedoch begonnen, eine strikt ablehnende Haltung gegenüber einer gewaltsamen Umwälzung des feudalen Systems einzunehmen. Pahl befürwortete politische Reformbestrebungen, keine gewaltsamen Umstürze.²⁵⁵ Entsprechend benannte Pahl in seinen

²⁴⁹ Harter, Johann Heinrich Samuel (1797): Gutachten eines patriotisch-kosmopolitischen Münzwardeins, über das Vorzugsrecht der Württembergischen Landeskinder gegen die Ausländer und besonders die Adelichen. o. O., S. 7.

²⁵⁰ In der Verknüpfung von Kosmopolitismus und Patriotismus musste kein Widerspruch liegen. Denn Patriotismus, verstanden als Liebe zum Vaterland, konnte als Gefühl aufgefasst werden, das der Liebe zur Menschheit nur vorgeschaltet war, siehe hierzu Albrecht, Andrea (2005): Kosmopolitismus. Weltbürgerdiskurse in Literatur, Philosophie und Publizistik um 1800. Zugl.: Göttingen, Univ., Diss. Berlin, New York, S. 178.

²⁵¹ Harter (1797): Gutachten, S. 7.

²⁵² Ebd., S. 8.

²⁵³ Ebd., S. 8-9.

²⁵⁴ Zu Pahl siehe die beiden Beiträge: Johann Gottfried Pahl und Jakob Salat (S. 317-343) und: Johann Gottfried Pahl und die Affalterbacher Pietisten (S. 344-355). In: Narr, Dieter (1979): Studien zur Spätaufklärung im deutschen Südwesten. Stuttgart.

²⁵⁵ Graf, Klaus (2018): Ein politischer Kopf aus Ostschwaben. Johann Gottfried Pahl, 1768-1839. Pfarrer und Publizist. Schwäbisch Gmünd, S. 123. Zu Pahls Person siehe ferner Koch, Wilhelm (1978): Johann Gottfried Pahl. Ein Sohn der Stadt Aalen. In: Aalener Jahrbuch 1978, S. 143-169.

vormärzlichen Lebenserinnerungen die Ansichten, die er in der Zeit um die Französische Revolution gewonnen hatte, stichwortartig mit:

[D]er bürgerliche Vertrag als die Grundlage eines jeden Staats, die Regentengewalt als Ausfluß der Volkssouveränität, die erbliche Monarchie, beschränkt durch unverletzliche constitutionelle Gesetze, als die angemessenste Form für die europäischen Nationen, auf dem itzigen Stadium ihrer Bildung, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, Oeffentlichkeit der Gerichte und der Verwaltung, Verantwortlichkeit aller vollziehenden Behörden, Freiheit des Gedankens, des Gewissens, der Rede und der Schrift, allgemeine Wehrpflichtigkeit, kein Unterschied der bürgerlichen Rechte, weder durch die Geburt, noch durch das kirchliche Verhältniß begründet, ausnahmslose Herrschaft der Gesetze, Haß gegen jeden Akt der Willkühr und des Despotismus [...] Abscheu vor jeder gewaltsamen Auflehnung gegen die bestehende Autorität, dagegen immer fortschreitende Besserung in den Gesetzen.²⁵⁶

Damit traf Pahl, der sich 1801 selbst als einen wahren deutschen Patrioten bezeichnete,²⁵⁷ augenscheinlich den Ton des liberalen Nationalismus. Angewandt auf die konkrete Situation in Württemberg am Ende der 1790er Jahre waren diese Grundüberzeugungen in ein adels- und fremdenfeindliches Gewand gekleidet. Zwar meint er, die Verfassung Württembergs sei ein Bollwerk gegen den Despotismus und ziele auf die „Erhaltung der natürlichen Rechte des Bürgers“ ab. Doch sei das alles nur etwas wert, wenn der Herrscher „das bestehende Gesetz als das größte Heiligthum“²⁵⁸ betrachten würde. Doch würden – dem Gesetz zuwider – von überall her Adlige nach Württemberg strömen, um im Land „Brod und Ehre“ zu suchen: „Wir haben nicht nur unmittelbare Ritter aus Schwaben, Franken, und den rheinischen Cantonen in unsern Diensten“, meinte Pahl, es gebe auch „Sachsen, Baiern, Hannoveraner, Mecklenburger, Pommern“ sowie „Schweden, Russen, Italiener und Franzosen.“²⁵⁹ Angesichts dessen fragte Pahl, inwiefern eine „Anhänglichkeit an das Interesse des Staates“, eine „Liebe zu den Bürgern“ oder die „Kenntnis der Verfassung der Gesetze [...] von einem Fremdling“ zu erwarten sei, der sich doch aus reiner Eigennützigkeit von „seinem vaterländischen Boden entfernt“ habe und „nie der edlern Empfindung des Patriotismus [...] fähig sein“²⁶⁰ werde. Pahl jedenfalls hielt dies nicht für möglich. Darum schlug er seinem Herzog auch vor, er solle „die Fremdlinge“ vom Staatsdienst ausschließen und nur noch das Leistungsprinzip bei der Vergabe von Ämtern an Eingeborene anwenden.²⁶¹ Nur dann würde der Herzog sich auch „der Treue seiner Diener, der Liebe seines Volkes, und der Fortdauer seiner Rechte

²⁵⁶ Pahl, Johann Gottfried (1840): Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Tübingen, S.105; teilweise auch zitiert bei Graf (2018): Pahl, S. 123.

²⁵⁷ Graf (2018): Pahl, S. 124.

²⁵⁸ Pahl, Johann Gottfried (1792): Freymüthige Darstellung des Adels in Wirtemberg, mit einem Anhang von Aktenstücken, die Abstellung Wirtembergischer Landes-Beschwerden betreffend. Berlin, S. 4.

²⁵⁹ Pahl (1792): Darstellung, S. 9.

²⁶⁰ Ebd., S. 10.

²⁶¹ Ebd., S. 23.

gewiß“ sein können. Dass Fremde mehr leisten könnten als eigentliche Eingeborene, schloss Pahl aus. Dem Wohl des herzoglichen Staates sei es ohnehin sehr zuträglich, so Pahl weiter, wenn Personen für ihn arbeiten würden, die es „aus Patriotismus und Liebe“²⁶² täten und nicht aus Habsucht. Seine württembergischen Zeitgenossen hielt Pahl indes für eine „Beute der Ausländer“²⁶³, womit er wohl auf Verwaltungsposten abhob, von denen aus landesfremde Adlige ihre Verwaltungsmacht über die Einheimischen ausüben konnten. Pahl fand diese Vorgänge umso gravierender, als es in Württemberg doch eigentlich keine Adligen gebe, die sich als einheimische bezeichnen lassen würden. Aus seiner Sicht waren die Adligen, die ins Land kamen, deshalb auch „nicht als Bestandtheil, sondern als ein Auswuchs des Staats-Körpers“²⁶⁴ anzusehen.

Darauf, dass Indigenatstreitigkeiten nicht bloß eine Sache Württembergs gewesen seien, verweist etwa zur selben Zeit wie Pahl der Mineraloge Johann Friedrich Wilhelm Widenmann (1764-1798): Wie in Dänemark oder Schweden, die seit 1776²⁶⁵ respektive 1751/71²⁶⁶ eine Indigenatgesetzgebung kannten, hätten sich auch die Einwohner Sardiniens nach „manchem sauren Kampf“ von dem „Uebel befreit“, also von der „Last der Ausländer“, die dort „nach und nach alle öffentlichen Stellen an sich gezogen“²⁶⁷ hätten. Ganz ähnlich früheren königlich-preußischen Verfechtern des Indigenats ist auch Widenmann überzeugt, dass sich der „Adel und noch dazu ausländischer Adel“ in Württemberg „vom sauren Schweis der redlichen Wirttemberger mäsetet, und das wirttembergische Geld ausser Landes schleppt“.²⁶⁸

Ansichten wie diese waren also Teil des diskursiven Klimas, das den Landtag umgab. Als er am 13. Juni 1797 begann, leiteten die Landstände mit der Petition über die „Vorzüge der Adelichen und Ausländer bei Besetzung der Staatsämter in diesem Herzogtum“ ihren Angriff auf den Adelsstand ein.²⁶⁹ In der Petition wurde zunächst bestritten, Ausländer hätten ein Recht darauf, öffentliche Ämter zu besetzen. Wer sich als Ausländer bereits im Staatsdienst befand, musste also als unrechtmäßig eingestellt gelten. Da die

²⁶² Ebd., S. 23-24.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Ebd., S. 6.

²⁶⁵ Brandt (1906): Indigenat, S. 209.

²⁶⁶ Das Indigenat=Recht; wodurch der Zugang zu Aemtern in den königl. Staaten den eingebornen Unterthanen, oder denen, die ihnen gleich zu achten sind, allein vorbehalten wird. Gegeben auf dem Schlosse Christiansburg, den 15. Januar 1776. Publicirt den 29 Januar 1776. In: Johann Georg Krünitz (Hg.) (1783): Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus-, und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung, Bd. 29. Berlin, S. 510-518.

²⁶⁷ Widenmann, Johann Friedrich Wilhelm (o. D.): Gedanken über die Bedienung der Ausländer in Württemberg, den Landtags-Deputirten gewidmet. Wien, Neapel, S. 11-12.

²⁶⁸ Ebd., S. 10.

²⁶⁹ Wunder (1978): Privilegierung, S. 92.

Petition zudem alle Adligen zu Ausländern erklärte, stand mit ihr die Forderung im Raum, die Adligen aus dem Staatsdienst zu entlassen. Konkret hieß es hierzu, ein Dienstverhältnis, das von einem ausländischen Vater auf seinen Sohn übergehe, würde auch in der dritten Generation keine Einbürgerung zur Folge haben. Das hätte freilich die Ausbürgerung des gesamten Adels zur Folge gehabt, der seit dem beginnenden 18. Jahrhundert zugewandert war. Des Weiteren sollten seit dem 16. Jahrhundert nur adlige Familien als einheimisch gelten, die aus „ursprünglich landsässigen Familien abstammen“²⁷⁰ und nicht reichsunmittelbar geworden waren. Da es solche Adelsfamilien aber praktisch nicht gab, konnte als württembergischer Adel nur noch gelten, wer in den württembergischen Adelstand erhoben worden war und von der Erwerbung einer Grundherrschaft abgesehen hatte. Denn diese war stets zum Eintritt in die Reichsritterschaft genutzt worden.²⁷¹ Dabei ließ es die Petition nicht bewenden, sondern präzisierte das Indigenat auf eine Weise, die für Ausländer sehr ungünstig erscheinen musste. Der Regent sollte nämlich verpflichtet werden, Landeskinder nicht nur bei gleicher Eignung ausländischen Bewerbern vorzuziehen. Die Vorzugsregeln sollten bereits greifen, wenn der einheimische Kandidat nur ein erforderliches Minimum an Eignung nachweisen könnte.²⁷²

Von den Argumenten, mit denen diese Regelungsforderungen in der Petition bekräftigt wurden, stechen mit Blick auf die Vorstellung einer Abstammungsgemeinschaft und den Ideenkreis des Nationalismus insbesondere zwei hervor, die sich unter der Rubrik „allgemeine staatsrechtliche Gründe“²⁷³ finden. Jedes Volk, lautet das erste, habe das unbestreitbare Recht auf die Erhöhung seiner „intellektuellen Fähigkeiten“ und auf das Streben nach „dem größtmöglichen Grad an Kultur“. Da nun die Staatsämter als Mittel anzusehen seien, dieses höchste Ziel der Menschheit zu erreichen, müssten sie auch den „Landeseingeborenen“ überlassen werden.²⁷⁴ Damit war freilich gesagt, dass die Steuerung der sozialen Ordnung in den Händen einer Gruppe liegen solle, die sich maßgeblich über die Blutsverwandtschaft bestimmte. Wenn in der Petition *zweitens* davon die Rede ist, ein Volk sei dazu berechtigt, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, weil es gegenüber Fremden „mehr Kenntnis der vaterländischen Angelegenheiten“ habe und „mehr Patriotismus“ an den Tag lege²⁷⁵, liegt dies Freiheitsgrundsätzen nicht fern, die in der völkerrechtlichen Literatur der Zeit teilweise vertreten wurden. So schrieb etwa

²⁷⁰ Zitiert nach ebd.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² Wunder (1978): Privilegierung, S. 93.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Zitiert nach ebd., S. 93, Fn. 100.

²⁷⁵ Ebd.

Karl Gottlob Günther (1752-1832), „[d]ie vorzüglichste Freiheit“ habe „eine Nation in Ansehung ihrer innern Angelegenheiten“, worunter Günther neben der „Staatsverfassung des Volks“ und der „Regierungsform“ auch „die Staatsverwaltung“ und weitere Positionen verstand.²⁷⁶ Was die Stände forderten, war also kein revolutionäres Novum, sondern entsprach Rechtsvorstellungen der Zeit. Mochten die Stände bei alledem auch davon überzeugt sein, weder „Geburt“ noch „Stand und Protektion“ sollten bei einer Einstellung maßgebend sein, sondern bloß die „Fähigkeiten des Geistes und des Herzens“ sowie die „Brauchbarkeit der Kandidaten für die Gesellschaft“²⁷⁷, lag dem doch ein innerer Widerspruch zugrunde. Denn ein Ende jedweder Begünstigungen forderten sie nicht, sondern bloß die Begünstigung der eigenen Leute.

Die Bemühungen der Landstände waren erfolgreich. Zunächst adressierten sie eine Punktation an den Herzog, der zu dieser eine Stellungnahme abgab. In ihrer Gegenstellungnahme forderten die Landstände am 9. März 1798 schließlich ausdrücklich die Wiederherstellung des Vorrechts bei der Besetzung von Ämtern, die Öffnung der gesamten Staats- und Kirchenämter für alle Württemberger nach Eignung, die Abschaffung einer Reihe von adligen Vorrechten wie etwa bei der Besetzung der Präsidenten- oder Vizepräsidentenstellen in Kollegien.²⁷⁸ Der neue Herzog Friedrich, der seit dem Tod seines Vaters im Dezember des Vorjahres regierte, entschied daraufhin, die Forderungen der Stände im Großen und Ganzen anzunehmen. So sicherte er auch ausdrücklich zu, „die Zivilstellen in der Kanzlei und auf dem Lande mit bürgerlichen, eingeborenen Landeskindern“²⁷⁹ zu besetzen und bestätigte damit das Indigenatrecht.

Von Seiten der Stände wurde nun noch versucht, Präzisierungen zu erwirken, die auch die Landeskindeigenschaft betrafen. Diese sollte nur auf Kinder übergehen, deren Eltern am Tag der Geburt ein „fixes domicilium“²⁸⁰ in Württemberg gehabt hatten. Die Reichsritterschaft sollte den bezeichneten Status indes überhaupt nicht erwerben können. Ferner sollte der Erwerb der Untertanen- oder Bürgereigenschaft in einer Gemeinde vom Status als Landeskind eindeutig getrennt werden. Zu weiteren Verhandlungen zwischen Landständen und Herzog, die sich der Präzisierung gewidmet hätten, kam es allerdings nicht. Weil sich die beiden Parteien in Finanzfragen überwarfen, wurden die Deputations-

²⁷⁶ Günther, Carl Gottlob (1787): *Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände*, Bd. 1. Altenburg, S. 286.

²⁷⁷ Zitiert nach Wunder (1978): *Privilegierung*, S. 94.

²⁷⁸ Wunder (1978): *Privilegierung*, S. 94-95.

²⁷⁹ Herzog Friedrich II. Entschließung wegen Besetzung der Civil- und Militär-Stellen, Jagd- und Postbeschwerden u. s. w. vom 17. März 1798. In: Reyscher (Hg.) (1829): *Sammlung*, Bd. 2, S. 633-638, hier S. 634; auch zitiert bei Wunder (1978): *Privilegierung*, S. 96.

²⁸⁰ Zitiert nach Wunder (1978): *Privilegierung*, S. 96.

sitzungen abgebrochen.²⁸¹ Dennoch war der Landtag aus Sicht der Stände ein klarer Erfolg. Den Forderungen, die in der Petition am 13. Juni 1797 erhoben worden waren, war am Ende weitgehend stattgegeben worden. Indem der Regent formal auf Ausnahmeregelungen verzichtete, war das Indigenatrecht gestärkt und präzisiert worden. Das prinzipielle Ende der adligen Ämterprivilegien kam hier dem Ausschluss der Landesfremden aus dem öffentlichen Dienst gleich.²⁸² Aus Pahls Sicht musste dies aber bloß als formaler Erfolg erscheinen, weil, wie er meinte, die herzoglichen Zugeständnisse „entweder gar nicht, oder nur säumig vollzogen“²⁸³ worden seien.

Indes lässt sich auch am Beispiel Württembergs ein Wandel in der Art und Weise verzeichnen, wie das Indigenat allgemein beurteilt wurde, es also zu einer Stärkung des Vorzugsrechts der Eingeborenen kam. Die tieferliegenden Ursachen dieses Wandels lagen neben anderem in einem gewandelten Verständnis vom Patriotismus, der im ausgehenden 18. Jahrhundert seine kosmopolitischen Implikationen verlor. Ging es vorher darum, als Patriot die Zwecke der Menschheit zu fördern, so rückte nun das Wohl des eigenen Vaterlandes ins Zentrum des Interesses. Der Patriotismus wurde „territorialisiert“²⁸⁴ und im Schlepptau dessen schien das Indigenat bedeutsamer als zuvor. Hinzu kam, dass Württemberg eine wachsende Zahl stellungloser, gut gebildeter Bürgerlicher zu verzeichnen hatte.²⁸⁵ Die Triebfeder des Angriffs auf die Privilegien des Adels war entsprechend auch ökonomischer Natur.²⁸⁶ Zugleich wiesen schon Zeitgenossen in diesem Zusammenhang auf die Gefahren hin, die von gebildeten Bürgerlichen für die Existenz des Staatswesens ausgehen könnte, wofür die Französische Revolution ein eindrückliches Beispiel abgegeben hatte.²⁸⁷ Nicht zuletzt ist auch in Württemberg am Ende des 18. Jahrhunderts die Verbindung von Indigenat und Macht deutlich zu erkennen: Die Landstände zielten freilich nicht bloß auf den Schutz ihrer Rechte ab, sondern eben auch auf die Steigerung der Einflussmöglichkeiten und der Macht ihrer Vertreter.²⁸⁸ Fragt man nach der Zusammensetzung der gut gebildeten Bürger, die innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung eine herausragende Stellung einnahm, dann führt die Antwort in erster Linie erneut zum *ius sanguinis*.

²⁸¹ Wunder (1978): Privilegierung, S. 96.

²⁸² Ebd., S. 97.

²⁸³ Pahl (1840): Denkwürdigkeiten, S. 113.

²⁸⁴ Striken (1984): Herr, S. 84.

²⁸⁵ Wunder (1978): Privilegierung, S. 91.

²⁸⁶ Ebd., S. 85-86.

²⁸⁷ Ebd., S. 91, 93.

²⁸⁸ Ebd., S. 82.

V. Das Indigenat des Heiligen Römischen Reichs

Gegenüber den Indigenaten einzelner Territorien schufen Rechtsgelehrte und Kaiser des Heiligen Römischen Reichs einen eigenständigen, reichsrechtlichen Indigenatbegriff, der seinem territorialrechtlichen Gegenstück inhaltlich sehr ähnlich war. Im Großen und Ganzen kannte er zwei Erscheinungsformen. Zum einen war da das engere, ausdrücklich auf gebürtige Deutsche bezogene Recht auf Ämter, das mitunter auf Fremde übertragen werden konnte; zum anderen aber auch ein weiterer, sämtliche Angehörige des Reiches umfassender Indigenatbegriff, der mit einem Reichsbürgerrecht gleichgesetzt wurde und nicht unmittelbar auf die Geburt und Ämter abhob. Von beiden soll nun die Rede sein.

Was zunächst den engeren Indigenatbegriff betrifft, so finden sich seine Spuren schon in der Wahlkapitulation von Franz I. aus dem Jahr 1545. Gewöhnlich waren solche Wahlkapitulationen vertragsförmige Zusagen neuer Herrscher, mit denen diese ihren Wählern unter anderem versicherten, Gesetze und das Gewohnheitsrecht zu respektieren.²⁸⁹ Das traf auch auf die bezeichnete Wahlkapitulation zu, unter deren Regelungen sich eben auch das Indigenat als ein Recht auf Ämter befindet. Der Kaiser verpflichtet sich demgemäß dazu, sowohl die kaiserlichen als auch die Reichsämter mit

„keiner anderen Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kundig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern nahmhafter Hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen“.²⁹⁰

Wird hier noch kein Vorzugsrecht für gebürtige Deutsche beschrieben, so trifft das auf die Wahlkapitulationen späterer Kaiser zu. Beispielhaft dafür ist die Wahlkapitulation Josephs I. aus dem Jahr 1711, von der es allerdings keine authentische Fassung gibt, da nicht klar ist, inwiefern die Kurfürsten Änderungen eingefügt hatten, nachdem der Kaiser

²⁸⁹ Hierzu und zu den Wahlkapitulationen im Heiligen Römischen Reich: Duchhardt, Heinz (2016): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Zum Abschluss eines Vorhabens der Historischen Kommission. In: Jahresbericht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 2015, S. 33-46, hier S. 34.

²⁹⁰ Wahlkapitulation von Franz I., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches vom 13. September 1745. In: Wahl-Capitulation, (Kayserliche). In: Johann Heinrich Zedler (Hg.) (1747): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 52. Halle, Leipzig, Sp. 754-813, hier Sp. 804-805.

gestorben war, ohne das Dokument ratifiziert zu haben.²⁹¹ In dieser Wahlkapitulation heißt es, der Reichshofrat solle „mehrerntheils“ mit solchen Kandidaten besetzt sein, „die im Reich Teutscher Nation [...] gebohren und erzogen“ und „darinn nach Standes Gebühr angesessen und begütert“ sind. Außerdem sollen die Kandidaten neben weiteren Eigenschaften auch über eine ausreichende Erfahrung und Bildung verfügen; und die Stellen überhaupt „vielweniger ausländischen Potentaten“ anzuvertrauen sein.²⁹² Dass solche Absichtserklärungen, die sich laut einem späteren Autor auf die „Indigenae imperii“²⁹³ bezogen, also auf die Eingeborenen des Reichs, weder ein Spezifikum Josephs I. waren, noch etwas sein könnten, was ein Kaiser nicht ratifiziert hätte, zeigt sich schließlich an der Wahlkapitulation, die Joseph II. rund ein halbes Jahrhundert später in Kraft setzte und damit ein Vorzugsrecht für die „im Reich Teutscher Nation [...] gebohren und erzogen“ bei der Besetzung der Stellen der Reichshofräte.²⁹⁴ Johann Jakob Moser hat die Liste der von diesen Regelungen betroffenen Ämter um Richter, Präsidenten und Gerichtsbeisitzer ergänzt und ferner herausgestrichen, auch in reichsunmittelbaren Erz- und Hochstiften dürften nur „gebohrne Teutsche zu Dom- und Stifftsherren“ bestellt werden. Gleiches galt laut Moser für mehrerer Ritterorden, in denen die Aufnahme eines Ritters ebenfalls an das *ius sanguinis* geknüpft war.²⁹⁵

Neben diesem engeren Indigenat identifizierten Rechtsgelehrte des Reichs das Indigenat häufig mit einem „Reichsbürgerrecht“,²⁹⁶ im Sinne eines Rechts, das allen Angehörigen des Reiches zustand. Eine ausdrückliche Einschränkung auf gebürtige Deutsche oder auch nur die Erwähnung des Abstammungsprinzips kannte – soweit ersichtlich – dieses Reichsbürgerrecht nicht. Spätere Autoren haben es in eine Entwicklungslinie mit dem Indigenat des Kaiserreichs von 1871 gestellt und so als Teil der Geschichte des Indigenats begriffen.²⁹⁷

²⁹¹ Burgdorf, Wolfgang (2015): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Göttingen, S. 276.

²⁹² Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711. In: Burgdorf (2015): Wahlkapitulationen, S. 276-312, hier S. 303-304.

²⁹³ Münchhausen, Gerlach Adolf von (1751): *Meditationes juris publici de capitulatione perpetua. Accedit capitulatio augustissimi imperatoris Francisci I. cum capitulatione Caroli VI et VII.* Jena, S. 201 [die bezeichnete Seite trägt keine Seitenzahl]; zu diesem Begriff in Abgrenzung zum Indigenat einer unteren territorialen Ebene siehe Hofmann, Johann Andreas (1758): *Commentatio de indigenis eorumque praeogativis, itemque emolumentis tum in terris cum in civitatibus et locis Germaniae constitutis.* Marburg, S. 3.

²⁹⁴ Wahlkapitulation Josephs II. vom 27. März 1764. In: Burgdorf (2015): Wahlkapitulationen, S. 549-640, hier S. 629.

²⁹⁵ Moser (1774): *Unterthanen*, S. 511.

²⁹⁶ Hugo, Gustav (1792): *Lehrbuch der juristischen Enzyklopädie zum ersten mündlichen Unterrichte über die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten aller in Deutschland geltenden Rechte.* Göttingen, S. 133; Köchy (1796): *Commentar*, S. 133.

²⁹⁷ Becker (1929): *Kampf*, S. 2.

Für Gönner umfasst das Reichsbürgerrecht „die Gemeinschaft an allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Staatsverbande nach der Einheit des deutschen Staats für alle Unterthanen fließen“.²⁹⁸ Darunter subsumiert er „die unbedingte Erbfähigkeit in allen Reichslanden“ sowie den ungehinderten „Durchgang durch alle Territorien zur Treibung des Handels“.²⁹⁹ Schon die Wahlkapitulation von Franz II. vom 5. Juli 1792 gewährte den „Reichsuntertanen und der Stände Landesunterthanen“³⁰⁰ den Schutz durch den Kaiser, was den Schutz von erlangten Rechten durch die Reichsgerichte ebenso umfasste wie den Schutz vor „Justizverweigerung“³⁰¹, also davor dass sich eine Justizbehörde weigerte, Rechtshilfe zu gewähren. Ebenfalls versprach die Wahlkapitulation kaiserlichen Schutz gegen die Willkür der Regierungen der einzelnen Territorien des Reichs und ferner auch gegen fremde Staaten.³⁰² Außerdem garantierte sie das Recht, jenseits der Grenzen des Reichs nicht vor ein Gericht geladen zu werden, und für alle „Reichsbürger“ die Erwerbsfähigkeit in allen Ländern des Reiches.³⁰³ Durchzugs- und Erwerbsfreiheit waren bereits im Landfrieden von 1548 verankert, der einen jeden Reichsstand dazu verpflichtete

des andern Unterthanen / geistlich und weltlich / durch seine Fürstenthum / Landschafften / Graffschafften / Herreschafften / Obrigkeit / und Gebiet / frey /sicher und unverhindert wandern / ziehen und werben [zu] lassen.³⁰⁴

Auf ähnliche Weise sprach auch der Friede von Osnabrück vom 24. Oktober 1648 als Teil des Westfälischen Friedens „sämtlichen Vasallen, Untertanen, Schutzverwandten und Einwohnern der Verbündeten beider Parteien“ das Recht zu, „zu reisen, Handel zu treiben und zurückzukehren“³⁰⁵ und darüber hinaus auch allen Katholiken und Protestanten das Recht auf „das öffentlich oder privat-Exercitium ihrer Religion“ zu.³⁰⁶

²⁹⁸ Gönner (1805): Staatsrecht, S. 39.

²⁹⁹ Ebd.

³⁰⁰ Wahlkapitulation Franz' II. vom 5. Juli 1792. In: Burgdorf (2015): Wahlkapitulationen, S. 735-821, hier S. 786.

³⁰¹ Hierzu und zum Folgenden siehe Becker (1929): Kampf, S. 15-16.

³⁰² Wie in diesem Absatz dargelegt, legt den Artikel XV., § 1 der Wahlkapitulation vom 5. Juli 1792 auch aus Becker (1929): Kampf, S. 15, vgl. Wahlkapitulation Franz' II. vom 5. Juli 1792, S. 786. Zum Recht der Untertanen, ihre Rechte vor Gerichten gelten zu machen, siehe insbesondere die §§ 4, 5 und 9 des bezeichneten Artikels der Wahlkapitulation.

³⁰³ Becker (1929): Kampf, S. 15.

³⁰⁴ Renovierter Abdruck des Heiligen Römischen Reichs Land-Friedens, herausgegeben von Michael Söpffern. Stettin (1673), S. 4-5; „Art. VII. VIII der W. C. 1792 gestatteten noch einmal ausdrücklich den freien Durchgang durch alle Territorien des Reichs unter Beachtung der Landespolizeigesetze“, so Becker (1929): Kampf, S. 16.

³⁰⁵ Friede von Osnabrück vom 24. Oktober 1648, gedruckt als: Fischer, Philipp Jacob (Hg.) (1649): Friedens-Schluß, so von der Römischen Käyserlichen [...] und anderer [...] in Westphalen am 24/14. Octobris im Jahr 1648 [...] unterschrieben vnd bekräftiget, auch den 25/15. eiusdem solenniter publicirt worden, etc. Frankfurt, S. 55.

³⁰⁶ Friede von Osnabrück vom 24. Oktober 1648, S. 41.

VI. Zwischenfazit

Die Frage nach der Stellung des Indigenats in der Geschichte der Staatsangehörigkeit zur Zeit des Alten Reichs führt für das Königliche Preußen, Württemberg und das Reich zu der Antwort, dass das Indigenat als Teil der Ahnenreihe späterer Angehörigkeitsregeln verstanden werden muss. Die juristische Reichsliteratur des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts sah im Indigenat einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Status, der nicht nur eine Beziehung zu einem einzelnen Territorium, sondern auch zum Reich als solchem herstellte. Das Abstammungsprinzip galt dabei neben der Verleihung als maßgebliche Erwerbsart. Dass verdeutlicht auch das im Königlichen Preußen praktizierte Verfahren. Hier lagen die Hürden für die Aufnahme von Fremden ins Indigenat recht hoch, war hierfür doch die Zustimmung der höchsten politischen Entscheidungsträger im Land vonnöten, nämlich die der Stände. Der Analogieschluss zwischen Indigenat und moderner Staatsangehörigkeit ist indes nur unter Einschränkungen zu ziehen, da letztere, ihrer Bedeutung nach, keine ständische Differenzierung kennt, wie es im königlich-preußischen Rechtssystem der Fall war. Davon, dass das Indigenat einen engen Kreis an Angehörigen umschrieb und nicht etwa alle Mitglieder des Staatsverbands, zeugen auch Mosers Ausführungen zum Eingeborenenstatus: Diese Voraussetzung für das Indigenat konnte nur über die direkte Blutlinie geerbt und nicht etwa auf anderem Wege erworben werden. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Vorstellung der Eingeborenheit auch Staatsgrenzen zu überbrücken vermochte, also die Vorstellung von einer gemeinsamen Abstammung über politische Grenzen hinweg bestand, wie es im Herzoglichen und im Königlichen Preußen der Fall war. In gewisser Weise trifft dieser Sachverhalt auch auf das Reich zu. Denn hier existierte die Vorstellung der Abstammung vom Reichsterritorium beziehungsweise aus seiner Bevölkerung, die einen unmittelbaren Bezug zur Staatenverbindung als solcher herstellte, ohne dabei ein Hindernis in den territorialen Grenzen der Einzelstaaten zu sehen.

Das Norm- und Wissensgefüge, das sowohl das königlich-preußische als auch das württembergische Indigenat vor dem 19. Jahrhundert umgab, bestand im Kern aus zwei Elementen: erstens die häufig ablehnende Haltung gegenüber Fremden, die im engen Zusammenhang mit der Vergabe von staatlichen Ämtern stand, zweitens war das

Indigenat mitunter eng verwoben mit patriotischen Vorstellungen. Eine Gesellschaft, die von den „eigenen“ Leuten regiert wird, zeigte sich dabei als eine immer wiederkehrende Zielformulierung ständischer Vertreter. Der Wunsch, sich selbst zu regieren, der somit im Indigenat zum Ausdruck kommt, war nicht bloß gegen den Landesherrn gerichtet³⁰⁷, sondern auch und vor allem gegen die Einflussnahme von Fremden. In diesem Zusammenhang sahen gebildete Bürgerliche in ihnen teilweise eine Bedrohung für das eigene Gesellschaftsgefüge, würden sie doch aus Eigensinn und bar patriotischer Regungen die Interessen des Landes konterkarieren. Wie Historikerinnen und Historiker, auf die bereits Bezug genommen wurde, herausgestellt haben, führten derartige Mechanismen unter den Ständen im Königlichen Preußen zur Herausbildung einer eignen, nationalismus-ähnlichen Identität³⁰⁸. Sie wurzelte zum Teil im Indigenat und damit in einem auf dem *ius sanguinis* fußenden Angehörigkeitsstatus. Auch in Württemberg kamen derartige Mechanismen zum Tragen. Der Personenkreis, der zur Übernahme von Ämtern und zur Teilhabe an der politischen Willensbildung berechtigt sein sollte, wurde auch hier über die Abstammung von geborenen Württembergern definiert. Folglich hat es auch in Württemberg im Zusammenhang mit dem Indigenat einen Begriff von einer ethnischen Gemeinschaft gegeben, die gegenüber dem Herzog als das Zentralorgan der politischen Willensbildung galt. Bei alledem tut man derartigen Wissensstrukturen keine Gewalt an, wenn man in ihnen zentrale Elemente der ethnischen und politischen Nationalismuskonzeptionen des 19. Jahrhunderts wiedererkennt. Das gilt auch für die Indigenatvorstellungen im Königlichen Preußen. Schließlich gehörte zur Signatur der Rechtsfigur dort ebenfalls sowohl die Vorstellung von einer Abstammungsgemeinschaft als auch die Idee der politischen Partizipation.

Möchte man die zentrale Funktion des Indigenats bestimmen, so ist auf die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme und die Machtpositionen zu verweisen, für die es eine Vorbedingung darstellt. Kurzum, das Indigenat erfüllte eine politische Machtfunktion.³⁰⁹ Sei es im Zusammenhang mit der Vergabe von Reichs- oder Staatsämtern oder sei es im Zusammenhang mit Formen der politischen Partizipation – praktisch immer ging es darum, die politische Macht einer maßgeblich über die Abstammung definierten Gruppe gegenüber „fremdstämmigen“ Personen zu behaupten.

³⁰⁷ Wie Meinecke (1928): Weltbürgertum, S. 546 es vermuten lässt.

³⁰⁸ Siehe die Literaturverweise insbesondere in Kapitel I, Abschnitt II, 4.

³⁰⁹ Auch Wunder schreibt mit Blick auf das württembergische Indigenat: „Das Motiv für den Ausschluß der Ausländer war in erster Linie die Absicht, Konkurrenten bei der Besetzung von Herrschaftspositionen, die Macht und Reichtum bedeuteten, auszuschließen“, siehe Wunder (1978): Privilegierung, S. 82-83.

Die Fragen nach der Kontinuität eines Angehörigkeitsstatus auf Basis des *ius sanguinis* sind erst später zu beantworten, wenn die Spuren des Indigenats ins 19. Jahrhundert hinein verfolgt werden. Doch zeichnet sich eine Antwort bereits ab. Denn, wie ersichtlich wurde, fußten die angehörigkeitsrechtlichen Vorstellungen, die im Indigenat Ausdruck fanden, bis mindestens zurück in die Frühe Neuzeit eindeutig auf dem Abstammungsprinzip und sie taten es noch im ausgehenden 18. Jahrhundert.

KAPITEL 2: UMBRUCH UND KONTINUITÄT – PREUßEN UND WÜRTTEMBERG SEIT DER WENDE ZUM 19. JAHRHUNDERT

I. Historischer Kontext und zeitlicher Rahmen

In der Zeit um 1800 kommt es zu Umbrüchen, allen voran durch die Aufklärung und die Französische Revolution, unter deren Einfluss die politischen und gesellschaftlichen Vorstellungsmuster entstanden, deren prägende Wirkung bis in die Gegenwart reicht³¹⁰, weil sie noch unsere heutigen begrifflichen Auffassungen von beispielsweise Demokratie, Staat und Geschichte bestimmen³¹¹. Dass sich große Umwälzungen vollzogen, gilt auch für das Königliche Preußen, das 1772/73 als Provinz Westpreußen im preußischen Gesamtstaat aufgeht und für Württemberg, das sich wie Preußen zum Territorialstaat entwickelt, wobei die zersplitterten Landesteile in ein geschlossenes Territorium umgeformt werden. Die Staatenverbindung, der beide Staaten politisch zugeordnet sind, das Heilige Römische Reich, geht 1806 im Zuge der napoleonischen Kriege nach jahrhundertlangem Bestehen unter. Noch im gleichen Jahr vereinigten sich manche seiner ehemaligen Teilstaaten im Rheinbund. Unter dessen Dach sammelten sich dann bis Oktober 1808 alle Einzelstaaten und Territorien, die zu diesem Zeitpunkt nicht von Frankreich annektiert worden waren. Ausnahmen bildeten neben Bremen, Lübeck und Hamburg lediglich noch Österreich und Preußen sowie Holstein und Vorpommern.³¹² Fünf Jahre später läutete die Niederlage Napoleons in der sogenannten „Völkerschlacht“ bei Leipzig (1813) das Ende des Rheinbunds ein.³¹³ Nach seinem Auseinanderbrechen stand der Weg für die Gründung des Deutschen Bundes (1815) offen.

³¹⁰ Dipper, Christof (2013): Die historische Schwelle um 1800. Eine Skizze. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 64 (9/10), S. 600-611, hier S. 611.

³¹¹ Jordan, Stefan (2012): Die Sattelzeit. In: Achim Landwehr (Hg.): *Frühe Neue Zeiten. Zeitwissen zwischen Reformation und Revolution*. Bielefeld, S. 373-388, hier S. 377-378, 384.

³¹² Kotulla (2008): *Verfassungsgeschichte*, S. 209.

³¹³ Ebd., S. 296.

Diese Umwälzungen wirken auf die Rechtsentwicklung und das Indigenatrecht zurück. Zugleich aber bewahren sich durch die Tradierung dieses Rechts gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen der vorausliegenden Zeit. Diese Prozesse zu erfassen, ist die Aufgabe des kommenden Kapitels. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf der Zeit um 1800. Dabei wird es hin und wieder geboten sein, Rückgriffe auf die zurückliegende Zeit und Vorgriffe bis in die 1840er Jahre hinein vorzunehmen, um die Kontinuitätslinien, die sich bei allen Neuerungen über die Epochenschwelle hinweg zogen, angemessen erfassen und darstellen zu können. Der schwerpunktmäßigen Betrachtung der Entwicklung vom Bundes- zum Nationalstaat seit den 1820er Jahren, bei der der Akzent mehr auf der völkerrechtlichen als der einzelstaatlichen Eben liegt, widmet sich das anschließende, dritte Kapitel.

II. Preußen

Preußen war im ausgehenden 18. Jahrhundert als Staat noch im Werden. Es war damals ein Konglomerat gegensätzlicher, weit zerstreuter Territorien, weder von einer natürlichen Grenze umrahmt noch durch eine gemeinsame Kultur geeint. Verschärft wurde diese Lage durch lang andauernde Assimilationsprozesse, die die Einverleibung neuer Territorien samt ihrer Bevölkerung in unregelmäßigen Abständen verursachten.³¹⁴ Einer dieser Assimilationsprozesse setzte mit der Angliederung des Königlichen Preußen an das Königreich Preußen im Jahr 1772 ein.

1. Beharrungskräfte und Transformation: Das Indigenat im westpreußischen Provinzialrecht

a) Die Rechtsentwicklung nach der Einverleibung im Königlichen Preußen

Bei der ersten Polnischen Teilung annektierten Preußen, Österreich und Russland 1772 weite Teile des polnisch-litauischen Doppelstaates.³¹⁵ Damit zerbrach die Realunion

³¹⁴ Clark (2008): Preußen, S.13-14.

³¹⁵ Ebd., S. 274.

zwischen Polen-Litauen und dem Königlichen Preußen. Als Provinz Westpreußen wurde es nun dem Gebiet der Hohenzollern einverleibt. Die Annexion besiegelte König Friedrich II. mit dem Erlass des Notifikationspatents vom 28. September 1772 und der Regierungsinstruktionen vom 21. September 1773, mit denen sämtliche vormaligen Gesetze aufgehoben wurden und das Ostpreußische Landrecht von 1721 als Gesetzbuch in den meisten westpreußischen Distrikten Geltung erlangte.³¹⁶ Zusammen mit den Provinzialgesetzen, die ab 1772 für Westpreußen erlassen wurden, bildete das Ostpreußische Landrecht fortan das rechtliche Fundament der Provinz.³¹⁷ Damit traten zugleich das *ius terrestre* und das *ius culmense* samt ihrer indigenatrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Schon zur Zeit der Entstehung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 war eine Revision des westpreußischen Provinzialrechts intendiert gewesen, aber erst zu Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts wurde sie in die Tat umgesetzt,³¹⁸ als der Oberlandesgerichtsrat Christian Karl Leman (1779-1859) eine Serie von Gesetzesentwürfen, -revisionen und -sammlungen ausarbeitete.³¹⁹ Am 1. Juli 1844 trat schließlich ein neues Provinzialrecht in Kraft, in dem die gesetzlichen Bestimmungen für Westpreußen in 87 Paragraphen niedergelegt waren.³²⁰ Noch im selben Jahr veröffentlichte der 1850 verstorbene³²¹ Achilles Caesar von Vegesack eine zweibändige Gesetzesammlung, die als Ergänzung des Gesetzestextes gedacht war. Aus seiner Sicht haftete diesem nämlich der Mangel der Unvollständigkeit an, auch weil es stellenweise darin hieß, dass „es bei der bisherigen Verfassung ohne Aenderung verbleiben“ solle, aber, so Vegesack, unausgesprochen bleibe, „worin diese Verfassung besteht und auf welchen Gesetzen sie beruht.“³²² Vor diesem Hintergrund hatte Vegesack den zweibändigen Druck derjenigen Provinzgesetze veranlasst, die für ihn als „Ergänzungen des neuen Ge-

³¹⁶ Zum Geltungsbereich des Provinzialrechts von 1721, neben dem in Westpreußen zehn weitere Provinzialrechte galten, siehe Leman (1830): Provinzialrecht, S. XXIX-XXXI.

³¹⁷ Leman (1830): Provinzialrecht, S. 3.

³¹⁸ Vegesack (Hg.) (1845): Provinzialrecht, Bd. 1, S. 35-36.

³¹⁹ Zu Leman und dem Revisionsverfahren siehe Vegesack (Hg.) (1845): Provinzialrecht, Bd. 1, 36-38; Revidierter Entwurf des Westpreußischen Provinzial-Rechts [mit einer Einleitung von Karl Albert von Kamptz]. Berlin (1837), S. II -VI.

³²⁰ Vegesack (Hg.) (1845): Provinzialrecht, Bd. 1, S. 31; Provinzialrecht für Westpreußen vom 1. Juli 1844 [abgedruckt zusammen mit dem Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844]. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 11, 1. Mai 1844, S. 103-110.

³²¹ Vegesack, Fegesack. In: Ernst Heinrich Kneschke et al. (Hg.) (1870): Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, Bd. 9. Leipzig, S. 364.

³²² Vegesack (Hg.) (1845): Provinzialrecht, Bd. 1, S. III.

setzes von 1844 in Betracht³²³ kamen. Gegenüber dem Provinzialrecht vom 1. Juli dieses Jahres legt die Gesetzessammlung Zeugnis von den Beharrungskräften ab, die das westpreußische Indigenat bis in die 1840er Jahre hinein erhalten. Der Begriff selbst findet sich dort, wo das Indigenat als Voraussetzung für zwei leitende Ämter in der westpreußischen Landschaft gilt, bei der es sich – anders als der Name auf den ersten Blick vielleicht vermuten lässt – nicht um eine politische Vertretung handelte, sondern um eine Kreditinstitution.

b) Die Landschaftlichen Kreditinstitute

Aus der Idee heraus, dass die einzelnen Grundbesitzer sich nicht selbst um Kredite bemühen müssten, sondern dies eine gemeinschaftliche Organisation übernehmen könnte, entstanden in Preußen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Landschaftlichen Kreditinstitute, kurz: die Landschaften. Diese genossenschaftsähnlich organisierten Institutionen³²⁴, die sich nach Provinzen gliederten, waren Zusammenschlüsse der preußischen Großgrundbesitzer – gemeinhin Junker genannt. Dass diese zwar reich an Land, aber relativ arm an finanziellen Mitteln waren, sollte durch das gemeinschaftliche Pfandbriefsystem der Landschaften, die die Pfandbriefe ausgab, kompensiert werden.³²⁵

Im Jahr 1787 erteilte der preußische König dem westpreußischen Adel die Erlaubnis zur Gründung der westpreußischen Landschaft,³²⁶ die Adligen wie Bürgerlichen gleichermaßen Pfandbriefe ausstellen konnte, kleinere Höfe aber ausschloss.³²⁷ Den Präsidenten, der an der Spitze der Landschaft stand und die Oberaufsicht führte, ernannte der König. Was die Ernennung anging, hatten sich die Stände vom König ausbedungen, dass der Präsident aus dem Kreis des im westpreußischen Territorium „wirklich possessirten Adel“³²⁸ stammen sollte, also seinen Wohnsitz in der Provinz haben musste. Das Indigenat kommt damit nicht unmittelbar zum Tragen, was dem König mehr Spielraum bei

³²³ Ebd., S. IV; zu diesem Themenkomplex siehe auch: Motive zum revidirten Entwurfe des Westpreußischen Provinzial-Rechts. Berlin (1837), S. 57.

³²⁴ Mauer, Hermann (1907): Das landschaftliche Kreditwesen Preussens. Agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des Preussischen Staates. Straßburg, S. 2-3.

³²⁵ Wandschneider, Kirsten (2015): Landschaften as Credit Purveyors. The Example of East Prussia. In: The Journal of Economic History 75 (3), S. 791-818, hier S. 791-792.

³²⁶ Westpreußisches Allerhöchstdig confirmirtes Landschaftsreglement [vom 19. April 1787]. Berlin (1787), S. 3.

³²⁷ Ebd., S. 6.

³²⁸ Ebd., S. 9.

der Auswahl eines ihm liebsamen Kandidaten einräumte. Dafür war das Indigenat dann aber unmittelbare Voraussetzung für die nächsthöheren Ämter, namentlich das Amt des Generallandschaftsdirektoren und die Ämter der beiden ihm zur Seite gestellten Räte. Wer einen dieser Posten innehaben wollte, musste sowohl von Adel sein, als auch das westpreußische Indigenat besitzen. Stammte jemand aus den ursprünglich ostpreußischen Kreisen Marienwerder oder Riesenburg, die erst nach 1772 an die Provinz Westpreußen angegliedert worden waren, reichte aber auch das ostpreußische Indigenat aus. Im Übrigen mussten die Kandidaten ausdrücklich der Deutschen Sprache mächtig sein³²⁹, wie bei der Ämterbesetzung dereinst im Königlichen Preußen³³⁰. Gewählt wurden alle drei aus der Mitte der Stände, wobei die Wahl durch den König bestätigt werden musste. Die Funktion des Generallandschaftsdirektors bestand hauptsächlich in der Vergabe der Subalternstellen seiner Institution, einer Gerichtsbarkeit in Streitfällen, der Oberaufsicht über die Finanzen und der Einberufung eines Generallandtags,³³¹ womit er freilich weitreichenden Einfluss auf die Geschäfte der Landschaft nehmen konnte.

Insofern zeigt die Kopplung von Indigenatrecht und Amt des Generallandschaftsdirektors erneut, wie sehr das Indigenat eine Machtbasis bildete. Schließlich war an das Amt eine bedeutende Position im Gefüge der westpreußischen Großgrundbesitzer geknüpft, von der aus sich auch die Interessen der eigenen Schicht fördern ließen. Tatsächlich waren die westpreußischen Landschaften in derartige Prozesse involviert, so etwa, wenn Gutsbesitzer auf Landschaftskredite zurückgriffen, um das Land der vormals an sie gebundenen Bauern zu kaufen³³². Auch trugen die Kredite zur Festigung und zum Ausbau der Stellung der Großgrundbesitzer bei. In einem zirkulären Prozess konnten Güter beliehen werden, um neue Güter zu kaufen, für die selbst wieder Kredite aufgenommen werden konnten, womit Kapital für den Erwerb weiterer Güter bereitstand.³³³ Die Spur dieser Kopplung, die bis mindestens in die Mitte der 1840er Jahre hinein bestand,³³⁴ verliert sich erst mit der revidierten Fassung des Reglements der

³²⁹ Ebd., S. 10.

³³⁰ Friedrich (2000): Prussia, S. 37-38.

³³¹ Landschaftsreglement [vom 19. April 1787], S. 10-12.

³³² Mauer (1907): Kreditwesen, S. 85.

³³³ Wehler, Hans-Ulrich (1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära, 1700-1815. München, S. 85.

³³⁴ Vegesack (Hg.) (1845): Provinzialrecht, Bd. 2, S. 203-204; Leman (1830): Provinzialrecht, S. 264; Die Ost- und Westpreussischen Provinzial-Gesetze und Statuten. Ein Leitfaden in Rechtsangelegenheiten für die Bewohner der Provinz Preussen. Glogau, Leipzig (1835), S. 105; Entwurf des bestehenden Westpreußischen Provinzial-Rechts. Berlin (1837), S. 200. In Ostpreußen war das Indigenat seit dem Oktoberedikt vom 9. Oktober 1807 wohl keine Voraussetzung mehr für die Ämter der Generallandschaftsdirektion, siehe Neugebauer, Wolfgang (1992): Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. Stuttgart,

westpreußischen Landschaft aus dem Jahr 1850. Ab dann wurde für die Ämter de facto nicht mehr das Indigenat vorausgesetzt, sondern lediglich gute und geordnete Vermögensverhältnisse sowie die Ansässigkeit auf dem Gebiet des landschaftlichen Verbands.³³⁵

c) Politisch-partizipative Rechte: Das Beispiel der Wahl des Landrats

Nicht nur in der begrifflichen Tradierung des Indigenats zeigt sich dessen Beharrungskraft, sondern an anderer Stelle auch in der Struktur des Rechtswandels, der sich im Bereich partizipativer Rechte, und hier: bei der Wahl des Landrats abspielte. Der Landrat selbst bildete in der preußischen Provinzialverwaltung als vollziehende Gewalt³³⁶ die Verwaltungsspitze der Kreise. Gegenüber höhergestellten Verwaltungsorganen nimmt er eine Sonderstellung ein. Denn im Unterschied zu diesen gelangte er unter Mitwirkung von Teilen der Kreiseinwohnerschaft ins Amt. Dieses Mitbestimmungsrecht, das auch in anderen Teilen der preußischen Monarchie zur Anwendung kam, blieb den Bewohnern des einverleibten Westpreußens noch zu Lebzeiten Friedrichs II. (1712-1786) verwehrt.³³⁷ Erst 1787, im Jahr nach seinem Tod, setzte die gesetzgeberische Tätigkeit ein³³⁸, mit der den Kreisbewohnern ein von Grundbesitz abhängiges Recht auf die Wahl des Landrats eingeräumt wurde. Eine Kabinettsorder von 1816, die sich in diesen Prozess einreihet, bestimmte entsprechend, der Landrat sei aus der Mitte der Gutsbesitzer des jeweiligen Kreises zu wählen. Dabei hatten die Kreisstände der Regierung drei Kandidaten vorzuschlagen, wobei die Entscheidung über die Ernennung in letzter Instanz beim König

S. 209. Neugebauer verweist auf eine Kabinettsorder vom 16. Februar 1808, in der es heißt, „nach Inhalt der Verordnung vom 9. Oktober“ komme es „auf das Indigenat zur Wahlfähigkeit in die General-landschaftsdirektion weiter nicht“ an, siehe Kabinettsorder an den Geheimen Oberlinanzrat Auerswald vom 16. Februar 1808. In: Heinrich Scheel (Hg.) (1966): Das Reformministerium Stein. Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, Bd. 1. Berlin, S. 381-382, hier S. 381; die hier angeführten Fassungen beziehungsweise Sammlungen des westpreußischen Provinzialrechts zeugen demgegenüber davon, dass in Westpreußen die Wählbarkeit zum Generallandschaftsdirektoren das Indigenat immer noch voraussetzten.

³³⁵ Reglement der Westpreußischen Landschaft von 1787, revidiert von dem im Jahre 1850 gehaltenen General-Landtage vom 25. Juni 1851. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 30, 30. August 1851, S. 524-577, hier S. 559.

³³⁶ Zu den Befugnissen des Landrats siehe Dortans, Johann Ludwig (1964): Die Verwaltung des westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1815 bis 1829. Zugl.: Bonn, Univ., Diss. Bonn, S. 98-99; zum Landratsamt siehe zudem Wagner, Patrick (2005): Bauern, Junker und Beamte. Lokale Herrschaft und Partizipation im Ostelbien des 19. Jahrhunderts. Zugl.: Freiburg i. B., Univ., Habil. Göttingen, S. 66-110.

³³⁷ Bär, Max (1912): Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig, S. 93.

³³⁸ Ebd., S. 93, 219, 362-364.

lag.³³⁹ An diesem Rekrutierungsweg, der die Landräte zu Beamten des Königs und Vertretern der Gutsbesitzerklasse zugleich machte,³⁴⁰ änderte sich im Kern auch nichts, als die Kreisverfassung mit der Kreisordnung vom 17. März 1828 in eine Form gegossen wurde, die sich bis 1872 hielt³⁴¹: Grundeigentum blieb Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht.³⁴²

Der Zusammenhang zwischen diesem Wahl- oder Vorschlagsrecht und dem Indigenat wird deutlich, wenn man die Vorbedingung für den Gutserwerb in Preußen betrachtet. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten sie einen grundlegenden Wandel durchlaufen, auf den später noch im Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung im preußischen Gesamtstaat einzugehen ist. Für den Moment ist nur wichtig, dass das Indigenat als Voraussetzung für den Erwerb von Gütern abgeschafft worden war. Zugleich aber wurde das Grunderwerbsrecht auf alle preußischen Adligen und Bürgerlichen übertragen, mithin ein vormals an das Indigenat einzelner Provinzen geknüpftes Recht auf den Gesamtstaat ausgeweitet. Gegenüber einer provinziellen Angehörigkeitseigenschaft setzte das Grunderwerbsrecht jetzt die gesamtpreußische Staatsangehörigkeit voraus, die Anfang des 19. Jahrhunderts offensichtlich als Rechtsvorstellung existierte, formell juristisch aber noch nicht definiert worden war. Mit dieser „Preußeneigenschaft“ ging das Recht auf Gütererwerb einher, an den wiederum politische Partizipationsrechte geknüpft waren. Anders gesagt: Aus der provinziellen Angehörigkeitseigenschaft, die mit der Inhaberschaft des Indigenatrechts verbunden war, wurde de facto eine noch unbestimmte „Preußeneigenschaft“, also ein rechtliches Merkmal, mit dem eine Person ausgestattet war, um sie dem preußischen Staat zuzuordnen. Diese wiederum bildete über den Zwischenschritt des Gütererwerbs die Voraussetzung für Rechte der politischen Partizipation. Mit Blick auf diese Rechte verschwand das Indigenat also nicht, sondern vollzog im Sinne eines strukturellen Kontinuums einen generalisierenden Wandel, weil vormals an es geknüpfte Rechte nun für das gesamte Preußen galten. Der Zusammenhang zwischen Grundbesitz, Wahlrecht und Rechtsfigur des Indigenats ist hier zwar verdeckt, weil der diesbezügliche Indigenatbegriff der offiziellen preußischen Rechtssprache verloren gegangen ist. Mit dem deutschen Staatenbund im Sinn wurde diese Verbindung

³³⁹ Kabinettsorder vom 11. Juni 1816. In: Ernst Meier (1881): Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig, S. 444-446, Fn. 96, hier S. 445.

³⁴⁰ Raphael, Lutz (2000): Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert. Frankfurt a. M., S. 55.

³⁴¹ Bär (1912): Die Behördenverfassung, S. 222.

³⁴² Ebd., S. 220; zum Wahlrecht in Preußen nach 1806: Obenaus, Herbert (1984): Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848. Düsseldorf, S. 165-173.

aber auch in den 1820er Jahren noch konstatiert, wo es etwa hieß, „[n]ach manchen Landesgesetzen, erfordert man bei den Rittergutsbesitzern, ausser dem landtagsfähigen Gutsbesitz zu der Stimmfähigkeit, bisweilen noch besondere Eigenschaften, wie z. B. Indigenat“.³⁴³

2. Integratives Indigenat und erweiterbarer Eingeborenenstatus im preußischen Gesamtstaat

Die Eingliederung neuer Gebiete wie des Königlichen Preußen stellt den Eingeborenenbegriff und das auf ihm beruhende Indigenat vor ein Problem. Denn wie sollte es möglich sein, Begriff und Rechtsfigur integrierend auf die Bevölkerung neuer Landesteile zu übertragen, die doch im eigentlichen Sinne Eingeborene ihres Territoriums sind und sich damit von den Eingeborenen des angliedernden Staates auf eine zuvor unüberwindbare Weise unterscheiden. Darauf, dass das Indigenat und der Eingeborenenbegriff sich auf die Bewohner verschiedener umgrenzter Gebiete beziehen konnten, wurde am Beispiel des Herzoglichen und des Königlichen Preußen bereits hingewiesen. Doch handelte es sich dabei um zwei Territorien, die vor ihrer Trennung lange zum gleichen Staatswesen gehört hatten. Zu sehen war aber auch, welche Widerstände sich seitens der Stände im Zusammenhang mit der Vergabe von Ämtern in Kleve und Mark gegen eine Erweiterung der Eingeborenenauffassung geregt hatten. Im Kontrast dazu wird nun zu sehen sein, dass sich Indigenat und Eingeborenenbegriff in Preußen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert tatsächlich als erweiterbar erweisen.³⁴⁴ Davon zeugt das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten wie auch die Entwicklung, die sich im Bereich der Zulassung zu preußischen Staatsämtern abspielte.

a) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten

Im Jahr 1794 trat das ALR den einzelnen preußischen Provinzialrechten als Hilfsrecht zur Seite³⁴⁵. Es wurde im Falle fehlender Regelungen angewandt, war also von

³⁴³ Brunnuell, August (1824): Staatsrecht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Politisch und rechtlich erörtert, Bd. 1: Das Staatsrecht des teutschen Bundes enthaltend. Erfurt, S. 223.

³⁴⁴ In ähnlicher Weise spricht Harald Kleinschmidt, dem die vorliegende Arbeit wertvolle Anregungen verdankt, in einer unveröffentlichten Schrift davon, im historischen Japan sei ein „expansionsfähiges inklusionistisches Indigenat“ zur Anwendung gekommen, vgl. Kleinschmidt, Harald (o. D.): Rezeption – Reaktion – Rückwirkung. Die Wahrnehmung Japans als Nation in der internationalen Politik und die Wahrnehmung der internationalen Politik in Japan um 1900 in globalhistoriografischer Perspektive. [Unveröffentlichte Schrift.]

³⁴⁵ Leman (1830): Provinzialrecht, S. XXVI.

subsidiärer Geltung³⁴⁶. Zu seinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Implikationen kann heute in geschichtlichen Betrachtungen nachgelesen werden, sie hätten einen wichtigen Etappenpunkt bei der Erbringung der „Abstraktionsleistung“³⁴⁷ gebildet, mit der Grawert gemeinhin die Entstehung der „modernen“ Staatsangehörigkeit beschreibt: *Bürger, Einwohner, Mitglieder, Untertanen* – mit diesen Begriffen sei die Bevölkerung verschiedener preußischer Teilstaaten im ALR angesprochen und ansatzweise schon gegenüber ständischer und provinzieller Differenzierung auf den preußischen Gesamtstaat bezogen worden.³⁴⁸

Neben jenen Begriffen sind dem ALR die Bezeichnungen *Eingeborene* oder *Landeseingeborene*, die dem begrifflichen Umfeld des Indigenats zuzuordnen sind, keineswegs fremd. Sollten „[e]ingeborne Vasallen und Unterthanen“³⁴⁹, heißt es etwa in der Einleitung, mit „Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt“, also zum diplomatischen Vertreter im Sinne einer Akkreditierung ernannt werden³⁵⁰, sollten sie „in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen“³⁵¹ bleiben. Es geht hier also um den Gerichtsstand, wobei die Eingeborenen in einem Gegensatz zu den „Gesandten und Residenten fremder Mächte“ des vorausgehenden Paragraphen stehen. Der Eingeborenenbegriff wird damit als Kontrastbegriff zum Fremden³⁵² genutzt und steht ferner im Zusammenhang mit Staatsämtern. Letzteres trifft auch auf einen weiteren Paragraphen zu, der „Landeseingeborne“ vor der „Uebernehmung eines Amtes“ oder der „Ausübung seiner Wissenschaft“ zur Vorlage eines Zeugnisses „von einer inländischen Academie“³⁵³ verpflichtet.

³⁴⁶ Koselleck, Reinhart (1987): Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung, 1791-1848. Sonderausgabe. Stuttgart, S. 38.

³⁴⁷ Zuerst bei Grawert (1973): Staat, S. 128, dann bei Brubaker (1992): Citizenship, S. 60; zum ALR siehe Grawert (1973): Staat, S. 124-133 sowie Brubaker (1992): Citizenship, S. 57-61.

³⁴⁸ Grawert (1973): Staat, S. 127-128.

³⁴⁹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Einleitung, § 37, Bd. 1, S. 8.

³⁵⁰ Die Bedeutung des hier zitierten Verbs „beglaubigt“ lässt sich aus einer Textstelle erschließen, die zu finden ist in Bernhardi, Theodor (1877): Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831, Bd. 3. Leipzig, S. 364.

³⁵¹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Einleitung, § 37, Bd. 1, S. 8.

³⁵² Dies trifft auch auf eine andere Stelle im ALR zu, wo es heißt: „Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten: so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie [= Amtsbezirk eines Pfarrers], so wie bey Eingebornen, hinreichend“, siehe Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 2. Teil, 1. Titel, 3. Abschnitt, § 145, Bd. 3, S. 20.

³⁵³ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 2. Teil, 12. Titel, § 129, Bd. 4, S. 894.

b) Indigenat und Gütererwerbsrecht

Im ALR haben sich nicht nur Begriffe niedergeschlagen, die dem begrifflichen Umfeld des Indigenats entstammen. Der Begriff selbst findet sich in der Kodifikation und ist Teil eines Paragraphen, in dem der Erwerb adliger Güter als ausschließliches Recht des Adels definiert wird. Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, ob hierfür ein Indigenat vorausgesetzt wird, wird dabei den Provinzialverfassungen zugewiesen.³⁵⁴ Diesen wurden allerdings in der Zeit nach 1794 neue Gesetze übergeordnet, die ihnen diese Befähigung wieder nahmen³⁵⁵ und dem Gesamtstaat übertrugen. In diese Richtung wirkte insbesondere das Oktoberedikt von 1807. Denn das Edikt, das auch wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft ein Signum der einsetzenden Reformära war, befähigte alle „Einwohner“ des preußischen Staats, unabhängig von Stand und Geburt, zum Erwerb adliger Güter³⁵⁶, eine Regelung, die später übrigens auch auf Juden mit preußischem „Staatsbürgerrecht“³⁵⁷ ausgedehnt wurde³⁵⁸. Mit Blick auf Möglichkeiten zur politischen Partizipation war diese Ausdehnung des Rechts des Gütererwerbs, das in manchen Teilen der preußischen Monarchie vormals dem Kreis der Indigenatberechtigten vorbehalten war, sicherlich keine Kleinigkeit. Schließlich war mit der Inhaberschaft von adligen Gütern das Wahlrecht zur Abgeordnetenversammlung des zweiten Standes verknüpft, das jetzt auch Gutsbesitzern zukommen konnte, die nicht von Adel waren³⁵⁹. Wo das Indigenat, wie in Schlesien, mit einem Adelsvorrecht für den Gütererwerb in engem Zusammenhang stand, konnte das Indigenatrecht auch durch einen speziellen Erlass außer Kraft gesetzt

³⁵⁴ Ebd., 9. Titel, § 39, Bd. 4, S. 703.

³⁵⁵ Hierzu und zum Folgenden: Bielitz, Gustav Alexander (1829): Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten, Bd. 7: Welcher die Erläuterungen des neunten, zehnten, elften, zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Titels des zweyten Theils enthält. Erfurt, S. 30; siehe zum Folgenden auch Rönne, Ludwig von (1854): Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen [etc.], Bd. 7: Die Gewerbe-Polizei, Abt. 3: Die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 2, Abt. 1. Berlin, S. 29-30.

³⁵⁶ Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend vom 9. Oktober 1807. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten von 1806 bis zum 27ten Oktober 1810, S. 170-173, hier S. 171.

³⁵⁷ Bielitz (1829): Kommentar, S. 30.

³⁵⁸ Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate vom 11. März 1812. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 5, 17. März 1812, S. 17-22, hier S. 18.

³⁵⁹ Siehe etwa das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 13, 3. August 1823, S. 138-145, hier S. 140; Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und Markgrathum Niederlausitz vom 1. Juli 1823. In: Ebd., S. 130-138, hier S. 132; Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 1. Juli 1823. In: Ebd., S. 146-152, hier S. 147; diese und weitere Belege sind auch zu finden in Bielitz (1829): Kommentar, S. 30.

werden. Seit 1809 wurden den preußischen „Inländern“³⁶⁰ beim Gütererwerb in Schlesien jedenfalls keine ständischen Schranken mehr auferlegt.³⁶¹ Zu diesen liberalen Tendenzen im preußischen Gesamtstaat bleibt einschränkend zu bemerken, dass Ausländer von der Kabinettsorder vom 28. März 1809 an für den Erwerb adliger Güter und Domänenvorwerke eine Erlaubnis des Ministeriums des Innern benötigten³⁶² und bestimmte Personengruppen, darunter die Bauern der Provinz Sachsen, nach wie vor Restriktionen unterlagen.³⁶³

Mit Blick auf das Gutserwerbsrecht ging aus dem Indigenat also ein Recht hervor, das eine Trennlinie auf einer höheren als der provinziellen Ebene zog, und zwar zwischen Angehörigen des preußischen Gesamtstaats und Fremden. Dass diese Trennlinie stark zementiert war, zeigt sich an der Nichtumsetzung eines Absatzes des 18. Artikels der Deutschen Bundesakte (1815). Durch die „verbündeten Fürsten und freien Städte“ wurden den „Untertanen der Deutschen Bundesstaaten“ hier das Recht zugesichert worden, „Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen“.³⁶⁴ Als über diese Formulierung Zweifel an der Gültigkeit der vorgenannten Kabinettsorder aufkam und dem Justizministerium die Frage gestellt wurde, ob sie noch in Kraft sei, wurde dies durch das Ministerium ausdrücklich bejaht.³⁶⁵ Fremden war es demnach nicht ohne weiteres möglich, Grundbesitz zu erwerben.

c) Indigenat und Zulassung zu preußischen Staatsämtern

Die Herausbildung eines gesamtpreußischen Indigenats zeichnete sich auch im Bereich der Zulassung zu Staatsämtern ab. Wie sehr die Rechtsfigur des Indigenats damit zusam-

³⁶⁰ Bielitz (1829): Kommentar, S. 30.

³⁶¹ Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämtliche Schlesische Landeskollegien vom 15. März 1809, über verschiedene, das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffende Anfragen. In: Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten, Bd. 10: Januar bis Juni 1811. Berlin, S. 65-94; in dem bezeichneten Reskript wird statt Indigenat der Begriff „Inkolat“ verwandt (ebd., S. 65). Dieser Begriff wurde teilweise mit dem Indigenatbegriff synonym verwandt. In einem Artikel des Conversations-Lexikons wird zum Indigenat entsprechend angemerkt, dieses werde – unter anderem in Schlesien – auch als Inkolat bezeichnet, siehe: Indigenat. In: Conversations-Lexikon oder kurzgefasstes Handwörterbuch für die in der gesellschaftlichen Unterhaltung aus den Wissenschaften und Künsten vorkommenden Gegenständen, Nachträge, Bd. 1. Amsterdam (1809), S. 473, hier S. 473.

³⁶² Zirkularreskript des Ministerium des Innern und des Justizministerium an sämtliche Regierungen, an das Kammergericht und an sämtliche Oberlandesgerichte vom 4. April 1809, wegen der von Ausländern zu erwerbenden, adlichen Güter oder Domainenvorwerke. In: Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten, Bd. 8: Januar bis Dezember 1809, S. 25-27, hier S. 26.

³⁶³ Bielitz, Gustav Alexander (1824): Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten, Bd. 2: Welcher die Erläuterungen des sechsten, siebten, achten, neunten, zehnten und eilften Titels des ersten Theils enthält. Erfurt, S. 120-124.

³⁶⁴ Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. In: Anhang zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Berlin (1818), S. 143-155, hier S. 153.

³⁶⁵ Rönne (1854): Verfassung, S. 31.

menhing, dafür gaben schon die beschriebenen Vorgänge im Königlichen Preußen ein Beispiel; sie zeugten aber auch davon, dass das eigentliche Ämtervorrecht seitens eines Landesherrn ausgehebelt werden konnte. Was die polnischen Könige für das Indigenat im Königlichen Preußen waren, das waren in Brandenburg-Preußen die Herrscher aus dem Hause Hohenzollern. Hatten diese bereits im 16. Jahrhundert immer wieder Landesfremde zur Steuerung der Geschäfte des Staates herangezogen³⁶⁶, so entstand im 17. Jahrhundert mit dem sogenannten kommissarischen Beamtentum eine eigenständige, landesfremde Beamtenschicht. Die kommissarischen Beamten überlagerten zugleich die ständische und partikularistische, von Provinzialbewusstsein beseelte Beamtenschaft³⁶⁷, auch wenn diese sich auf dem Boden des Indigenats teilweise gegen ausländische Konkurrenten zu verteidigen suchten.³⁶⁸ Dem zum Trotz büßte das Amtsindigenat in den Provinzen der preußischen Monarchie im Allgemeinen seine Bedeutung ein. Entsprechend war ein nicht unbedeutender Teil der Beamten, die im 18. Jahrhundert Stellen in Kammern und Kommissariaten besetzten, schon auf Positionen fern der Heimat verwendet worden und mental nicht mehr auf die Herkunftsprovinz, sondern auf den preußischen Gesamtstaat ausgerichtet.³⁶⁹ Dieser Vorgang der Überlagerung des Amtsindigenats war zum einen ein Mittel zur Durchsetzung der absolutistischen Herrschaftsform.³⁷⁰ Denn mit dem machtvollkommenen, leviathanischen Herrschaftstypus und seiner Tendenz zur Zentralisierung und Konzentration von politischer Macht in der Person des Landesherrn war dessen Einschränkung bei der Ämtervergabe kaum vereinbar. Zum anderen wurde die Einsetzung provinzfremder Beamter von staatlicher Seite mitunter mit dem Hinweis untermauert, der Vermengung von privaten und dienstlichen Interessen sei

³⁶⁶ Heinickel, Gunter (2014): Adelsreformideen in Preußen. Zwischen bürokratischem Absolutismus und demokratisierendem Konstitutionalismus, 1806-1854. Zugl.: Florenz, Hochschulinstitut, Diss. Berlin, München, Boston, S. 146.

³⁶⁷ Hinze, Otto (1911): Der Beamtenstand. In: Ders. (1964): Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte, herausgegeben von Gerhard Oestreich. 2. Aufl. Göttingen, S. 66-125, hier S. 87, 89.

³⁶⁸ Striken (1984): Herr, S. 78.

³⁶⁹ Sieg, Hans Martin (2003): Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, 1713-1806. Studien zum Verständnis des Absolutismus. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Berlin, New York, S. 91; indes waren die preußischen Könige von Vorbehalten gegenüber fremden Amtsträgern nicht frei. Zumindest wollte Friedrich II. die Einstellung fremder Beamter in den Finanzkollegien verhindern, da sie das Land nach wenigen Jahren wieder verlassen und ihr gewonnenes Wissen außerhalb der preußischen Monarchie verbreiten könnten, siehe hierzu Straubel, Rolf (2010): Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe, 1740-1806. Berlin, S. 334-335.

³⁷⁰ Striken (1984): Herr, S. 78, 79.

kein Vorschub zu leisten; mit anderen Worten galt es, Nepotismus und Günstlingswirtschaft zu unterbinden³⁷¹.

In Westpreußen fand nach 1772 eine vergleichbare Transformation in Bezug auf die Ämterbesetzung statt. Zunächst kam mit der Annexion eine neue Verwaltungsgliederung in die Provinz und mit der neuen Verwaltungsgliederung kamen neue, provinzfremde Beamte. Sie besetzten die leitenden Positionen der Kammer-, Justiz- und Militärverwaltung.³⁷² Allmählich erst wurden dann auch wieder ehemalige Bewohner des Königlichen Preußen in den Verwaltungsapparat aufgenommen.³⁷³ Wie wenig das einmalige Privileg in offiziellen Rechtstexten die Zeit überdauert hat, zeigt sich auch im Fehlen entsprechender Formulierungen im Westpreußischen Landrecht und hier auch darin, dass die Wahl des Bischofs von Kulm, dereinst ja eines der bedeutendsten Ämter im Königlichen Preußen, spätestens seit 1821 in der Hand des Staates lag.³⁷⁴

Gänzlich verdrängt wurde das provinzielle Amtsindigenat in den preußischen Staaten indes nicht. Noch 1795 bat ein auswärtiger Regierungsassessor in Kleve und Mark um Versetzung, weil er, wie er meinte, das kleve-märkische Indigenat nicht erhalten und ihm darum das avisierte Ratsamt auch nicht übertragen werden könne.³⁷⁵ Daneben erhielten sich auch in der Welt der Rechtsvorstellungen argumentative Strukturen, die ehemals an das Indigenat geknüpft gewesen waren. So monierte Clemens Theodor Perthes (1809-1867) am Ende der 1830er Jahre in seinem Werk über den preußischen Staatsdienst: Der Beamte, der als Fremder in eine Gemeinde komme, betätige sich „nicht für seine Freunde und Nachkommen“, und könne auch nicht hoffen, „sich des Ergebnisses seiner Mühe zu freuen“; schließlich könne er nicht wissen, „wie bald ihm ein anderes vielleicht weit entferntes Amt“³⁷⁶ übertragen werde.

Ohnehin wurden spätestens seit den 1790er Jahren vermehrt Rufe laut, Landeskinder seien Fremden vorzuziehen, solange letztere nicht nachweisen konnten, für ein Amt besser geeignet zu sein als erstere. Das hing freilich auch damit zusammen, dass das Rekrutierungsreservoir an geeigneten inländischen Adligen und Bürgerlichen anwuchs.³⁷⁷ Jedenfalls nahm in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Anzahl der

³⁷¹ Straubel, Rolf (1998): Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse, 1763/86-1806. Potsdam, S. 257; siehe auch Striken (1984): Herr, S. 78.

³⁷² Bömelburg (1995): Ständegesellschaft, S. 324; vgl. auch Straubel (1998): Beamte, S. 446.

³⁷³ Bömelburg (1995): Ständegesellschaft, S. 324.

³⁷⁴ Leman (1830): Provinzialrecht, S. 273.

³⁷⁵ Straubel (2010): Adlige, S. 142-143.

³⁷⁶ Perthes, Clemens Theodor (1838): Der Staatsdienst in Preußen. Ein Beitrag zum Deutschen Staatsrecht. Hamburg, S. 42.

³⁷⁷ Straubel (2010): Adlige, S. 334.

Beamten zu und damit zugleich auch ihr politisches Gewicht.³⁷⁸ Das politische Meinungsspektrum dieser Beamtenschicht war durchaus gemischt. Teile der Beamten schlugen sich beim Bruch des königlichen Verfassungsversprechens etwa auf die Seite des Monarchen, während andere Teile eine liberal-konstitutionelle Linie vertraten.³⁷⁹ Manche von ihnen gehörten gar zu den ersten, unter denen der Funke des deutsch-nationalen Patriotismus zu glimmen begann, der im Provinzpatritismus gekeimt hatte und nach der preußischen Niederlage bei Jena und Auerstedt (1806) alsbald auch auf Journalisten, Philosophen und Schriftsteller übersprang.³⁸⁰

Der deutsch-nationale Geist, von dem hier die Rede ist, bricht sich im Preußen des beginnenden 19. Jahrhunderts auch dort Bahn, wo Vertreter des preußischen Staates den Zugang zu preußischen Staatsämtern für alle Mitglieder der deutschen Bundesstaaten öffnen wollten. Karl August von Hardenberg (1750-1822), der zu den Mitgliedern der preußischen Regierung zählte, die patriotisch-preußisch und deutsch-national zugleich gesonnen waren³⁸¹, konnte so um 1815 mit den Worten zitiert werden:

Alle Deutschen wären durch ein gemeinsames Vaterland vereinigt, und könnten ohne Rücksicht auf ihren Geburts-Ort Preußische Staats-Aemter erlangen, wenn sie durch Talente und gründliche Kenntnisse tüchtig befunden würden.³⁸²

Damit zerstreute Hardenberg Sorgen, die ihm von Seiten des Zivilgouverneurs für die Provinzen zwischen Elbe und Weser, Wilhelm Anton von Klewiz (1760-1838) zuge- tragen worden waren. Klewiz hatte Hardenberg darauf aufmerksam gemacht, dass die „geborenen Preußen“, die im öffentlichen Dienst von „benachbarten Länder[n]“³⁸³ ge- standen hatten, entlassen worden seien, womit er offenbar auf Gebiete ansprach, die von Preußen abgetreten worden waren. Dies habe, so führte Klewiz fort, „bei den, in den diesseitigen Provinzen angestellten, Ausländern die Besorgnis erweckt“³⁸⁴ im Sinne

³⁷⁸ Hartung, Fritz (1948): Zur Geschichte der preußischen Verwaltung im 19. und 20. Jahrhundert. In: Otto Büsch und Wolfgang Neugebauer (Hg.) (1981): *Moderne Preußische Geschichte, 1648-1947. Eine Anthologie*, Bd. 1. Berlin, New York, S. 680-730, S. 690. Für die Beamtenschaft fiel im Zuge der Reformgesetzgebung die ständisch-geburtsrechtliche Zugangsregulierung allgemein weg, siehe Koselleck (1987): *Preußen*, S. 399; Thomas Nipperdey gelten die Beamten als eigentliche Trägerschicht der Reformanstrengungen, siehe Nipperdey, Thomas (2013): *Deutsche Geschichte, 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat*. 1. Aufl. in der Beck'schen Reihe. München, S. 32, 35.

³⁷⁹ Hartung (1948): *Geschichte*, S. 699.

³⁸⁰ Nipperdey (2013): *Geschichte*, S. 31.

³⁸¹ Düding, Dieter (1984): *Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland, 1808-1847. Bedeutung und Funktion der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung*. München, Wien; Hinweise auf die im Folgenden verwendeten Quellen wurden teilweise gefunden bei Rönne, Ludwig von (1863): *Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie*, Bd. 2: *Das Verwaltungs-Recht*. Leipzig., S. 282, Fn. 2.

³⁸² Bekanntmachung des Zivilgouverneurs Wilhelm Anton von Klewiz vom 19. Januar 1815. In: Karl Albert von Kamptz, (1815): *Beiträge zum Staats- und Völkerrecht*. Berlin, S. 205-206, hier S. 205.

³⁸³ Ebd.

³⁸⁴ Ebd.

völkerrechtlicher Reziprozität ebenfalls entlassen zu werden. Nach Hardenbergs Äußerung konnte Klewiz, dem eine Angehörigkeitsvorstellung auf Basis des *ius sanguinis* offenkundig ein Begriff war, nun die potenziell Betroffenen beruhigen. Schließlich hatte Hardenberg ein Prinzip zum Ausdruck gebracht, gegenüber dem die provinzielle wie die staatliche Abkunft etwaiger Aspiranten zu sekundärer Bedeutung herabsank, weil neben der fachlichen Qualifikation für ihn doch primär die Abstammung aus dem gemeinsamen deutschen Vaterland zählte.

Doch wurde mit diesem Prinzip später wieder gebrochen³⁸⁵, nachdem sich die politischen Rahmenbedingungen für die Anhänger der Idee vom „gemeinsamen deutschen Vaterland“ grundlegend gewandelt hatten. Nach 1815 wurden die Befürworter einer preußischen Verfassung ebenso in die Defensive gedrängt wie die Reformbewegung in Preußen insgesamt. Hardenberg und ihm gleichgesonnene hochrangige Vertreter der preußischen Monarchie gerieten nämlich gegenüber altständisch-feudalistischen und bürokratisch-absolutistischen Reformgegnern zusehends ins Hintertreffen, in deren Einflussbereich der preußische König immer mehr geriet. Die sogenannte „Restauration“ gewann an Gewicht.³⁸⁶ Auf der anderen Seite wurde die nationale Bewegung seit 1819 mithilfe der Karlsbader Beschlüsse unterdrückt und ihre Anhänger zum Teil verfolgt.³⁸⁷ Eine „nationale“ Einstellungspraxis konnte in diesem politischen Klima nicht Platz greifen. Dazu passend hieß es am 26. Oktober 1829 in einer Verfügung für die preußische Rheinprovinz, „nur Landeseingeborne“ seien zur Auskultatur, einer Stufe im preußischen Ausbildungssystem der Justiz, zuzulassen.³⁸⁸ Dagegen sollten „Ausländer“ nur im Ausnahmefall und mit „unmittelbarer Allerhöchster Genehmigung“³⁸⁹ aufgenommen werden. Dieser Grundsatz wurde 1834 in ähnlicher Weise für Subalternstellen, also für die unteren Beamtenränge in der Justizverwaltung wiederholt, wobei jetzt die „Anstellung

³⁸⁵ Hierzu Rönne (1863): Staats-Recht, S. 282, Fn. 2.

³⁸⁶ Nipperdey (2013): Geschichte, S. 274-275.

³⁸⁷ Siemann, Wolfram (1995): Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland, 1806-1871. München, S. 274-275; Wehler, Hans-Ulrich (2001): Nationalismus. Geschichte – Formen – Folgen. München, S. 70

³⁸⁸ Hierzu und zum folgenden Absatz siehe auch Rönne (1863): Staats-Recht, S. 282, Fn. 2; Verfügung von Justizminister Heinrich Danckelmann vom 26. Oktober 1829. In: Friedrich August Lottner (Hg.) (1834): Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahr 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte, Bd. 3. Berlin, S. 302-303, hier S. 303; vgl. Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1847, die Anstellung von Ausländern im Preußischen Staatsdienst betreffend. In: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 51, 24. Dezember 1847, S. 375-376, hier S. 375.

³⁸⁹ Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1847, S. 375.

eines Ausländers bei allen Gerichten ohne Unterschied“³⁹⁰, also im gesamten Preußen nicht mehr ohne die Erlaubnis des Justizministers möglich sein sollte. Gegenüber der Unterscheidung zwischen Eingeborenen einer Provinz und Landesfremden kommt hier die Unterscheidung zwischen Preußen des Gesamtstaats und Ausländern zum Tragen. Wie tief diese Unterscheidung reichte, zeigt sich in einer königlichen Order, die vom 17. Oktober 1847 stammt, als die „Preußeneigenschaft“ schon mit dem Untertanengesetz definiert worden war. Auch „Personen“, hieß es nun, „welche die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben“ hätten, würden eine „ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs“ benötigen, um in den Staats-, Schul- oder Kirchendienst einzutreten.³⁹¹ Im Licht dieser Rechtspraxis stehen eingebürgerte Preußen mit den Eingeborenen folglich nicht auf einer Stufe, weil die Abstammung eine Trennlinie bildet, auch wenn sie durch ausdrückliche Genehmigung überbrückt werden konnte. Diese Regelung galt noch am Vorabend der Gründung des Norddeutschen Bundes³⁹² und verlor erst mit der Verabschiedung seiner Verfassung ihre Gültigkeit.

Diese Rechtspraxis fügt sich in den Denkraum ein, den indigenatrechtliche Vorstellungen schon um die Jahrhundertwende bereitgestellt hatten, die selbst durchaus mit staatspatriotischen Anklängen verbunden sein konnten und keineswegs nur für Preußen charakteristisch waren: Die Eingeborenen, schrieb etwa der bayrische Staatsrechtslehrer Nikolaus Thaddäus Gönner im Jahr 1808, seien den Fremden nur nachzuordnen, wenn es Gründe gäbe, die die Vorzüge bei weitem überwiegen, die sich „der Regent“ ansonsten „von ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Eifer versprechen könnte.“³⁹³ Den Begriff der „Eingeborenheit“ wollte Gönner dabei entschieden vom „Provincialismus“ abgetrennt sehen und ihn im gesamtstaatlichen Sinne verstanden wissen. Schließlich seien die Provinzen bloß die Glieder eines unzertrennbaren Ganzen, dem gegenüber dem „schädlichen Provinzialgeist“ Einhalt geboten werden müsse, und dies bestenfalls, indem der Herrscher

³⁹⁰ Weisung Friedrich Wilhelms an Staats- und Justizminister Heinrich Gottlob Mühler vom 24. April 1834. In: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 43: 1834, S. 557-558, hier S. 557.

³⁹¹ Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1847, S. 375-376; siehe hierzu auch Eiselen, Johann Friedrich Gottfried (1862): Der Preußische Staat. Darstellung seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen natürlichen, socialen und politischen Verhältnisse. Berlin, S. 419. Dazu, dass mit der Naturalisation nicht automatisch eine Berechtigung zur Übernahme von Ämtern entstand, siehe auch: Allerhöchste Order vom 17. Oktober 1847, die Anstellung naturalisierter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienst betreffend. In: Carl Doehl (1862): Die Heimaths-Verhältnisse des Preußischen Staates sowie dessen polizeiliche Beziehungen zum Auslande. Berlin, S. 88.

³⁹² Rönne (1863): Staats-Recht, S. 281-282.

³⁹³ Gönner, Nikolaus Thaddäus (1808): Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut, S. 170.

die Staatsdiener in unterschiedliche Provinzen versetze, wodurch eine Durchmischung herbeigeführt werden könne.³⁹⁴ Im Bayern der Tage Gönners blieb das Indigenat übrigens auch Teil der offiziellen Rechtssprache. Die Angehörigkeit zum Staat wurde über die Verfassung von 1808, ein Edikt von 1812 und die Konstitution von 1818 hinweg als „Indigenat“³⁹⁵ bezeichnet.

Betrachtet man die Entwicklung im Bereich der Ämtervergabe vom 16. Jahrhundert bis hierher im Zusammenhang, so ging zunächst der Bruch des Vorzugsrechts der Provinzeingeborenen mit der Aufnahme von Fremden in den Staatsdienst Hand in Hand. Seinerzeit war Letzteres keine Besonderheit, gehörten doch noch im 18. Jahrhundert Ausländer in den Verwaltungsapparaten der einzelnen Staaten des Reiches zur Normalität, wobei es sich meistens um Personen aus anderen Reichsteilen handelte.³⁹⁶ Das Geburtsprinzip als Voraussetzung für ein Amt, einst beheimatet im Indigenatrecht der Provinzen, findet dann bis Mitte des 19. Jahrhunderts aber seinen Weg auf die Ebene des preußischen Gesamtstaates. Auch wenn die geburtsrechtliche Voraussetzung durch ausdrückliche Genehmigung überbrückt werden konnte, bildete die Kategorie der Abstammung in Rechtspraxis und -vorstellung doch eine Konstante, das heißt: sie war seit mindestens dem 16. Jahrhundert präsent und damit eine staatsangehörigkeitsrechtliche Vorstellung. Ihre Durchsetzung auf Staatsebene seit dem auslaufenden 18. Jahrhundert fällt schließlich auch mit der Vermehrung von Hindernissen für Fremde zusammen, die sich schließlich sogar ausdrücklich auf nicht-gebürtige, bloß naturalisierte Preußen erstreckt. Die zitierte Order von 1847 zeigt dies deutlich. Bei alledem lässt sich in Aussagen wie: von „Landes-Eingebornen“ könne man gegenüber Fremden „natürlicher Weise mehr Patriotismus, folglich auch mehr Eifer und Treu in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen erwarten“³⁹⁷, ein wiederkehrendes Muster erkennen, das sich über die Jahrhunderte hinweg zieht – ob im provinziellen oder im gesamtstaatlichen Kontext.

Mit der gezeigten Entwicklung korrespondiert gewissermaßen die Feststellung, die der Historiker Ernst Opgenoorth traf, dass nämlich zwischen den Befreiungskriegen und

³⁹⁴ Ebd.; siehe auch Becke, Franz Arnold (1797): Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, S. 53.

³⁹⁵ Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812. In: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, Nr. 5, 18. Januar 1812, Sp. 209-226; Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808. In: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, Nr. 12, 25. Mai 1808, Sp. 985-1000, hier Sp. 989; in § 7 der Konstitution von 1808 heißt es übrigens beinahe analog zu den Regelungen in Preußen: „Nur Eingeborene, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden“, siehe ebd., Sp. 988; Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818. In: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, Nr. 7, 6. Juni 1818, Sp. 101-140, hier Titel IV, § 1, Sp. 15.

³⁹⁶ Striken (1984): Herr, S. 78.

³⁹⁷ Becke (1797): Staatsämtern, S. 53.

der Gründung des Deutschen Kaiserreichs Ausländer in den Führungsriege der preußischen Politik weniger bedeutsam waren als in der vorausgegangenen Zeit.³⁹⁸ Dahinter lag laut Opgenoorth eine Tendenz, die die preußische Politik jener Zeit insgesamt kennzeichnete: Akteure des preußischen Staates beschränkten sich bewusst auf Preußen selbst. Das hing einerseits mit der Formierung und Konsolidierung des Staates als Ganzen zusammen, andererseits auch mit der Abwehr nationalstaatlicher, liberaler und konstitutioneller Ideen. Derlei war dem Emporsteigen von Ausländern im preußischen Verwaltungsdienst nicht zuträglich. Als kennzeichnend für diesen Vorgang ist auch bezeichnet worden, dass schon während der Reformära aus dem konservativen Lager des königlichen Umfelds heraus die Aussage, der Reformler Hardenberg sei ja schon ein Landesfremder, im Sinne eines Vorwurfs geäußert werden konnte.³⁹⁹

3. Die preußische Untertanengesetzgebung von 1842

Die Kodifizierung einer gesamtpreußischen Staatsangehörigkeit nahm in den 1810er Jahren mehr und mehr Form an und fand ihren Abschluss im Untertanengesetz von 1842.⁴⁰⁰ Bis dahin war freilich nicht eindeutig geklärt, wer überhaupt Preuße war, ja, noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigte sich die Regierung der preußischen Monarchie außerstande, ausländischen Regierungen mitzuteilen, wer denn genau zum Kreis ihrer Angehörigen gehörte.⁴⁰¹ Die Geschichtswissenschaft hat den Entstehungsprozess des Untertanengesetzes als Prozess staatlicher Integration beschrieben, als Ergebnis einer verstärkten Einflussnahme des Staates auf die Gesellschaft, woraus ein immer stärkerer und direkterer Zugriff auf sämtliche Einwohner resultiert habe. Die Entstehung der Staatsangehörigkeit und der innere Staatsbildungsprozess gingen dabei Hand in Hand. Im Laufe dieses Prozesses kam es zunächst zur Auflösung der ständischen Gesellschaftsordnung, bevor auch mit rechtlichen Partikularismen einzelner Territorien oder Städte gebrochen wurde.⁴⁰² Im Gesetzestext selbst war von Eingeborenen oder

³⁹⁸ Opgenoorth, Ernst (1967): „Ausländer“ in Brandenburg-Preußen als leitende Beamte und Offiziere, 1604-1871. Würzburg, S. 75.

³⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰ Ausführlich zum Entstehungsprozess des Untertanengesetzes, aber ohne nähere Perspektivierung des Indigenats, siehe Gironda (2010): Politik, S. 40-52; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 67-101; Grawert (1973): Staat, S. 140-143; Lippe (1947): Heimatgesetzgebung, Bde. 1 und 2; Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 71-87.

⁴⁰¹ Grawert (1973): Staat, S. 140.

⁴⁰² Gironda (2010): Politik, S. 40-41.

einem Indigenat nicht die Rede. Indes spielten beide im Verlauf des Entstehungsprozesses des Gesetzes eine einflussreiche Rolle.

a) Erste Schritte in Richtung der preußischen Untertanengesetzgebung

Ein erster Kodifikationsschritt⁴⁰³ in Richtung des Untertanengesetzes wurde mit dem Edikt „wegen der Auswanderung von preußischen Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten“ vom 2. Juli 1812 unternommen, dem allerdings militärische Motive zugrunde lagen. Am Vorabend der antinapoleonischen Kriege (1813-1815) zielte es darauf ab, auswanderungswilligen Untertanen Hindernisse beim Verlassen Preußens in den Weg zu legen und untermauerte auch die Militärpflicht⁴⁰⁴. Verständlicherweise musste sich das Edikt darüber äußern, wer als preußischer Untertan zu gelten habe. Dies geschah allerdings nur auf indirekte Weise, da es keine Definition enthielt,⁴⁰⁵ sondern lediglich den betroffenen Personenkreis beschrieb. Zu diesem Kreis wurden zuvorderst „Individuen“ gerechnet, die den preußischen Staaten „gebürtig“ entstammten; ferner Nichtgebürtige, die „seit zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz“ in den preußischen Landen hatten; und schließlich Nichtgebürtige, die in der preußischen Monarchie „ein mit einem gewöhnlichen Diensteide verbundenes Amt“⁴⁰⁶ innehatten. Um den Untertanenkreis im staatsangehörigkeitsrechtlichen Sinne zu bestimmen, kamen sowohl Abstammungs- als auch Domizilprinzip zum Tragen. Im scharfen Kontrast zum Indigenatbegriff hatte der Untertan dieses Gesetzes keine Freiheitsrechte. Im Gegenteil: Das Edikt, Kind des Kampfes gegen die französische Herrschaft, betonte vielmehr Pflichten: sei es die Pflicht zur Rückkehr ins „Vaterland“⁴⁰⁷ im Falle einer Zurückbeorderung, die jene betraf, die im ausländischen Militärdienst standen, oder sei es die Pflicht, eine Erlaubnis für die Auswanderung einzuholen, die sogar denen auferlegt wurde, die bereits in einem fremden Staat naturalisiert worden waren.⁴⁰⁸

Mit dem Sieg über das napoleonische Frankreich fielen die Gründe für diese gesetzlichen Regelungen weg. Darum wurde das Edikt mit der „Verordnung wegen

⁴⁰³ Grawert (1973): Staat, S. 133.

⁴⁰⁴ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 72, zum Edikt vom 2. Juli 1812 ebd., S. 72-75; dass dieses Edikt „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ darauf abzielte, „den preußischen Unterthanen die Auswanderung zu erschweren“, schloss bereits Groedel, Albert (1894): Die Ersitzung der Staatsangehörigkeit. Zugl.: Greifswald, Univ., Diss. Greifswald, S. 20.

⁴⁰⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 73, hierzu auch Grawert (1973): Staat, S. 133.

⁴⁰⁶ Edikt wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten vom 2. Juli 1812. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 17, 10. Juli 1812, S. 114-118, hier S. 114.

⁴⁰⁷ Ebd., S. 117.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 115.

Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt“ vom 15. September 1818 aufgehoben. „Alle Auswanderungen“, hieß es nun, seien unter bestimmten Bedingungen „freigegeben“, wobei „die Auswanderungs-Fälle nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts“⁴⁰⁹ zu behandeln seien. Damit war ein zweiter Kodifikationsschritt in Richtung des Untertanengesetzes getan⁴¹⁰ und zudem eine Formulierung gefunden, die spätere wie zeitgenössische Interpreten nicht nur als „gemeinsames Indigenat“ des preußischen Staates bezeichneten⁴¹¹, sondern auch mit der Staatsangehörigkeit an sich gleichsetzten.⁴¹²

Soweit ersichtlich war die Gleichsetzung zwischen der Formulierung des Edikts von 1818 und dem Indigenatbegriff eine Schöpfung der Revisoren des ALR und stammt vom Ende der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts.⁴¹³ Im Bereich des Abstammungsrechts rekurrieren die Revisoren auf das ALR und seine Regelung zur Vererbbarkeit von Rechten, die durch die Geburt an die Kinder übertragen wurden.⁴¹⁴ Ferner wurde das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 miteinbezogen, und speziell dessen Paragraph 28, in dem es heißt, eine Person erwerbe den „vollen Genuß der bürgerlichen Rechte [...] durch die Staatsbürgerschaft“, womit die Staatsangehörigkeit im einleitend definierten Sinne gemeint war, die wiederum „durch die Geburt“ als

⁴⁰⁹ Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt vom 15. September 1818. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Nr. 15, 15. Dezember 1818, S. 175-177, hier S. 175.

⁴¹⁰ Grawert (1973): Staat, S. 133.

⁴¹¹ So wird „im Preussischen [...] das für Gesamtpreußen geregelte Auswanderungsrecht als ‚Indigenat‘ bezeichnet und mit der Staatsangehörigkeit gleichgesetzt“, Grawert (1973): Staat, S. 179-180.

⁴¹² Evelt, Joseph (1852): Die Gerichts-Verfassung und der Civil-Prozess in Preußen nach ihren Entwicklungs-Perioden bis auf die jüngste Zeit. 3. Aufl. Arnberg, S. 420; Giese, Friedrich (1920): Preussische Rechtsgeschichte. Übersicht über die Rechtsentwicklung der Preussischen Monarchie und ihrer Landesteile. Ein Lehrbuch für Studierende. Berlin, Leipzig, S. 129; Gräff, Heinrich/Koch, Christian Friedrich/Rönne, Ludwig von et al. (Hg.) (1839): Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Land-Rechts für die Preussischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft, Abt. 4: Ergänzungen des 2. Theils, Titel 13-19. Breslau, S. 229-230; Grawert (1973): Staat, S. 133, 179-180; Groedel (1894): Ersitzung, S. 21; Lichter, Matthias/Hoffmann, Werner (1966): Staatsangehörigkeitsrecht. 3. Aufl. Köln, München, Berlin, Bonn, S. 717; Marquard, Ferdinand (1846): Politischer Katechismus für Preußen. Eine alphabetische Zusammenstellung aller dem preussischen Staatsbürger nach der Verfassung und Gesetzgebung [...] zustehenden Rechte [etc.]. Leipzig, S. 128; Rönne, Ludwig von (1864): Das Staats-Recht der Preussischen Monarchie, Bd. 1, Abt. 2: Enthaltend den dritten bis sechsten Abschnitt der ersten Abtheilung und die zweite Abtheilung des Verfassungs-Rechtes. 2. Aufl. Leipzig, S. 5, Fn. 5 b; Simon, Heinrich (1844): Das Preussische Staatsrecht, Bd. 2. Breslau, S. 574; anders: Waldecker, Ludwig (1915): Ein Beitrag zur Lehre von der Staatsangehörigkeit. In: Archiv des öffentlichen Rechts 33, S. 436-524, hier S. 493.

⁴¹³ Spätere Autoren wie Groedel (1894): Ersitzung, S. 21 beziehen sich in diesem Zusammenhang auf Simon (1844): Staatsrecht, S. 574, weshalb dieser als Urheber der Gleichsetzung erscheinen mag. Simon selbst aber übernimmt die entsprechenden Passagen (ebd., S. 574-577) prinzipiell wörtlich einer Schrift der Revisoren – namentlich Gräff/Koch/Rönne et al. (Hg.) (1839): Ergänzungen, S. 230-235. Darum scheint mir letzteren die Urheberschaft zuzusprechen zu sein.

⁴¹⁴ Gräff/Koch/Rönne et al. (Hg.) (1839): Ergänzungen, S. 230; vgl. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, 2. Teil, 2. Titel, 2. Abschnitt, § 59, S. 148.

Kind „eines Österreichischen Staatsbürgers“ erlangt werde.⁴¹⁵ Dabei ist der Staatsbürgerbegriff in der österreichischen Rechtssprache nicht zufällig gewählt, zielte das ABGB doch auf die Durchsetzung der rechtlichen Gleichheit gegen die traditionelle ständische Differenzierung ab.⁴¹⁶ Angesichts solcher Referenzen im diskursiven Umfeld der Revisoren gewinnt man den Eindruck, das Indigenat von 1818 impliziere die Vorstellung allgemeiner staatsbürgerlicher Rechte, von denen bei den Revisoren freilich nicht die Rede ist. Dennoch merkt der Historiker Reinhart Koselleck ganz in diesem Sinne an, mit dem Edikt von 1818 und seinen Auswanderungsbestimmungen sei „ein einziges Indigenat aller Preußischer Untertanen“ artikuliert und „der Preuße“ zugleich „stillschweigend staatsbürgerlich qualifiziert“⁴¹⁷ worden. Die Schaffung einer Staatsbürgergesellschaft bedeutete dies noch nicht. Denn auch wenn man mit einigem Recht sagen kann, an die Rechtsfigur des preußischen Indigenats knüpften sich traditionell Vorrechte an, die sich vorbehaltlich der ständischen Differenzierung als Vorstufe aktiver bürgerlicher Rechte interpretieren lassen, so kam es in Preußen, wo Repräsentations- und Verfassungsversprechen⁴¹⁸ nicht eingelöst worden waren, nicht zu deren Entfaltung. Tatsächlich ist der Indigenatbegriff hier von sämtlichen politischen Vorstellungen bereinigt; und insofern er mit Paragraph 59 des ALRs in Verbindung gebracht wird, auf den ja die Revisoren verweisen, ist er eben auch von ständischer Differenzierung nicht frei. Schließlich heißt es in diesem Paragraphen, einem Kind würden ausschließlich „die Rechte“ der „Familie und seines Standes“ übertragen.⁴¹⁹

Doch ist der Rechtsbegriff nun von der provinziellen Ebene auf die höhere Ebene des preußischen Gesamtstaats aufgerückt, was zum Teil das Produkt einer „Generalisierung“⁴²⁰ war. Bemerkenswert ist dabei, dass sich das Abstammungsprinzip hier als erweiterbar erweist. Nicht mehr die Geburt in einer preußischen Teilprovinz ist für den Erwerb dieses auswanderungsbezogenen Indigenats maßgebend, sondern die Geburt innerhalb der Grenzen des preußischen Gesamtstaates: Ein Mensch ist gebürtiger Preuße,

⁴¹⁵ Gräff/Koch/Rönne et al. (Hg.) (1839): Ergänzungen, S. 230; näheres zum Angehörigkeitsrechts des ABGB bei Gammerl, Benno (2010): Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich, 1867-1918. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Göttingen, S. 75-78.

⁴¹⁶ Ebd., S. 248.

⁴¹⁷ Koselleck (1987): Preußen, S. 59.

⁴¹⁸ Hahn, Hans-Werner/Berding, Helmut (2010): Reformen, Restauration und Revolution, 1806-1848/49. Stuttgart, S. 77, 141-142, 428.

⁴¹⁹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 2. Teil, 2. Titel, 2. Abschnitt, § 59, S. 148.

⁴²⁰ Grawert (1973): Staat, S. 180.

ohne Unterschied der provinziellen Herkunft und hat – das ist hervorzuheben – als solcher unabhängig seiner ständischen Herkunft bestimmte Rechte.

b) Eichhorn gegen Kamptz: Der Indigenatbegriff im Gesetzgebungsverfahren

Im Gesetzgebungsverfahren, das auf dem Weg zum Gesetz von 1842 durchlaufen wurde, gerät der Indigenatbegriff in die Defensive, weil restaurative Kräfte der preußischen Regierung ihn ablehnen. Das wird deutlich, überblickt man die rechtlichen Positionen zweier federführender Akteure des Gesetzgebungsverfahrens: Johann Albrecht Eichhorn (1779-1856), der von 1831 bis 1840 den Direktorposten der 2. Abteilung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten einnahm, und Karl Albert von Kamptz (1769-1849), der von 1832 bis 1842 als Justizminister mit der Revision von Gesetzen betraut war.

Den unmittelbaren Anlass für die Konstituierung des preußischen Untertanengesetzes gab indes nicht ein abstrakter Staatsbildungsprozess oder der Wunsch nach einem unmittelbaren Zugriff auf alle Bewohner der preußischen Gebiete, sondern ein Dolmetscher, der mit Nachnamen Szymkiewicz hieß und im ostpreußischen Tilsit arbeitete. Szymkiewicz stand im Verdacht, verbotene Verbindungen zu Auswanderern aus Polen zu unterhalten⁴²¹, die wahrscheinlich Teil der polnischen Unabhängigkeitsbewegung waren. Ohne selbst Preuße zu sein, sollte der polnischstämmige Szymkiewicz ans Oberlandesgericht in Breslau versetzt werden, was König Friedrich Wilhelm III. im Dezember 1832 ganz grundsätzlich fragen ließ, wie die preußische Untertanschaft entstehe oder verloren gehe. Ebenso wie das Ministerium des Innern und der Polizei wurde daraufhin das Justizministerium vom König beauftragt, ein Gesetz auszuarbeiten, das regeln sollte, wie ein preußisches Untertanenverhältnis für einen Ausländer entsteht.⁴²²

Die Ministerien konnten für die Erfüllung des Auftrags auf Vorarbeiten zurückgreifen. Schon Anfang 1831 hatte nämlich das Innenministerium ein Gesetz entworfen, das Regeln für Fremde beinhaltete, die sich in Preußen niederlassen wollten. Damit waren die zuständigen Beamten einer dringenden Aufforderung des Erfurter Regierungsbezirks nachgekommen, dessen Vertreter Vorschriften zum Schutz der Kommunen gefordert hatte, in die mittellose und erwerbsunfähige Menschen drängten, die vornehmlich aus dem Ausland stammten. Der Entwurf und seine Regelungen waren allerdings nur kurz und bruchstückhaft. Im Rahmen der Beratungen der verschiedenen

⁴²¹ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 81.

⁴²² Ebd.

Ministerien forderte darum Eichhorn schon im Februar 1832, Normen und Prinzipien seien zu schaffen, um das Untertanenverhältnis in Preußen eigenständig zu regeln.⁴²³

Neben diesen staatsrechtlichen Vorarbeiten ließ sich an eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen anknüpfen, die Preußen verstärkt seit 1820⁴²⁴ mit anderen deutschen Bundesstaaten geschlossen hatte und deren maßgebliches Ziel es war, Vagabunden für den Fall einer Abschiebung eindeutig einem Staat zuordnen zu können, der den Abzuschiebenden aufzunehmen hatte.⁴²⁵ Nicht nur Preußen hatte derartige Verträge geschlossen. Vielmehr gingen viele Staaten des Deutschen Bundes einer vergleichbaren Vertragspraxis nach.⁴²⁶ Die Vertragsstaaten hatten dabei auch Kriterien entwickelt, um die Angehörigen der jeweiligen Staaten als solche identifizieren zu können. Als Untertanen galten durchweg die Abkömmlinge von Untertanen und Naturalisierte.⁴²⁷ Dass nun das preußische Außenministerium noch vor der Zeit Eichhorns die vertragsrechtliche Definition der preußischen Untertanschaft ausgearbeitet hatte, spielte mit hinein, als das Ministerium unter ihm eine federführende Rolle bei der Entwicklung einer staatsrechtlichen Definition für Preußen einnahm.⁴²⁸

Eichhorn war Teil des engeren Zirkels von Reformern gewesen, die sich um Hardenberg und Stein versammelt hatten⁴²⁹ und hatte während der antinapoleonischen Kriege unter Stein gearbeitet⁴³⁰. Seit 1831, als die Reformer ihren politischen Einfluss längst eingebüßt hatten, leitete er die Ministerialabteilung für die deutschen Angelegenheiten, von wo aus er sich gegen die Opposition des österreichischen Staatskanzlers Klemens von Metternich (1773-1859) insbesondere am Aufbau des Deutschen Zollvereins beteiligte. Im Januar 1834 legte er im Namen seines Ministeriums neben einem Gesetzesentwurf auch eine Denkschrift vor, in der er die vorausgegangenen gesetzgeberischen Betrachtungen verschiedener Ministerien zusammengeführt und mit Kommentaren versehen hatte, worauf aufbauend er einen eigenen Gesetzesvorschlag erarbeitet hatte.⁴³¹

⁴²³ Ebd., S. 81-82.

⁴²⁴ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 90.

⁴²⁵ Ebd., S. 89-91.

⁴²⁶ Siehe hierzu und ausführlich zum Völkerrecht ebd., S. 87-103; Fahrmeir (2000): Citizens, S. 26; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 27-33 und Grawert (1973): Staat, S. 135-136.

⁴²⁷ Grawert (1973): Staat, S. 137.

⁴²⁸ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 82.

⁴²⁹ Ebd.

⁴³⁰ Skalweit, Stephan (1959): Eichhorn, Johann Albrecht Friedrich. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.): Neue Deutsche Biographie, Bd. 4. Berlin, S. 376-377, hier S. 376.

⁴³¹ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 82.

Zu diesem Zweck zog Eichhorn eine Reihe zwischenstaatlicher Verträge heran, die Preußen und andere deutsche Staaten seit Beginn des Deutschen Bundes miteinander geschlossen hatten. Ihr Ziel war es gewesen, dem Problem zu begegnen, das im Deutschen Bund angesichts der staaten- und heimatlosen Menschen bestand. Um diese Menschen verschiedenen Staaten zuordnen zu können und um damit die Frage nach der Zuständigkeit in sozialfürsorglichen Belangen klären zu können, hatten die Vertragsstaaten einen zwischenstaatlichen Staatsangehörigkeitsbegriff entwickelt.⁴³² Dabei hatte der Begriff des *Staatsangehörigen* in den entsprechenden Auslieferungs- und Heimatverträgen mehr und mehr Verbreitung gefunden.⁴³³ Die Zuordnung der Menschen zu Staaten führte in den Vertragstexten typischerweise über das Abstammungsprinzip. War jemand durch „Zufall“ in einem bestimmten Staat geboren, etwa während einer Reise seiner Eltern, sollte daraus indes keine staatsangehörigkeitsrechtliche Verbindung zustande kommen.⁴³⁴

Aus dem Geflecht dieser zwischenstaatlichen Verträge wollte Eichhorn allgemeine Prinzipien ableiten, um sie als Modell für die preußische Gesetzgebung anlegen zu können⁴³⁵. Zugleich glaubte er, dass, wenn sich die zwischenstaatlichen Abkommen „allmählig über einen immer größeren Staaten=Kreis verbreiten“, wie von selbst „ein allgemeines den ganzen deutschen Bund umfassendes Gesetz“ entstehen würde.⁴³⁶ Hinter diesen Worten stand freilich die politische Zielvorstellung von einem rechtlich gleichförmigen Staatsangehörigkeitsprinzip im Deutschen Bund, eine Vorstellung also, die letzten Endes auch einen „Ausgriff auf ein einheitliches gemeindeutsches Staatsrecht“⁴³⁷ darstellte. In Ansätzen vorhanden, aber nicht wortwörtlich ausgedrückt, ist bei Eichhorn damit die Vorstellung eines deutschen Staatsrechts, das eine allgemeine „Deutschen-eigenschaft“ zum Inhalt haben soll.

Bemerkenswert ist an seiner Schrift zunächst die Vehemenz, mit der Eichhorn für die Verwendung des Indigenatbegriffs als generelle Bezeichnung für die preußische Staatsangehörigkeit eintritt, für die er eben keinen verwandten Begriff wie den *Untertanen* anlegen will. Zwar nutzt er den Begriff eingangs synonym zum „Unterthans-

⁴³² Grawert (1973): Staat, S. 135.

⁴³³ Ebd., S. 136.

⁴³⁴ Grawert (1973): Staat, S. 137.

⁴³⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 82-83.

⁴³⁶ Denkschrift des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Januar 1834, enthaltend die Motive des von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfs über das Indigenat, unterzeichnet von Johann Albrecht Eichhorn, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 90 A, Nr. 2251, Bl. 111-127, hier Bl. 114.

⁴³⁷ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 82-83.

verhältniß“ als der „Grundlage aller besondern Rechte“⁴³⁸ und verwendet damit auch das Indigenat als reine Staatsangehörigkeitsbezeichnung, die von den Rechten, die aus diesem Verhältnis fließen, abgekoppelt ist. Dann aber trennt er den Begriff des *Indigenats* deutlich von allen verwandtschaftlichen Bezeichnungen ab, wenn er meint, „der technische Ausdruck: Indigenat“ sei am besten dazu geeignet, die Zuordnung von einem Individuum zu einem Staat zum Ausdruck zu bringen.⁴³⁹ Schließlich soll derjenige, der „das Indigenat hat“, schlicht „so angesehen werden, als wenn er absolut demjenigen Staate angehöre, zu welchem er in dem dadurch bezeichneten Unterthan-Verhältnisse sich befindet“⁴⁴⁰ – und eben das scheint für Eichhorn das Indigenat, das „den Nebenbegriff der Abstammung ausdrückt“⁴⁴¹, am ehesten leisten zu können, auch wenn es nicht nur geborene, sondern auch aufgenommene Angehörige umschreiben soll. An dieser Aussage wird deutlich, wie sehr das Indigenat in der Rechtsvorstellung Eichhorns mit dem Abstammungsgedanken verbunden ist und wie wenig dies demgegenüber auf den Begriff des *Untertanenrechts* zutrifft.

Das Indigenat selbst definiert Eichhorn im Namen seines Ministeriums ausdrücklich unter Verzicht auf einen Nexus mit „Rechten und Verbindlichkeiten“, die jeder Staat für sich selbst festlege.⁴⁴² Man mag darin ein gewisses preußisches Sendungsbewusstsein vermuten, wird hier doch eine Definition aufgestellt, die nicht nur in Preußen, sondern in allen deutschen Staaten verwendet werden können soll.

Das Indigenat definiert Eichhorn schließlich als

das Verhältniß der vollkommenen Unterordnung der Einzelnen unter die Gewalt und Gesetze des Staats, verbunden mit den darin begründeten allgemeinen bürgerlichen Rechten und Verbindlichkeiten.⁴⁴³

Als Haupterwerbsart des Indigenats respektive als das „wahre“⁴⁴⁴, „ursprünglichste und entscheidendste Moment“ des Erwerbs gilt Eichhorn „die Geburt oder Abstammung von staatsangehörigen Eltern“, wie es auch „überall in Gesetzen und Staats-Verträgen angenommen worden“⁴⁴⁵ sei. Damit misst Eichhorn der Abstammung auch eine klar höhere Wertigkeit zu als der Naturalisation,⁴⁴⁶ was ganz auf seiner Linie liegt, den Indige-

⁴³⁸ Denkschrift des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Januar 1834, Bl. 112.

⁴³⁹ Ebd., Bl. 116.

⁴⁴⁰ Ebd.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Ebd., Bl. 115.

⁴⁴³ Ebd.

⁴⁴⁴ Ebd., Bl. 122.

⁴⁴⁵ Ebd., Bl. 117.

⁴⁴⁶ Ähnlich urteilt auch Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 85.

natbegriff wegen seiner Nähe zum Abstammungsprinzip anderen Begrifflichkeiten vorzuziehen.

Die Ausführungen des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bildeten einen Gegenentwurf zu den Überlegungen, die im Justizministerium unter der Leitung von Karl Albert von Kamptz ausgearbeitet wurden. Kamptz selbst war es auch, der gegen das Memorandum von Eichhorn Stellung bezog. Hinsichtlich seiner Biographie und seiner politischen Einstellung personifiziert er gewissermaßen die Gegenposition zu dem reformpolitischen Eichhorn,⁴⁴⁷ war Kamptz doch Teil der Avantgarde der preußischen Restaurationsbewegung. Er entstammte dem mecklenburgischen Adel und war als Jurist in der Justiz tätig, zum Beispiel als Beisitzer in den Gerichten seines Stammlandes. Später trat er in die preußische Verwaltung ein und übernahm leitende Ämter. Als Anhänger der Restauration stellte er sich in einen schroffen Gegensatz zur nationalen Bewegung. Die Demagogenverfolgung, die Anhänger liberaler und nationaler Ideen ab 1819 zu unterdrücken suchte, trieb er so auch maßgeblich voran.⁴⁴⁸

Am 6. Juni 1834 bezog er in seinem Votum gegen Eichhorn Stellung, dessen Entwurf er als „zu theoretisch und abstrakt“ empfand, weil dieser allzu sehr dem Beispiel von Staaten entspräche, in denen „das Staatsbürgerrecht mit großen politischen Rechten verbunden“ sei, die Fremde nicht „ohne Erfüllung großer und schwerer Bedingungen“ erwerben könnten „und auch dann nur mittelst landesherrlich förmlich erteilten Indigenats“.⁴⁴⁹ Gegenüber dem Indigenatbegriff nahm Kamptz eine ablehnende Haltung ein. Er tat es zunächst unter Verweis auf die ständische Vieldeutigkeit des Begriffs und wies darauf hin, eine Person könne in den Staaten Dänemark und Ungarn durchaus das Indigenat innehaben, ohne zugleich Untertan des Landes zu sein. Dies belegte Kamptz ausdrücklich mit seiner persönlichen Erfahrung, besaß er doch als Eigentümer von Ländereien verschiedener Länder auch die jeweiligen Indigenate, war in ihnen aber kein Untertan im eigentlichen Sinne.⁴⁵⁰ Auch in politischer Hinsicht lehnte Kamptz im Einklang mit Gustav von Rochow (1792-1847), der seit 1834 Innenminister war, den Indigenatbegriff ab. Denn die beiden waren der Ansicht, das Indigenat akzentuiere allzu sehr politische Vorrechte. Ein Staat aber solle derlei politische Vorrechte nur als ein Privileg gewähren, wogegen alle anderen Rechte nicht nur Preußen, sondern auch Fremden zuständen. Hinter diesen Ansichten standen freilich restaurative Beweg-

⁴⁴⁷ Ebd., S. 87.

⁴⁴⁸ Ebd.

⁴⁴⁹ Votum des Justizministers von Kamptz vom 6. Juni 1834, zitiert nach Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 87.

⁴⁵⁰ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 88.

gründe,⁴⁵¹ die Kamptz in seiner Frontstellung gegen liberal-politische Vorstellungen zum Ausdruck bringt. Zusammengefasst neigt der Indigenatbegriff, wie er bei Eichhorn und Kamptz zum Ausdruck kommt, in die Richtung einer nationalstaatlichen Angehörigkeitsvorstellung: Die politischen, staatsbürgerlichen Rechte, die Kamptz betont, treffen mithin auf die Akzentuierung des Abstammungsprinzips bei Eichhorn: Damit erinnern Eichhorn und Kamptz an die in der Nationalismusforschung gängige Unterscheidung zwischen einer politischen und einer ethnischen Definition der nationalen Zugehörigkeit: Kamptz hebt die politische Bedeutung des Indigenats hervor und lehnt den Begriff daher auch ab. Eichhorn betont dagegen dessen abstammungsbezogene Seite und damit seine ethnische Komponente.

Eichhorn konnte sich hinsichtlich der begrifflichen Differenzen nicht gegen Kamptz durchsetzen. Dem Indigenat wurde der Untertanenbegriff vorgezogen. Die Ministerien stimmten darin überein, dass dieser Begriff keine Verbindung zu verfassungsmäßig garantierten Staatsbürgerrechten aufweise oder diese gar vorwegnehme; zugleich schien der Untertanenbegriff gegenüber dem Indigenat nicht definiert werden zu müssen und auch hinreichend abstrakt zu sein, um die Gleichheit aller Untertanen ausdrücken und um ständische Unterscheidungen ausklammern zu können.⁴⁵²

Das Gesetzgebungsverfahren wurde Anfang der 1840er Jahre abgeschlossen. Dies fiel in eine Zeit, in der der preußische Staat umfänglich von der Pauperismuskrisis erfasst wurde, die auch auf dem Wege der Gesetzgebung eine Antwort erforderte. Schon zum Ende der 30er Jahre waren binnen- und zwischenstaatliche Wanderungsbewegungen erheblich angestiegen, während die ohnehin von den Migranten überfüllten Gemeinden durch die Aufwendungen für die Armenfürsorge unter Druck standen. In dieser Lage wurde am 31. Dezember 1842 das Gesetz über „die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Untertan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste“⁴⁵³, kurz: das Untertanengesetz, im Verbund mit drei weiteren Gesetzen erlassen, auf deren Inhalte es zugeschnitten war.⁴⁵⁴ Dazu zählten zunächst zwei Gesetze, die auf den gleichen Tag datiert waren wie das Untertanengesetz, nämlich das „Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen“⁴⁵⁵ und das „Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege“⁴⁵⁶;

⁴⁵¹ Grawert (1973): Staat, S. 180.

⁴⁵² Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 89.

⁴⁵³ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842, S. 15-18.

⁴⁵⁴ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 92.

⁴⁵⁵ Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842, S. 5-7.

⁴⁵⁶ Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. In: Ebd., S. 8-14.

sowie drittens das „Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen“⁴⁵⁷ vom 6. Januar 1843.⁴⁵⁸

Nach dem Untertanengesetz ließ sich die „Eigenschaft als Preußischer Unterthan“ *erstens* durch Abstammung erwerben, wobei in erster Linie von Bedeutung war, ob der Vater selbst Preuße war. Ob das Kind in Preußen oder im Ausland geboren worden war, spielte dabei keine Rolle. *Zweitens* konnte die Untertaneneigenschaft durch Legitimation⁴⁵⁹ erlangt werden, was auch auf Kinder zutraf, die Preußen gemeinsam mit Ausländerinnen bekamen. *Drittens* wurde eine Ausländerin, die einen Preußen heiratete, preußische Untertanin. *Viertens* konnte die Untertanschaft durch Verleihung erworben werden.⁴⁶⁰ Ausdrücklich abgeschafft wurde der Domizilgrundsatz mit dem Satz, „[d]er Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.“⁴⁶¹

Wer Preuße werden wollte, konnte die Staatsangehörigkeit demnach nicht mehr über die bloße Niederlassung im Land erwerben, sondern musste förmlich aufgenommen, also naturalisiert worden sein.⁴⁶² Das Leitprinzip für den Erwerb der Staatsangehörigkeit war die Abstammung von Eltern, die dem preußischen Staat als Staatsangehörige zugeordnet waren. Diese Regelung griff auch dann, wenn ein Kind außerhalb der Grenzen Preußens geboren wurde. Verloren ging die Staatsangehörigkeit demgegenüber bei einem mehrjährigen Aufenthalt im Ausland. Das grenzte die Bedeutung des Abstammungsprinzips ein, weil das Band, das den Einzelnen an die vermeintliche „Abstammungsgemeinschaft“ knüpfte, ja gelöst werden konnte. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass die Gesetzesschöpfer mit dem Untertanengesetz nicht das Ziel verfolgten, die Selbsterhaltung und Reproduktion eines preußischen „Volkskörpers“ zu garantieren⁴⁶³, wie es dem ethnischen Nationalismus entsprochen hätte. Eichhorn, dessen Vorstellungen weit mehr in diese Richtung gegangen waren als diejenigen von Kamptz, hatte sich in der Auseinandersetzung über die Architektur des Gesetzes auch als Unterlegener erwiesen. Insofern vollzieht das Gesetz mit der Abschwächung des Abstammungsprinzips auch den Ausgang dieser Auseinandersetzung nach. Der gegenüber dem Indigenat weit

⁴⁵⁷ Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843. In: Ebd., S. 19-20.

⁴⁵⁸ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 92.

⁴⁵⁹ Nichteheliche Kinder konnten durch eine „nachträgliche“ Heirat der Eltern zu preußischen Untertanen werden.

⁴⁶⁰ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842, S. 15.

⁴⁶¹ Ebd., S. 16.

⁴⁶² Grawert (1973): Staat, S. 143.

⁴⁶³ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 94

unpolitischere Untertanenbegriff, der im starken Kontrast zum Staatsbürger mit seinen politisch-partizipativen Konnotationen stand, hatte sich durchgesetzt. Insofern beschränkte sich das Untertanengesetz auf eine politisch neutrale, juristisch-technische Regelung der Staatsangehörigkeit.⁴⁶⁴

Bis das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 im Norddeutschen Bund erlassen wurde und die preußischen Bestimmungen überlagerte, regelte das Untertanengesetz die Erwerbs- und Verlustgründe der preußischen Staatsangehörigkeit. Sein Regelwerk war für viele andere deutsche Staaten wie auch für das spätere Bundesgesetz vorbildhaft und zeichnete sich demzufolge auch durch seinen prototypischen Charakter aus.⁴⁶⁵

III. Württemberg

1. Württemberg in der Rheinbundzeit: Territoriale Erweiterung und Aussetzung des Indigenats für Staatsämter, 1806-1812

In territorialer Hinsicht bedeuteten die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts für Württemberg, das sich in den napoleonischen Kriegen auf die Seite Frankreichs geschlagen hatte und ab 1806 zu den Mitgliedstaaten des Rheinbunds zählte, eine beträchtliche Erweiterung. Als Entschädigung für seine linksrheinischen Gebiete, die 1793 von Frankreich annektiert worden waren, erhielt das Herzogtum mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 eine ganze Reihe kleinerer Gebiete, die unter dem Namen „Neuwürttemberg“ in die Geschichte gingen. Dieses Neuwürttemberg wurde dem alten württembergischen Gebiet jedoch nicht angegliedert, auch weil der Herzog die Territorien außerhalb des Einflussbereichs der Stände halten wollte.⁴⁶⁶ Für die Landstände brachen ohnehin schwierige Zeiten an. Nachdem dem Kurfürsten 1805 im Gegenzug zu einem Allianzvertrag mit Frankreich neben weiteren Gebieten die Königswürde zugesprochen worden war und er diese angenommen hatte, fasste der frisch

⁴⁶⁴ Ebd., S. 44.

⁴⁶⁵ Ebd., S. 96.

⁴⁶⁶ Weller, Karl/Weller, Arnold (1989): Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum. 10. Aufl. Stuttgart, S. 123.

gekrönte Friedrich I., wie schon ein Zeitgenosse der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts urteilte, „die erlangte Souveränität als eine volle Unabhängigkeit nach innen wie nach außen“ auf und nutzte die Lage der Dinge dazu, Württemberg so zu „organisieren, daß eine ständische Einrichtung, wie sie bisher war, nicht mehr Platz finden konnte.“⁴⁶⁷ Friedrich löste also die altständische Verfassung auf, womit auch der maßgebliche Grund für die Trennung des alten Territoriums und der Neuerwerbungen wegfiel⁴⁶⁸. Das alte und das neue Württemberg verschmolzen nun zu einem einzigen, absolutistisch regierten Königreich. Dessen Beitritt zur Rheinbundakte am 12. Juli 1806 erlaubte schließlich nicht nur die Mediatisierung vormals reichsunmittelbarer Territorien, die im württembergischen Gebiet lagen. Auch hörte das Herzogtum, das ein Reichslehen gewesen war, auf, dem Reich untergeordnet zu sein. So war Württemberg in den Rang eines souveränen Staates aufgestiegen.⁴⁶⁹ In dieser Zeit der Reformen, in die Württemberg ab 1803 eintrat, wurde das Land zu einem „modernen“ Staat ausgebaut, sprich: das zerklüftete Territorium wurde geschlossen, ein Staatsbürgerverband geschaffen und das Gewaltmonopol im Staat allein konzentriert.⁴⁷⁰

Von entscheidender Bedeutung für die Rechtsentwicklung in der Rheinbundzeit und auch für das Indigenatrecht waren die beiden Organisationsmanifeste, die am 1. Januar 1803⁴⁷¹ beziehungsweise am 18. März 1806⁴⁷² erlassen wurden. Zusammen mit einer Reihe von Einzelgesetzen gossen sie die Umstrukturierung des Staates in eine rechtliche Form und obgleich sie keine Verfassung im engeren Sinne darstellten, waren sie doch von verfassungsmäßigem Rang⁴⁷³. In den Manifesten ist weder von Landeskindern noch von Eingeborenen die Rede. Als der König mit dem Organisationsmanifest von 1803 Neuwürttemberg konstituierte, sprach er stattdessen zu den „Einwohnern und

⁴⁶⁷ Reyscher, August Ludwig (1861): Württemberg. In: Julius Weiske (Red.): Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 15. Leipzig, S. 66-132, hier S. 95.

⁴⁶⁸ Mann, Bernhard/Nüske, Gerd Friedrich (1983): Württemberg, 1803-1864. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2. Stuttgart, S. 551-583, hier S. 557.

⁴⁶⁹ Zollmann, Günther (1971): Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg, 1806-1817. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss. Tübingen, S. 11.

⁴⁷⁰ Wunder, Bernd (2007): Die Entstehung des modernen Staates in Württemberg. Verwaltung und Gesetze, Beamte, Bürger. In: Anton Schindling (Hg.): 1806. Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung? Stuttgart, S. 99-122, hier S. 100.

⁴⁷¹ Organisations-Manifest für die neu erworbenen Lande vom 1. Januar 1803. In: Ina Ulrike Paul (2005): Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, Bd. 1. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. München, S. 83-93.

⁴⁷² Organisationsdecret vom 18. März 1806. In: Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, Bd. 2. Leipzig, Altenburg (1817), S. 191-210.

⁴⁷³ Paul (2005): Württemberg, Bd. 1, S. 57.

Unterthanen“ der ihm „zugefallenen Entschädigungs-Landen“⁴⁷⁴. Um seinen hinzugekommenen Besitz mit dem alten zu einem „Ganzen“ zu vereinigen, gab er ihnen eine neue Verwaltungsstruktur.⁴⁷⁵ Aussagen darüber, wer als Beamter tätig werden durfte, wurden nicht getroffen. Lediglich hieß es für das Landvogteigericht, das Teil der Landvogtei, also einer Mittelbehörde war: Sollte die Stelle eines Landvogts oder Assessoren nicht besetzt sein oder sollten diejenigen, die die Stelle besetzten, krank oder abwesend sein, dann war ein Rechtsgelehrter als Vertretung zu bestellen, der in der betreffenden Stadt wohnte. In bestimmten Fällen konnte auch ein Rechtsgelehrter von einem Gericht aus einem neuwürttembergischen Nachbargebiet hinzugezogen werden.⁴⁷⁶ Wohnsitz und Qualifikation waren hier die maßgeblichen Kriterien, Abstammung oder gar Indigenat kamen nicht zur Sprache. Insgesamt bemühte sich die Regierung zwar um die Einstellung von Neuwürttembergern, weil diese ja mit den lokalen Verhältnissen vertraut waren. Doch wurde gerade die mittlere und untere Verwaltungsebene mit Personal aus den altwürttembergischen Gebieten besetzt, das wahrscheinlich wegen seiner Kenntnisse im württembergischen Recht und im Verwaltungsgewohnheitsrecht für besonders geeignet gehalten wurde, die Umstrukturierungen zu vollziehen.⁴⁷⁷

Das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 zielte ausdrücklich auf die Vereinigung beider Landesteile ab und strebte damit einhergehend die Vereinheitlichung der Verwaltung an.⁴⁷⁸ Hatte es in der kollegial strukturierten Verwaltung bis hierher eine adlige und eine gelehrte Bank gegeben, wurde diese Differenzierung in den höheren Kollegien nun aufgehoben, womit die letzten Reste der ständischen Beschränkungen bei der Besetzung von Zivilämtern verschwanden.⁴⁷⁹ In diese Richtung ging auch die Aufhebung religiöser Unterschiede. Hatten zuvor sämtliche Ämter mit evangelischen Männern besetzt werden müssen, wurde diese Regelung mit dem Hinzutreten katholischer Gebiete aufgehoben, zuerst 1803 für Neuwürttemberg und dann 1806 im ganzen Königreich.⁴⁸⁰ Zugleich wurde die Bestellung zu einem Amt oder eine etwaige Beförderung an die Bedingung geknüpft, „sich vorläufig einem Examen zu unterwerfen“.⁴⁸¹ Damit war die

⁴⁷⁴ Organisations-Manifest für die neu erworbenen Lande vom 1. Januar 1803, S. 83; zum Organisationsmanifest von 1803 siehe auch Winterlin (1904): Geschichte, S. 185-190.

⁴⁷⁵ Organisations-Manifest für die neu erworbenen Lande vom 1. Januar 1803, S. 83.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 85.

⁴⁷⁷ Paul (2005): Württemberg, Bd. 1, S. 314.

⁴⁷⁸ Mann/Nüske (1983): Württemberg, S. 557.

⁴⁷⁹ Ferner wurde die Bedingung der Zugehörigkeit zum Protestantismus aufgehoben und zwar 1803 für Neuwürttemberg und 1806 für das ganze Württemberg, siehe Wunder (1978): Privilegierung, S. 281.

⁴⁸⁰ Gaupp, Ludwig (1895): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. Freiburg, Leipzig, S. 371-372.

⁴⁸¹ Organisationsdecret vom 18. März 1806, S. 208; vgl. Winterlin (1904): Geschichte, S. 347.

Grundlage für den einheitlichen Ausbildungsweg geschaffen, der vor einer Anstellung als württembergischer Beamter künftig zu beschreiten sein sollte⁴⁸², und waren insgesamt Maßnahmen getroffen, die mit der hergebrachten Einstellungspraxis der altwürttembergischen Staatsdiener brachen. Die Rekrutierungspraxis hatte zuvor nämlich maßgeblich auf verwandtschaftlichen Beziehungen oder der Begünstigung von Interessengruppen beruht und sollte nun durch ein objektiveres Verfahren ersetzt werden.⁴⁸³

Noch im Juni des gleichen Jahres erfolgten mit einem Generalreskript weitere Regelungen zur Vergabe von Ämtern. Auf diejenigen Ämter, die einen Studienabschluss zur Voraussetzung hatten, sollten sich von nun an nur noch Personen bewerben können, die mindesten zwei Jahre auf der Universität Tübingen studiert hatten. Ausnahmen davon waren möglich, aber von der ausdrücklichen Zustimmung des Königs abhängig.⁴⁸⁴ Die Schranken für Fremde blieben auch nicht etwa bestehen, indem über den Zugang zur Universität der Eintritt in den Staatsdienst reguliert worden wäre. Was das Studieren in Tübingen betraf, stammten die einzig ersichtlichen Regulierungen für Fremde aus der Zeit des Rheinbunds vom Jahr 1811. Zweck jener Regulierung war es, unfleißige Studenten aus dem Ausland von der Universität fernzuhalten, indem diese dazu verpflichtet wurden, ein Zeugnis ihres „Wohlverhaltens“ und ihrer Freiheit von Schulden vorzulegen.⁴⁸⁵ Umgekehrt aber hatte der König seinen „Vasallen und Unterthanen“ bereits 1807 das Studieren an Universitäten des Auslands verboten und mit dem 1. April des Folgejahres sogar einen Termin festgelegt, an dem Studenten ihre ausländische Universität verlassen haben mussten, um zu Beginn des kommenden Sommersemesters in Württemberg ihr Studium fortsetzen zu können.⁴⁸⁶ Nicht viel besser erging es Professoren, denen 1806 verboten wurde, akademische Würden fremdländischer Universitäten anzunehmen und die ab 1810 auch keinen Ruf mehr aus dem Ausland annehmen durften,

⁴⁸² Paul (2005): Württemberg, Bd. 1, S. 323.

⁴⁸³ Ebd., S. 322.

⁴⁸⁴ General-Rescript vom 22. Juni 1806, das Studiren auf der Universität Tübingen als Erforderniß zur Bewerbung um eine Stelle betr. In: Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1806. Neue Ausgabe. Stuttgart (1811), S. 141-142.

⁴⁸⁵ Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direktion, btr. die Beaufsichtigung unfleißiger Studirender, besonders die Aufstellung einer Disciplinar-Commision vom 2. und 7. Mai 1811. In: Reyscher (Hg.) (1843): Sammlung, Bd. 11, Abt. 3, S. 531-533, hier S. 531.

⁴⁸⁶ Königliches Dekret, btr. den alleinigen Besuch der vaterländischen Universität vom 24. Dezember 1807. In: Reyscher (Hg.) (1843): Sammlung, Bd. 11, Abt. 3, S. 514.

wobei Letzteres eine Folge des Auswanderungsverbots war⁴⁸⁷, das bereits 1807 ausgesprochen worden war.⁴⁸⁸

Wie unschwer zu erkennen ist, hingen diese Maßnahmen mit dem Staatsbildungsprozess zusammen, waren Menschen doch eine wichtige Ressource für den Aufbau des Landes. Daneben galt es freilich auch, die Wehrpflichtigen im Land zu halten.⁴⁸⁹ Bemerkenswert ist indes gerade der Rückruf württembergischer Untertanen von fremden Universitäten, zeigt sich hier doch, dass die Untertanenbindung über das bloße Territorialprinzip hinaus Bestand hatte, dass also der Landesherr auch jenseits seines Herrschaftsgebietes auf seine Untertanen zugreifen konnte.

Dieser Zugriff auf die Untertanen war auch prinzipiell anders gelagert, als er es in manchen Kartellkonventionen jener Zeit war, mit denen sich Württemberg und andere Staaten zur gegenseitigen Auslieferung von Deserteuren verpflichteten. Der Zugriff auf Deserteure wurde nämlich mitunter über die Zugehörigkeit zum Militär respektive über die Frage geregelt, ob eine Person im Sold des jeweiligen Herrschers stand. Ausdrücklich bezog sich etwa die Kartellkonvention zwischen Württemberg und Österreich auf alle Soldaten dieser Länder, „ohne Unterschied ihres Vaterlandes oder Geburts-Orts“.⁴⁹⁰ Demgegenüber konnten „geborne Unterthanen“⁴⁹¹ aber auch ausdrücklich von der Auslieferung aus ihrem Stammland ausgenommen werden, was die Kartellkonvention zwischen Württemberg und Bayern belegt, in der im Übrigen auch die Unterscheidung zwischen „Unterthanen und Landeskindern“⁴⁹² fortbestand. Auch dies zeigt, dass sich die Blutsbindung über das Verlassen des Geburtslandes hinaus erstrecken konnte, mithin die Abstammungsbindung bestehen blieb.

⁴⁸⁷ Klüpfel, Karl (1849): *Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen*. Tübingen, S. 288; ein Verbot für das Studieren im Ausland war nichts grundsätzlich Neues, denn schon für das Jahr 1744 ist ein solches belegt, siehe Herzogl. Visit.-Rezepte, betr. verschiedene Punkte der Universitäts-Ordnung vom 13. Dezember 1751. In: Reyscher (Hg.) (1843): *Sammlung*, Bd. 11, Abt. 3, S. 397-408, hier S. 404.

⁴⁸⁸ Rescript der Kön. Ober-Landesregierung, betreffend das Verbot der Auswanderung vom 29. Mai/1. Juni 1807. In: Reyscher (Hg.) (1846): *Sammlung*, Bd. 15, Abt. 1, S. 97.

⁴⁸⁹ Tuchtenhagen, Ralph (1999): *Religiöser Dissens, Staat und Auswanderung nach Osteuropa im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. In: Mathias Beer (Hg.): *Migration nach Ost- und Südosteuropa vom 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Ursachen, Formen, Verlauf, Ergebnis*. Stuttgart, S. 145-162, hier S. 154.

⁴⁹⁰ Kartell-Konvention zwischen Österreich und Württemberg vom 5. Juni 1805. In: Bayerische Staatsbibliothek, elektronische Reproduktion, Scan-Bl. 6. Online verfügbar unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV040373064> (Stand 26.11.2022); im 19. Jahrhundert wurde es übrigens zu einem staatsrechtlichen Grundsatz, dass die Auslieferung eigener Staatsangehöriger unzulässig ist, siehe Lippe (1947): *Heimatgesetzgebung*, Bd. 1, S. 42.

⁴⁹¹ Königliche Verordnung, die Bekanntmachung und Ausdehnung des mit der Krone Baiern errichteten Militär-Cartels auf alle Provinzen des Königreichs betr. vom 9. August 1807. In: *Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen*, abgedruckt aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Stuttgart (1811), S. 260-264, hier S. 261.

⁴⁹² Ebd., S. 262.

Das Indigenat war mit dem zweiten Organisationsedikt also vollends ausgeschaltet worden, was sich noch einmal nachdrücklich in einem königlichen Dekret vom 20. Februar 1808 zeigte. Mit den interpretationsoffenen Worten, jede „Stelle, die Ansehen, Autorität und Gehalt von Bedeutung gibt“⁴⁹³, werde vom König selbst besetzt, wurde unmissverständlich klar, dass es der König selbst war, der insbesondere die Positionen mit Machtfülle besetzte. Maßnahmen wie diese reißen sich ein in die Bemühungen der württembergischen Krone, eine absolutistische Bürokratie zu schaffen.⁴⁹⁴ Sie fielen in eine Zeit, in der liberale und demokratische Tendenzen allgemein in die Defensive geraten waren. Fragt man nun danach, warum diese Verhältnisse weitgehend hingenommen wurden, gelangt man zunächst zu der polizeistaatsähnlichen Struktur im Württemberg der napoleonischen Ära und zur Zensur. Ein solches Klima ließ Opposition kaum zu. Einige Beamte hegten für die großen Reformanstrengungen, die sie erlebten, aber auch eine gewisse Faszination. Diese Teile der Beamtenschaft glaubten, mit aller Kraft dem Wohl der Allgemeinheit zuzuarbeiten und äußerten sich öffentlich nicht negativ über den Gang der Reformen. Ohnehin war der öffentlich-intellektuelle Diskurs stark bestimmt von den Geschehnissen der Kriege sowie dem sich ausbildenden gesamtdeutschen Nationalgefühl. Dies beanspruchte die Kräfte der gebildeten Schichten, die sich noch wenige Jahre zuvor auf die Geschehnisse im Inneren des Staates konzentriert hatten.⁴⁹⁵ Abseits davon benötigte der „moderne“ Staat eine Dienerschaft, die nicht mehr wie der Adel seine Herrschaft von der Geburt oder einem historischen Recht ableitete.⁴⁹⁶

2. Das Indigenat im Verfassungskampf, 1813-1819

a) Anbahnung und Ablauf des Verfassungskampfs

Zwischen 1813 und 1819 lebte das Indigenatrecht im Zuge der von Richtungskämpfen begleiteten Entstehung der Verfassung wieder auf, bei der zugleich staatsbürgerliche Rechte und ein verfassungsmäßig verankertes Staatsangehörigkeitsrecht entstanden, eine

⁴⁹³ Decret des Königl. Ministeriums des Innern, die Besetzung der Stellen betreffend vom 20. Februar 1808. In: Reyscher (Hg.) (1846): Sammlung, Bd. 15, Abt. 1, S. 195; auch zitiert bei Paul (2005): Württemberg, Bd. 1, S. 322.

⁴⁹⁴ Fenske, Hans (1981): Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg, 1790-1933. Stuttgart, S. 34.

⁴⁹⁵ Ebd.

⁴⁹⁶ Wunder (2007): Entstehung, S. 108.

„Staatsbürgerschaft“, wie es in Württemberg hieß. Dies geschah vor dem Hintergrund der großen Umwälzungen, die durch den Untergang des napoleonischen Kaiserreichs bedingt waren. Am 16. Oktober 1813 erlitten württembergische Truppenkontingente, die für ihren Monarchen auf französischer Seite in den Koalitionskriegen fochten, zusammen mit der Grande Armée in der sogenannten „Völkerschlacht“ bei Leipzig eine schwere Niederlage.

Während der Kriege, die als „Befreiungskriege“ in mythisierter Form in die Geschichte eingegangen sind und deren Teil die Schlacht bei Leipzig war, hing praktisch nur die Schicht städtischer Gebildeter dem nationalistischen Denken an. Die Erfahrungswelt der Mehrzahl der Menschen war in der entbehrungsreichen Kriegszeit demgegenüber weit mehr von Lokalismus und konfessionellen Mustern geprägt.⁴⁹⁷ Die Vorstellung von politischer Zugehörigkeit bezog sich auf kleine zersplitterte Territorien, während Herrscher wie der württembergische König nach Kräften versuchten, die Fraktionierung zu überbrücken und dafür auch einen territorialen, nicht gesamtdeutschen Nationalismus schürten.⁴⁹⁸ Erst Dekaden später wurde der „Befreiungskrieg“ zu einem nationalistischen „Erweckungsmoment“ umgedeutet und besonders bedeutsam für die Formierung einer nationalen Identität.⁴⁹⁹ Der Sieg der Koalition im Jahr 1813 – darunter Österreich, Preußen und Russland – führte zum einen zum Auseinanderbrechen des Rheinbunds und brachte es zum anderen mit sich, dass sich der König Württembergs in letzter Stunde von dem geschlagenen Napoleon abwandte und der Koalition anschloss. So war Württemberg als Siegermacht 1815 auf dem Wiener Kongress vertreten, an dessen Ende die Gründung des Deutschen Bundes stand.

Bereits auf dem Kongress in Wien zeichnete sich ab, dass es den deutschen Herrschern via Bundesrecht auferlegt werden könnte, in ihren Gebieten Verfassungen einzuführen, was der württembergische Monarch sodann versuchte, vorwegzunehmen. Das lag auch daran, dass er sich nicht durch Bundesrecht vorschreiben lassen wollte, auf welche Art und in welchem Umfang er seine Bevölkerung in die Regierungsgeschäfte miteinzubeziehen habe.⁵⁰⁰ Die Gründe dafür, dass König Friedrich Anfang des Jahres 1815 die entsprechende Verfassungsinitiative ergriff, reichten allerdings tiefer. Denn

⁴⁹⁷ Planert, Ute (2007): Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag – Wahrnehmung – Deutung, 1792-1841. Zugl.: Tübingen, Univ., Habil. Paderborn, München, Wien, Zürich, S. 659.

⁴⁹⁸ Ebd. S. 523-524.

⁴⁹⁹ Ebd. S. 659; zu diesem Umdeutungsprozess in Württemberg seit den späten 1830er Jahren siehe ebd., S. 632-641.

⁵⁰⁰ Engisch, Helmut (2006): Das Königreich Württemberg. Stuttgart, S. 43, 45-46. Hierzu auch Grawert, Rolf (1988): Der württembergische Verfassungsstreit, 1815-1819. In: Christoph Jamme und Otto Pöggeler (Hg.): „O Fürstin der Heimath! Glückliches Stutgard“. Politik, Kultur und Gesellschaft im deutschen Südwesten um 1800. Stuttgart, S. 126-158, hier S. 133-134.

noch lagen die alten und neuwürttembergischen Gebiete mit ihren verschiedenen Rechtsstrukturen ebenso unverbunden nebeneinander wie deren Gesellschaften. Das zog Probleme nach sich, denen eine gemeinsame Verfassung hätte begegnen können.⁵⁰¹

Diesen Umständen trug der König im Januar 1815 Rechnung, als er den Württembergern seinen Verfassungsentwurf mitteilte. Die hieran interessierte Öffentlichkeit wurde sogleich von einem tiefen Riss durchzogen, wobei es der Entwurf selbst war, der spaltend wirkte.⁵⁰² Während die Anhänger des Königs ihn befürworteten, brach die lange Zeit unterdrückte Opposition die Lanze für das „alte, gute Recht“⁵⁰³, wie es in einem Gedicht Ludwig Uhlands (1787-1862) hieß. Ganz in diesem Sinne wünschten die Landstände von der württembergischen Krone die Wiederherstellung jener Verfassung, „mit deren Bestätigung Allerhöchst-Ihre Vorfahren bei ihren Regierungsantritten stets das Volk begrüßten“⁵⁰⁴ und damit auch die Wiederbelebung der Rechtssätze des Tübinger Vertrags von 1514. Zwischen diesen beiden grundsätzlichen Positionen – den Altrechtlern und den Reformern⁵⁰⁵ – verlief die Front im württembergischen Verfassungsstreit, der im Jahr 1815 einsetzte.

Am 15. März 1815 stellte sich die zusammengerufene Ständeversammlung gegen den königlichen Entwurf vom Januar, woraufhin Unterhandlungen zwischen ständischen und königlichen Vertretern aufgenommen wurden. Während die Beratungen noch andauerten, trugen die Stände ihre Darstellung der Beschwerden des Landes zusammen, mit der sie dem König gegenüber kundtaten, was aus ihrer Sicht im Land in Schieflage war. Als sich bei den Unterhandlungen keine Einigung erzielen ließ, formulierte die königliche Regierung noch im gleichen Jahr einen 14 Punkte umfassenden Katalog, der für die künftige Verfassung eine Basis bilden sollte. Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen fortgeführt. Zu diesem Zweck traten königliche Beamte und Vertreter der Stände in einer gemeinschaftlichen Kommission zusammen. Parallel dazu arbeitete jede

⁵⁰¹ Ausführlich zu den Gründen für die Entstehung der württembergischen Verfassung Röder, Jan (2013): Verfassung, Vertrag und Monarchie. Der Prozess der Verfassungsgebung in Württemberg, 1815-1819. In: Hans Vorländer (Hg.): Demokratie und Transzendenz. Die Begründung politischer Ordnungen. Bielefeld, S. 361-389, hier 363-364.

⁵⁰² Brandt, Hartwig (1999): Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg. In: Martin Kirsch und Pierangelo Schiera (Hg.): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin, S. 99-108, hier S. 101.

⁵⁰³ Uhland, Ludwig (o. D.): Das alte, gute Recht. In: Hartmut Fröschle/Walter Scheffler (Hg.) (1980): Ludwig Uhland Werke, Bd. 1: Sämtliche Gedichte. München, S. 64-66, hier S. 64.

⁵⁰⁴ So die Stände in ihrem Kondolenzschreiben an König Wilhelm I. vom 2. November 1816, zitiert nach Gerner, Joachim (1989): Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, 1815-1819. Zugl.: München, Univ., Diss. Stuttgart, S. 358 (Zitat dort kursiv).

⁵⁰⁵ Zur weiteren Differenzierung der Streitparteien siehe Grawert (1988): Verfassungsstreit, S. 133.

Gruppe für sich an eigenen Entwürfen. Noch 1816 wurde der Ständeversammlung der Entwurf der ständischen Kommission vorgelegt, aber keiner Beratung unterzogen.⁵⁰⁶

Nach dem Tod König Friedrichs suchte der neu inthronisierte Wilhelm zu beenden, was sein Vater begonnen hatte, und übergab den Ständen am 3. Mai 1817 einen neuen königlichen Entwurf. Doch auch dieses Mal kamen beide Seiten nicht miteinander überein, weil die Stände den Entwurf ablehnten,⁵⁰⁷ der mehr von liberalen, denn von altständischen Ideen inspiriert war.⁵⁰⁸ Der Plan des Königs, seinen Verfassungsentwurf doch noch durch eine Volksabstimmung durchzusetzen, scheiterte schließlich an der Ablehnung der zur Abstimmung aufgerufenen Bevölkerungsteile.⁵⁰⁹ In die Verhandlungen kam erst im Juli 1819 wieder Schwung, als die Ständeversammlung erneut zusammentrat, um einen weiteren Entwurf zu besprechen. Im Großen und Ganzen verlief dies nun problemlos. Änderungsanträge wurden zusammengetragen und dem König überstellt. Im September 1819 einigte sich die beteiligten Parteien schließlich, sodass am 25. des Monats die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg verabschiedet werden konnte.⁵¹⁰

b) Der legislatorische Entstehungszusammenhang des Paragraphen 44 der Verfassungsurkunde

In der württembergischen Verfassungsurkunde tritt die Tradierung des Indigenatrechts nirgends so hell zu Tage, wie in Paragraph 44, in dem es explizit heißt: „Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.“⁵¹¹ Die Regelungen des Paragraphen betrafen implizit auch die Besetzungsvoraussetzungen des obersten politischen Gremiums im Staat, den Geheimen Rat.

Spürt man dem legislatorischen Entstehungszusammenhang des Paragraphen 44 zur Zeit des Verfassungstreits nach, gelangt man zunächst zum königlichen Entwurf von 1815, der im Bereich der „Rechte und Verbindlichkeiten der Königlichen Unterthanen“⁵¹² die Ämterbesetzung anspricht. Alle württembergischen Untertanen, heißt es dort, seien „vor dem Gesetz gleich“ und hätten „zu allen Staats-Ämtern Zutritt“, wobei „weder Stand

⁵⁰⁶ Mohl, Robert von (1829): Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1: Das Verfassungsrecht. Tübingen, S. 53-56.

⁵⁰⁷ Ebd., S. 62-64.

⁵⁰⁸ Huber (1990): Verfassungsgeschichte, S. 333.

⁵⁰⁹ Ebd., S. 334.

⁵¹⁰ Mohl (1829): Staatsrecht, Bd. 1, S. 62-64.

⁵¹¹ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 44, S. 642.

⁵¹² Königliche Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815. In: Reyscher (Hg.) (1830): Sammlung, Bd. 3, S. 299-313, hier S. 311.

noch Geburt, noch eines der drey christlichen Religions-Bekenntnisse“⁵¹³ jemanden vom Zugang zu einem Staatsamt ausschließen sollte. Vorbedingung für ein Amt war also der Untertanenstatus an sich, der im Entwurf zwar nicht klar definiert war, dem Wortsinn nach aber deutlich vom Eingeborenenbegriff abwich. Ein ähnliches Bild zeigt sich an der Stelle des Entwurfs, an der zur Wählbarkeit von Abgeordneten der Ständeversammlung Stellung genommen wird. Auch hier gilt als Vorbedingung nur die Eigenschaft als Untertan; daneben ein Mindestalter von 30 Jahren sowie die Zugehörigkeit zu einer der beiden protestantischen beziehungsweise zur katholischen Konfession. Staatsdiener, Unteroffiziere und Soldaten, Geistliche, Ärzte und Chirurgen waren demgegenüber von der Wählbarkeit ausgenommen.⁵¹⁴

Unter diesen Vorzeichen und angesichts der gewandelten Rechtslage im Bereich des ämterbezogenen Indigenats seit 1806, verwundert es nicht, dass die Besetzung der Staatsämter eine Rolle bei den Beschwerden spielte, die die Stände gegen den Monarchen führten. Für die Stände war die „Art, wie der Staatsdienst neuerlich besetzt werde“, gar Anlass für „eine der Haupt-Beschwerden“, weil, so meinten sie, „nicht ganz selten die würdigsten Inländer den Ausländern nachgesetzt werden“⁵¹⁵ würden. Dass im Register der später zusammengetragenen Protokolle des Landtags für die Jahre 1815-1817 unter den Stichworten Ausländer und Inländer ausschließlich auf Debatten über die „Vorziehung“ beziehungsweise „Zurücksetzung“ derselben bei der Ämtervergabe hingewiesen wurde⁵¹⁶, unterstreicht in diesem Zusammenhang noch einmal, dass die Frage nach der Zuordnung von Menschen zum württembergischen Staat in diesen Jahren maßgeblich vom Thema der Zulassungsvoraussetzung für Staatsämter beherrscht worden war.

Der König nun ließ keine Annäherung an die Position der Stände erkennen. Immerhin sollte den Ständen mit den 14 Punkten das Recht zuerkannt werden, Staatsdiener „wegen verfassungswidrigen Betragens“⁵¹⁷ anzuklagen, wodurch den Ständen zumindest eine Art Rechtsschutz gegen den etwaigen Amtsmissbrauch durch einen landesfremden Amtsträger eingeräumt worden wäre.

⁵¹³ Ebd.

⁵¹⁴ Ebd., S. 302.

⁵¹⁵ Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände vom 26. Juni 1815, [abgedruckt als:] Beilage Nr. 11. In: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1815, Abt. 8. Stuttgart (1815), S. 91-252, hier S. 112.

⁵¹⁶ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1817. Register über Abt. 1-38. Stuttgart (1817), S. 23 (= Ausländer), S. 170 (= Inländer).

⁵¹⁷ Die 14 Punkte des württembergischen Königs zur Verfassungsbildung von 1815, [abgedruckt als:] Unterbeilage Lit. B. In: Verhandlungen, Abt. 13. Stuttgart (1815), S. 162-164, hier S. 163.

Der Gegenentwurf der Stände von 1816 sprach dann sehr deutlich die Sprache des Indigenatrechts: So sollten „Landes-Eingeborne“, sofern sie die „erforderliche Tüchtigkeit“ nachweisen könnten, bei der Einstellung im Staatsdienst gegenüber „Fremden“ vorzuziehen sein.⁵¹⁸ Tatsächlich bewegte sich der König nun auch auf die Position der Stände zu. In dem 40. Paragraphen seines Entwurfs von 1817 war demgemäß ebenfalls die Rede davon, „Landes-Eingeborne“ seien bei gleicher Eignung „vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen“.⁵¹⁹

Die Debatte, die das Vorzugsrecht im Rahmen der Besprechung des königlichen Entwurfs im Jahr 1819 unter den Ständen auslöste, wurde wenig kontrovers geführt. Generell waren sich die Abgeordneten über die Sinnhaftigkeit des Paragraphen einig, wollten es den Landesfremden aber auch nicht zu schwer machen. Darum scheiterte auch der Versuch des Abgeordneten Josef Alois Zimmerle (1782-1819), die Formulierung, der Landeseingeborene sei dem Fremden „bei gleicher Tüchtigkeit“ vorzuziehen, dahingehend abzuwandeln, dass „der Landes-Eingeborne“ schon „bei erforderlicher Tüchtigkeit [...] vor dem Fremden zu berücksichtigen“⁵²⁰ sei. Das wäre wieder darauf hinausgelaufen, dass Eingeborene schon bei der Erbringung der benötigten Minimalanforderungen einem Fremden vorgezogen worden wären. Ein anderer Abgeordneter, Johann August Ferdinand Pistorius (1767-1841), wollte als Zweck des Paragraphen 40 nicht den Ausschluss von Landesfremden gelten lassen. Vielmehr sollte er der Honorierung eines Württembergers dienen, „der seine Zeit, seine Kraft, sein Vermögen aufgezehrt habe, um die Fähigkeit zu erwerben, die ihn zu einer bestimmten Gattung von Staatsdiensten in seinem Vaterland tüchtig mache“⁵²¹. In der Sache waren sich Pistorius und der Vizepräsident der Versammlung, Jacob Friedrich Weishaar (1775-1834), einig: Der Staatsdienst sollte für Fremde offengehalten werden und nicht gänzlich verschlossen sein. Gegenstimmen erhoben sich nicht.

Diesem Debattenklima zum Trotz bot die Versammlung Raum für die recht unverhohlenen judenfeindliche Äußerung von Friedrich Seybold (1783-1843). Seybold meinte, der Jude Joseph Süß Oppenheimer (1698-1738) „mahne wohl an die Möglich-

⁵¹⁸ Ständischer Verfassungsentwurf von 1816. In: Carl Victor Fricker (Hg.) (1865): Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungs-Material. Tübingen, S. 14-93, hier S. 25.

⁵¹⁹ Königlicher Verfassungs-Entwurf von 1817. In: Fricker (Hg.) (1865): Verfassungs-Urkunde, S. 93-161, hier § 23, S. 96.

⁵²⁰ Protokoll vom 9. September 1819. In: Fricker (Hg.) (1865): Verfassungs-Urkunde, S. 246-268, hier S. 259.

⁵²¹ Ebd., S. 259-260.

keit“⁵²² für Juden, ein Staatsamt anzutreten. Zwar kamen anderen Abgeordneten gleich mehrere Juden in den Sinn, die sie gerne im Staatsdienst sehen würden.⁵²³ Doch sah das Gros der Versammelten in ihnen eher einen Fremdkörper im Staat. Passend dazu wies Karl Beckh (1770-1860) am Ende der Debatte darauf hin, dass Juden nicht als „Staats-Bürger“, sondern als „Staats-Genossen“ gelten würden, weil ihre Religion sie daran hindere, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen. Da bürgerliche Rechte aber nur denen zukommen sollten, die auch ihre bürgerlichen Pflichten erfüllten, und die Übernahme eines Amtes als ein bürgerliches Recht zu verstehen war, galten Beckh Juden als unfähig, in den Staatsdienst einzutreten.⁵²⁴ Im Großen und Ganzen waren die Abgeordneten also auch in dieser Hinsicht mit dem 40. Paragraphen des königlichen Entwurfs zufrieden, der so auch in unveränderter Form angenommen wurde und als Paragraph 44 später Teil der württembergischen Verfassungsurkunde wurde.⁵²⁵ Mit dem Vorzugsrecht für Landeseingeborene wurde freilich ein Rechtssatz verfassungskräftig, der sich, wie schon Weishaar im Verlauf der Debatte meinte, in ähnlicher Form bereits im Tübinger Vertrag befunden hatte.⁵²⁶ Neu war indes, dass eine behördliche Eignungsprüfung für den Staatsdienst vorausgesetzt wurde⁵²⁷ und der Staatsdienst prinzipiell allen Staatsangehörigen offenstand.⁵²⁸

Das Indigenatrecht, das auf diesem Weg in das württembergische Recht des 19. Jahrhunderts hinübergeglitten war, galt nicht für alle Ämter im Staat. Das wird an den Regelungen deutlich, die den Geheimen Rat betrafen, der als oberste Behörde noch vor seiner Auflösung im Jahr 1806 ein Bollwerk gegen die Macht des Landesherrn gewesen war⁵²⁹. Abseits der Verfassungsentwürfe führte die gesetzgeberische Tätigkeit des Königs am 8. November 1816 zur Neubegründung des Geheimen Rates. In der entsprechenden königlichen Verordnung wurde das Recht des Königs zur Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen Rats festgestellt, woran sich auch mit der Verfassungsurkunde nichts mehr ändern sollte.⁵³⁰ Anders verhielt es sich mit dem Vorrecht für Eingeborene.

⁵²² Ebd., S. 261; Joseph Süß Oppenheimer wurde in Medien des 19. und 20. Jahrhunderts mehrfach für antisemitische Zwecke instrumentalisiert. Bekannt ist wohl vor allem der nationalsozialistische Film „Jud Süß“ von Veit Harlan aus dem Jahr 1940.

⁵²³ Ebd.

⁵²⁴ Ebd.

⁵²⁵ Ebd.

⁵²⁶ Ebd., S. 260.

⁵²⁷ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 44, S. 642.

⁵²⁸ Ebd., § 22, S. 639.

⁵²⁹ Mann/Nüske (1983): Württemberg, S. 554.

⁵³⁰ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 57, S. 644.

Zunächst wollte die Verordnung von 1816 „Eingebohrne“⁵³¹ bei der Ernennung noch vorzüglich berücksichtigen, was nicht nur im sogenannten Edikt Nr. V von 1817 wiederholt wurde⁵³², einem zentralen Rechtsdokument zur Organisation des Geheimen Rates, sondern auch im königlichen Entwurf von 1817⁵³³. In der Verfassungsurkunde fiel diese Bestimmung dann aber weg.⁵³⁴ So waren denn auch bis 1848 mit Otto von der Lüche (1762-1836), einem gebürtigen Dänen, und Eugen von Maucler (1783-1859), einem geborenen Franzosen, zwei von drei Präsidenten des Geheimen Rats keine Württemberger von Geburt.⁵³⁵ Darin zeichnete sich eine Tendenz zur Vergabe von hohen Ämtern an „Fremdstämmige“ ab. Verallgemeinern lässt sich dies für alle Ämter des Geheimen Rats aber nicht. Per Verfügung vom 1. Januar 1818 wurden zum ersten Mal außerordentliche Mitglieder für die Dauer eines Jahres in den Geheimen Rat berufen.⁵³⁶ Diese außerordentlichen Mitglieder hatten gegenüber den ordentlichen und dem Präsidenten aus der Reihe der übrigen Staatsdiener zu stammen.⁵³⁷ Indem also die Verfassung Eingeborene beim Eintritt in den Staatsdienst begünstigte, bildete die Eingeboreneigenschaft auch hier das Nadelöhr für den Eintritt in den Geheimen Rat.

c) Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen für fremde Staatsdiener in Paragraph 19 der Verfassungsurkunde

Während Paragraph 44 der Verfassungsurkunde ein Vorzugsrecht für Landeseingeborene begründete, war in Paragraph 19 geregelt, wie in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht mit Fremden zu verfahren sei, die trotz mangelnder Eingeboreneigenschaft in den württembergischen Staatsdienst eintraten. In diesem Paragraphen, der die allgemeinen Bestimmungen zum Erwerb der württembergischen Staatsangehörigkeit, der sogenannten „Staatsbürgerschaft“, enthielt, hieß es zwar, dass „die Anstellung in dem Staats-Dienste“ den Erwerb der Staatsangehörigkeit veranlasse, dass sie mit Ablauf der Dienstzeit aber

⁵³¹ Königliche Verordnung, die Organisation des königlichen Geheimen-Raths betreffend vom 8. November 1816. In: Reyscher (Hg.) (1830): Sammlung, Bd. 3, S. 339-343, hier S. 339.

⁵³² V. Edict, die Organisation und die Geschäftsverhältnisse des kön. Geheimen-Raths und der Departements-Chefs betreffend vom 18. November 1817. In: Reyscher (Hg.) (1830): Sammlung, Bd. 3, S. 470-494, hier S. 475. Zum Wandel in der Organisation des Geheimen Rates sowie zum Folgenden: Mohl, Robert von (1831): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 2: Das Verwaltungsrecht. Tübingen, S. 71-77.

⁵³³ Königlicher Verfassungs-Entwurf von 1817, § 34, S. 98.

⁵³⁴ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 57, S. 644.

⁵³⁵ Die Personen finden sich bei Hartmann, Julius (1894): Regierung und Stände im Königreich Württemberg, 1806-1894. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1, S. 1-92.

⁵³⁶ Mohl (1831): Staatsrecht, Bd. 2, S. 77, Fn. 10.

⁵³⁷ Ebd., S. 73.

wieder verloren gehe⁵³⁸. In gewissem Sinne handelte es sich dabei um einen Bruch mit den indigenatrechtlichen Vorstellungen, weil die Verfassung für Fremde explizit die Möglichkeit vorsah, in den württembergischen Staatsdienst einzutreten. In jedem Fall sind diese Regelungen ein Kompromiss. Denn sie entstanden unter stärkeren Abwehrreaktionen aus den Reihen der Stände, wogegen der königliche Verfassungsentwurf von 1817 Fremden gegenüber wesentlich offener gefasst war, als dies in der Verfassungsurkunde letztendlich der Fall ist.

Die Bestimmungen des Paragraphen 19 über Fremde im Staatsdienst entwickelten sich aus den Paragraphen 48 und 85 des königlichen Entwurfs von 1817 heraus. Zunächst enthielt dessen 48. Paragraph allgemeine Aufnahmebedingungen für landesfremde Staatsdiener und ihre Kinder: *Erstens* sollten Staatsdiener, die keine Staatsangehörigkeit hatten, während ihrer Dienstzeit als tatsächliche Staatsangehörige betrachtet werden. *Zweitens* sollten Kinder, die während der Dienstzeit eines solchen Staatsdieners geboren würden, „in die Rechte und Pflichten geborener“ Staatsangehöriger eintreten. *Drittens* war fremden Beamten, die zehn Jahre im Staatsdienst gestanden hätten, die Staatsangehörigkeit dauerhaft zuzuerkennen, was in diesem Fall auch auf ihre außerhalb Württembergs geborenen Kinder zutreffen sollte.⁵³⁹ Jenseits dieser Regelungen zur Staatsangehörigkeit handelte Paragraph 85 von der Aufnahme ins Ortsbürgerrecht. So sollte allen „Staats-Diener[n]“ und allen „Amts- und Commun-Officialen“ zusammen mit ihren Familien für die Dauer ihrer Anstellung an einem bestimmten Ort der Genuss der „Rechte“ der dortigen „Orts-Bürger“ zustehen. Diese Rechte sollten ihnen im Ruhestand auch nicht verlustig gehen, solange sie an ihrem vormaligen Dienort wohnen blieben.⁵⁴⁰ Zu einem Staatsangehörigen wurde ein Fremder auf diesem Weg aber nicht.

Die beiden Paragraphen schrumpften in der Verfassungsurkunde zu einem einzigen Absatz zusammen, dem Paragraphen 19. Dass er hauptsächlich die Regelungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit enthielt, verdeutlicht für sich genommen erneut, welcher enger Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit von Staatsdienern und dem württembergischen Staatsangehörigkeitsrecht bestand. Bemerkenswert ist ferner, dass in ihm fast sämtliche staatsdienstbezogenen Regelungen des Entwurfs von 1817 wegfielen. So sollte die Aufnahme, wie gesagt, nur für die Dauer der Dienstzeit erfolgen. In Württemberg geborene Kinder von Staatsdienern sollten die Staatsangehörigkeit nicht erwerben und Staatsdiener nach zehnjährigem Aufenthalt weder automatisch Staats- noch

⁵³⁸ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 19, S. 638.

⁵³⁹ Königlicher Verfassungs-Entwurf von 1817, § 48, S. 101.

⁵⁴⁰ Ebd., § 85, S. 104.

Ortsbürger werden. Sucht man in den Verlautbarungen der Ständeversammlung nach Indizien dafür, warum die Verfassung für fremdländische Staatsdiener weit weniger offen gestaltet war als der königliche Entwurf, stößt man vor allem auf zwei Kräfte, die in diese Richtung wirkten, nämlich allgemeine Vorbehalte gegenüber Fremden und die Autonomieansprüche der Gemeinden.

Allgemeine Bedenken gegenüber Fremden brachte beispielsweise der Abgeordnete August Schreiber (1768-1847) zum Ausdruck, wenn er meinte, nach einem Fehltritt könne sich ein „fremdstämmiger“ Staatsdiener dem Zorn der Württemberger und seiner Verantwortung entziehen, indem er das Land verlasse, um im Ausland seine Pension „in ungestörtem Rückblicke auf das mißbrauchte Land zu verzehren.“ Unter derartigen Umständen sei einem Ausländer beim Austritt aus dem Staatsdienst darum auch die Staatsangehörigkeit zu entziehen, das Schreiber als Voraussetzung für Pensionsansprüche begriff, was, wie ein weiterer Abgeordneter bemerkte, gesetzlich aber noch gar nicht auf diese Weise geregelt war.⁵⁴¹ In der nun beginnenden Debatte merkte ein weiterer Abgeordneter gar an, man habe in Württemberg durchaus Gründe, sich vor Ausländern zu fürchten. Dem pflichtete Albert Schott (1782-1861) mit der Bemerkung bei, schon immer seien Fremde „eine Haupt-Landes-Beschwerde gewesen“, was sich „wie ein rother Faden durch die ganze Württembergische Geschichte“ ziehe. Zum Beleg dessen musste erneut Joseph Süß Oppenheimer herhalten.⁵⁴² Auf die Forderung, in den Paragraphen 19 die Bestimmung aufzunehmen, „daß keine Pensionen im Ausland verzehrt werden können“, gingen die Versammelten indes nicht weiter ein. Das mochte damit zusammenhängen, dass es hier ohnehin noch an gesetzlichen Regelungen fehlte. Ins Gewicht fielen aber auch einige Stimmen, die fremden Staatsdienern durchaus gewogen waren. Namentlich sprach Christian Jakob Zahn (1765-1830) davon, dass sich ein Ausländer „großer Verdienste um den Staat erwerben könnte“ und auch Weishaar meinte, ein Ausländer, der „gut“ sei, sollte ein Amt übernehmen können.⁵⁴³ Für Zahn und Weishaar war die Qualifikation eines Ausländers wichtiger als dessen Herkunft.

Die zweite große Kraft, die der Debatte eine Richtung gab, welche der Öffnung des Staatsdienstes für Fremde entgegenwirkte, ging von den Autonomieansprüchen der Gemeinden aus. Für sich genommen waren die Gemeinden, die ihre traditionelle Selbstverwaltung gegen den Staat aufrechterhalten wollten, eine Keimzelle der südwest-

⁵⁴¹ Protokoll XIII. vom 8. September 1819. In: Verhandlungen, Abt. 41. Heidelberg (o. D.), S. 3-44, hier S. 8.

⁵⁴² Ebd., S. 10.

⁵⁴³ Ebd., S. 9.

deutschen liberalen Bewegung, die im Vormärz ihr Potenzial bündelte und es im Revolutionsjahr 1848/49 entfaltete.⁵⁴⁴ Im Vergleich mit Preußen waren in den süddeutschen Mittelstaaten die kommunalen Angehörigkeitsverhältnisse ohnehin besonders beschaffen, und zwar sowohl was ihre rechtliche Fixierung als auch was ihre hohe politische Bedeutung anging: Weit zurück ins Heilige Römische Reich ging die Tradition des gemeindlichen und städtischen Bürgerrechts mitsamt den Bemühungen, es gegen den Landesherrn zu behaupten. Über das Reich hinaus erhielten sich die politisch wie sozial fest ineinandergefügten Gemeinschaften, deren Struktur nach innen hin hierarchisch verfasst und stabil war und nach außen hin häufig abgeschottet und eigentümlich erschien.⁵⁴⁵

Offenbar in diesem traditionsreichen liberalen Geist stehend, trat Vizepräsident Weishaar dagegen ein, dass die Verfassung in die Gemeinde hineinregieren könnte, wenn es um die Aufnahme fremder Staatsdiener einschließlich ihrer Familien ging. Zwar startete ein Abgeordneter die Debatte um Paragraph 19 mit der Aussage, er vermisse die Bestimmung, Staatsdiener müssten einer Gemeinde angehören, bekam aber sogleich Weishaars Gegenrede zu hören, eine Gemeinde könne nicht gezwungen werden, ein Mitglied gegen ihren Willen aufzunehmen.⁵⁴⁶ Umgekehrt, meinte Weishaar, könne ein Staatsdiener ja auch nicht dazu gezwungen werden, Mitglied einer Gemeinde zu werden. Das sei nur auf freiwilliger Basis möglich.⁵⁴⁷ Noch deutlicher wurde der Vizepräsident, als ein Abgeordneter unter Verweis auf Paragraph 48 des königlichen Entwurfs auf das Fehlen der Passage hinwies, im Ausland geborene Kinder könnten nach einer zehnjährigen Dienstzeit ihres Vaters dauerhaft Staatsangehörige werden und ein anderer Abgeordneter wünschte, einen Satz, der dergleichen regele, in die Verfassung aufzunehmen.⁵⁴⁸ Offensichtlich unter Verweis auf die Überarbeitungen des königlichen Entwurfs, die zwischenzeitlich stattgefunden hatten, wies Weishaar noch darauf hin, die Passage aus Paragraph 48 sei weggefallen, weil er die „Freyheit der Gemeinde“ nicht

⁵⁴⁴ Zum Verhältnis von Gemeinden und Liberalismus in Baden siehe Nolte, Paul (1991): Gemeindefederalismus. Zur lokalen Entstehung und sozialen Verankerung der liberalen Partei in Baden, 1831-1855. In: Historische Zeitschrift 252, S. 57-94; Nolte, Paul (1994): Gemeindefederalismus und Liberalismus in Baden, 1800-1850. Tradition – Radikalismus – Republik. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Göttingen; für Baden und Württemberg siehe Kaschuba, Wolfgang (1988): Zwischen Deutscher Nation und Deutscher Provinz. Politische Horizonte und soziale Milieus im frühen Liberalismus. In: Dieter Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich. Göttingen, S. 83-108, insbesondere S. 91-96.

⁵⁴⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 51.

⁵⁴⁶ Protokoll XIII. vom 8. September 1819, S. 5.

⁵⁴⁷ Ebd., S. 10.

⁵⁴⁸ Ebd., S. 10-11.

respektiert habe.⁵⁴⁹ Für Kinder sollte es also ebenso wenig verfassungsrechtlich verankerte Regeln zur Aufnahme ins gemeindliche Bürgerrecht geben wie für ihre im Staatsdienst stehenden Väter.⁵⁵⁰

Bemerkenswert ist schließlich auch, dass nur ein einziger Änderungsantrag zur Abstimmung gebracht wurde, der recht eindeutig der Abschottungsmentalität des alten Indigenats entsprach. Paragraph 19 sollte nämlich den Zusatz erhalten, „daß einer zuvor einige Zeit“ Staatsangehöriger „gewesen seyn müsse, bevor er in einen Staatsdienst aufgenommen werden könne“.⁵⁵¹ Prominente Staatsmänner aus dem Ausland hätten sich darauf wohl kaum eingelassen, hätten sie sich vorher doch Jahre ohne Anstellung im Staatsdienst in Württemberg aufhalten müssen. Einer der Abgeordneten hegte mit dem Universitätspersonal im Sinn ganz ähnliche Bedenken und meinte, kein ausländischer Professor würde mehrere Jahre im Land darauf warten, eine Stelle antreten zu können. Dergleichen aber hätte der Antragsteller, Karl Heinrich Fetzer (1749-1825), in Kauf genommen.

Welche ideellen Motive in Fetzers Änderungsantrag mithineinspielten, zeigt sich an einem Werk, das er zur publizistischen Debatte um den Verfassungsstreit beigetragen hatte. In ihm stellte Fetzer gleich einleitend klar, was man von Einflüssen aus dem Ausland allgemein zu halten habe. Zwar befürwortete er, dass „sich der Deutsche auch mit den Sitten und Gewohnheiten anderer Nationen bekannt macht“, allerdings „öffnet auch derselbe schlechtere Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche anderer Nationen nach“ und ziehe es „dem eigenthümlichen, vielleicht minder scheinbaren aber besseren, vor“.⁵⁵² Fetzer dachte hier offenbar nicht bloß an fremde Einflüsse, denen Württemberg und dessen Verfassung ausgesetzt wären, sondern an die deutsche Nation, für die Württemberg einen Modellcharakter haben sollte. Ganz auf dieser Linie wollte er sein Publikum

⁵⁴⁹ Ebd., S. 11.

⁵⁵⁰ Als fraglich kann in diesem Kontext erscheinen, ob die Verfassung von 1819 vorsah, dass ein Kind, das ein landesfremder Staatsdiener bekam, als Staatsangehöriger aufgenommen wurde, weil § 19 der Verfassung besagt, „[d]as Staatsbürgerrecht [= Staatsangehörigkeit] wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat“ und der landesfremde Staatsdiener während seiner Dienstzeit ja de facto Staatsangehöriger war. Spätere Kommentatoren haben diese Frage mit dem Hinweis verneint, es sei anzunehmen, die Kinder, die während der Dienstzeit eines Landesfremden geboren würden, hätten die Staatsangehörigkeit nicht erwerben können, weil dies mit dem „Sinn und Geist der Verfassung“ nicht vereinbar gewesen sei, siehe hierzu Bazille/Köstlin (1902): *Recht*, S. 133; *Zur Lehre von der Erwerbung der Staatsangehörigkeit*. In: *Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung* 23 (1881), S. 85-88, hier S. 86; *Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819*, § 19, S. 638.

⁵⁵¹ Protokoll XIII. vom 8. September 1819, S. 11.

⁵⁵² Fetzer, Karl Heinrich (Hg.) (1818): *Der Verfassungsstreit in Württemberg vom Jahr 1815-1817 oder das Wichtigste, was über Verfassungsgegenstände um diese Zeit ins Publikum gekommen ist*, Bd. 1. Stuttgart, S. XIV-XV.

mit dem Wesen „einer ächtdeutschen Verfassung“ bekannt machen⁵⁵³, indem er Auszüge aus den Werken anderer Autoren wiedergab, die von der Verfassung des vormaligen württembergischen Herzogtums handeln. Mit Blick auf den Ausschluss von Fremden von öffentlichen Ämtern referierte Fetzer einen Autor, nach dem es nur einiger weniger „Fremdlinge“, nebst einiger „sich entfremdeten Eingebornen [sic]“ bedürfe, um „die babilonische Verwirrung und die egyptische Finsterniß über ein Land [sic]“ zu bringen.⁵⁵⁴ Für ihn war also nur eine Verfassung eine echte deutsche, die die Teilhabe von Fremden am Staatsdienst unterbindet. Fremd zu sein bedeutete für diesen Autor dabei klar ersichtlich, nicht deutsch zu sein. Gemäß Fetzers Änderungsantrag sollten die Mitglieder anderer deutscher Staaten aber nicht mit Württembergern gleichgestellt werden. Sonst hätte Fetzer sich zumindest für die Bewohner dieser Staaten offen zeigen müssen. Diesen Widerspruch zwischen einer partikularistischen, einzelstaatlichen Ordnungsvorstellung einerseits und einer gesamtdeutschen andererseits brachte nicht nur Fetzer zum Ausdruck. Auch Weishaar forderte in einer Schrift im Zusammenhang mit der Frage, ob Württemberg dem Deutschen Bund beitreten solle, „die Teuschen sollen Ein Volk werden“ und ein Gefühl dafür entwickeln, eine „Nation“ zu sein.⁵⁵⁵ Er meinte auch, die Württemberger würden diesem Volk „durch Geburt und Herz“⁵⁵⁶ angehören, betonte also die gemeinsame Abstammung. Wie sich in den Verhandlungen der Stände aber zeigte, legten Weishaar und die anderen württembergischen Abgeordneten insgesamt eine partikularistische und eben keine gesamtdeutsche Gesinnung an den Tag, wenn es um staatsangehörigkeitsrechtliche Belange ging.

Die Debatte um den Paragraphen 19 der Verfassungsurkunde, der Erwerb und Verlust der württembergischen Staatsangehörigkeit grundlegend regeln sollte, drehte sich hauptsächlich um Fremde im württembergischen Staatsdienst. Das Heimatlosenproblem, dessen Bedeutung für die Ausbildung der Staatsangehörigkeit in der geschichtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Literatur allgemein recht hoch bemessen wird, spielte demgegenüber eine nur untergeordnete Rolle. Daran wie auch an der Aufmerksamkeit, die die Stände dem Paragraphen 44 widmeten, wird deutlich, wie sehr die verfassungsmäßige Ausbildung der Staatsangehörigkeit mit der Berechtigung zur Besetzung von Stellen im Staatsdienst verwoben war. Das geht auch daraus hervor, dass als Erwerbs-

⁵⁵³ Ebd., S. XXII.

⁵⁵⁴ Ebd., S. 42; Fetzer zitiert hier Gutscher (1816): Vertrag, S. 90.

⁵⁵⁵ Schriftliches Votum des Consulanten Weishaar über die Rechte und Pflichten der Stände in Ansehung der deutschen Bundessache vom 14. November 1815. In: Verhandlungen, Abt. 13. Stuttgart (1815), S. 164-183, hier S. 182.

⁵⁵⁶ Ebd., S. 183.

gründe für die württembergische Staatsangehörigkeit neben der Geburt und der Aufnahme nur noch ein weiterer anerkannt wurde, nämlich die Anstellung im Staatsdienst, auch wenn aus ihr nur eine befristete Staatsangehörigkeit hervorging; der Fremde blieb also eigentlich ein Fremder⁵⁵⁷. In den Paragraphen 19 und 44 spiegelt sich der Übertritt des ämterbezogenen Indigenats aus dem althergebrachten Recht in die Verfassung des 19. Jahrhunderts wider. Dabei vollzieht die Ausweitung des Vorzugsrechts der württembergischen Landeseingeborenen auf das neue Staatsterritorium auch den Gebietszuwachs des Staates nach. So erweist sich das Indigenat wie schon in Preußen als erweiterbar, da der Landeseingeborenenbegriff des Paragraphen 44 die alten wie die neuen Landesteile mitumfasst.

3. Württembergische Staatsangehörigkeit und Gemeinde

Man würde den Veränderungen, die Anfang des 19. Jahrhunderts mit der württembergischen Verfassungsurkunde im Staatsangehörigkeitsrecht eintraten, nicht gerecht, würde man sie bloß auf den Aspekt der Ämter reduzieren. Denn geschichtswissenschaftliche und rechtsgeschichtliche Darstellungen haben weitere soziale und politische Faktoren beschrieben, die die rechtliche Ausformung des staatsangehörigkeitsrechts in Württemberg mitbedingten, und dabei insbesondere auch auf die Umgestaltungen hingewiesen, die die Verfassung von 1819 im staatsangehörigkeitsrechtlichen Sinne für das Verhältnis von Staat und Gemeinde bedeutete. Dieses Verhältnis ist geprägt von Gegensätzen, die ihrer Struktur nach bereits in der Frühen Neuzeit bestanden und teilweise bis ins 19. Jahrhundert nachvollzogen werden können. Darauf ist nun einzugehen. Auf dieser Grundlage wird anschließend zu sehen sein, über welche Beharrungskräfte das Indigenat auf der Ebene der württembergischen Gemeinden verfügte.

a) Die Rolle der Gemeinde bei der Aufnahme in den Staatsverband

Unter Gemeinden verstand das württembergische Recht jedes einzelne Dorf, jede einzelne Stadt und jeden einzelnen mit Marktrecht ausgestatteten Ort, also die sogenannten „Marktflecken“.⁵⁵⁸ Der Gegensatz zwischen Gemeinden und Staat, der über

⁵⁵⁷ Grawert (1973): Staat, S. 183.

⁵⁵⁸ Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. In: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt, Nr. 17, 14. März 1822, S. 131-189, hier S. 132.

staatsangehörigkeitsrechtliche Vorstellungen bestand, rankte sich im Grunde genommen darum, wem es zustand, über die Aufnahme neu Hinzuziehender zu entscheiden. Auf der einen Seite standen die Gemeinden, die die Kontrolle darüber ausüben wollten, wer sich in ihnen niederließ. Auf der anderen Seite beanspruchte der Staat die Entscheidungsgewalt darüber, wer auf seinem Staatsgebiet und damit in den Gemeinden ansässig wurde. Dass sich die verschiedenen Interessen solcherart gegenüberstanden, lässt sich bis mindestens ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen, als Württemberg noch Herzogtum war.

Dass sich damals die Interessen des Herzogs mit denen der Gemeinden überkreuzten, wenn es um die Aufnahme von Hinzuziehenden ging, kam nicht von ungefähr. Der Herzog selbst war nicht nur daran interessiert, seinen Untertanen einen Ortswechsel innerhalb seines Herrschaftsbereichs zu ermöglichen, und das gerade, wenn es lokal an Beschäftigungsmöglichkeiten fehlte.⁵⁵⁹ Auch musste ihm daran gelegen sein, die Gemeinden an der willkürlichen Aufnahme von Menschen zu hindern,⁵⁶⁰ wollte er die Kontrolle darüber behalten, wer sich in seinem Herrschaftsbereich mittel- oder langfristige aufhielt. Demgegenüber waren die Städte, in deren Aufnahmerecht der Herzog vielfältig versuchte, hineinzuregieren, an der Aufrechterhaltung ihres Selbstverwaltungsrechts interessiert und ferner bestrebt, ihre soziale Struktur möglichst homogen zu halten, die durch Zwangseinbürgerungen doch leicht aus dem Gleichgewicht geraten konnte.⁵⁶¹

Trotz der Konflikte behielten die Gemeinden eine starke Stellung, wenn es um den Erwerb der Staatsangehörigkeit ging. So hieß es etwa in der Landesordnung von 1567, es solle im Herzogtum niemand zum „Mitbürger“ aufgenommen werden, der nicht vorher seine frühere Bürgerrechte aufgegeben, dem Herzog einen Erbhuldigungseid geleistet und das „Mannrecht“ erbracht habe.⁵⁶² Letztgenanntes konnte ein Nachweis über die eheliche Geburt oder die Freiheit von der Leibeigenschaft⁵⁶³ sein, aber auch ein Leumundszeugnis, das die Heimatgemeinde aussiedelnden Personen ausstellte.⁵⁶⁴ Diese Passage der Landesordnung war so zu verstehen, dass die Staatsangehörigkeit nicht ohne das Gemeindebürgerrecht erteilt wurde und Menschen umgekehrt nicht ins Gemeindebürgerrecht eintreten konnten, ohne die Staatsangehörigkeit zu besitzen.⁵⁶⁵

⁵⁵⁹ Grawert (1973): Staat, S. 60.

⁵⁶⁰ Bazille/Köstlin (1902): Recht, S. 127-128.

⁵⁶¹ Grawert (1973): Staat, S. 61.

⁵⁶² Hier zitiert nach der Ausgabe von 1621: Des Herzogthums Württemberg Gemeine LandtsOrdnungen. Stuttgart (1621), S. 4.

⁵⁶³ Mann-Recht. In: Johann Heinrich Zedler (Hg.) (1739): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 19. Halle, Leipzig, Sp. 993-999, hier Sp. 993.

⁵⁶⁴ Mannrecht. In: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9 (1996), Sp. 150-153, hier Sp. 150.

⁵⁶⁵ Bazille/Köstlin (1902): Recht, S. 128.

Die Verfassungsurkunde von 1819 regelte im Paragraph 19 die Wege zum Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit grundlegend und räumte den Gemeinden einen hohen Stellenwert ein: Neben der Anstellung im Staatsdienst wurde die Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Geburt oder der Aufnahme erworben, wobei Aufgenommene einen Huldigungseid zu leisten hatten. Verloren ging die Staatsangehörigkeit durch Wegzug oder den Eintritt in den Staatsdienst eines fremden Landes.⁵⁶⁶ Die althergebrachte starke Stellung der Gemeinden zeigte sich im Verfassungstext nicht nur in der Hinsicht, dass diese als „Grundlage des Staats-Vereins“⁵⁶⁷ ausgewiesen wurden, sondern auch darin, dass die Gemeinden die maßgebende Rolle bei der Aufnahme neu Hinzuziehender spielten: Wer bereits Staatsangehöriger war, war verpflichtet, als Bürger oder Beisitzer⁵⁶⁸ einer Gemeinde anzugehören, sofern das Gesetz keine Ausnahmeregelungen vorsah.⁵⁶⁹ Wer dagegen in den Staat aufgenommen werden wollte, benötigte nach Paragraph 62 der Verfassungsurkunde eine vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechts seitens einer Gemeinde.⁵⁷⁰ Die tatsächliche Aufnahme als Gemeindebürger oder Beisitzer hing dann ebenfalls von den Gemeinden ab, mit der Ausnahme, dass dem Staat in Streitfällen ein Entscheidungsrecht eingeräumt wurde.⁵⁷¹

Die starke Position, die die Gemeinden einnahmen, war auch das Resultat des in Süddeutschland, aber auch in Österreich und der Schweiz vorherrschenden Heimatrechts,⁵⁷² worunter eine Mitgliedschaftsbeziehung zu einer bestimmten Gemeinde zu verstehen ist, die zum Empfang von Sozialleistungen berechtigte. Die Heimatgesetzgebung war eine Reaktion auf den Druck, vagabundierenden oder pauperisierten Teilen der Gesellschaft die Aufnahme in Gemeinden zu ermöglichen, ohne die Gemeinden in finanzieller oder sozialer Hinsicht zu überbürden⁵⁷³, wovor sich die Gemeinden besonders während des Pauperismus im Vormärz fürchteten⁵⁷⁴, als Armutprobleme um sich griffen. Es kam zu einem Interessenausgleich zwischen Staat und Gemeinden. Demnach konnten die Gemeinden zwar maßgeblich über die Aufnahme bestimmen, doch

⁵⁶⁶ Den Erwerb der Staatsangehörigkeit regelt § 19 der Verfassungsurkunde von 1819, siehe Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, S. 638; den Verlust normierten die §§ 33, 34, ebd., S. 40. Die Pflicht zum Huldigungseid war in § 20 verankert, ebd., S. 638.

⁵⁶⁷ Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 62, S. 645-646.

⁵⁶⁸ *Bürger* und *Beisitzer* waren Bezeichnungen für Statusgruppen, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet waren, wobei die Bürger eindeutig bevorteilt und mit mehr Rechten ausgestattet waren. Näheres dazu unter Kapitel 2, Abschnitt III, Unterpunkt 3 b).

⁵⁶⁹ Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 62, S. 645-646.

⁵⁷⁰ Ebd., § 19, S. 638.

⁵⁷¹ Ebd., § 63, S. 646.

⁵⁷² Binder (2001): Heimat, S. 109.

⁵⁷³ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 54.

⁵⁷⁴ Binder (2001): Heimat, S. 116.

wurde auch mit den hergebrachten Regelungen gebrochen, die die Gemeinden teilweise dazu genutzt hatten, um sich komplett vor Zuzüglern abzuriegeln.⁵⁷⁵

Die enge Verbindung, die zwischen der württembergischen Staatsangehörigkeit und der gemeindlichen Armenfürsorge bestand, wird an einer General-Verordnung gut sichtbar, die am 11. September 1807 erlassen wurde⁵⁷⁶ und ausdrücklich darauf abzielte, etwas gegen „die Anfälle des herumziehenden schlechten Gesindels“ zu unternehmen und dem „Umherlaufen einheimischer Bettler und gewerbloser Leute“⁵⁷⁷ einen Riegel vorzuschieben. Württembergische „Inländer“⁵⁷⁸, die sich weder aus eigenen Mitteln noch durch eine Erwerbstätigkeit versorgen und auch von Verwandten keine Unterstützungsleistungen beziehen konnten, hatten einen Anspruch auf die Unterstützung einer Gemeinde. Die Gemeinde, gegen die sich der Anspruch geltend machen ließ, war die, der die betreffende Person als Bürger, Beisitzer oder Schutzverwandter angehört hatte. Gab es eine solche Gemeinde nicht, zählte, wo der Vater zur Zeit der Geburt Bürger oder Beisitzer gewesen war, oder bei unehelicher Geburt die Mutter. Sollte keines dieser Kriterien auf eine Person zutreffen, so wurde die Gemeinde für zuständig erklärt, in der die betreffende Person „fünf Jahre lang stillschweigend geduldet“ oder geboren worden war.⁵⁷⁹ Diese Regelungen wurden im Kern auch in den späteren Gemeindeordnungen und dem Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 15. April 1828 beibehalten.⁵⁸⁰ Dieses Gesetz ordnete die Staatsangehörigkeit über den Status als Gemeindegänger oder Beisitzer. Im Gegensatz zu den Bestimmungen aus der vorkonstitutionellen Zeit hatte ein Mensch nun zuerst Staatsangehöriger zu sein, bevor er Gemeindegänger oder Beisitzer werden konnte. Zugleich war jeder Staatsangehörige dazu verpflichtet, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören.⁵⁸¹ Diese Regelungen behielt auch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 bei, dass die Bestimmungen des Paragraphen 62 der Verfassungsurkunde zusammen mit dem Gesetz von 1828 näher

⁵⁷⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 54; zur zögerlichen Integration der Juden in angehörigkeitsrechtlicher Hinsicht siehe Binder (2001): Heimat, S. 114-117; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 57-60.

⁵⁷⁶ Binder (2001): Heimat, S. 110.

⁵⁷⁷ General-Verordnung, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend vom 11. September 1807. In: Reyscher (Hg.) (1846): Sammlung, Bd. 15, Abt. 1, S. 136-157, hier S. 144.

⁵⁷⁸ Ebd., S. 144.

⁵⁷⁹ Ebd., S. 145.

⁵⁸⁰ Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 15. April 1828. In: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, Nr. 25, 24. April 1828, S. 197-222; Binder (2001): Heimat, S. 110.

⁵⁸¹ Siehe hierzu Hettling, Manfred (1990): Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg, 1800-1850. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Göttingen, S. 93, wo allerdings nicht auf die Unterscheidung zwischen Bürgern und Beisitzern eingegangen wird, wie sie sich im Wortlaut des Gesetzes findet und stattdessen verallgemeinernd von Bürgerrecht die Sprache ist; siehe hierzu ferner Bazille/Köstlin (1902): Recht, S. 127-129; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 57.

bestimmte.⁵⁸² Erst mit der Reichsgesetzgebung ab 1867 wurden sie wieder grundlegend umgestaltet.⁵⁸³

b) Von Bürgern und Beisitzern: Beharrungskräfte des Indigenats und politische Partizipation in den Gemeinden

Die kommunale Ordnung in Württemberg während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist einleitend als Bürgergemeinde bezeichnet worden. Ihr wesentliches Strukturmerkmal war die Differenzierung der Einwohner in einem statusrechtlichen Sinne. Selbiges schlug sich in Württemberg in der Trennung zwischen Bürgern und Beisitzern nieder.⁵⁸⁴ Die unterschiedliche Rechtsstellung dieser Statusgruppen war an das Abstammungsprinzip geknüpft und erinnert nicht allein deshalb schon an das Indigenat, sondern auch weil wesentliche Elemente des gesamtwürttembergischen Indigenats – speziell die Berechtigung zur Übernahme von Ämtern – hier ihren kommunalen Widerpart finden. In diesem Sinne treffen Teile der Rechtsliteratur der Zeit auch die Unterscheidung zwischen einem staatsübergreifenden Territorialindigenat und dem Gemeindeindigenat, das zuweilen mit einem Gemeindebürgerrecht gleichgesetzt wurde.⁵⁸⁵ Um dessen rechtliche Beschaffenheit zu beleuchten, wird nun zunächst ein Blick auf die Gesetze geworfen, die die unterschiedliche Rechtsstellung von Bürgern und Beisitzern fixierten. Im Anschluss ist auf die geschichtliche Herkunft des Rechtsstatus der Beisitzer einzugehen, was weit zurückreichende, abstammungsrechtliche Kontinuitätslinien aufdecken wird. Abschließend ist die Bedeutung des Bürger- respektive des Beisitzerstatus für das kommunale Wahlrecht anzusprechen. Dieses kann als Messstein dafür gelten, inwiefern indigenatrechtliche Vorstellungen auf kommunaler Ebene die Möglichkeiten zur politischen Partizipation⁵⁸⁶ und die Verteilung von politischer Macht bedingten.

Die Begriffe *Bürger* und *Beisitzer* drückten unterschiedliche Grade der Berechtigung aus. Ihre Trennung wurde durch das Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-

⁵⁸² Sarwey, Otto von (1883): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1. Tübingen, S. 154.

⁵⁸³ Ebd., S. 155.

⁵⁸⁴ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 53-54.

⁵⁸⁵ In diesem Sinne sieht etwa Alexander Mirus „Gemeinde-Indigenat“ und „Gemeinde-Bürgerrecht“ wie auch den „Begriff des Territorial-Indigenats“ und den des „Staatsbürgerrechts“ als bedeutungsgleich an, siehe Mirus, Alexander (1833): Uebersichtliche Darstellung des Preussischen Staats-Rechts nebst einer kurzen Entwicklungs-Geschichte der Preussischen Monarchie. Berlin, S. 128; Danz (1800): Handbuch, S. 103 spricht unter Bezug auf die Gemeinde von einem „Gemeinheitsindigenat“; Renaud, Achill (1848): Lehrbuch des gemeinen Deutschen Privatrechts, Bd. 1. Pforzheim, S. 374-375 kennt ein „Gemeinde-Indigenat“, das mittels „Geburt, Heirat, oder Aufnahme durch [eine] Gemeinde“ erworben wird.

⁵⁸⁶ Dazu auch Walter, Ferdinand (1833): System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bonn, S. 56, der anmerkt, dass sich der Vorteil des Indigenats maßgeblich „in den politischen Rechten“ zeige.

Recht vom 15. April 1828 rechtlich fixiert. Beisitzer hatten ein Niederlassungsrecht, konnten ein Gewerbe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften treiben und waren zum Empfang sozialer Unterstützungsleistungen berechtigt. Bürger waren darüber hinaus zur Benutzung von Gemeindeeigentum berechtigt, hatten das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Ortsvorstehers, Gemeinderats oder Bürgerausschusses und nach Vorgaben der Verfassung auch Anteil an den Wahlen der ständischen Abgeordneten der Städte und der Oberämter⁵⁸⁷, die später als Landkreise bezeichnet wurden. Das „revidierte Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht“ vom 4. Dezember 1833 behielt diese Regelungen prinzipiell bei.⁵⁸⁸ Damit hielt sich die Trennung zwischen den unterschiedlichen Statusgruppen aufrecht. Erst am 6. Juli 1849 sprach ein Änderungs- und Ergänzungsgesetz allen „Gemeindegossen“⁵⁸⁹, also Bürgern wie Beisitzern, das Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu, womit in Württemberg der Übergang zur Einwohnergemeinde vollzogen war⁵⁹⁰.

Die Unterteilung in Bürger und Beisitzer war schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts kritisiert worden. Der Verfasser eines Berichts einer Kommission, die das Bürger- und Beisitzrecht von 1828 ausarbeitete, drückte deutlich aus, für wie überholt er die Einteilung hielt, unter anderem, weil beide Statusgruppen hinsichtlich des Erwerbsrechts und des Anspruchs auf soziale Unterstützungsleistungen mittlerweile gleichgestellt waren.⁵⁹¹ Noch im Mittelalter, in dem die historischen Wurzeln dieser Unterteilung lagen, sei das anders gewesen.⁵⁹² Manche Bewohner der autonomen Städte jener Zeit hatten in Fremden mit wirtschaftlichen Ambitionen durchaus eine Gefahr für die Marktstellung einheimischer Gewerbe gesehen. Darum wurde Fremden das eigentliche Bürgerrecht auch nicht verliehen⁵⁹³, wäre dies doch einer rechtlichen Gleichstellung mit den einheimischen Gewerbetreibenden gleichgekommen. Um aber zugleich dem Bedürfnis nachzukommen, fähige Handwerker in die Mitte der Stadt aufzunehmen, hatten Vertreter der Städte den Fremden teilweise das Recht zur Niederlassung eingeräumt.

⁵⁸⁷ Mohl (1831): Staatsrecht, Bd. 2, S. 113; vgl. Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 15. April 1828, insbesondere S. 212-220.

⁵⁸⁸ Revidiertes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. Dezember 1833. In: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, Nr. 56, 27. Dezember 1833, S. 509-540.

⁵⁸⁹ Gesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juli 1849, S. 277-288.

⁵⁹⁰ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 56.

⁵⁹¹ Bericht der Gesetz-Vorbereitungs-Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzes-Entwurf, das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht betreffend von 1828. In: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem außerordentlichen Landtage von 1828. Stuttgart (1828), S. 1-76, hier S. 13.

⁵⁹² Ebd., S. 11.

⁵⁹³ Ebd., S. 12.

Hatten sie dieses Recht erhalten, kam ihnen der Status als Beisitzer zu. Die Kehrseite der Medaille war, dass die so bevorteilten Handwerker von jedem Zweig der „bürgerlichen Nahrung“ ausgeschlossen waren, also vom Betreiben eines Gewerbes.⁵⁹⁴ In Städten blieb ihnen zudem der Zugang zu Ämtern und Ehrenstellen verwehrt, während sie gegenüber Bürgern mitunter zusätzliche Leistungen zu erbringen hatten. An die Seite dieser Unterprivilegierung trat stellenweise noch die Unsicherheit über die Aufenthaltserlaubnis selbst, weil die Gemeinden häufig nicht davor zurückscheuten, einmal aufgenommene Beisitzer wieder auszuweisen.⁵⁹⁵

Die Verwandtschaft mit dem gesamtwürttembergischen Indigenat tritt bei den Zugangsbeschränkungen für Ämter und Ehrenstellen ebenso zutage wie beim Erwerb des Beisitzerstatus. Dieser Status konnte nämlich entweder auf dem Wege der Aufnahme oder aber über die Abstammung erworben werden. Darin unterschied sich das Mittelalter grundsätzlich nicht vom 19. Jahrhundert. Wie der Bürger das Bürgerrecht, so vererbte der Beisitzer noch 1828 seinen Rechtsstatus an seine Nachkommen.⁵⁹⁶ Darauf gründete freilich eine gesellschaftliche Struktur, in die die Trennung zwischen Eingeborenen und Fremden, die den Beisitzerstatus erhielten, tief eingeschrieben war: Wer sich nicht darum bemühte oder sich nicht darum bemühen konnte, den Bürgerstatus zu erlangen, verharrte generationenübergreifend im Status als Beisitzer.

Mochte sich die rechtliche Ungleichheit, die sich durch das Abstammungsprinzip über Generationen hinweg tradieren konnte, auch im Bereich des Erwerbsrechts oder der sozialen Unterstützung aufgelöst haben, wie es der Kommissionsbericht im Jahr 1828 herausstellte, so bestand sie doch bei den politischen Mitwirkungsrechten und damit auch dort weiter fort, wo es um die Verteilung von politischer Macht in den Gemeinden ging. Deutlich zeigt sich dies in zwei Bereichen kommunaler Partizipation, nämlich *erstens* in den Rechtsvorstellungen der Stände zum Verfahrensweg, der zur Aufnahme neuer Gemeindemitglieder führen sollte, und *zweitens* im aktiven und passiven Wahlrecht.

Wie gesagt, oblag es den württembergischen Gemeinden selbst, über die Aufnahme neu Hinzuziehender zu entscheiden. Für den Ablauf des Aufnahme- oder Ablehnungsverfahrens sahen manche Abgeordnete des Landtags in der Zeit des Verfassungstreits ein aktives Mitwirkungsrecht der Bürger vor. Nach dieser Auffassung sollten zunächst die gewählten Vorsteher und Deputierten der Gemeinde, also die mit dem Bürgerrecht

⁵⁹⁴ Ebd.; zur Begrifflichkeit „bürgerliche Nahrung“ siehe Reyscher, August Ludwig (1848): Das gemeine und württembergische Privatrecht, Bd. 3. Tübingen, S. 455.

⁵⁹⁵ Ebd.

⁵⁹⁶ Ebd., S. 13; Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Besitz-Recht vom 15. April 1828, S. 202.

ausgestatteten Einwohner, versuchen, die Frage unter sich zu entscheiden.⁵⁹⁷ Sollten sie keine Einigung erzielen, so sollte die Gemeinde selbst ein Urteil fällen und zwar per Mehrheitsentscheid.⁵⁹⁸ Dafür müsse nicht, wie ein Abgeordneter meinte, förmlich abgestimmt werden. Auch könnten Vertreter einer Gemeinde die Öffentlichkeit schlicht über den Sachverhalt informieren, woraufhin diejenigen, die sich gegen eine Aufnahme aussprechen wollten, Einspruch erheben sollten.⁵⁹⁹ Diese Rechtsvorstellung, nach der die Zuwanderung durch die Gemeindemitglieder selbst zu steuern sei, eröffnet einen Blick auf das hohe Gewicht, das manche württembergische Akteure im kommunalen Bereich auf politische Mitbestimmungsrechte legten. Mitbestimmen konnten dabei freilich immer nur die Inhaber des erblichen Bürgerstatus. Der Zugang zum Gemeinwesen sollte in diesem Sinne von einer Statusgruppe gesteuert werden, die sich in rechtlicher Hinsicht maßgeblich über die Abstammung definierte und als der eigentliche politische Kern der Gemeinde begriffen wurde.

Laut Verfassungsurkunde von 1819 sollte jeder Mann, der die Staatsangehörigkeit besaß⁶⁰⁰, auch das passive Wahlrecht ausüben können, aber nur insoweit weitere Kriterien auf ihn zuträfen, wie Unbescholtenheit oder Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen. Was das aktive Wahlrecht anging, verwies die Verfassungsurkunde zwar auf die im Vergleich mit dem passiven Wahlrecht prinzipielle Gleichheit der Voraussetzungen – mit Ausnahme verschiedener Mindestalter.⁶⁰¹ Sie präziserte dann aber, dass die Repräsentanten der Städte und Oberamtsbezirke nicht von allen gewählt werden sollten, sondern nur „durch die besteuerten Bürger“.⁶⁰² Das bedeutete freilich, dass die Beisitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Das württembergische Wahlrecht der Verfassungsurkunde, das später mehrere Male auf dem Gesetzesweg ausgelegt wurde, war eben kein allgemeines, indirektes, öffentliches und gleiches,⁶⁰³ sondern verfolgte einen Mittelweg zwischen „Zensus und Egalität“.⁶⁰⁴ Teil dieses Mittelwegs war – wie aus

⁵⁹⁷ Protokoll XVI. vom 11. September 1819. In: Verhandlungen, Abt. 42. Heidelberg (o. D.), S. 3-50, hier S. 32.

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ Ebd., S. 33.

⁶⁰⁰ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 135, S. 667.

⁶⁰¹ Ebd., § 142, S. 668.

⁶⁰² Ebd., § 137, S. 668; siehe auch den § 264 des Königlichen Verfassungs-Entwurfs von 1817, S. 125: „Das Recht, bei der Wahl eines Mitglieds des Wahl-Collegiums eine Stimme zu geben, haben alle, an einem Ort als Bürger angesessene, oder ein öffentliches Amt bekleidende, männliche Orts-Einwohner, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, und unter keiner Bevormundung stehen, sie mögen dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande angehören.“ Zum Wahlrecht und der Praxis des Wählens in Württemberg: Hettling (1990): Reform, S. 122-136.

⁶⁰³ Brandt, Hartwig (1987): Parlamentarismus in Württemberg, 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags. Zugl.: Marburg, Univ., Habil. Düsseldorf, S. 37.

⁶⁰⁴ Ebd.

dem Gesagten hervorgeht – aber auch das ethnische, indigenatrechtliche Kriterium der Abstammung, das der Berechtigung allgemein vorgeschaltet war. Dazu ist einschränkend zu bemerken, dass abseits der bloßen Statusübertragung bei der Geburt der Erwerb des Bürgerrechts durch Aufnahme möglich war. Doch muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei nicht um den rechtlichen Normalfall handelte. Der Normalfall war ganz offensichtlich der rechtliche Automatismus, mit dem sich die Statusübertragung vom Bürger auf den Bürger und vom Beisitzer auf den Beisitzer über die Abstammung vollzog.

IV. Zwischenfazit

Mit Blick auf die Stellung des Indigenats in der Geschichte des Staatsangehörigkeitsrechts erwies sich die Rechtsfigur in Preußen als Teil eines Entwicklungsstranges, der zur Untertanengesetzgebung führte. Was die gesamtstaatliche Ebene betrifft, verlor das Indigenat jedoch auf dem Weg dorthin die politischen Implikationen, die traditionell mit ihm verbunden waren. Im westpreußischen Provinzialrecht erhielten sie sich allerdings in der Struktur des Rechts, was am Beispiel des Landrates ersichtlich wurde. Im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1842 wich das Indigenat dem Untertanenbegriff, der aus Sicht preußischer Regierungskreise nicht auf politische Rechte verwies. In den stürmischen Zeiten der liberalen und nationalistischen Bewegung ist es im Sinne der Staatsräson durchaus zweckdienlich, im Staatsangehörigkeitsrecht keine Erinnerungen an die Zeiten wecken zu wollen, in denen mit dem Indigenat die liberale Vorstellung der politischen Teilhabe verknüpft gewesen war, zu der sich Menschen noch dazu über die Abstammung legitimiert hatten. Beides waren Kernvorstellungen des Nationalismus. Noch bevor das Indigenat gegenüber dem Untertanenbegriff derart ins Hintertreffen geriet, zeigte es aber seine integrative Kraft. So erweist sich die Eingeboreneigenschaft als weniger starr, als man vermuten könnte, galten als Eingeborene der preußischen Monarchie doch auch die Bewohner hinzutretender Gebiete. Das zeigte sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von preußischen Staatsämtern. Denn von hier aus konnten die Vorstellung des „Eingeboreneins“ in Deutschland seitens Hardenbergs, aber auch seitens des ihm ideell nahestehenden Eichhorn, über Preußen hinaus auf alle deutsche Staaten übertragen werden.

Auch in Württemberg wirkte das Indigenat in die allgemeine Entwicklung der Staatsangehörigkeit hinein. Im Verlauf der Verhandlungen der Stände über die Staatsangehörigkeitsregeln der zukünftigen Verfassung stand es gar im Zentrum, wogegen das Heimatlosenproblem, das in der geschichtswissenschaftlichen Forschung allgemein als maßgebendlicher Einflussfaktor für die Ausformung der Staatsangehörigkeit angesehen wird, praktisch keine Rolle spielte. Die Schaffung eines Angehörigenverbandes zeigte sich hier in erster Linie von der Frage geleitet, wer zum Staat in einem engeren, politischen Sinne gehöre, weil es in den entsprechenden Debatten maßgeblich um indigenatrechtliche Vorbedingungen für den Zugang zu Staatsämtern ging. Auch wenn das Indigenat im Verlauf der Rheinbundzeit ausgesetzt worden war, weil der König in absolutistischer Manier herrschte und so auch über die Ämterbesetzung verfügen wollte, ging es in die Verfassung von 1819 wieder ein. Mit dem ämterbezogenen Eingeborenenbegriff der Verfassung ist im Württemberg auch im beginnenden 19. Jahrhundert ein privilegierter Kreis definiert worden, der sich dem Wortsinn nach von bloß Aufgenommenen unterschied. Dabei ließ sich der Eingeborenenbegriff auch hier über Grenzen hinweg abstrahieren, galten die Regelungen der Verfassung doch für die alten wie die neuen Gebiete Württembergs. In diesem Sinne stellte das Indigenat in Württemberg wie in Preußen seine Integrationsfähigkeit unter Beweis.

Damit ist schon auf die Normen- und Wissensformationen verwiesen, die die Entwicklung des Indigenats in der untersuchten Periode umgaben. In Preußen hielt sich teilweise die Ansicht aus der Zeit vor 1800 aufrecht, die Ämtervergabe sei indigenatrechtlich zu vollziehen, weil Dienstträger, die nicht von ihrem Wirkungsort stammen, ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen würden. Patriotische Regungen, die solch einer Mentalität vermeintlich entgegenwirken könnten, trauten viele Zeitgenossen Ausländern nicht zu. Überlagert wurden solche Vorstellungen mitunter von einer deutsch-nationalen Gesinnung, etwa bei Hardenberg. Ferner rankten sich um das Indigenat auch weiterhin Vorstellungen der rechtlichen Gleichheit und der politischen Mitsprache, die im Gedanken der Abstammung wurzelten. Gerade diese Aspekte machen es so verständlich, warum reaktionäre Stimmen bei der preußischen Untertanengesetzgebung dem Untertanen- und nicht dem Indigenatbegriff den Vorzug gaben. Denn dem Gedanken an ein Staatsvolk – im Sinne einer Abstammungsgemeinschaft und als Träger der politischen Macht – liegt die Vorstellung von einem Verband königlicher Untertanen doch ferner als das Indigenat mit seinen politisch-partizipativen Implikationen.

In Württemberg wirkten nationalistische Vorstellungen in den Prozess der Verfassungsbildung hinein und damit auch auf die Rechtsentwicklung des Indigenats. Nach Ansicht mancher Ständevertreter sollte die Verfassung eine typisch deutsche sein, was in indigenatrechtlicher Hinsicht mit der Forderung einherging, Ausländer sollten keine Anstellung im Staatsdienst finden. Deutsche Ausländer waren mit Aussagen wie diesen zwar nicht zwangsläufig mitgemeint, doch legten die Stände insgesamt eine eher partikularistische, denn eine nationaldeutsche Gesinnung an den Tag. Der Württemberger sollte vor dem Fremden stets bevorzugt werden, gleichgültig, ob er aus einem deutschen oder außerdeutschen Staat käme. Die Debatten um das Indigenat waren so auch von Fremdenfeindlichkeit geprägt und teilweise wurden auch judenfeindliche Äußerungen laut. Fremdenfeindlichkeit und Liberalismus mussten in dieser Hinsicht keinen Widerspruch bilden; jedenfalls fanden sich Argumente gegen ein Aufnahmerecht für Fremde, die in den württembergischen Staatsdienst treten wollten, in manchen Fällen im Zusammenhang mit einem Verweis auf die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden.

In funktioneller Hinsicht bildete das preußische Indigenat weiterhin einen Durchgangspunkt für die Teilhabe an der staatlichen Machtausübung, indem es die Eingeboreneneigenschaft der Vergabe von preußischen Staatsämtern vorschaltete und Fremden zugleich Hürden in den Weg legte. In Württemberg verfügte das Indigenat über die gleiche funktionelle Eigenschaft, was daran ersichtlich wird, dass es in der Zeit des Rheinbunds nicht galt. Denn war das Indigenat erst einmal ausgeschaltet, konnte der König auch die volle Kontrolle über die Zusammensetzung des Staatsapparats ausüben und damit den Zugang zu machtausübenden Instanzen regulieren. In Preußen war das Beamtentum eine Schicht von weitreichendem Einfluss. Eine enge Bindung zwischen Amtsträgern und Staat herzustellen, die aus Sicht mancher Zeitgenossen durch die Geburt im Land entstand, machte darum nicht nur aus der Perspektive der allgemeinen Vorbehalte gegenüber Fremden Sinn. Aus anderen Staaten, wie etwa Bayern, ist bekannt, dass Staatsangehörigkeitsregelungen der Gewährleistung einer „effektiven Bindung“ an das Land dienen sollten.⁶⁰⁵ Ähnliches lässt sich hinter der preußischen Vorgabe der Eingeboreneneigenschaft für die Besetzung von Ämtern vermuten. Jedenfalls ergibt sich das im Umkehrschluss aus der Vorstellung, Fremde würden ihr Schicksal eben nicht an dasjenige ihres Wirkungsorts und -landes knüpfen. Für Eingeborene gingen manche Akteure nämlich oft wie selbstverständlich davon aus, das Wohl des Landes sei eine

⁶⁰⁵ Darum galt nach mehreren Staatsverträgen in Bayern als Untertan, wer im Land geboren und bis zu seinem 18. Lebensjahr in ihm aufgezogen worden war, siehe Grawert (1973): Staat, S. 138.

leitende Maxime ihres Handelns. Unter dieser Prämisse war es nur folgerichtig, die einflussreiche Beamtenschicht vordergründig aus Eingeborenen zu bilden.

Die Rechtsvorstellung des indigenatrechtlichen *ius sanguinis* zeigt in Preußen eine starke Beharrungskraft. Tatsächlich führt ein direkter Entwicklungsstrang von der frühneuzeitlichen Begriffsauffassung vom Indigenat hin zum Untertanengesetz. Auf Provinzebene bleibt der Abstammungsgedanke ferner Teil des Rechts, was am Beispiel der Landratswahl zu sehen war. Zugleich erhält sich der Indigenatbegriff selbst in einem offiziellen Rechtstext der westpreußischen Provinz, dem Landschaftsreglement, bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die Verhältnisse in Württemberg weichen nicht sehr von den Kontinuitäten ab, die in Preußen zu sehen sind. Unterbrochen nur von der Rheinbundzeit überdauert das Indigenat auch hier die Jahrhundertwende, weil die Landstände auf ihrem hergebrachten Vorrecht als Eingeborene beharren. Das Indigenat hält darum auch Einzug in die württembergische Verfassung von 1819. Desgleichen bleiben auf kommunaler Ebene auch Indigenatverhältnisse bestehen, die aus dem Mittelalter herrühren und die Bewohner in Fragen der politischen Mitbestimmungsbefugnisse in zwei Gruppen teilen, nämlich Bürger und Beisitzer. Aus indigenatrechtlicher Sicht war eine blutrechtlich legitimierte Trennung von sozialen Schichten also tief in der Gesellschaftsstruktur verankert.

KAPITEL 3: „NEUE“ NATION AUF ALTEM FUNDAMENT – VOM BUNDESINDIGENAT ZUM INDIGENAT DES DEUTSCHEN REICHS, 1815-1871

I. Indigenat und Bundesindigenat im Deutschen Bund und den deutschen Bundesstaaten

Am Ende der antinapoleonischen Kriege und der Verhandlungen auf dem Wiener Kongress der Jahre 1814 und 1815 stand die Gründung des Deutschen Bundes, der ein völkerrechtlicher⁶⁰⁶ Zusammenschluss von Einzelstaaten war, und zwar ein recht loser, eben staatenbündischer. Seine politisch-organisatorische Struktur, die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 in ein vertragsrechtliches Gewandt gekleidet hatten, ließ die Souveränität der Gliedstaaten weitgehend bestehen.⁶⁰⁷ Nationalistisch gesonnene Zeitgenossen musste das enttäuschen. Die Fürsten trieben die Einigung Deutschlands nicht voran und brachen meistenteils ihre Freiheitsversprechen.⁶⁰⁸

Nach seiner Gründung blieb der Deutsche Bund in den wichtigsten Bereichen untätig, so auch in den Bereichen der Wirtschaft und des Rechts.⁶⁰⁹ Zwischen den einzelnen Gliedstaaten lief dagegen eine rege völkerrechtliche Vertragstätigkeit an. Sie umfasste unterschiedlichste Bereiche wie den Zoll, das Münz- oder das Postwesen, die Schifffahrt und den Handel, aber auch den Bereich der Rechtshilfe, zum dem etwa Abkommen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zu zählen sind. Dieses vertragliche Geflecht, das aus dem Miteinanderwirken der einzelnen Staaten hervorging, ist von einem zeitgenössischen Justizrat als „Internationalrecht der Deutschen“ bezeichnet worden.⁶¹⁰ Das unterstreicht, wie wenig schon damals im Deutschen Bund ein Nationalstaat gesehen wurde. Denn wer die Formel des Internationalrechts auf die

⁶⁰⁶ Grewe, Wilhelm (1988): *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*. 2. Aufl. Baden-Baden, S. 510.

⁶⁰⁷ Nipperdey (2013): *Geschichte*, S. 355.

⁶⁰⁸ Jansen/Borggräfe (2020): *Nation*, S. 52.

⁶⁰⁹ Nipperdey (2013): *Geschichte*, S. 355.

⁶¹⁰ Krug, Otto August (1851): *Das Internationalrecht der Deutschen*. Uebersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe. Leipzig, S. 1.

deutschen Staaten anwendet, der sieht in ihnen praktisch nur „internationale“ Vertragspartner. Es verdeutlicht aber auch, welches Ausmaß die Vertragstätigkeit unter den Staaten des Deutschen Bundes hatte und dass das Völkerrecht auch unter nationalen Gesichtspunkten gesehen werden konnte. Schließlich war hier die Rede von einem „Recht“ der „Deutschen“.

Verträge, die sich in das genannte Geflecht von Abkommen einreihen, konnten auch dafür sorgen, dass derjenige, der in einem Staat des Bundes eigentlich als Fremder galt, mit dem Inländer desselben Staates gleichgestellt wurde. Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen waren die Mitglieder der verschiedenen deutschen Staaten füreinander ja Ausländer. Ob sich ein Preuße oder ob sich ein Spanier in Württemberg aufhielt, war für das württembergische Staatsrecht ein und dasselbe, sofern keine zwischenstaatlichen Verträge zwischen Preußen oder Spanien einerseits und Württemberg andererseits bestanden, die den Preußen oder den Spanier mit dem Württemberger rechtlich gleichstellten. Gab es solche Verträge nicht, war der Preuße und war auch der Spanier für das württembergische Recht ein Fremder und wurde rechtlich auch als Fremder behandelt. Auf die deutsche Staatenlandschaft und ihre Bevölkerung gesehen wurde dieser Umstand noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts abschätzig als „Ausländerei“⁶¹¹ bezeichnet. Die Rechtsentwicklung, die die Staaten des Deutschen Bundes seit 1815 durchliefen, bewegte sich von diesem empfundenen Missstand allerdings weg. Das Netz der Verträge, die den Einwohnern verschiedener Staaten die gleichen Rechtspositionen zusprachen, wurde zunehmend dichter.⁶¹² Diese Entwicklung mündete schließlich im „gemeinsamen Indigenat“ der Verfassung des Norddeutschen Bundes, das den Anspruch erhob, die Mitglieder aller Gliedstaaten in einer ganzen Reihe von rechtlichen Belangen miteinander gleichzustellen.⁶¹³ Diese völkerrechtliche Komponente der Rechtsentwicklung steht gegenüber der bisherigen, am Staatsrecht orientierten Darstellung nun im Vordergrund, wobei die staatsrechtliche Dimension nicht außer Acht gelassen werden soll. Denn Staats- und Völkerrecht stehen in einem engen Verhältnis zueinander, wie das Beispiel des preußischen oder des spanischen Menschen in Württemberg verdeutlicht hat.

⁶¹¹ Becker (1929): Kampf, S. 72.

⁶¹² Ebd., S. 48.

⁶¹³ So auch schon das Narrativ, das Paul Beckers gesamtem Werk zu Grunde liegt, siehe Becker (1929): Kampf.

1. Das Bundesindigenat

Im 18. Jahrhundert hatte das Indigenat nicht nur angehörigkeitsrechtlichen Vorstellungen von Partikularstaaten eine Kontur verliehen, sondern war auch reichsrechtlicher Natur gewesen. Im Zuge der gesellschaftlichen und politischen Umbrüche, die um die Wende zum 19. Jahrhundert stattfanden, durchlief das Indigenat auf dieser suprastaatlichen Ebene eine Entwicklung und veränderte seinen Bedeutungsgehalt deutlich. Die naheliegende Vermutung, dass das Reichsindigenat mit dem Alten Reich untergegangen wäre, trifft tatsächlich nur wenig zu. Denn aus ihm ging, wie es in zeitgenössischen Rechtsschriften hieß, das „Bundesindigenat“⁶¹⁴ hervor. Gemeint war damit ein Kanon von Rechten, den die Deutsche Bundesakte den „Unterthanen der deutschen Bundesstaaten“⁶¹⁵ mit ihrem 18. Artikel zu vermitteln versprach.

Darunter fiel *erstens* das Recht auf den Erwerb von Grundeigentum in einem anderem als dem heimischen Bundesstaat. Sonderabgaben oder -lasten, die für Einheimische nicht bestanden, sollten demjenigen, der von diesem Recht Gebrauch machte, nicht aufgebürdet werden. *Zweitens* zählte dazu die Befugnis, in einen fremden, aufnahmewilligen Bundesstaat zu ziehen und in den Militärdienst eines solchen Staates einzutreten, sofern keine militärdienstlichen Verpflichtungen gegenüber dem vormaligen „Vaterland“ bestanden. *Drittens* sollten Auswanderer von Steuern befreit werden, die eine Auswanderung für gewöhnlich mit sich brachte. *Viertens* bekundete die Bundesversammlung in Artikel 18 ihre Absicht, sich „mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit“ sowie der „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ zu befassen.⁶¹⁶

Die Rechte, die in dem Artikel niedergelegt waren, zielten auf die Gleichstellung der Bevölkerung des gesamten Bundesgebietes ab. Der Einzelne sollte sie gegenüber seinem Heimatstaat geltend machen können.⁶¹⁷ Von diesem Bundesindigenat, das die bezeichneten Rechte umfasste, zogen viele juristische Autoren einen direkten Verbindungsstrang zum Reichsindigenat.⁶¹⁸ So entstand eine Kontinuitätslinie zwischen

⁶¹⁴ Walter (1833): System, S. 61; Renaud (1848): Lehrbuch, Bd. 1, S. 252; Grawert (1973): Staat, S. 194.

⁶¹⁵ Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, S. 153.

⁶¹⁶ Ebd., S. 153-154.

⁶¹⁷ Grawert (1973): Staat, S. 194.

⁶¹⁸ Eichhorn, Karl Friedrich (1823): Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechts. Göttingen, S. 218-219; Zöpfel, Heinrich (1841): Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, S. 106, Fn. 2; Fürstenthal, Johann August Ludwig (1827): Indigenat. In: Real-Encyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, oder Handwörterbuch des römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-, Kirchen-, Lehn-, Criminal- und Proceß-Rechts, Bd. 2. Berlin, S. 60-61, hier S. 60;

dem Heiligen Römischen Reich und dem Deutschen Bund, zumindest, was die Welt der juristischen Vorstellungen betraf. Aus der Sicht jener Autoren überwölbte nun nicht mehr das Reichs-, sondern das Bundesindigenat die Bevölkerung der Gliedstaaten. Diese Ansicht brachte der Bonner Jurist Ferdinand Walter (1794-1879) eindrücklich zum Ausdruck, der in letzterem – wie vormals im Alten Reich – ein Vorzugsrecht für die Angehörigen des Deutschen Bundes sah und es als Teil des Grundgedankens der Staatenverbindung verstand. Demnach war im Bundesindigenat der Versuch zu sehen, die Angehörigen der Gliedstaaten auch nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reichs in einer Rechtsgemeinschaft zusammenzuhalten und gleichsam zu vereinen.⁶¹⁹

Mit Beginn des Deutschen Bundes kommt eine ganz ähnliche Vorstellung auf, nach der dieser Komplex von Rechten, der sich in Artikel 18 bündelte, im nationalen oder bürgerrechtlich-grundrechtlichen Sinne zu verstehen sei. Dahingehend drückte sich jedenfalls der Vorsitzende der österreichischen Gesandtschaft, Johann Rudolf von Buolschauenstein (1763-1834), in seiner ersten Rede vor dem neu geschaffenen Bundestag aus, als er zu verstehen gab, gerade am 18. Artikel zeige sich, wie „ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe“ durchdrungen habe, als sie ihre Unterschriften unter die Bundesakte setzten. Denn mit diesem Artikel, so der Gesandte weiter, würden die „Bewohner der verschiedenen souverainen deutschen Staaten in nationeller Hinsicht“ einander nähergebracht und „gleichsam vereinigt“⁶²⁰; auch enthalte er „die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht.“⁶²¹

Die Ansicht des österreichischen Gesandten fand in der juristischen Fachliteratur der Zeit rasch Verbreitung.⁶²² Freilich ging sie an der Realität vorbei. Denn das vermeintlich allgemeine deutsche Bürgerrecht des 18. Artikels war bloßer Schein. Im Prinzip enthielt der Artikel lediglich Gemeinplätze und Absichtserklärungen, und eröffnete allenfalls eine vage Zukunftsperspektive auf staatsbürgerliche und gleiche Rechte für alle „Deutschen“.⁶²³ Es sei hier nur an die preußische Rechtsauffassung zum Gütererwerb erinnert,

Maurenbrecher, Romeo (1832): Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts, Bd. 1: Die Einleitung, die allgemeinen Lehren, die dinglichen Rechte. Bonn, S. 137; Phillips, Georg (1838): Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, Bd. 1. 2. Aufl. Berlin, S. 298; dazu auch Grawert (1973): Staat, S. 193-212.

⁶¹⁹ Walter (1833): System, S. 61.

⁶²⁰ Erster Vortrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft bey dem deutschen Bundestage vom 11. November 1816. In: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen vom Jahr 1816 (o. D.), S. 36-42, hier S. 39-40.

⁶²¹ Ebd., S. 38, Sperrungen im Original; auch zitiert bei Fahrmeir (1997): Citizenships, S. 729.

⁶²² Fahrmeir (1997): Citizenships, S. 729.

⁶²³ Ebd.

nach der Angehörige anderer Staaten des Deutschen Bundes trotz gegenteiliger Formulierung in der Bundesakte weiterhin wie Fremde behandelt und als solche gegenüber den Einheimischen benachteiligt wurden.⁶²⁴ Der völkerrechtliche Grundsatz der Bundesakte, die Gleichstellung der Einwohner des Deutschen Bundes in Fragen des Gütererwerbs, hatte in der preußischen Staatsrechtspraxis keine Realität. Dennoch war die Auffassung, dass den in Artikel 18 aufgestellten Rechten die Bedeutung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts zukommen sollte, keine Erfindung von österreichischen Gesandten oder Literaten. Denn wer so dachte, der konnte an Bundesvertragsentwürfe führender Vertragsstaaten anschließen, allen voran an den preußischen. Bestimmte Rechte hatten nach diesen Entwürfen allen „Deutschen“ zukommen sollen und nicht nur den „Unterthanen der deutschen Bundesstaaten“⁶²⁵, wie es in der Bundesakte hieß. Mit dieser Formel wurde ja nur eine Beziehung zwischen „Unterthanen“ und ihrem Staat und nicht eine Beziehung zwischen Bundesangehörigen und dem Deutschen Bund zum Ausdruck gebracht: Die Einwohner der deutschen Staaten wurden also nicht mit dem Bund als solchem in Beziehung gesetzt. Dass es dazu nicht kam, lag in erster Linie an anderen wichtigen Vertragsstaaten wie Bayern oder Württemberg, die die exklusive Angehörigkeitsbindung, die zwischen ihnen und ihrer Bevölkerung bestand, aufrechterhalten wollten und sich dagegen verwahrten, eine Nation aus „verschiedenen Völkern“ zu schaffen.⁶²⁶ Das Primat staatlicher Souveränität überwog hier die rechtsvereinheitlichende, staatsbürgerliche Rechte gewährende Komponente des Bundesindigenats, die zumindest in der Vorstellung vieler Rechtstheoretiker lebendig war und blieb.

2. Die juristische Literatur bis zum Vorabend des Norddeutschen Bundes

a) Kontinuitäten und Umbildungen bis in die 1830er Jahre

Seit der Gründung des Deutschen Bundes unterliegt das Indigenat einer begrifflichen Umbildung. Davon zeugt die oben behandelte Staatsrechtsliteratur, die nicht nur im engeren Sinne auf Preußen oder Württemberg bezogen war, sondern die deutsche Staatenlandschaft in ihrer Gesamtheit in den Blick nahm. Wesentliche Teile des

⁶²⁴ Kapitel 2, Abschnitt II, 2 b)

⁶²⁵ Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, S. 153.

⁶²⁶ Grawert (1973): Staat, S. 194; siehe hierzu auch Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 28-29.

Bedeutungsgehalts des Indigenats, die aus der Zeit des Alten Reichs herrühren, bleiben von dieser Entwicklung jedoch unberührt.

Nach wie vor wird das Indigenat als ein Vorrecht begriffen, das „Einheimischen“ vor Ausländern oder Fremden zukommt⁶²⁷. Auch erhält sich die davon leicht abweichende Meinung, „Eingeborene“ hätten in rechtlicher Hinsicht eine Vorrangstellung vor „Aufgenommenen“⁶²⁸, wobei hier klar eine blutrechtliche Unterscheidung zutage tritt, weil Eingeborene und Aufgenommene nicht unter der Rubrik „Einheimische“ zusammengezählt, sondern voneinander geschieden werden. Zuweilen werden auch unterschiedliche Klassen von Einheimischen oder Staatsangehörigen voneinander abgegrenzt: Dann kann von „Einheimischen“ gesprochen werden, denen staatsbürgerliche Rechte zuteilwerden, die von anderen Einheimischen zu unterscheiden sind, denen diese Rechte versagt bleiben. Zu letzteren werden „Juden“ und auch „Schutzverwandte“ gerechnet, die für gewöhnlich nicht zum engeren Kreis der Bürger einer Gemeinde zählten, aber ihr dennoch angehörten.⁶²⁹ Auf ähnliche Weise spricht Klüber von den „Eingebohrnen“ als den „mit dem IndigenatRecht Begabten“. Dieser Eingeborenenbegriff wird von ihm „enger“ aufgefasst „als jener von *Staatsangehörigen*, unter welchen auch die mit jenem Recht nicht begabten beständigen Staatsunterthanen mitverstanden werden“, ⁶³⁰ also Menschen, die in einem Staat oder einer Gemeinde aufgenommen wurden, und Menschen mit einem anderen Rechtsstatus. Diese Unterscheidung ist sinnvoll. Denn mit ihr wird zum Ausdruck gebracht, dass Naturalisierte und Menschen mit niedererem Rechtsstatus zwar auch auf den Staat bezogen sind, also als Staatsangehörige galten. Zu diesen Staatsangehörigen werden aber auch die Eingeborenen gerechnet, die als Staatsangehörige nämlich ebenfalls auf den Staat bezogen sind, denen aber mehr Rechte zukommen als ersteren.

Was die Erwerbsgründe des Indigenats angeht, bleiben die Akteure des juristischen Fachdiskurses bei der Auffassung, Abstammung und Aufnahme seien für den jeweiligen rechtlichen Status entscheidend.⁶³¹ Dabei rangiert das *ius sanguinis* immer vor der Naturalisation und gilt folglich als der eigentliche Erwerbsweg. Die Aufnahme in den Staat wird stellenweise als eine Folge des Eintritts in öffentlichen Dienst eines Staates

⁶²⁷ Schmalz, Theodor (1825): Das teutsche Staats-Recht. Ein Handbuch zum Gebrauche academischer Vorlesungen. Berlin, S. 280; Maurenbrecher (1832): Lehrbuch, Bd. 1, S. 137; Walter (1833): System, S. 56.

⁶²⁸ Eichhorn (1823): Einleitung, S. 217-218.

⁶²⁹ Ebd.

⁶³⁰ Klüber (1831): Recht, S. 639, Hervorhebung im Original.

⁶³¹ Aretin, Johann Christian (1824): Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger, Bd. 1. Altenburg, S. 149-150; Schunck, Friedrich Christoph Karl (1824): Staatsrecht des Königreichs Bayern, Bd. 1. Erlangen, S. 260-261.

begriffen.⁶³² Insofern ist an die Übernahme eines öffentlichen Amtes in einem Staat die Verleihung des Indigenatrechts geknüpft, sodass die Aufnahme in den öffentlichen Dienst mit dem Erwerb des Indigenatrechts einhergeht. Umgekehrt gilt das Indigenat einem anderen Autor, wieder ist es Klüber, auch als Voraussetzung für die Übernahme eines öffentlichen Amtes in einem Staat⁶³³ – das Indigenat ist dann dem Staatsdienst vorgeschaltet.

Auffallend ist im Vergleich zur Rechtsliteratur des Alten Reichs die begriffliche Vielfalt, die jetzt dort auftritt, wo Autoren das Indigenat in einen Synonym- oder Sinnzusammenhang mit anderen rechtlichen Begrifflichkeiten stellen. Dazu zählen neben dem Heimatrecht eine Reihe weiterer rechtlicher Statusbezeichnungen. Gleich mehreren Autoren gilt das „Heimatrecht“ als gleichbedeutend oder sinnverwandt mit dem Indigenat.⁶³⁴ Die eigentliche, engere Bedeutung des juristischen Fachbegriffs *Heimatrecht* lag darin, Menschen eine „Heimat“ für den Unterstützungsfall zuzuweisen. Gingen Menschen in die Fremde und verarmten dort, konnten sie in die Heimat, die das Heimatrecht definierte, zurückkehren und dort Sozialleistungen beziehen.⁶³⁵ In Begrifflichkeiten wie *Landesbürgerrecht*⁶³⁶, *Untertanenrecht* oder *Staatsbürgerrecht* sahen zeitgenössische Autoren ebenfalls Synonyme für das Indigenat.⁶³⁷ Darin spiegelt sich der Umstand wider, dass die meisten hier zitierten Autoren mit Blick auf die deutsche Staatenlandschaft als Ganzes schrieben. Sie konnten daher der begrifflichen Vielfalt nicht entgehen, die in der deutschen Staatenlandschaft im angehörigkeitsrechtlichen Kontext für Statusbezeichnungen bestand. Der *Untertan* in Preußen, der *Staatsbürger* in Württemberg, das *Indigenat* in Bayern⁶³⁸ – das sind nur drei Beispiele für die große Bandbreite an Begrifflichkeiten, die den Grundstatus der Angehörigkeit zu einem Staat zum Ausdruck brachten.⁶³⁹ Wichtig ist, dass auch das Indigenat als ein Status der Zuordnung von Individuen zu einem Staat aufgefasst wird. Das Indigenat gilt also im eigentlichen Sinne als angehörigkeitsrechtlicher Status und nicht nur als ein Vorrecht auf die Ämter eines

⁶³² Walter (1833): System, S. 57.

⁶³³ Klüber, Johann Ludwig (1817): Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt a. M., S. 629.

⁶³⁴ Aretin (1824): Staatsrecht, Bd. 1, S. 149-150.

⁶³⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 54; Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 45.

⁶³⁶ Klüber (1817): Recht, S. 627.

⁶³⁷ Maurenbrecher (1832): Lehrbuch, Bd. 1, S. 137.

⁶³⁸ Für Preußen siehe Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842; für Württemberg siehe Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 19, S. 638; für Bayern siehe Edict über das Indigenat vom 26. Mai 1818. In: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, Nr. 7, 10. Juni 1818, Sp. 141-148.

⁶³⁹ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 10.

Staates. Das ist zwar keine Neuerung im Vergleich mit den Begriffsauffassungen der Zeit vor 1800, wird nun aber gut an den häufig auftretenden Synonymkonstruktionen in den juristischen Schriften sichtbar.

Die augenfälligste Bedeutungsverschiebung zur Rechtsliteratur, die im Alten Reich publiziert worden war, ist bei der Benennung derjenigen Rechte zu verzeichnen, die aus dem Indigenat flossen. War im Alten Reich noch hauptsächlich von Vorrechten oder Privilegien die Rede, so sprechen die Protagonisten des juristischen Fachdiskurses nun zuweilen auch von öffentlichen und privaten Rechten.⁶⁴⁰ Häufiger noch finden sich Hinweise auf den Komplex der staatsbürgerlichen Rechte: Teilweise mit Blick auf die württembergische Verfassungsurkunde⁶⁴¹ ist von den politischen⁶⁴² oder (staats-)bürgerlichen⁶⁴³ Rechten die Sprache, die dem Indigenat entspringen sollen.

Wenn die Rechtsliteratur des Deutschen Bundes das Indigenat nun mit politischen oder staatsbürgerlichen Rechten in Verbindung bringt, dann trägt sie den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung, die während der Zeit der napoleonischen Expansion ins Rollen gebracht worden waren und sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ausformten, nämlich der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft.⁶⁴⁴ Diese Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse entsprang dem ständischen Zeitalter, einer Zeit der Vergabe von Vorrechten und Privilegien durch die Landesherren, der Verbriefung des Indigenatrechts durch einen König. Die durch die ständische Differenzierung hervorgebrachte Ungleichheit geht nun aber in die Rechtsgleichheit der Staatsbürgergesellschaft über;⁶⁴⁵ in den süddeutschen Staaten entstehen konstitutionelle Verfassungen mit Grundrechtskatalogen.⁶⁴⁶ Analog dazu entspringen dem Indigenat keine ständischen Privilegien mehr, sondern politische respektive bürgerliche Rechte. Im Staatsrecht vollzieht sich damit die gleiche begriffliche Wandlung, die sich auch auf dem bundesrechtlich-völkerrechtlichen Terrain vollzieht, wo die aus dem Bundesindigenat fließenden Rechte mit bürgerlichen Rechten identifiziert werden. Das Indigenat tritt in die Phase der bürgerlichen Rechte ein.

⁶⁴⁰ Edict über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

⁶⁴¹ Aretin (1824): Staatsrecht, Bd. 1, S. 149-150.

⁶⁴² Walter (1833): System, S. 56.

⁶⁴³ Eichhorn (1823): Einleitung, S. 217-218; Maurenbrecher (1832): Lehrbuch, Bd. 1, S. 137.

⁶⁴⁴ Nipperdey (2013): Geschichte, S. 255.

⁶⁴⁵ Ebd.

⁶⁴⁶ Ebd., S. 347; zur Verfassungsgebung in den Gliedstaaten des Deutschen Bundes siehe auch Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 349-352.

b) Die Entwicklung bis zum Ende der 1850er Jahre

In begrifflicher Hinsicht treten in den 1840er Jahren für das Indigenat kaum wesentliche Bedeutungsverschiebungen auf. Weiterhin gilt das Abstammungsprinzip als dessen maßgeblicher Erwerbsgrund; noch vor der Naturalisation.⁶⁴⁷ Wie schon im 18. Jahrhundert ist stellenweise die Rede von einem „Indigenat im engsten Sinne“, mit dem der Begriff der „Eingeborenheit“ eines Menschen umschrieben wird. Als eingeboren gilt der Mensch dort, wo sein Vater oder – bei unehelichen Kindern – seine Mutter zu der Zeit seiner Geburt das „Bürgerrecht“ besessen hat. Diese Tatsache allein gibt der jeweiligen Person nach Ansicht des Staatsrechtlers Karl Eduard Weiss (1805-1851) „zwar an sich nicht das Bürgerrecht, erscheint aber als ein hoheitlich anerkannter Grund, weshalb der Eingeborne die Aufnahme in den Unterthansnexus da fordern kann.“⁶⁴⁸ Der Mensch bleibt seiner Heimat verbunden. Das *ius sanguinis* knüpft den Menschen, einem unzertrennlichen Band gleich, an den Ort seiner Geburt.

Auch noch in den 1840er Jahren wird das Indigenat als Heimatrecht⁶⁴⁹, Staatsbürgerrecht⁶⁵⁰ oder Untertanschaft⁶⁵¹ im Sinne einer Angehörigkeitsbeziehung aufgefasst. Bei der Durchsicht der zeitgenössischen Fachliteratur zeigt sich, dass im Vergleich mit der Zeit davor nun die begriffliche Gleichsetzung mit dem Begriff des *Staatsbürgerrechts* gegenüber dem *Heimatrecht* oder der *Untertanschaft* überwiegt. Darin lässt sich ein diskursiver Trend erkennen, der sich in Richtung der Verfassung der Paulskirche vom 28. März 1849 bewegt, die von der Verwendung des „alten“ Indigenatbegriffs ganz absieht und das „deutsche Reichsbürgerrecht“⁶⁵² einsetzt. Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 brachte mit der Begrifflichkeit *Bürgerrecht* einen vergleichsweise liberal-demokratischen Begriff in Anschlag. Dass das Indigenat noch im Sinne von Vorrechten einer gesellschaftlichen Gruppe, daneben aber auch als Angehörigkeitsbeziehung aufgefasst werden kann, untermauert den Befund der begrifflichen Vieldeutigkeit des Indigenats. Der Rechtswissenschaftler Carl Joseph Anton Mittermaier

⁶⁴⁷ Weiss, Karl Eduard (1843): System des deutschen Staatsrechts. Regensburg, S. 563-564.

⁶⁴⁸ Für das 18. Jahrhundert siehe Danz (1797): Handbuch, S. 101-102; Weiss (1843): System, S. 563-564.

⁶⁴⁹ Weiss (1843): System, S. 561-562, 572.

⁶⁵⁰ Ebd., S. 760-761; Zöpfl, Heinrich (1841): Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland. 2. Aufl. Heidelberg, S. 107-108; Mittermaier, Carl Joseph Anton (1842): Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, Bd. 1. 6. Aufl. Regensburg, S. 298; Renaud (1848): Lehrbuch, Bd. 1, S. 253, 254.

⁶⁵¹ Weiss (1843): System, S. 587; Mittermaier (1842): Grundsätze, Bd. 1, S. 298.

⁶⁵² Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849, Abschnitt VI, § 132. In: Dieter Gosewinkel und Johannes Masing (Hg.) (2006): Die Verfassungen in Europa, 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte. München, S. 760-782, hier S. 774.

(1787-1867) stellt dies in der 6. Auflage seines Werks über das Privatrecht explizit heraus: Je nach Staat, so Mittermaier, habe das Indigenat verschiedene Bedeutung und sei entweder „mit Staatsbürgerrecht, Unterthanenrecht“ bedeutungsgleich oder aber bezeichne „den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche der Einheimische vor dem Fremden“ habe.⁶⁵³

Im Hinblick auf die Rechte, die das Indigenat seinem Rechtsträger vermittelt, wird – wie schon seit der Gründungszeit des Deutschen Bundes – zwischen bürgerlichen und politischen Rechten unterschieden.⁶⁵⁴ Erstere gelten in der Literatur zum Teil als die allgemeinen, allen Angehörigen zukommenden Rechte; letztere als diejenigen Rechte, die tatsächlich zur politischen Partizipation befähigen. Auch gilt das Indigenat manchen Autoren nach wie vor als Voraussetzung für den Staatsdienst⁶⁵⁵, was Karl Eduard Weiss (1805-1851) mit Verweis auf Paragraph 44 der württembergischen Verfassungsurkunde herausstellt.⁶⁵⁶ Auch wenn die Verfassung Württembergs den Indigenatbegriff eigentlich nicht kennt, und das auch nicht in Paragraph 44, wird das Vorrecht der Landeseingeborenen auf die Ämter des württembergischen Staatswesens, wie es in diesem Paragraphen Ausdruck findet, weiterhin mit dem Indigenat identifiziert.

Wie schon im Alten Reich werden ferner noch verschiedene territoriale Abstufungen differenziert: ein Gemeinde- oder ein Landesindigenat.⁶⁵⁷ Das Bundesindigenat zirkuliert „als der Stand eines Bürgers eines zum deutschen Bunde gehörigen Staats“⁶⁵⁸ weiterhin im Diskurs. Aus dieser Perspektive gilt der Einzelne als mit dem Deutschen Bund verbunden, sofern er einem Partikularstaat angehört. Das ist auch mit Blick auf die religiöse Minderheit der Juden integrativ gemeint, weil das Bundesindigenat mit der rechtlichen Gleichstellung dieser Religionsgruppe in einen Zusammenhang gebracht wird, die Artikel 16 der Bundesakte zu einem legislatorischen Ziel erklärt hatte.⁶⁵⁹

Die Kontinuitätslinien zum Indigenat des Alten Reiches brechen auch in den 1850er Jahren nicht ab. Weiterhin ist im rechtlichen Diskurs die Auffassung im Umlauf, „mit der Bekleidung eines wirklichen Staatsamtes“ sei „der Erwerb des Indigenats verbunden“.⁶⁶⁰ Das entspricht zwar wieder der synonymen Verwendung des Rechtsbegriffs mit anderen

⁶⁵³ Mittermaier (1842): Grundsätze, S. 298.

⁶⁵⁴ Zöpfl (1841): Grundsätze, S. 106; Weiss (1843): System, S. 572, 573; Renaud (1848): Lehrbuch, Bd. 1, S. 252.

⁶⁵⁵ Weiss (1843): System, S. 564.

⁶⁵⁶ Ebd., S. 800.

⁶⁵⁷ Renaud (1848): Lehrbuch, Bd. 1, S. 252, 374-375; Weiss (1843): System, S. 603, S. 603-604, Fn. a).

⁶⁵⁸ Renaud (1848): Lehrbuch, Bd. 1, S. 252.

⁶⁵⁹ Ebd., S. 269, Fn. 2; Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, S. 152-153.

⁶⁶⁰ Bar, Carl Ludwig (1862): Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover, S. 98.

staatsangehörigkeitsrechtlichen Termini, die auch da herrührt, dass die bayrische Verfassungsurkunde den Indigenatbegriff in diesem staatsangehörigkeitsrechtlichen Sinn verwendet⁶⁶¹. Augenfällig ist aber die nach wie vor gegebene Nähe, in die das Indigenat gerückt wird, wenn es um die Übernahme eines Amtes in einem Staat geht. Gleiches trifft auf die Unterschiedlichkeit der Rechtsstellung zwischen Ausländern und Fremden zu. Noch bei Carl Ludwig von Bar (1836-1913) wird die Inhaberschaft des Indigenats als Vorfrage dafür begriffen, wer vonseiten des Staates als Ausländer und wer als Bürger behandelt werden soll.⁶⁶²

Davon, dass der Indigenatbegriff zwischen den synonymen angehörigkeitsrechtlichen Bezeichnungen seine blutrechtliche Semantik nicht eingebüßt hat, zeugen exemplarisch die Ausführungen Joseph von Helds (1815-1890). Held gehörte zum Kreis derjenigen Staatsrechtler, unter denen der Nationsgedanke auch nach der Enttäuschung der Revolution von 1848/49 nicht erloschen war. Wie seine rechtswissenschaftlichen Gesinnungsgenossen, so bemühte auch er sich um die Bearbeitung des „gemeinen deutschen Staatsrechts“, also nicht um das Rechtssystem eines Einzelstaates, sondern um die Rechtssysteme aller Gliedstaaten des Deutschen Bundes als Einheit. Dahinter lag die Idee, dieses „gemeine deutsche Staatsrecht“ käme einer „geistige[n] Klammer“ der deutschen Nation gleich.⁶⁶³ Autoren wie Held arbeiteten dementsprechend dem deutschen Nationalstaat entgegen, indem sie die Gemeinsamkeiten der verschiedenen Rechtsordnungen der Einzelstaaten in den Vordergrund stellten.

Held widmet sich in einem seiner Werke ausführlich dem „Erwerb und Verlust des Untertanenverhältnisses“⁶⁶⁴. Wie viele anderen Autoren seiner Zeit setzt er das Untertanenverhältnis zwar auch mit dem Indigenat oder der Staatsangehörigkeit gleich. Doch hält er die begriffliche Verwendung des Indigenats für besonders angebracht, wenn es um den Erwerb der Staatsangehörigkeit über das *ius sanguinis* geht:

Da den Staatsangehörigen ihre Kinder auch regelmässig innerhalb der Staatsgrenzen geboren werden, so rechtfertigt sich der Ausdruck ‚Indigenat‘ zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit überhaupt.⁶⁶⁵

⁶⁶¹ Zachariä, Heinrich Albert (1853): Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. 1: Allgemeine Lehre und Verfassungsrecht der Bundesstaaten. 2. Aufl. Göttingen, S. 442, hier insbesondere Fn. 5.

⁶⁶² Ebd., S. 99, Fn. 19.

⁶⁶³ Stolleis, Michael (1992): Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800-1914. München, S. 279; ausführlich zu Helds staatsrechtlichen Ansichten schreibt ebd. S. 325-326, 433-434.

⁶⁶⁴ Held, Joseph von (1857): System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, Bd. 2: System des geltenden, den deutschen constitutionellen Monarchien gemeinsamen Staatsverfassungsrechts. Würzburg, S. 549.

⁶⁶⁵ Ebd., S. 550, Fn. 5.

Das Indigenat kann die Staatsangehörigkeit in begrifflicher Hinsicht ersetzen, wenn der Akzent auf dem *ius sanguinis* liegt. Auffallend ist die Verbindung von Abstammungs- und Territorialprinzip, die Held hier herstellt, indem er das Geborenwerden innerhalb eines Staates herausstellt und nicht nur die Abstammung von Eltern, die diesem Staat zuzurechnen sind. Es war ja durchaus möglich, dass eine Mutter mit Staatsangehörigkeitsstatus ein Kind zur Welt brachte, ohne sich dabei auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, auf das sich ihr Status bezog. Jedenfalls ist das Indigenat dem *ius sanguinis* ein näherer Verwandter, als es der Begriff der *Staatsangehörigkeit* ist. Der Vorrang des *ius sanguinis* als Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit respektive für das Indigenat begründet sich in Joseph von Helds Worten so:

[Weil] die stete Regeneration des lebendigen Substrats des ewigen staatlichen Wesens natürlich- und sittlich nothwendig, wenigstens ordentlicher Weise, auf der Zeugung der Staatsangehörigen beruht, erst der Moment der Geburt aber für das Recht des Erzeugten immer der entscheidende ist, so erklärt sich, warum, gleichviel wann und wo die Zeugung geschah oder wo die Geburt selbst erfolgte, Jedermann jenem Staate angehöre, dem im Momente seiner Geburt seine Eltern [...] angehörten [...].⁶⁶⁶

Wenn hier dem Staat eine Lebendigkeit zugesprochen wird, dann offenbart sich darin Helds Nähe zur organischen Staatstheorie⁶⁶⁷. In der Tat durchziehen sein Buch Metaphern wie die vom Staat als „Gesamttorganismus“⁶⁶⁸, mit denen eine offensichtlich sozio-biologische Gesellschaftsvorstellung⁶⁶⁹ zum Ausdruck gelangt. Die ideelle Übereinstimmung zu ethnischen Nationsvorstellungen, die in der Nation den der Natur gemäßen, organischen Zusammenschluss von Menschen erkennen⁶⁷⁰, ist nicht zu übersehen. Die Lehre vom Staat als Organismus war seinerzeit nicht nur im Staatsrecht beheimatet. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wird der Begriff des *Organismus* in der Völkerrechtsliteratur zu einem immer öfter auftretenden Schlagwort, mit dem Subjekte des Völkerrechts, hauptsächlich die Staaten, bezeichnet werden.⁶⁷¹ In Helds Ansichten zum *ius sanguinis* reflektiert sich die Organismustheorie und mit ihr der ethnische Nationalismus.

Was die Berechtigungen angeht, die dem Indigenat entspringen, so versteht Held darunter in erster Linie politische und freiheitliche Rechte⁶⁷². Die Rechtsfigur gilt ihm unter der Begrifflichkeit des „Staatsindigenats“ auch als ein Vorzugsrecht der Einheim-

⁶⁶⁶ Ebd., S. 550-551.

⁶⁶⁷ Zu Helds Theorie vom Staat als Organismus siehe Krieken, Albert Theodor van (1873): Über die sogenannten organischen Staatstheorien. Leipzig, S. 108-109.

⁶⁶⁸ Ebd., S. 200.

⁶⁶⁹ Planert, Ute (2000): Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben. In: Geschichte und Gesellschaft 26 (4), S. 539-576.

⁶⁷⁰ Leerssen, Joep (2006): National Thought in Europe. A cultural History. Amsterdam, S. 14.

⁶⁷¹ Kleinschmidt, Harald (2013): Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden. Darmstadt, S. 297-298.

⁶⁷² Ebd., S. 436, 503, 608, 610, 624.

ischen, das ganz „ähnlich wie das Bundesindigenat dem Staatsfremden gewisse Vorzüge gegen den wirklichen Ausländer“ einräumt.⁶⁷³ Dem Indigenat, ob auf Ebene des einzelnen Staates oder auf Ebene des Deutschen Bundes, wird damit eine exkludierende Funktion zugesprochen, mit der die „Nation“ nach außen hin abgegrenzt wird. Das Indigenat war seit der Gründung des Bundes somit nicht nur in das bürgerliche Zeitalter eingetreten, sondern auch in den Bereich nationalistischer, also auf den Nationalstaat verweisender Vorstellungswelten.

3. Aufhebung der Ausländerbehandlung und Rechtseinheit

„Rechtseinheit“ ist ein zentraler Begriff der deutschen Staatstheorie und -entwicklung. Als Topos befeuerte er die deutsche Staatenwelt des 19. Jahrhunderts; er schuf der Nationsvorstellung einen Fixpunkt und wurde für ein Instrument der Integration der Gliedstaaten gehalten.⁶⁷⁴ Die Geschichte der Rechtseinheit gehört zu der vorliegenden Betrachtung, weil die Aufhebung der Ausländerbehandlung aller Angehörigen der deutschen Bundesstaaten – für die das „gemeinsame Indigenat“ der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand – nur durch deren rechtliche Gleichstellung, mithin der Schaffung einer Rechtseinheit unter den Partikularstaaten zu bewerkstelligen war. Mittelbar gehörten also die Versuche, in denen sich dieses Vorhaben widerspiegelt, zu der geschichtlichen Entwicklung, die im „gemeinsamen Indigenat“ mündete.⁶⁷⁵ Die Entwicklung der Rechtsvereinheitlichung nahm im Deutschen Bund freilich nicht ihren Ausgang. Schon in der Spätphase des Alten Reichs waren zumindest Forderungen nach der Vereinheitlichung des Handels- und Zivilrechts wie auch des Prozess- und Strafrechts erhoben worden.⁶⁷⁶ Im Deutschen Bund vollzog sich die daran anschließende Entwicklung in erster Linie auf zwei Gebieten. Das erste Gebiet umfasste die Versuche des Deutschen Bundes als eigenständiger Institution, bundeseinheitliche Rechtsvorschriften für alle Staaten des Bundesgebiets ins Leben zu rufen. Das zweite Gebiet ist das der zwischenstaatlichen Übereinkünfte. Im Deutschen Bund bestand, wie gesagt, eine rege Vertragstätigkeit auf zwischenstaatlicher Ebene. Dazu zählten auch die Abkommen und

⁶⁷³ Ebd., S. 663, Fn. 1.

⁶⁷⁴ Grawert, Rolf (1991): Rechtseinheit in Deutschland. In: Der Staat 30 (2), S. 209-230, hier S. 209.

⁶⁷⁵ Becker (1929): Kampf, S. 83.

⁶⁷⁶ Eisenhardt, Ulrich (2019): Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München, S. 335; Schöler, Claudia (2004): Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung, 1780-1866. Zugl.: Univ., Bayreuth, Diss. Köln, Weimar, Wien, S. 317.

Konventionen, die zur Vereinheitlichung der Regeln für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit beitrugen. Sie sind separat zu behandeln. Zunächst werden die rechtsvereinheitlichenden Bestrebungen des Deutschen Bundes (1.), die aus der Revolution von 1848/49 hervorgegangene Reichsverfassung von 1849 beziehungsweise ihre Grundrechte (2.) und das Vertragsrecht der deutschen Staaten (3.) Thema sein.

a) Rechtsvereinheitlichung „über“ und zwischen den Staaten: Deutscher Bund – Reichsverfassung von 1849 – Vertragsrecht

Der Deutsche Bund hatte es mit seiner Bundesakte und ihrem 18. Artikel nicht vermocht, eine rechtliche Gleichstellung der Bewohner der Deutschen Bundesstaaten herbeizuführen. Einzelne Bestimmungen der Bundesakte wiesen zwar in diese Richtung, hatten in Wirklichkeit jedoch keine Gestaltungskraft erlangen können.⁶⁷⁷ Der einzige bedeutsame Erfolg der Bundesversammlung, eine rechtliche Gleichstellung der jeweiligen Landesangehörigen zu erzielen, war auf dem Gebiet des Urheberrechts zu verzeichnen. Veranlasst durch eine Denkschrift der deutschen Buchhändler, die schon auf dem Wiener Kongress Vertretern der einzelnen Staaten vorgelegen hatte, legte eine Kommission der Bundesversammlung im Jahr 1819 einen Entwurf für ein Gesetz vor, das die Rechte der Schriftsteller und Verleger sichern sollte. Verabschiedet wurde der Entwurf nicht. Preußen trieb dann auf diesem Gebiet bestimmte Rechtsentwicklungen voran. Ende der 1820er Jahre schloss es zunächst mit einer Reihe anderer Bundesstaaten Verträge ab, die die rechtliche Gleichstellung der jeweiligen Bevölkerung in Urheberrechtsfragen herbeiführte, bevor dann auf sein Betreiben hin am 6. September 1832 ein Bundesbeschluss zustande kam. Nach den Bestimmungen dieses Beschlusses sollten die jeweiligen Staaten die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Sachen des Urheberrechts den Einheimischen gleichstellen, im einzelstaatlichen Recht also keinen Unterschied zwischen den eigenen Angehörigen und Fremden machen, die aus einem anderen deutschen Staat stammten. Weil aber die einzelnen Bundesstaaten eine sehr unterschiedliche Gesetzgebung hatten und es Staaten wie Bayern oder Württemberg ganz an einem Urheberrechtsschutz fehlte, befürwortete die Bundesversammlung am 9. November 1837 einheitliche Regeln für das gesamte Bundesgebiet aufzustellen. Die Vervielfältigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Werken unterlag von nun an einer Schutzfrist, was unterschiedslos für alle Angehörigen der Bundesstaaten galt.⁶⁷⁸

⁶⁷⁷ Becker (1929): Kampf, S. 18, 20.

⁶⁷⁸ Ebd., S. 44-48.

Fernere Bemühungen der Bundesversammlung zielten auf ein einheitliches Wechsel- und Handelsrecht ab.⁶⁷⁹ Bestimmungen zum Wechselrecht sollten die Rechtsverhältnisse von Schuldern und Gläubigern regeln, das Handelsrecht den Warenhandel normieren. Hinter diesen Bemühungen, die auf Rechtseinheit abzielten, standen vor allem wirtschaftliche Interessen. Eine nicht geringe Bedeutung wird in diesem Zusammenhang dem Deutschen Zollverein zugesprochen, der am 1. Januar 1834 mit Hilfe eines Konglomerats von Absprachen und Verträgen gegründet wurde und bis zum Jahr 1871 fortbestand.⁶⁸⁰ Sein Ziel war die Herstellung gemeinsamer Zollgrenzen und die Abschaffung der Binnenzölle, doch kam vieles, was seinerseits auf dem Gebiet des Rechts auf den Weg gebracht wurde, nicht über das Stadium der Planung hinaus.⁶⁸¹ Indes wird ihm ein Anteil an der Ausbildung eines einheitlichen Wechsel- und Handelsrechts zugeschrieben. Ersteres fand in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ schließlich tatsächlich rechtlichen Ausdruck. Zwar scheiterte im November 1848 noch der Versuch, die Wechselordnung als Reichsgesetz einzuführen, dann aber wurde sie von den Staaten des Deutschen Bundes, wenn auch mit vielen voneinander abweichenden Inhalten,⁶⁸² in Form von einzelstaatlichen Gesetzen übernommen.⁶⁸³ Ähnlich verhielt es sich mit dem „Allgemeinen Handelsgesetzbuch für Deutschland“, das eine Kommission des Bundestags bis 1861 ausarbeitete und am 31. Mai desselben Jahres der Bundesversammlung vorlegte. Am 1. Januar 1869 trat es in sämtlichen Staaten des Deutschen Bundes wie auch in Österreich ebenfalls auf dem Wege der partikularen Gesetzgebung und ebenfalls mit Hinzufügungen in Kraft.⁶⁸⁴

Dagegen fanden weitere rechtsvereinheitlichende Bestrebungen des Deutschen Bundes nicht zu einem Ende, weil im Jahr 1866 der preußisch-deutsche Krieg ausbrach und der Deutsche Bund sich auflöste. Dazu zählte das Obligationenrecht, das sich mit verschuldungsrechtlichen Inhalten beschäftigte, wie etwa mit Ansprüchen, die aus Vertragsschlüssen hervorgingen oder dem Zivilverfahrensrecht⁶⁸⁵, das die Abläufe und Verfahrensweisen von privatrechtlichen Gerichtsprozessen normierte. Im Großen und Ganzen lief die Rechtsentwicklung in diesen unterschiedlichen Bereichen auf ein einheitliches Recht zu und dementsprechend auch auf die Aufhebung der fremden-

⁶⁷⁹ Ebd., S. 83.

⁶⁸⁰ Eisenhardt (2019): Rechtsgeschichte, S. 335.

⁶⁸¹ Ebd.

⁶⁸² Grawert (1991): Rechtseinheit, S. 213.

⁶⁸³ Eisenhardt (2019): Rechtsgeschichte, S. 335-336.

⁶⁸⁴ Ebd., S. 336.

⁶⁸⁵ Ebd., S. 337.

rechtlichen Behandlung von „Deutschen“, die sich in einem anderen Staat des Deutschen Bundes aufhielten als in ihrem Heimatstaat. Die Triebfedern der rechtsetzenden, auf Ebene des Bundes zusammenwirkenden Staaten waren dabei wirtschaftlicher Natur und somit war dies auch das Motiv für die Angleichung der Rechte der Bevölkerungen der verschiedenen Gliedstaaten. Nur im wirtschaftlichen Bereich – zu dem ja auch der Urheberrechtsschutz gezählt werden muss – konnten die unabhängigen Einzelstaaten auf der Ebene des Deutschen Bundes tatsächlich Einigungen erzielen.

Als die Reichsverfassung im Jahr 1849 verabschiedet wurde, lagen die Dinge grundsätzlich anders, als noch zur Zeit des Deutschen Bundes. Die rechtliche Grundkonstruktion des Deutschen Bundes hatte kein „gemeinsames Indigenat“ gefordert. Er war ein völkerrechtlicher Zusammenschluss, lose aneinandergelagerter souveräner Staaten. Ein tieferes Bedürfnis, die Angehörigen fremder Bundesstaaten mit den eigenen gleichzustellen, hatten die einzelnen Staaten nicht erkennen lassen.⁶⁸⁶ Die Deutsche Bundesakte hatte eine derartige Gleichstellung nur bedingt vorgesehen. Die Reichsverfassung von 1849, die die Mitglieder der Frankfurter Nationalversammlung aus der Taufe hoben, zielte dagegen auf die Schaffung eines neuen Deutschen Reichs mit einer starken Zentralgewalt ab, die Aufhebung der Ausländerbehandlung innerhalb der deutschen Staaten inbegriffen.⁶⁸⁷ Rechtseinheit sollte auf dem Weg der Reichsverfassung hergestellt werden.⁶⁸⁸ Doch noch bevor in der Nationalversammlung von 1848 überhaupt über Fragen der staatsrechtlichen Form gesprochen wurde, setzten die Parlamentarier die Grundrechte auf ihre Tagesordnung. Gleiche Grundrechte für alle Angehörigen dieses im Entstehen begriffenen Deutschen Reichs hätten eben auch die Gleichstellung aller „Deutschen“ bedeutet. Entsprechend sollten die Grundrechte für die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten eine übergeordnete Instanz sein. Keine Gesetzgebung, keine Verfassung, die in einem Einzelstaat Rechtskraft hatte, sollte sie aufheben oder einschränken können. An den Kopf ihres Grundrechtskatalogs setzte die Nationalversammlung das „deutsche Reichsbürgerrecht“,⁶⁸⁹ das definierte, wer überhaupt in den Genuss von Grundrechten kommen sollte.

Am 28. Dezember 1848 setzte das „Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks“⁶⁹⁰ den Grundrechtskatalog in Kraft, der sich in gleicher Form später auch in der

⁶⁸⁶ Becker (1929): Kampf, S. 64.

⁶⁸⁷ Ebd., S. 69.

⁶⁸⁸ Grawert (1991): Rechtseinheit, S. 211.

⁶⁸⁹ Becker (1929): Kampf, S. 70.

⁶⁹⁰ Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks. In: Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 8, 28. Dezember 1848, S. 49-60.

Reichsverfassung von 1849 fand.⁶⁹¹ Nach dem 1. Paragraphen des 1. Artikels des Gesetzes setzte das „deutsche Volk“ sich „aus den Angehörigen der Staaten“ zusammen, die das „deutsche Reich bilden.“⁶⁹² Damit waren die Rechtsträger des Reichsbürgerrechts definiert, das also die Zugehörigkeit zu einem der deutschen Staaten zur Voraussetzung hatte. Das tatsächliche Reichsbürgerrecht wurde im darauffolgenden Paragraph 2 normiert:

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.⁶⁹³

Artikel 1 sprach sich ferner aus für die freie Wahl von „Aufenthalt und Wohnsitz“ (§ 3); die Abschaffung der „Strafe des bürgerlichen Todes“ (§ 5), also der Möglichkeit zur vollständigen Entrechtung eines Verurteilten; für die Gewährung von „Auswanderungsfreiheit“ (§ 6); und explizit auch für die Aufhebung der Ausländerbehandlung im „bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte“ (§ 4), wonach kein „deutscher Staat“ mehr einen Unterschied „zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen“ machen durfte.⁶⁹⁴ Einheitliche Rechtssätze für alle Mitglieder der deutschen Staatenlandschaft waren geschaffen. Soweit die Paragraphen des 1. Artikels reichten, sollten die jeweiligen Bevölkerungen im Geltungsbereich der Verfassung von 1849 füreinander nicht mehr als Ausländer gelten.

Der Indigenatbegriff war nicht verwendet worden. Absichtlich hatten die Mitglieder der Nationalversammlung jeden Antrag abgelehnt, der auf die Ersetzung des Begriffs *Reichsbürgerrecht* abgezielt hatte. Ein neuer Rechtsbegriff sollte mit dem Reichsbürgerrecht des 2. Paragraphen geschaffen werden, der in der Rechtspraxis bislang praktisch nicht vorfindlich war, aber inhaltlich den Forderungen nationalistischer Vorstellungen entsprach.⁶⁹⁵ Dieses Reichsbürgerrecht stand dem frühneuzeitlichen Reichsindigenat sehr nah, das ja auch unter der gleichen Bezeichnung kursiert war. Aber es war eine erhebliche Erweiterung.⁶⁹⁶ Es war ungleich liberaler, demokratischer. Man denke nur an das Wahlrecht. Auch wenn es der späteren Bundesgesetzgebung überwiesen wurde, wurde es noch im gleichen Paragraphen behandelt wie das Reichsbürgerrecht selbst. Das verdeutlicht auch: Die Rechtsvereinheitlichung, wie sie dem Reichsbürgerrecht des 1. Paragraphen

⁶⁹¹ Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849, Abschnitt VI, S. 774-775.

⁶⁹² Ebd., Artikel 1, § 1, S. 49.

⁶⁹³ Ebd., Artikel 1, § 2, S. 49.

⁶⁹⁴ Ebd., Artikel 1, S. 49-50.

⁶⁹⁵ Becker (1929): Kampf, S. 71-72.

⁶⁹⁶ Ebd., S. 14.

des 1. Artikels entsprang, hatte gegenüber den zuvor besprochenen rechtlichen Komplexen eine klare politische Stoßrichtung.

Eine Gleichstellung der Bevölkerung der einzelnen Staaten des Deutschen Bundes war daneben in einer Reihe völkerrechtlicher Verträge intendiert gewesen. Dazu zählten unter anderem die vertraglichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Übernahme von vagabundierender oder verarmter Bevölkerung standen. Sie versuchten dem Umstand Abhilfe zu verschaffen, dass manche Menschen, die umherzogen oder sich in einem Staat aufhielten, in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht keinem bestimmten Staat eindeutig zugeordnet werden konnten. Seitens der Geschichtsforschung werden diese Verträge als unmittelbarer Teil der Geschichte der Staatsangehörigkeit betrachtet und im kommenden Abschnitt behandelt. Es ist zunächst auf die Verträge einzugehen, die Paul Becker – neben den zwischenstaatlichen Übereinkünften über die Übernahme⁶⁹⁷ – für die Geschichte des „gemeinsamen Indigenats“ als bedeutsam ausweist. Das sind hauptsächlich die Verträge zur Rechtshilfe, die seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts und dann bis in die 40er Jahre hinein geschlossen wurden, die Verträge zum Schutz von Warenbezeichnung sowie Abkommen, die die Gewährung von Armenunterstützung durch Gerichte regelten.⁶⁹⁸

Inhaltlich normieren die Rechtshilfeverträge – wie die bayerisch-württembergische Konvention von 1821 oder die preußisch-sächsische aus dem Jahr 1839 –, dass die Urteile, die das Gericht des einen Staates fällt, den Urteilen eines anderen Vertragsstaats gleichzustellen seien. Urteile des einen Staates konnten in dem anderen Staat dann vollstreckt werden. Die Frage nach dem Gerichtsstand, die Frage also, vor welchem Gericht ein Rechtsstreit zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten verhandelt werden sollte, wurde mit dem Grundsatz beantwortet, der Kläger müsse dem Beklagten an das Gericht seiner Heimat folgen. Ferner regelten die Rechtshilfeverträge Konkursfälle, sofern eine Person des einen Staates ihrer Zahlungspflicht gegenüber einer Person eines anderen Staates nicht nachkam. Bevor die Rechtshilfeverträge geschlossen worden waren, wurden Konkurse der eigenen Staatsangehörigen seitens der Behörden anderer Staaten nämlich zumeist ignoriert.⁶⁹⁹ Es ließ sich Vermögen mit der Hoffnung ins „Ausland“ schaffen, es vor den Gläubigern retten zu können. Jetzt wurde geregelt, dass das Gericht an dem Wohnsitz des Schuldners für Konkursfälle zuständig war und dass ein

⁶⁹⁷ Zu den vertraglichen Regelungen zu Vaganten siehe Becker (1929): Kampf, S. 54-58; zu den Verträgen zur Versorgung Erkrankter siehe ebd., S. 58-59; zu armenrechtlichen Verträgen siehe ebd. S. 61.

⁶⁹⁸ Eine Übersicht über die zahlreichen Verträge gibt ebd. Für die Rechtshilfeverträge siehe dort S. 49-50 und für die Verträge zum Schutz von Warenbezeichnung S. 59-61.

⁶⁹⁹ Ebd., S. 51-52.

Gericht des „ausländischen“ Vertragsstaats die dort liegenden Vermögenswerte an das zuständige Gericht auszuliefern habe.⁷⁰⁰

Abseits einzelner punktueller Regeln vermochten es die Rechtshilfeverträge nicht, die rechtliche Ausländerbehandlung gänzlich aufzuheben. Dennoch wiesen sie in diese Richtung. Dass zwischenstaatliche Verträge es teilweise aber erreichten, die Bewohner von Vertragsstaaten miteinander gänzlich gleichzustellen, davon zeugt die reiche Zahl an Verträgen zum Schutz von Warenbezeichnungen. Ähnlich den Regelungen für das Urheberrecht, kamen zumeist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Abkommen zustande, nach denen die Namen von Waren als von Rechts wegen schützenswerte Objekte zu betrachten waren.⁷⁰¹ Die Angehörigen verschiedener Staaten wurden in Betreff des Schutzes der Warenbezeichnungen als gänzlich miteinander gleichrangig betrachtet.

Eine vollständige Gleichstellung ihrer Einwohner erzielten Baden und Württemberg 1856 ferner im Hinblick auf die Gewährung von Sozialleistungen durch Gerichte. Damit waren sie unter den deutschen Staaten nicht allein, wenn auch die Zahl derer, die wie Bayern oder Hessen gleichwertige Abkommen schlossen, recht überschaubar war.⁷⁰² Den rechtlichen Hintergrund der Konvention zwischen Baden und Württemberg bildete eine badische Verordnung aus dem Jahr 1852, die einen Fragenkatalog beinhaltete, der vor der Gewährung von Armenhilfe zu beantworten war: War der Antragsteller etwa arbeitsfähig oder besaß er eigene Vermögenswerte⁷⁰³, waren die Aussichten auf einen positiven Entscheid eines Gerichts schlecht. Auch „Ausländer“ konnten, nachdem sie nach diesen Kriterien gerichtlich beurteilt worden waren, Unterstützungsleistungen beziehen. Das kam nach den badischen Regelungen aber nur in Frage, wenn der Heimatstaat des Ausländers den Bewohnern Badens Gleiches in Aussicht stellte.⁷⁰⁴ Baden war hier also auf völkerrechtliche Reziprozität aus, auf das Gegenseitigkeitsprinzip, nach dem der eine Staat dem anderen nur das gewährt, was dieser ihm auch zusagt. Am 8. August 1856 kamen Baden und Württemberg dahingehend überein, die Zulassungsbedingungen für Unterstützungsleistungen auf ein gemeinsames Fundament zu stellen, und verabredeten,

⁷⁰⁰ Ebd., S. 52.

⁷⁰¹ Ebd., S. 59; daneben listet Becker noch Beispiele für weitere Verträge auf, die aus seiner Sicht richtungsweisend für die Rechtsvereinheitlichung respektive Gleichstellung der Angehörigen der deutschen Staaten waren. Gegenüber den genannten Verträgen waren sie laut Becker aber von untergeordneter Bedeutung und auch nicht reich an der Zahl. Ferner verweist Becker in diesem Zusammenhang knapp auf den Deutschen Zollverein (siehe hierzu ebd., S. 61-62), der oben behandelt wurde.

⁷⁰² Becker (1929): Kampf, S. 61 mit einer Übersicht über die entsprechenden zwischenstaatlichen Verträge der Staaten des Deutschen Bundes.

⁷⁰³ Verordnung, die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtssachen betreffend vom 5. August 1852. In: Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt, Nr. 39, S. 343-345, hier S. 344.

⁷⁰⁴ Ebd. S. 344-345.

dass „Staatsangehörige künftig unter denselben Voraussetzungen, wie die eigenen Landesangehörigen, zum Armenrecht zuzulassen“ seien.⁷⁰⁵

Das badische Gesetz entstand wie die badisch-württembergische Übereinkunft in einer Zeit der Not. Hatten sich in den 1820ern die Fälle der Armenunterstützung in beiden Ländern reduziert, so stiegen sie seit Anfang der 40er Jahre wieder an und erreichten zwischen 1852 und 1855 wieder die Höhe, die sie während der napoleonischen Ära gehabt hatten.⁷⁰⁶ Das Problem war überregionaler, transstaatlicher Natur. Es bestand auf beiden Seiten der Grenze, die zwischen Baden und Württemberg verlief. Die Not war groß. Die Kinder mancher Armer wurden im Gegenzug für die Sicherstellung ihrer Ernährung versteigert; Gemeinden mussten den Ausbruch von Krankheiten und Hungertote fürchten.⁷⁰⁷ Aus staatlicher Sicht gesehen, musste es dringlich erscheinen, die tatsächlich Bedürftigen von denen zu trennen, die arbeitsfähig waren oder für sich selbst sorgen konnten, so wie es die badischen Regelungen mit ihrem Fragenkatalog taten. Dass Baden und Württemberg beschlossen, ihre Kriterien für die Gewährung von Armenhilfe zu vereinheitlichen, zeugt zudem davon, dass ein gemeinsamer Weg beschritten werden sollte, um einer Krise zu begegnen, die über die eigenen Staatsgrenzen hinausging.

Wie die Konvention zwischen Baden und Württemberg verdeutlicht, zeigten sich die einzelnen Staaten untereinander immer wieder dazu in der Lage, einheitliche Regelungen aufzustellen. Für bestimmte rechtliche Komplexe und begrenzt auf die Bevölkerungen der jeweiligen Vertragsstaaten wurde so eine rechtliche Gleichstellung der jeweiligen Angehörigen erzielt. Aus den zwischenstaatlichen Übereinkünften ging ein mehr oder minder dichtes Netz völkerrechtlicher Verträge hervor. Souveräne Staaten agierten in dieser Hinsicht miteinander und leisteten Vorarbeiten für die spätere Kodifizierung des „gemeinsamen Indigenats“, mithilfe dessen zuerst der Norddeutsche Bund und dann das Deutsche Reich von 1871 die rechtliche Gleichbehandlung aller Bundesangehörigen herbeiführen wollte. Was die einzelnen Staaten mittels ihrer Vertragswerke vermochten, gelang dem Deutschen Bund als Institution kaum.

⁷⁰⁵ Verfügung, die Zulassung großherzoglich badischer Staatsangehörigen zum Armenrecht bei königlich württembergischen Gerichten und umgekehrt betreffend vom 1. August 1856. In: Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt, Nr. 31, 8. August 1856, S. 272.

⁷⁰⁶ Boelcke, Willi A. (1989): Sozialgeschichte Baden-Württembergs, 1800-1989. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart, S. 153.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 153-154.

b) Völkerrecht und Staatsangehörigkeit

Die Bedeutung des Völkerrechts für die Ausbildung von Staatsangehörigkeitsregeln ist oft hervorgehoben und der dahinterliegende Entwicklungsprozess oft beschrieben und diskutiert worden.⁷⁰⁸ Er kann hier auf das Wesentliche reduziert dargestellt werden. Die Entwicklungsgeschichte dieser einzelstaatlichen Staatsangehörigkeitsgrundsätze, die sich zwischen Anfang und letztem Drittel des 19. Jahrhunderts zutrug, hat Grawert in den Prozess der Vereinheitlichung der Rechtsordnungen im deutschen Raum insgesamt eingereiht.⁷⁰⁹ Sie verweist auf den Nationalstaat als Rechtseinheit. Die Entwicklung mündete im „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870⁷¹⁰, das einheitliche Regeln für die zusammengeschlossenen deutschen Staaten und den Norddeutschen Bund als solchen schuf. Insofern ist dieser Prozess auch Teil des Weges, der im Zuge der Aufhebung der Ausländerbehandlung von den deutschen Staaten besritten wurde.

Die Hintergrundfolie für die vielen bi- und multilateralen Abkommen, die zwischen den deutschen Staaten seit dem beginnenden 19. Jahrhundert und verstärkt ab den 1820er Jahren⁷¹¹ zustande kamen, bildete das staatsseitige Bedürfnis, den Zuzug von hilfebedürftigen Fremden zu hemmen.⁷¹² Ein besonders drängendes Problem der Zeit waren umherziehende Staaten- und Heimatlose.⁷¹³ Hinzu kam ein durch Kriege, territoriale Veränderungen und Freizügigkeit ohnehin verursachter Anstieg der Migration⁷¹⁴. Um

⁷⁰⁸ Grawert (1973): Staat, S. 135-140; Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 27-33; Brubaker (1992): Citizenship, S. 69-72; Fahrmeir (2000): Citizens, S. 26-28; Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 87-103. Brubaker und Fahrmeir sind der Auffassung, die Staatsangehörigkeit der deutschen Einzelstaaten sei überhaupt erst aus zwischenstaatlichen Verträgen hervorgegangen, wogegen die Meinung steht, sie habe ihren Ursprung im Einzelstaat, siehe Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 29. Letzterem Narrativ folgt auch die Darstellung von Gironde (2010): Politik, S. 35-72; eine mittlere Position nimmt Weber ein, der im Völkerrecht eine „abstützende und anschiebende Komplementärebene“ für die Staatsangehörigkeitsregelungen erkennt, die sich im Staatsrecht, also auf Staatsebene herausbildeten, siehe Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 87-103, hier S. 97. Eine Rolle bei der Ausbildung der einzelstaatlichen Staatsangehörigkeit spricht keiner der Autoren dem Vertragsrecht ab. Im Folgenden wird neben den Ausführungen Grawerts vornehmlich das Werk des Rechtswissenschaftlers Ferdinand Weber referiert, dessen Mittelposition – die sich auf eine sehr umfangreiche Quellenbasis stützt – die größte Plausibilität bei der Erklärung des Zusammenhangs von Völker- und Staatsrecht aufweist, sofern er für das Entstehen der einzelstaatlichen Regeln zur Staatsangehörigkeit konstitutiv war. Demnach gingen völkerrechtlich definierte Staatsangehörigkeitskriterien zwar innerstaatlichen Gesetzen wie dem preußischen Untertanengesetz von 1842 voraus, die Verträge knüpften aber an eine bereits existente staatliche Praxis an, die nicht unbedingt kodifizierten Regeln folgte, siehe ebd. S. 90-93.

⁷⁰⁹ Grawert (1973): Staat, S. 135-140; Grawerts Ausführungen sind Teil eines Kapitels, das die Ausformung der gliedstaatlichen Staatsangehörigkeit in den Prozess einer „Standes-, Rechts- und Staatsvereinheitlichung“ einreicht, siehe das Kapitel bei ebd., S. 124-145, hier S. 124.

⁷¹⁰ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 20, 23. Juni 1870, S. 355-360.

⁷¹¹ Grawert (1973): Staat, S. 135.

⁷¹² Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 88.

⁷¹³ Zu diesem Problem in Preußen und Württemberg siehe Kapitel 2.

⁷¹⁴ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 55, 80, 87, hier S. 90.

sich der Staaten- und Heimatlosen zu entledigen, schoben die einzelnen Staaten sie häufig in den Nachbarstaat ab, was auf die deutschen Staaten als Ganzes gesehen offensichtlich nicht im Interesse eines einzigen von ihnen sein konnte. Die Staaten hatten sich also zu koordinieren, um dem Problem zu begegnen. Rechtlichen Ausdruck fand dies in Verträgen, die darauf abzielten, dass einem Staat nur seine tatsächlich Angehörigen zugewiesen werden konnten, und es ermöglichen sollten, die Staaten- und Heimatlosen auf die Einzelstaaten insgesamt aufzuschlüsseln.⁷¹⁵ Im Jahr 1811 schlossen Preußen und Westphalen das erste bekannte Abkommen dieser Art. Ihrem Beispiel folgend kamen im Norden der deutschen Staatenlandschaft eine Reihe bilateraler Verträge zustande, während sich im Süden 1816 Bayern, Baden und Württemberg auf eine multilaterale Konvention einigten. Preußen kam bei der darauffolgenden Ausbildung und Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Staatsangehörigkeitsregeln eine tragende Rolle zu, weil es größere Gebietsveränderungen erfahren hatte – beispielsweise konnte es nach dem Wiener Kongress beträchtliche territoriale Zugewinne im Westen für sich verbuchen –, und weil es eine beträchtliche Zahl von Staaten in seiner unmittelbaren Nachbarschaft hatte. 1818 unterzeichneten Vertreter Preußens und Bayerns einen Vertrag zur gegenseitigen Übernahme von Ausgewiesenen und Vagabunden; ein Vertrag zwischen Preußen und Sachsen kam im Jahr 1820 zustande, der vorbildhaft für viele weitere solcher Verträge wurde.⁷¹⁶

Gegenüber der älteren Vertragssprache, die beinahe ohne Konkurrenz vom Terminus „Unterthan“ beherrscht worden war, wurde in diesen Verträgen der Begriff des *Staatsangehörigen* geläufig. In aller Regel bestimmten die Abkommen diesen Status über die gleichen Merkmale.⁷¹⁷ Als mustergültiger Angehöriger eines Staates – als *Staatsangehöriger* – galt der geborene Untertan. Was des Deutschen Vaterland sei, wurde vertragsrechtlich somit damit beantwortet, in welchem Gliedstaat des Deutschen Bundes ein „Deutscher“ geboren worden war. Folglich dominierte das Abstammungsprinzip.⁷¹⁸ Die „zufällige“ Geburt in einem der Staaten, also das bloße Geborenwerden auf dessen Territorium, führte hingegen nicht zur Aufnahme in den eigentlichen Angehörigenverband. Anbetracht der Fluktuation der Bevölkerung büßte nämlich die Vorstellung an Glaubwürdigkeit ein, die Geburt im Land allein bürge für eine „effektive[] Bindung“ an den Staat. Denn im Vergleich mit der Zeit davor, in der die Staaten auf eine möglichst

⁷¹⁵ Grawert (1973): Staat, S. 135.

⁷¹⁶ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 89-90.

⁷¹⁷ Grawert (1973): Staat, S. 136.

⁷¹⁸ Ebd., S. 137; für Württemberg und Preußen Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 91.

große Zahl von Angehörigen aus waren, waren die Staaten nun an einer treuen, engen und langandauernden Bindung interessiert, die der Einzelne mit seinem Heimatsstaat eingehen sollte.⁷¹⁹ Das Entstehen einer solchen Bindung sollte die Abstammung von Eltern verbrieft, die dem Staat bereits angehörten. Zusätzlich zum Abstammungsgrundsatz bestimmte das Vertragsrecht – und das ist für den weiteren Entwicklungsverlauf besonders wichtig –, dass Heimat- oder Staatenlose nach einem 10-jährigen Aufenthalt in einem Staat zu dessen Staatsangehörigen werden sollten. Die Staatsangehörigkeit konnte nach dem sogenannten Domizilprinzip (*ius domicilii*) mithin auch ersessen werden.⁷²⁰

Seinen Zweck erfüllte das Vertragsgeflecht nicht oder nur unzureichend. Stellenweise wurden die Vorschriften nicht in die Tat umgesetzt, manchmal wurden Menschen heimlich abgeschoben, sodass der ein oder andere Kriminelle seine gesetzeswidrige Karriere im Nachbarstaat fortsetzen konnte.⁷²¹ So gab es Staaten, die trotz der vertraglichen Bestimmungen auf spitzfindige Weise versuchten, sich unliebsamer Zuzügler zu entledigen, allen voran wohl Menschen aus den unteren Gesellschaftsschichten wie Dienern, Dienstboten oder Arbeitern⁷²². Bei einer solchen Staatspraxis sind zwischenstaatliche Konflikte vorprogrammiert. In ihrem Mittelpunkt stand neben dem vertraglich geregelten Domizilprinzip, der automatischen Aufnahme in den Staat nach einem zehnjährigen Aufenthalt, der sogenannte Heimatschein.

Die Heimatscheine waren ursprünglich dazu gedacht gewesen, als ein Mittel zum Nachweis der Staatsangehörigkeit zu dienen. Der Inhaber eines Heimatscheins konnte mit ihm nämlich nachweisen, welcher sein Heimatstaat war.⁷²³ Diese Heimatscheine hatten eine begrenzte Gültigkeit von 5 Jahren. War die Fünfjahresfrist abgelaufen, musste der Besitzer des Scheins, wenn er die Frist erneuern wollte, persönlich bei der für ihn zuständigen, ausstellenden Behörde vorsprechen, die in seinem Heimatstaat lag.⁷²⁴ Wanderte der Heimatscheininhaber aus, konnte diese staatliche Praxis für die Umsetzung seines auf Dauer angelegten Aussiedlungsvorhabens natürlich problematisch werden.

Zunächst verlor derjenige, der emigrierte, so wie es die allermeisten Gesetze der deutschen Staaten wollten, bei der Auswanderung seine Staatsangehörigkeit. Was ihm zur Zuordnung zu seinem Ursprungsstaat blieb, war der Heimatschein. Um das Band zu

⁷¹⁹ Grawert (1973): Staat, S. 137-138.

⁷²⁰ Ebd.

⁷²¹ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 97-98, hier auch Fn. 259 und 260.

⁷²² Fahrmeir (1997): Citizenships, S. 735.

⁷²³ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 151.

⁷²⁴ Fahrmeir (1997): Citizenships, S. 734-735.

seiner Heimat zu lösen und staatsangehörigkeitsrechtlich gänzlich in dem neuen Staat aufzugehen, brauchte er sich quasi nur noch für eine Dauer von 10 Jahren im Aufnahmestaat niederzulassen. Allerdings erhob der Aufnahmestaat in der Staatspraxis den Besitz des Heimatscheins, den der Herkunftsstaat ausgestellt hatte, zur Bedingung für den Aufenthalt. Befand ein Staat nun, dass es sich bei einem Einwanderer um eine unliebsame Person handele, dann schob er ihn wieder in den Herkunftsstaat ab, noch bevor der Heimatschein abgelaufen war. Der Ausgewanderte konnte seinem ursprünglichen Staat ja dank des Heimatscheins einfach zugeordnet werden. Die Staatsangehörigkeit hatte der Ausgewanderte in seinem Zielstaat zwischenzeitlich gar nicht erwerben können. Denn dafür wäre ein zehnjähriger Aufenthalt vonnöten gewesen. Zwischen den Staaten kam es wegen dieser Praxis oftmals zu Rechtsstreitigkeiten über die Geltung und Dauer solch eines befristeten Heimatscheins.⁷²⁵

Die Dinge änderten sich erst, als Preußen und Sachsen im Jahr 1850 einen neuen Vertrag über die Übernahme von Ausgewiesenen schlossen. Zuvor hatte Preußen mit seinem Untertanengesetz endgültig das Domizilprinzip abgeschafft.⁷²⁶ Ausdrücklich hieß es im Gesetz: „Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.“⁷²⁷ Eine Ersitzung der Staatsangehörigkeit, wie sie die zwischenstaatlichen Verträge vorsahen, war in Preußen damit nicht mehr möglich. Neu war an der preußisch-sächsischen Konvention, dass mit ihr das Domizilprinzip auch im zwischenstaatlichen Bereich verschwand. Wer zuwanderte, wurde weiterhin als Angehöriger seines Herkunftsstaates betrachtet, solange er nicht den staatsrechtlichen Regeln des Zielstaates gemäß aufgenommen worden war, was in Preußen bedeutete, nach den Regelungen des Untertanengesetzes. Der preußisch-sächsische Vertrag wirkte nun auch dahin, das Abstammungsprinzip sowohl staatsrechtlich als auch völkerrechtlich zu bekräftigen.⁷²⁸ Preußen kündigte alle Verträge, die noch die alten Bestimmungen enthielten auf, und begründete dies mit dem Argument, die Abkommen entsprächen nicht mehr seinem eigenen Staatsangehörigkeitsrecht.⁷²⁹

Im Sommer 1851 trafen sich daraufhin die Vertreter von insgesamt sechzehn der deutschen Bundesstaaten in Gotha und berieten über Wege, wie mit Ausgewiesenen oder Heimatlosen zukünftig verfahren werden könne. Den Beratungen wurden die Prinzipien

⁷²⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 151.

⁷²⁶ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 98.

⁷²⁷ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842, S. 16.

⁷²⁸ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 151-152.

⁷²⁹ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 99.

der preußisch-sächsischen Konvention zugrunde gelegt, die sich schlussendlich durchsetzen. Im Ergebnis stand die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 als neues Regelwerk für die Verfahrensweisen in Fällen von Ausweisung und Heimatlosigkeit.⁷³⁰ In der Folge traten immer mehr Gliedstaaten des Deutschen Bundes der Konvention bei. Das Territorialprinzip rückte nun endgültig in den Hintergrund, während sich die Abstammung als Grundprinzip der Staatsangehörigkeit unter den Staaten etablierte. Auf der Eisenacher Konferenz von 1854, die auf eine Revision der Gothaer Konvention abzielte, änderte sich an diesem grundsätzlichen Sachverhalt nichts mehr.⁷³¹

Überblickt man die rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes (1.), der Frankfurter Nationalversammlung (2.) und die völkerrechtliche Vertragspraxis der deutschen Staaten (3.) im Zusammenhang, dann ergibt sich das Bild einer Staatengemeinschaft, die auf verschiedenen Rechtsgebieten bestrebt war, eine Gleichstellung ihre Angehörigen herbeizuführen. Dem Deutschen Bund gelang hier wenig. Was etwa die Umsetzung des 3. Artikels der Bundesakte anging, musste der Deutsche Bund auch scheitern. Er war nicht mit den Kompetenzen ausgestattet, die dazu nötig gewesen wären, die Ausländerbehandlung in den einzelnen Gliedstaaten zu beseitigen. Dazu gehörte in erster Linie die Unmöglichkeit, von seiner Seite aus in die einzelstaatliche Gesetzgebung einzugreifen. Hierfür fehlte ihm die Handhabe, kam ihm selbst doch nicht das Recht zu, Gesetze zu geben,⁷³² die in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen hätten eingreifen können. Mehr Erfolg war auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Abkommen erzielt worden, wie an den Verträgen zum Schutz von Warenbezeichnung und zur Rechtshilfe deutlich wurde.

Was die speziellen Verträge angeht, die zur Ausformung der einzelstaatlichen Staatsangehörigkeitsregeln auf Basis des *ius sanguinis* führten, so haben sie auf völkerrechtlichem Terrain einheitliche Bedingungen für die Aufnahme von Menschen im einzelstaatlichen Verband geschaffen. Motiviert war dies vornehmlich von dem Bestreben, unliebsame deutsche „Ausländer“ vom eigenen Staatsgebiet fernzuhalten. Staatlicher Eigensinn dominierte.⁷³³ Diese Verträge brachten eine Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Rechtssysteme mit sich. Richtig ist aber auch, dass sie überhaupt nicht auf eine überstaatliche Einheit zielten. Es ging ihnen ja um die Abschottung der einzelnen Staatsgebiete, sprich um die Zuordnung von Individuen zu Einzelstaaten und nie darum,

⁷³⁰ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 153.

⁷³¹ Weber (2018): Staatsangehörigkeit, S. 102.

⁷³² Becker (1929): Kampf, S. 62-63.

⁷³³ Ebd., S. 57.

den Einzelnen in eine Beziehung zum Deutschen Bund zu setzen. Aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht konnte eine rechtliche Anschauung kaum weiter von den Hoffnungen entfernt sein, die national gesonnene Zeitgenossen dem Bundesindigenat entgegenbrachten. Das Bundesindigenat ziele demgegenüber tatsächlich auf eine Rechtseinheit ab, die auf der „nationalen“, genauer: der suprastaatlichen Ebene zu verorten sei. Die gezeigten kodifikatorischen Bemühungen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts – ob sie völkerrechtlicher oder ob sie staatsrechtlicher Natur waren – taten das nicht. Im Kontrast zum Bundesindigenat sind sie ein sichtbares Zeichen für den Partikularismus der Bundesstaaten.

II. Das „gemeinsame Indigenat“ des Norddeutschen Bundes

Als am 16. April 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes verabschiedet wurde, erhielt mit dem ersten Absatz ihres 3. Artikels ein „g e m e i n s a m e s I n d i g e n a t“ Verfassungskraft, das die Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets umfasste. Folglich galt es in allen deutschen Staaten, die nördlich der Mainlinie lagen. Dieses „gemeinsame Indigenat“ bestimmte, „daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln“ sei. Das klang nicht nur nach der Aufhebung der fremdenrechtlichen Behandlung von Angehörigen des einen Bundesstaates in den anderen Staaten des Bundes, sondern war vom Prinzip her auch so gemeint. Dementsprechend präzisierte der 3. Artikel, jeder Angehörige sei auf dem Bundesgebiet „zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken“ wie auch „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen“.⁷³⁴ An diese Formulierung schlossen sich Gleichbehandlungsgrundsätze hinsichtlich Rechtsverfolgung und -schutz an. Rechtsschutz sollte dabei auch gegen etwaige Beschränkungen bestehen, mit denen die Obrigkeit eines Bundesstaates die Berechtigungen untergraben konnte, die durch das Indigenat vermittelt wurden. Hinzu kam ein Anspruch auf den Schutz der „Bundesangehörigen“ durch den Norddeutschen

⁷³⁴ Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 [zitiert nach dem Publikandum der Verfassung vom 26. Juli 1867]. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 1, 2. August 1867, S. 1-23, hier Artikel 3, S. 3, Sperrungen im Original.

Bund, der gegenüber Staaten geltend gemacht werden konnte, die außerhalb des Bundesgebiets lagen. Ferner wurde die Gültigkeit der Verträge bestätigt, die die Bundesstaaten betreffend der „Uebernahme von Auszuweisenden“, der „Verpflegung erkrankter“ und der „Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger“ geschlossen hatten. Damit waren der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 gemeint.⁷³⁵ Daran anschließend wurde festgelegt, dass die Bestimmungen des 3. Artikels keinen Eingriff in die einzelstaatlichen Regelungen zur „Armenversorgung“ oder der „Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband“ bedeuten würden. Das Verhältnis zwischen Bund und Bundesstaaten in Fragen der Wehrpflicht sollte gemäß des 3. Artikels der Verfassung der späteren Bundesgesetzgebung überlassen bleiben.

Abgesehen von der Anpassung einiger Begriffe an die verfassungsrechtliche und gesellschaftliche Realität des Reichsgründungsjahres, wurden all diese Bestimmungen von der Reichsverfassung des Jahres 1871 beinahe im Wortlaut übernommen⁷³⁶. Entsprechend wichen Ausdrücke wie „Bundesgebiet“ und „Bundesangehöriger“, wie „Bundesgesetzgebung“ und „Bundesschutz“ zum Zeitpunkt der Gründung des deutschen Nationalstaats den Bezeichnungen „Deutschland“ und „Deutscher“ beziehungsweise „Reichsgesetzgebung“ und „Schutz des Reiches“.⁷³⁷ Unter derartigen Vorzeichen verwundert es nicht, dass sich schon unter den Zeitgenossen manch einer fand, der im Norddeutschen Bund ein „transitorisches Gebilde“ sah, einen Etappenpunkt im Werden des Nationalstaats⁷³⁸.

Diese Deutung hallt noch in der gegenwärtigen Forschung nach, wenn etwa die norddeutsche Bundesverfassung schlicht in den Entstehungsprozess ihrer Nachfolgerin von 1871 eingereiht⁷³⁹ und ihr so im gewissen Sinne auch ihre Eigenständigkeit abgesprochen wird. Hält man sich indes die praktisch wortwörtliche Übernahme des Indigenatartikels der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die Reichsverfassung

⁷³⁵ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. 233-267, hier S. 244.

⁷³⁶ So auch Grawert (1973): Staat, S. 200.

⁷³⁷ Vgl. Verfassung des Deutschen Reichs (1871), Artikel 3, S. 65.

⁷³⁸ Jansen, Christian (2020): Der Norddeutsche Bund. In: Werner Daum (Hg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 3: 1848-1870. Bonn, S. 731-764, hier S. 731.

⁷³⁹ Polzin, Monika (2020): Die Reichsverfassung von 1871. In: Rüdiger Voigt (Hg.): Aufbruch zur Demokratie. Die Weimarer Reichsverfassung als Bauplan für eine demokratische Republik. Baden-Baden, S. 337-354, zur Verfassung des Norddeutschen Bundes siehe hier S. 337-339; siehe auch Angelow, Jürgen (2010): Der Deutsche Bund. Sonderausgabe. Darmstadt, S. 155, der im Norddeutschen Bund ein „transitorisches Geschöpf“ sieht; vom Norddeutschen Bund als „Übergangszustand“ ist bei Grewe (1988): Epochen, S. 510 die Rede.

von 1871 vor Augen und bedenkt ferner, dass der Begriff auf Bundesebene zuvor nie rechtssetzenden Ausdruck erlangt hatte, gewinnt man den Eindruck, dass das Indigenat des deutschen Nationalstaats bei der Gründung des Norddeutschen Bundes nicht bloß auf der sprichwörtlichen Durchreise war. Vielmehr wurde das Indigenat hier überhaupt erst zu einem bundesverfassungsrechtlichen Begriff.⁷⁴⁰ In diesem Sinne ist dem Indigenat der Verfassung weniger ein Transitcharakter zuzuweisen, sondern in ihm vielmehr ein Anfangspunkt von großer Strahlkraft zu sehen.⁷⁴¹ Unter dieser Prämisse ist nun der Entstehungszusammenhang des „gemeinsamen Indigenats“ zu klären.

1. Das Indigenat im Entstehungszusammenhang der Verfassung des Norddeutschen Bundes

a) Historischer Kontext: Das Ende des Deutschen Bundes

Die neuen Verfassungsgegebenheiten zeichneten sich schon am 10. Juni 1866 ab, als Vertreter Preußens der Versammlung des Deutschen Bundes die „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung“ vorlegten,⁷⁴² einen Antrag zur Reform des Deutschen Bundes. Damit gossen sie freilich Öl ins Feuer des Konflikts mit Österreich, fiel ihr Handeln doch mitten in die ohnehin schon angespannte Situation, in der sich die beiden deutschen Großmächte insbesondere wegen der Herzogtümer Holstein, Lauenburg und Schleswig befanden. Im Zuge des vorausliegenden Konflikts zwischen dem Deutschen Bund und Dänemark, der 1863 maßgeblich über die Frage ausgebrochen war, ob das Herzogtum Schleswig zu Dänemark oder zur deutschen Staatengemeinschaft gehöre, hatten österreichische und preußische Truppen die Herzogtümer besetzt. Holstein war unter österreichische und Lauenburg wie auch Schleswig unter preußische Verwaltung gestellt worden. Am 9. Juni 1866 hatte Preußen dann aber seine Soldaten auch nach Holstein entsandt, nachdem über

⁷⁴⁰ In eine ähnliche Richtung gingen schon die Überlegungen des Staatsrechtlers Paul Labands (1838-1918), der daran zweifelte, dass die Gründung des Deutschen Reichs „überhaupt etwas anderes sei als die Ausdehnung, Erweiterung und Modification des Norddeutschen Bundes“, siehe Laband, Paul (1876): Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1. Tübingen, S. 44; hierzu auch Grawert (1973): Staat, S. 212.

⁷⁴¹ Auf ähnliche Weise spricht auch Christian Jansen davon, dass die Gründung des Norddeutschen Bundes „deutlicher als die Reichsgründung 1870/71 den Beginn einer neuen Epoche“ kennzeichnet, siehe Jansen (2020): Bund, S. 733.

⁷⁴² Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 490.

Verwaltungsangelegenheiten ein Streit entbrannt war. Der preußisch-deutsche Krieg⁷⁴³ stand also schon vor der Tür, als die Bundesabgeordneten tags darauf den preußischen Reformantrag lesen konnten. Recht provokativ hob dieser darauf ab, dass sich das Gebiet eines reformierten Bundes aus den gleichen Staaten zusammensetzen sollte wie bisher – nur „mit Ausnahme der Kaiserlich-Österreichischen und Königlich-Niederländischen Landesteile“.⁷⁴⁴

Der Reformantrag, in dem zum ersten Mal die Konturen des von preußischen Regierungskreisen anvisierten Bundestaates (nicht Staatenbund!) ersichtlich wurden⁷⁴⁵, sagte nichts über indigenatrechtliche Verhältnisse aus. Immerhin sah er vor, dass eine „Nationalvertretung“ aus direkten Wahlen hervorgehen sollte.⁷⁴⁶ Das kam einem Vorgriff auf die Akzentuierung staatsbürgerlicher Rechte gleich, die ihrer Begrifflichkeit nach in der Verfassung des Norddeutschen Bundes eng an den Indigenatbegriff geknüpft waren. Ausweislich dafür sind die oben zitierten Passagen ihres 3. Artikels, nach dem alle Bundesangehörigen in allen Bundesstaaten die jeweiligen bürgerlichen Rechte ausüben können sollten, wozu meist auch das Wahlrecht zählte. Dass in der späteren Verfassung das Wahlrecht für den Reichstag in einem eigenständigen Artikel⁷⁴⁷ und nicht dem Indigenatartikel geregelt war, ändert an diesem grundsätzlichen Zusammenhang nichts.

Die Bundesversammlung nahm den Reformantrag nicht nur nicht an, sondern auch die Besetzung Holsteins nicht einfach hin, war sie doch auch ganz offensichtlich ein Bruch mit den Rechtsgrundsätzen des Deutschen Bundes⁷⁴⁸. Am 14. Juni 1866 fand sich in der Bundesversammlung so auch eine Mehrheit für die Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preußen. Im Sommer des Jahres zogen der Deutsche Bund und Preußen gegeneinander ins Feld. Am 3. Juli wurde der Krieg in der Schlacht nahe dem böhmischen Königgrätz zugunsten Berlins entschieden und damit der Konflikt zwischen den beiden konkurrierenden Großmächten um die Vorherrschaft im deutschen Raum. Der Weg war

⁷⁴³ Zur Bezeichnung des Krieges als preußisch-deutscher Krieg in Abgrenzung zu „deutscher“ oder „preußisch-österreichischer Krieg“ siehe Jansen, Christian (2011): *Gründerzeit und Nationsbildung, 1849-1871*. Paderborn, München, S. 203.

⁷⁴⁴ Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866. In: Ernst Rudolf Huber (Hg.) (1961): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 2: *Deutsche Verfassungsdokumente, 1851-1900*. 3. Aufl. Berlin, Köln, Mainz, S. 234-236, hier S. 234.

⁷⁴⁵ Pollmann, Klaus Erich (1985): *Parlamentarismus im Norddeutschen Bund, 1867-1870*. Düsseldorf, S. 44.

⁷⁴⁶ „Die Nationalvertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind“, siehe: *Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866*, Art. 4, S. 234.

⁷⁴⁷ Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Artikel 20, S. 8.

⁷⁴⁸ Kotulla (2008): *Verfassungsgeschichte*, S. 475.

damit geebnet für die politische Neuordnung der deutschen Staatenlandschaft, die im Norddeutschen Bund mündete.

Für den Nationalismus waren in den politischen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt weitreichende Änderungen eingetreten. In der Revolution von 1848/49 hatte der Deutsche Bund seine Tätigkeit eingestellt und die revolutionäre Regierung hatte das Zepter übernommen. Nach der gescheiterten Revolution wurde der Deutsche Bund dann aber wieder aktiviert. Bundesbeschlüsse von 1851 und 1854 unterdrückten nun die nationalistische Bewegung, die nach dem Ausgang der Revolution ohnehin geschwächt war. Seit Mitte der 1850er Jahre änderte sich das allerdings, als 1855 der Krimkrieg zwischen dem Osmanischen Reich und Russland ausbrach.⁷⁴⁹ Österreich und Preußen weigerten sich jetzt, Russland zur Seite zu stehen. Daraufhin zerbrach die Heilige Allianz, ein Bündnis, das zwischen den drei Staaten seit 1815 bestanden hatte und als Triebfeder der Reaktion angesehen wurde. In den Augen deutscher Oppositioneller schürte dies die Hoffnung auf ein Ende der Repressionen.⁷⁵⁰ Tatsächlich wurden diese in den Jahren 1858 und 1859 in einigen deutschen Staaten – darunter Preußen – nach Regierungswechseln gelockert. Hinzu kam der von Piemont gegen Österreich ausgetragene italienische Einigungskrieg, der 1859 im deutschen Sprachraum eine breite nationalistische Debatte lostrat.⁷⁵¹ Im Ergebnis wurde das nationalistische Denken in den 1850er und 1860er Jahren erheblich breitenwirksamer⁷⁵².

b) Die Entstehung des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes

Genau genommen ging die Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht aus einem, sondern aus einer ganzen Reihe von Entwürfen hervor. Den Anfang machte der Entwurf eines Geheimrats, der im Auftrag Bismarcks handelte und Max Duncker hieß.⁷⁵³ Staatsangehörigkeitsrechtliche oder gar staatsbürgerschaftliche Regelungen hatten in Duncckers Entwurf keinen Eingang gefunden. Durchdrungen war er von Kompetenz-

⁷⁴⁹ Jansen/Borggräfe (2020): Nation, S. 60.

⁷⁵⁰ Jansen (2011): Gründerzeit, S. 99-100.

⁷⁵¹ Jansen/Borggräfe (2020): Nation, S. 60-61.

⁷⁵² Planert, Ute (2020): Nationalismus und Krieg. Eine innige Beziehung. In: Wolfgang Mährle (Hg.): Nation im Siegesrausch. Württemberg und die Gründung des Deutschen Reiches 1870/71. Begleitbuch zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Stuttgart, S. 17-29, hier S. 23.

⁷⁵³ Hierzu die immer noch sehr lesenswerte, wenngleich stellenweise nicht mehr auf dem Stand der aktuellen Forschung stehende Darstellung von Triepel, Heinrich (1911): Zur Vorgeschichte der norddeutschen Bundesverfassung. In: Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Weimar, S. 589-644, hier S. 599.

zuschreibungen an die „Bundesgewalt“.⁷⁵⁴ Bismarck hat diesen Entwurf zusammen mit weiteren Entwürfen, die aus den Federn der preußischen Beamten Lothar Bucher (1817-1892) und Robert Hepke (1820-1898) stammten und auf Vorentwürfen von Politikern verschiedener Couleur aufbauten⁷⁵⁵, dann auch verworfen. Die Entwürfe Dunckers, Buchers und Hepkes erschienen ihm, wie er in einem Brief an seinen Mitarbeiter und Diplomaten Karl Friedrich von Savigny (1814-1875) meinte, „zu centralistisch bundesstaatlich“. Eine derartige Ausrichtung schien Bismarck nicht mit seinem Plan zusammenzupassen, die süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund zu integrieren und damit auch das Königreich Württemberg.⁷⁵⁶ Angesichts dieses Zielhorizonts galt es ihm, eine Verfassung aus „elastischen, unscheinbaren, aber weitgreifenden Ausdrücken“ zu formen, wie Bismarck schrieb.⁷⁵⁷

Der bezeichnete Brief an Savigny eröffnete eine Serie von Schriftstücken, die als Putbuser Diktate in die Geschichte eingegangen sind. Für sich genommen bildeten die Putbuser Diktate einen eigenständigen Verfassungsentwurf, der in der historischen Forschung als wichtigster gilt und den Bismarck weitgehend nach seinen eigenen Vorstellungen gestaltet hatte.⁷⁵⁸ Soweit ersichtlich taucht hier erstmals im Entstehungszusammenhang der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Indigenatbegriff auf. Am 21. November 1866 diktierte Bismarck:

In die Bundesverfassung ist eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche ein allgemeines und gemeinsames Indigenat jedes Norddeutschen in jedem einzelnen Bundesstaate festgestellt wird; sodaß beispielsweise ein Sachse in preußischen Dienst treten kann, ohne besonders naturalisiert zu werden und ohne einer Erlaubniß der sächsischen Regierung zu bedürfen, und umgekehrt, und analog in Bezug auf Heimatsverhältnisse, Freizügigkeit und Alles, was am gemeinsamen Indigenat hängt.⁷⁵⁹

Damit war das Ziel formuliert, ein Indigenat zu schaffen, das die norddeutsche Staatengemeinschaft in rechtlicher Hinsicht derart überwölben sollte, dass jeder „Norddeutsche“ in den Genuss spezieller Berechtigungen kommen könnte. Ausdrücklich sollte

⁷⁵⁴ Duncker, Max (1866): Vorentwurf zur Verfassung des Norddeutschen Bundes. In: Triepel (1911): Vorgeschichte, S. 631-641.

⁷⁵⁵ Jansen (2020): Bund, S. 741; ausführlich über die Entwürfe und den Entstehungsprozess des finalen Verfassungsentwurfs informiert Becker, Otto (1958): Bismarcks Ringen um Deutschlands Gestaltung. Heidelberg, S. 211-289. Diesen Prozess überblickt prägnant Jansen (2020): Bund, S. 741-744.

⁷⁵⁶ [Putbuser Diktate vom 30. Oktober bis zum 28. November 1866]. In: Keudell, Robert von (1901): Fürst und Fürstin Bismarck. Berlin, Stuttgart, S. 326-328, 334-339, 341, hier S. 326, die Putbuser Diktate sind auch zu finden auf der CD-Rom von Brandt, Peter/Schlegelmilch, Arthur/Kirsch, Martin et al. (Hg.) (2015): Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 3: 1848-1870. Bonn; auch zitiert bei Triepel (1911): Vorgeschichte, S. 604 und Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 492.

⁷⁵⁷ Putbuser Diktate, 30. Oktober 1866, S. 326.

⁷⁵⁸ Jansen (2020): Bund, S. 745.

⁷⁵⁹ Putbuser Diktate, 21. November 1866, S. 339.

dieses Indigenat in das Staatsrecht der Einzelstaaten eingreifen und es überwiegen können. Das wird an Bismarcks Ausführungen über den Zugang zum Staatsdienst deutlich. Seine Worte erinnern nicht nur an die Kopplung von Indigenat und Staatsämtern, sondern auch an die Praxis des preußischen oder württembergischen Staates um 1800, hinzugewonnene Gebiete durch die Entsendung von Beamten oder durch die Durchmischung der „alten“ und der „neuen“ Beamtenschaft mit dem Kernland in ein Ganzes zu verschmelzen.

Bemerkenswert ist an Bismarcks Indigenatvorstellung ferner, dass sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Staatsangehörigkeitsregeln der Gliedstaaten steht. Die Inhaberschaft des Indigenats soll Menschen nämlich von der Notwendigkeit entbinden, sich in einem fremden Staat naturalisieren zu lassen, sofern sie in dessen Staatsdienst treten. Eine faktische Aufnahme in den Verband eines Partikularstaats soll nicht mehr nötig sein, um dort eine dauerhafte Erlaubnis zur Niederlassung zu erhalten. Überhaupt sollen Restriktionen aufgehoben werden, die die jeweiligen Heimatstaaten ihrer auswanderungswilligen Bewohnern auferlegten, sofern letztere in einem fremden Bundesstaat ein öffentliches Amt antreten wollten. Bismarck dachte hier weit liberaler als die Schöpfer des preußischen Untertanengesetzes von 1842, nach dem die Übernahme eines Amtes in einem fremden Staat automatisch zum Verlust der „Preußeneigenschaft“ führte, wenn keine ausdrückliche königliche Erlaubnis eingeholt worden war.⁷⁶⁰ In die gleiche Richtung gingen Bismarcks Äußerungen hinsichtlich der Heimatverhältnisse und der Freizügigkeit. Mit ersteren ist der Abbau von staatlichen Restriktionen angesprochen, die der Niederlassung eines Menschen an einem Ort im Weg stehen konnten. Das war für das Vorhaben erforderlich, die öffentlichen Ämter für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes im gesamten Bundesgebiet zugänglich zu machen. Ansonsten hätten auch die Gemeinden es aushebeln können, die wegen ihrer „bekannten engherzigen Gesinnung“⁷⁶¹, wie es ein Zeitgenosse nannte, Neuankömmlingen kein Niederlassungsrecht einräumen konnten. An Letzterem zeigt sich, dass der Indigenatbegriff wie schon im Preußen des beginnenden 19. Jahrhunderts hier in einem Sinnzusammenhang mit Regelungen zur Freizügigkeit stand. Insgesamt gesehen sollten für Bismarck staatliche oder gemeindliche Grenzen den Personen, die sich in den Dienst eines Staates des Norddeutschen Bundes begeben wollten, keine Hindernisse mehr bereiten. Offenbar verweist das „gemeinsame Indigenat“, das Bismarck vorschlägt, auf die deutsche Nation

⁷⁶⁰ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842, S.

⁷⁶¹ Landgraaf, Theodor (1867): Ueber ein deutsches Bürgerrecht. Leipzig, S. 14.

als Einheit, indem es in rechtlicher Hinsicht alle Mitglieder erfassen soll, und zwar nicht nur alle „Norddeutschen“, sondern der Intention nach auch die Bevölkerung des deutschen Südens.

Die Diktate, die im November 1866 entstanden, bildeten die Grundlage für weitere, schlussendlich aber verworfene Entwürfe. Auf Bismarcks Direktive hin wurde schließlich ein letzter Entwurf aufgesetzt, in den noch Vorschläge und Modifikationen der preußischen Ministerien und des Kronrats einfließen.⁷⁶² Über diesen Entwurf berieten die Bevollmächtigten der Norddeutschen Bundesstaaten, die am 15. Dezember 1866 auf Einladung der preußischen Regierung in Berlin zusammenkamen. Zusammen mit dem Entwurf wurde den Konferenzteilnehmern ein Schreiben vorgelegt, das sich zu den Motiven für die Gestaltung des Verfassungsentwurfs äußerte.⁷⁶³ Darin hieß es, der Deutsche Bund habe „die Zwecke nicht [erfüllt], für welche er geschlossen war“, was neben anderem daran festgemacht wurde, dass er „die Entwicklung der nationalen Wohlfahrt des Deutschen Volkes nicht von den Fesseln“ befreit habe, die „die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr“ angelegt hätten.⁷⁶⁴ Auch der Deutsche Zollverein, der im Jahr 1833 gegründet worden war, habe Umständen wie diesen keine Abhilfe verschaffen können, sei er doch immer wieder in Krisen geraten und in legislatorischer Hinsicht auf die Zollgesetzgebung beschränkt gewesen. Der Norddeutsche Bund und seine Verfassung sollten diesem empfundenen Missstand zukünftig Abhilfe verschaffen. Dass die vorgeschlagene Verfassung ihren Tribut von den jeweiligen Regierungen fordern würde, war der preußischen Regierung bewusst. Zwar wiesen die Vertreter Preußens mit Blick auf die Einschränkung einzelstaatlicher Souveränität ausdrücklich darauf hin, dass dergleichen nicht in der Intention Preußens läge. Doch sprachen sie auch davon, dass „Opfer“ zu erbringen seien, die „mit der Herstellung gleicher Pflichten und Rechte aller Theile der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes“ nun einmal verbunden seien und wohl „überall da schwer werden empfunden werden“, wo eine „Ungleichheit der Leistungen localer Privilegien“ bisher einen „Nachtheile der Gesammtheit“ bedeutet hätte.⁷⁶⁵ Diese utilitaristische Argumentation zielte offenbar auch darauf ab, unter den Partikularstaaten die Bereitschaft zur

⁷⁶² Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 492.

⁷⁶³ Binding, Karl (Hg.) (1907): Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke, Bd. 1: Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. Größere Ausgabe. 4. Aufl. Leipzig, S. 76.

⁷⁶⁴ Anlage zu dem ersten Protocoll vom 15. Dezember 1866. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-127. Seite 1-92. Berlin (1867), S. 18-19, hier S. 19.

⁷⁶⁵ Ebd.

Akzeptanz eines Indigenats im Sinne des späteren 3. Artikels der Norddeutschen Bundesverfassung herzustellen, das heißt, die Etablierung der rechtlichen Gleichstellung der Bundesangehörigen. Ohne Zweifel mussten darin Eingriffe in das Rechtssystem der jeweiligen Bundesstaaten gesehen werden, zumal bestehende partikulare Vorzugsrechte aufgehoben werden sollten. Flankiert wurde diese Argumentationslinie von nationalistischen Normvorstellungen, die eindeutig zur Signatur des Schreibens gehörten. Dementsprechend zweifelte die Regierung Preußens nicht an dem kollektiven Bestreben der norddeutschen Fürsten und freien Städte, die „Sicherheit“, die „Wohlfahrt“ und die „Machtstellung unter den Europäischen Nationen“, nach denen das Volk der Deutschen verlange, durch „gemeinsame Institutionen“ verbürgen zu wollen.⁷⁶⁶

Diese Vorstellungen spielten also in den preußischen Entwurf hinein, dessen 3. Artikel analog zu den späteren Regelungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte, auf dem gesamten Gebiet sei „der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate so berechtigt, als wenn er Eingeborner desselben wäre“ und könne „in der Ausübung dieser Berechtigung durch die Obrigkeit seiner Heimath nicht beschränkt werden“. Entsprechend sollte es, wie es der Entwurf wollte, im Norddeutschen Bund nur noch ein einziges „Indigenat“ geben, während die dem zuwiderlaufende Gesetzgebung der Einzelstaaten aufgehoben werden sollte.⁷⁶⁷

Diese Formulierungen blieben im Kreis der Regierungsbevollmächtigten nicht ohne Einwände. Dass alle Norddeutschen in jedem Staat die gleichen Rechte haben sollten wie diejenigen, die den Status als Eingeborene besaßen, musste stellenweise als Affront wahrgenommen werden und das gerade, wenn von diesem Status die Zugehörigkeit zum Kreis der politischen Eliten abhing. In den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz⁷⁶⁸ war das der Fall, die beide im Begriff waren, dem Norddeutschen Bund beizutreten und von deren Seite ein reaktionärer Änderungsantrag zu Artikel 3 einging.⁷⁶⁹

Was das mecklenburgische Indigenat anging, konnten Teile der politischen Eliten des Landes auf eine bewegte jüngere Geschichte zurückblicken. Praktisch als Prolog zu den revolutionären Erhebungen von 1848 hatten in Mecklenburg bereits im Jahr 1838

⁷⁶⁶ Ebd.

⁷⁶⁷ Preußische Entwurf vom 15. Dezember 1866, Art. 3. In: Karl Binding (Hg.) (1907): Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke, Bd. 1: Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. Größere Ausgabe. 4. Aufl. Leipzig, S. 77-110, hier S. 79-80.

⁷⁶⁸ Die beiden Herzogtümer werden im Folgenden unter dem Oberbegriff Mecklenburg zusammengefasst.

⁷⁶⁹ Becker (1958): Ringen, S. 356-357.

bürgerliche Rittergutsbesitzer gegen im Land geltende Vorzugsrechte des Adels opponiert. Dabei war auch um die Frage gestritten worden, wer zur Besetzung der Landratsposten oder der Ausübung des passiven Wahlrechts für den Engeren Ausschuss, ein zentrales politisches Gremium des Landes, berechtigt sei. Beides war eigentlich ausschließlich dem eingeborenen oder aufgenommenen Adel vorbehalten.⁷⁷⁰ Nur die „eingeborenen und rezipirten“, also der im Land geborene oder naturalisierte Adel sollte die entsprechenden Stellen besetzen können.⁷⁷¹ Dass das Indigenat der norddeutschen Verfassung alle Norddeutschen mit jenen, die den Status als Eingeborene besaßen, auf eine rechtliche Stufe stellen sollte, musste aus Sicht des eingeborenen mecklenburgischen Adels als herbe Beschneidung der hergebrachten und noch 1838 verteidigten Vorrechte wahrgenommen werden. Einwände gegen das „gemeinsame Indigenat“ wurden nicht nur vonseiten Mecklenburgs erhoben. Auch Braunschweig und Sachsen meldeten Vorbehalte an, die sich ebenfalls in reaktionär motivierten Änderungsanträgen niederschlugen.⁷⁷²

Der Widerstand gegen Artikel 3 keimte dabei auch in der Befürchtung, die Gliedstaaten könnten einer preußischen „Aushöhlungspolitik“⁷⁷³ zum Opfer fallen. So schien etwa der Gedanke, ein Preuße könnte in den Landtag Sachsens gewählt werden, einem sächsischen Bevollmächtigten ein ganz unmöglicher zu sein. Bei Bismarck stießen die Änderungsanträge auf Ablehnung. Einen weiteren Antrag, den Hessen einreichte, nahm er hingegen an, womit der Artikel eine präzisere Form erhielt.⁷⁷⁴ Daraus ergab sich die Fassung des 3. Artikels, wie sie später in der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand und oben wiedergegeben worden ist.

Der „Angehörige“ erhielt zum Zusatz einen Verweis auf seine Synonyme „Unterthan“ und „Staatsbürger“, sodass die Formulierung des 3. Artikels nun lautete: „Angehörige (Unterthan, Staatsbürger)“. Zugleich wich der Eingeborenenbegriff der preußischen Vorlage dem Begriff des „Inländers“, sodass es fortan hieß, jeder „Angehörige“ des Bundes sei in jedem Staat des Bundes „als Inländer zu behandeln“.⁷⁷⁵ In ihrer Sitzung vom 28. Januar 1867 stimmten die Bevollmächtigten der einzelnen

⁷⁷⁰ Büsing, Otto (1888): Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In: Heinrich Marquardsen (Hg.): Handbuch des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, Bd. 3/2. Freiburg i. B., S. 3-72, hier S. 14, Fn. 3.

⁷⁷¹ Ebd., S. 25.

⁷⁷² Becker (1958): Ringen, S. 356.

⁷⁷³ Ebd.

⁷⁷⁴ Ebd., S. 357.

⁷⁷⁵ Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Artikel 3, S. 3.

Staaten dieser Fassung⁷⁷⁶ zu.⁷⁷⁷ Der 3. Artikel der Norddeutschen Bundesverfassung besaß seine endgültige Form folglich schon, bevor er im konstituierenden Reichstag, der seit Februar 1867 tagte, zur Debatte stand.

2. Artikel 3 im Licht des konstituierenden Reichstags von 1867

a) Die Verankerung des Indigenats in der Verfassung

Am 24. Februar 1867 eröffnete der konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes mit einer Rede des preußischen Königs. Wilhelm I. sprach von der günstigen Zeit, die für die „Errichtung des Gebäudes“, für einen festen Zusammenschluss der deutschen Staaten, gekommen sei. Auch wenn er zugleich darauf verwies, dass dessen Vollendung dem „ferneren vereinten Wirken der Deutschen Fürsten und Volksstämm[e]“ obliege⁷⁷⁸, so zeigt sich doch auch hierin ein Indiz für den fundamentlegenden, nicht transitähnlichen Charakter des Norddeutschen Bundes mitsamt Indigenat.

Auch wenn in der historischen Rückschau der Wortlaut des 3. Artikels schon feststand, bevor er überhaupt debattiert wurde, so lässt die Betrachtung der Verhandlung doch darauf hoffen, Einblicke in die Normvorstellungen nehmen zu können, die mit Rücksicht auf das bundesverfassungsrechtliche Indigenat unter den Abgeordneten damals bestanden. Welche Erwartungen brachten ihm die Abgeordneten entgegen und warum schafften es verschiedene Änderungsanträge nicht, den bezeichneten Artikel zu modifizieren?

Die eigentliche Debatte um den 3. Artikel fand am 19. März 1867 statt.⁷⁷⁹ Doch schon rund eine Woche zuvor, in der Sitzung vom 11. März 1867, war es im Reichstag zur Sprache gekommen und die Worte, mit denen der nationalliberale⁷⁸⁰ Abgeordnete Karl Braun (1822-1893) es ansprach, bargen bereits sämtliche Topoi, die den späteren

⁷⁷⁶ Anlage zu dem zweiten Protocoll vom 28. Januar 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-127. Seite 1-92. Berlin (1867), S. 20-21, hier S. 20.

⁷⁷⁷ Zweites Protocoll vom 28. Januar 1867. In: ebd., S. 19.

⁷⁷⁸ Eröffnungs-Sitzung im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin vom 24. Februar 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. I-II, hier S. II.

⁷⁷⁹ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, der Artikel 3 wird verhandelt auf S. 244-267.

⁷⁸⁰ Hirth, Georg (Hg.) (1867): Der Norddeutsche Reichstag. Personalnachweise, Bd. 6: 20. Oktober 1867. Berlin, S. 27.

Debattenverlauf bestimmten. Das war *erstens* die Auffassung des Indigenats als bundesweites Staatsbürgerrecht, und zwar im eigentlichen Sinne von staatsbürgerlichen respektive von Grundrechten⁷⁸¹. *Zweitens* wurde dem Indigenat eine wirtschaftspolitische, wirtschaftsliberale Konnotation beigelegt, hauptsächlich indem es mit der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit in Verbindung gebracht wurde; *drittens* war dem Indigenat eine nationalistische, nationsbildende Stoßrichtung zu eigen, die in der Intention des Indigenats manifest wurde, die deutsche „Ausländerei“⁷⁸² abzuschaffen. Letzteres hob, wie bereits festgestellt, auf die Problematik ab, dass die Einwohner eines deutschen Staates in einem anderen deutschen Staat rechtlich als Ausländer galten. An der Vorstellung von einem Staatsvolk unter gleichen Gesetzen musste sich diese Rechtspraxis ganz offensichtlich stoßen.

Hauptsächlich übte Karl Braun am Indigenat der entstehenden Verfassung Kritik. Für ihn war es nicht als ein echtes „deutsches“ anzusehen, weil es bloß an „eine Vergünstigung“ erinnere, wie es von Völkerrechtsverträgen mit „fremden Nationen“ her bekannt sei.⁷⁸³ Gemeint waren damit zwischenstaatliche Verträge, die Gleichbehandlungsgrundsätze für die jeweiligen Bevölkerungen aufstellten. Im Indigenat selbst sah Braun kein staatsrechtliches und erst recht kein nationschaffendes Instrument, sondern ein völkerrechtliches, das vielleicht mit Umsetzungsabsichten von Staaten geschaffen werden mag, aber seine Grenze in der Souveränität der es schaffenden Staaten finden kann. Denn qua ihrer Souveränität können Staaten praktisch immer nur mühsam dazu gezwungen werden, völkerrechtliche Rechtssätze einzuhalten oder in ihr Staatsrecht zu integrieren. Um das zum Ausdruck zu bringen, zog Braun das Beispiel Mecklenburgs heran. Er befürchtete, dass einem hier die Rechte, die über das Indigenat der Verfassung vermittelt werden sollten, wie das Niederlassungsrecht oder das Recht zur Ausübung eines Gewerbes, durch Staat, Gemeinden, Gutsherrschaften oder Zünfte verweigert werden könnten. Denn wenn gesagt werde, ein Preuße solle in Mecklenburg „dieselben Rechte in Bezug auf Heirath, Zuzug, Niederlassung, Gewerbebetrieb haben, wie ein Mecklenburger“, dann hieß das für Braun bloß, „er soll gar keine Rechte haben“⁷⁸⁴. Denn wenn einem Preußen, der sich in Mecklenburg aufhielt, die gleichen

⁷⁸¹ So auch schon die Auffassung von zeitgenössischen Beobachtern, siehe Parlamentstagebuch, Nr. 5. In: Parlamentstagebuch. Bericht über die Verhandlungen des ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes (1867). Leipzig, S. 65-80, hier S. 65.

⁷⁸² Dazu insgesamt Becker (1929): Kampf. Siehe auch Grawert (1973): Staat, S. 201.

⁷⁸³ Protokoll zur 10. Sitzung vom 11. März 1867. In: Stenographische Berichte 1867, Bd. 1, S. 123-145, hier S. 131.

⁷⁸⁴ Ebd., S. 132, Sperrungen im Original.

Rechte zukommen sollten wie dem Einheimischen, dieser selbst aber kaum Rechte hatte, dann stand eben auch der Preuße in Mecklenburg weitgehend ohne Rechte da. Darum sei der Entwurf dahingehend umzuschreiben, dass weder Staat, noch Kommunalbehörden, noch Zünfte oder sonstige Kooperationen „einem Angehörigen“ des Norddeutschen Bundes „das Recht der Verehelichung, der Niederlassung, des Gewerbe- und Geschäftsbetriebes“ verweigern könnten.⁷⁸⁵ Das war es, was Braun darunter verstand, wenn er von der Etablierung eines „gemeinsamen gleichen deutschen Bürgerrechts“ sprach, das jedem „die volle wirthschaftliche und bürgerliche Erwerbs-Freiheit“ geben sollte. Dies wiederum hielt er für unverzichtbar für die Gewinnung der „Capital- und Menschenkräfte“, die aus seiner Sicht notwendig waren, um das „Werk der Einheit“ zu vollbringen.⁷⁸⁶ Die Forderung nach staatsbürgerlichen Rechten, wirtschaftsliberale Motive, der Wunsch nach bundesweiter rechtlicher Gleichstellung – das alles verband sich hier in dem Aufruf, die Souveränität der Einzelstaaten zugunsten bundesrechtlicher Indigenatregelungen zu durchbrechen.

Karl Hofmann (1827-1910), Bevollmächtigter der hessischen Regierung, eröffnete am 19. März die eigentliche Verhandlung über den 3. Artikel. Er tat es, indem er im Namen der übrigen Bevollmächtigten auf dessen Sinn und Zweck, aber auch auf die Schwierigkeiten hinwies, die seine Ausarbeitung mit sich gebracht hatten. Hauptziel der Anstrengungen der Regierungen sei es gewesen, die rechtlichen Schranken abzuschaffen, von denen die transstaatliche Bewegungsfreiheit der Menschen bislang umzäunt worden war. Die Hauptschwierigkeit habe dabei darin gelegen, dass eine allzu große „Offenheit“ der Staaten nicht nur Gefahren für manche Gemeinden mit sich gebracht hätte – womit wieder das Problem ihrer möglichen Überflutung durch Zuzügler angesprochen war –, sondern auch eine Reihe von Zuständigkeitsregelungen diffus geworden wären: Hätte man nämlich mehr „Offenheit“ zugelassen, als es Artikel 3 in seiner jetzigen Form tat, hätte beispielsweise Unklarheit darüber geherrscht, wo die Militärpflicht abzuleisten sei oder ein Anspruch auf Armenfürsorge bestanden hätte. So gesehen bedurfte der Norddeutsche Bund untergeordneter Organisationseinheiten in Form von Bundesstaaten, um Verwaltungsaufgaben wie die angesprochenen bewältigen zu können. In seinen einleitenden Worten wies Hofmann auch darauf hin, die Bestimmungen des 3. Artikels hätten nicht allzu tief in die Gesetzes- und Verwaltungsgrundlage der Einzelstaaten eingreifen wollen. Die letztendliche Fassung des Artikels war dann ein Kompromiss: So

⁷⁸⁵ Ebd.

⁷⁸⁶ Ebd., S. 131.

habe der bezeichnete Artikel zwar „den Grundsatz ausgesprochen, daß es im Norddeutschen Bunde keinen deutschen Ausländer“ gebe, die Wirkungsmöglichkeiten jenes Grundsatzes auf Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze aber auch „näher formuliert“⁷⁸⁷, also eingeschränkt. Damit waren die Passagen des 3. Artikels gemeint, die die rechtliche Gleichstellung eines landesfremden Bundesangehörigen mit einem Inländer in den Bereichen Wohnsitz, Gewerbebetrieb, Zugang zu Ämtern etc. beinhalteten sowie die Bestätigung des Gothaer Vertrags und der Eisenacher Konvention. Was Hofmann hier nicht ansprach, war das gegen Preußen gerichtete Ringen der Einzelstaaten um die eigene Souveränität, das in den vorausliegenden Verhandlungen immer wieder sichtbar geworden war⁷⁸⁸ und nun von den Hinweisen auf mögliche Konflikte zwischen bundes- und einzelstaatlichen Regeln überlagert wurde. Das Grundproblem war das Gleiche: Auf der einen Seite standen die einzelnen Staaten, die ihre Souveränität zum Teil behaupten wollten, auf der anderen Seite ein staatliches oder bundesstaatliches Subjekt – Preußen oder der Norddeutsche Bund –, von dem Eingriffe in die einzelstaatliche Souveränität ausgingen. Des Weiteren sah Hofmann sich veranlasst, die Begriffe *Staatsbürgerrecht* und *Staatsangehörigkeit* näher zu erläutern, denen er also – das lässt sich hier klar erkennen – gegenüber dem Indigenat eine eigenständige und nicht etwa synonyme Bedeutung beilegte. Die Staatsangehörigkeit, wie Hofmann sie begriff, entsprach der einleitend definierten Verwendung des Begriffs als grundlegender Status der Zugehörigkeit zu einem Staat. Sie kam dementsprechend „jedem Unterthan“ zu und schloss auch Minderjährige oder Frauen mit ein. Das Staatsbürgerrecht galt Hofmann demgegenüber als Befähigung, sämtliche staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, also etwa das Wahlrecht. Auf diese Weise wollte er den Begriff im 3. Artikel auch verwendet wissen, wo es hieß, der deutsche Ausländer unterliege in puncto des Erwerbs des Staatsbürgerrechts den gleichen Voraussetzungen wie der tatsächlich Einheimische.⁷⁸⁹ Wo Hofmann von staatsbürgerlichen oder auch Grundrechten sprach, da meinte er damit rechtliche Inhalte des Indigenats, nicht das Indigenat selbst. Das Indigenat im Sinne Hofmanns wird damit zur Sammelbezeichnung, zu einem Oberbegriff für die verschiedenen Staatsbürgerrechte oder auch Grundrechte der Partikularstaaten.

⁷⁸⁷ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, S. 244.

⁷⁸⁸ Hierzu die ausführliche Darstellung der Verfassungsverhandlungen bei Becker (1958): Ringen, S. 290-371.

⁷⁸⁹ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, S. 244.

In Sachen Grund- und Staatsbürgerrechtsfrage und auch der mit ihr im Zusammenhang stehenden Forderung nach religiöser Gleichstellung⁷⁹⁰ standen viele der Versammelten noch unter dem Eindruck der Bemühungen der Parlamentarier der Paulskirche und ihrer Lösungsansätze. Jedenfalls sind in der Debatte um den 3. Artikel die Bezugnahmen und Verweise auf die Jahre 1848 und 1849 allgegenwärtig. Die historische Rückschau, die manche Abgeordnete abhielten, ließ nicht nur den Wunsch nach der Verankerung von Grundrechten in der Verfassung erkennen, sondern vor allem auch das Problembewusstsein der Versammelten. So meinte etwa ein Abgeordneter unter Verweis auf die Reichsverfassung von 1849, im Vergleich zu dieser besitze die jetzige Verfassung doch nur sehr bedingte Ansätze von Grundrechten.⁷⁹¹ Aus seiner Sicht fehlte der Verfassung deshalb die „nationale Weihe“⁷⁹²; auch trete sie noch hinter die grundrechtlichen Ansätze der Bundesakte von 1815 zurück.⁷⁹³ Andere Abgeordnete entgegneten, die Grundrechtsfrage würde ewige Beratungsstunden kosten, wie es in den Debatten der Paulskirche der Fall gewesen wäre.⁷⁹⁴ Was in einen Katalog von Grundrechten gehöre und was nicht, konnte eben nicht als leicht zu beantwortende Frage gelten. Andere Abgeordnete setzten sich zumindest dafür ein, die Grundrechtsfrage der zukünftigen Gesetzgebung zu überantworten⁷⁹⁵. Dass in Bezug auf die Grundrechte eine größere Anzahl an Änderungsanträgen gestellt wurde⁷⁹⁶, die bis hin zum Vorschlag eines Grundrechtskatalogs reichten⁷⁹⁷, änderte nichts an der doch recht prinzipiellen Haltung der Abgeordneten, Grundrechte nicht in den Indigenatartikel aufnehmen zu wollen. Dahinter lag auch das Ziel der Mehrheit der Abgeordneten, die Einheit der Nation mittels einer möglichst schnellen Verabschiedung einer Verfassung herbeizuführen.⁷⁹⁸ Was die Grundrechte anging, so knüpfte sich an das Indigenat zumindest ein Zukunftsversprechen für die enttäuschten Erwartungen einiger Abgeordneter. Denn immer wieder war die Sprache davon, der Rechtsfigur würden dereinst auf dem Wege der Gesetzgebung die gewünschten Grundrechte beigelegt werden.

Das Jahr 1867 brachte dieses Ergebnis nicht. Werden die partikularstaatlichen und besonders die preußische oder gar die Verfassung von 1849 zum Vergleich mit der Ver-

⁷⁹⁰ Zur Forderung nach Gleichstellung der Religionen im Kontext des Indigenatartikels siehe beispielsweise ebd., S. 248, S. 249 und S. 258.

⁷⁹¹ Ebd., S. 246.

⁷⁹² Ebd.

⁷⁹³ Ebd.

⁷⁹⁴ Ebd., S. 252 oder S. 254.

⁷⁹⁵ Ebd., S. 248 oder S. 257.

⁷⁹⁶ Ebd., S. 254.

⁷⁹⁷ Stenographische Berichte 1867, Bd. 2, S. 44 und S. 45.

⁷⁹⁸ Pollmann (1985): Parlamentarismus, S. 207-208.

fassung des Norddeutschen Bundes herangezogen, ist darum auch das historische Urteil richtig, sie sei in Bezug auf die Grundrechte ein eindeutiger Rückschritt gewesen.⁷⁹⁹ Zu diesem Ergebnis hat auch Bismarck beigetragen. Argumentierend, nur die Einzelstaaten könnten bürgerliche Rechte garantieren, deren Verfassungen ja zumeist auch Grundrechtskataloge beinhalteten, und darauf hinweisend, dass derartige Rechtssätze als Bundesrecht mit dem Föderalismus brechen würden, trat er den Grundrechtsforderungen entgegen. Den Bewohnern mancher Einzelstaaten, wie den Großherzogtümern Mecklenburgs, blieben so auch grundlegende bürgerliche Rechte weiterhin verwehrt. Das „gemeinsame Indigenat“ stellte sie ihnen bloß in Aussicht.

Es ist in diesem Zusammenhang noch auf die Problematik um den Schutz „nationaler“ Minderheiten hinzuweisen, die mit der Grundrechtsfrage zusammenhing. Ludwig Christian Schrader (1815-1907), Fraktionsmitglied der Bundesstaatlich-konstitutionellen Vereinigung⁸⁰⁰, brachte die Minderheiten- respektive Nationalitätenfrage mit Blick auf die Dänen aus Schleswig und Holstein vor den Reichstag. Dass diese Problematik nicht nur Dänen, sondern auch polnische Bevölkerungsanteile auf dem Gebiet des Norddeutschen Bundes betraf, war ihm dabei zwar nur ansatzweise, aber doch auch bewusst.⁸⁰¹ Schrader sprach im Namen der Dänen die Hoffnung aus, dass die preußische Regierung deren „nationale Rechte“ nicht „schädigen“ würde und dass insbesondere die Dänen im nördlichsten Schleswig diesbezüglich auf den Schutz der preußischen Regierung vertrauen würden.⁸⁰² Allein die repressive preußische Politik gegenüber den Dänen auf preußischem Gebiet zeige⁸⁰³, dass seine Hoffnung umsonst, seine Befürchtungen aber berechtigt waren. Sein Antrag, das „gemeinsame Indigenat“ mit dem Zusatz zu versehen, „nichtdeutschen Volksstämmen“ sei auf dem Bundesgebiet „ihre Nationalität, insbesondere die Gleichberechtigung ihrer Sprache“ zu gewährleisten,⁸⁰⁴ war so auch zum Scheitern verurteilt. Einer abstammungsrechtlich begründeten Sonderstellung von Minderheiten – von denen es weit mehr als nur Polen

⁷⁹⁹ Hierzu und zum Rest des Absatzes siehe Jansen (2020): Bund, S. 751.

⁸⁰⁰ Hirth, Georg (Hg.) (1867): Personalmachweise, Bd. 3: 3. April 1867. Berlin, S. 86.

⁸⁰¹ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, S. 236.

⁸⁰² Ebd.

⁸⁰³ Zur repressiven „Germanisierungspolitik“ Preußens gegenüber den Dänen siehe Kühl, Jørgen (1999): Die dänische Minderheit in Preußen und im Deutschen Reich, 1864-1914. In: Hans Henning Hahn und Peter Kunze (Hg.): Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert. Berlin, S. 121-132.

⁸⁰⁴ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, S. 265; das Indigenat wurde Ende des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Frage nach der Staatsangehörigkeit beziehungsweise dem Optionsrecht von Schleswigern und Holsteinern zum Gegenstand eines Konfliktes zwischen Preußen und Dänemark. Auch wenn er sich bereits in den Jahren der preußischen Annexion der Herzogtümer anbahnte, fällt er nicht mehr in den Betrachtungszeitraum dieser Arbeit. Näheres hierzu bei Brandt (1906): Indigenat; Matzen (1904): Optantenfrage; Matzen (1906): Indigenatrecht.

oder Dänen gab⁸⁰⁵ – wurde seitens des Reichstags eine Absage erteilt.⁸⁰⁶ Minderheiten respektive der Schutz von sogenannten „Nationalitäten“ blieben Sache der Einzelstaaten und so verharrte das Indigenat auch in dieser Hinsicht im Partikularistischen.

Neben den Grundrechten spielten in der Debatte des Reichstags, wie gesagt, wirtschaftsliberale Motive wie auch die Beseitigung der innerdeutschen Ausländereigenschaft eine zentrale Rolle. In gewissem Sinne bildeten wirtschaftsliberale Motive und Ausländereigenschaft zusammen einen Problemkomplex. Denn für den Angehörigen eines der Staaten des entstehenden Bundes war der Gewerbebetrieb in einem anderen Staat oft von Restriktionen und Auflagen geprägt, weil er nach wie vor als Ausländer galt. In Frankfurt am Main, Nassau, Hannover oder Hamburg war eine gewerbliche Niederlassung beispielsweise nur – und sofern zwischenstaatliche Verträge nichts anderes bestimmten – mit behördlicher Erlaubnis möglich. In Sachsen musste ein Ausländer, der einen Großhandel oder eine Fabrik betreiben wollte, einen Sachsen mit der Geschäftsführung betrauen, selbst aber im Ausland wohnen bleiben.⁸⁰⁷ Angesichts einer derartigen Rechtspraxis versteht sich, warum wirtschaftsliberale Vorstellungen und die Bemängelung der innerdeutschen Ausländereigenschaft auf argumentativer Ebene miteinander Hand in Hand gehen konnten. Beispielsweise vermisste der oben zitierte Karl Braun in dem Artikel über das Indigenat „die unbeschränkte wirtschaftliche Zugfreiheit“ und holte im gleichen Atemzug gegen Karl Hofmanns Aussage aus, es gäbe nach Artikel 3 kein „Deutsches Ausland“ mehr. Das hielt Braun für eine Mär, weil es „kein einheitliches wirtschaftliches Gebiet innerhalb des Norddeutschen Bundes“ gebe, auf dem „die Menschen ebenso frei mit ihren Kräften circuliren“ könnten, wie es Waren auf dem Gebiet des Deutschen Zollvereins täten. Tatsächlich würden Handelsverträge, geschlossen zum Beispiel zwischen Frankreich einerseits und „Deutschland“ oder Mecklenburg andererseits, dafür sorgen, dass „ein Franzose auf diesem Deutschen Boden“ zu mehr berechtigt sei als ein Deutscher. Für Braun war das „ein Zustand, bei dem Jemandem, der Sinn für Deutsche Einheit und für Deutsche Ehre“ habe, „die Schamröthe in das Gesicht“ steigen musste.⁸⁰⁸ In eine ähnliche, wenn auch weniger nationalistisch gefärbte und eher nüchterne Richtung gingen die Gedanken Karl Bernhard Jägers (1825-1900), der ebenfalls ein Abgeordneter der Nationalliberalen war. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Implikationen des „gemeinsamen Indigenats“ ging er

⁸⁰⁵ Siehe die Auflistung bei Wippermann (1999): „*ius sanguinis*“, S. 133.

⁸⁰⁶ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, S. 265.

⁸⁰⁷ Brückner, Rudolf (1867): Ueber das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Gotha, S. 16-17.

⁸⁰⁸ Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867, S. 253.

sogar noch weiter als sein Parteikollege Braun, indem er den alleinigen Zweck des Indigenats in der Herstellung „eines gemeinsamen Arbeitsgebietes für alle Angehörigen des Bundes“ zu erkennen glaubte. Ähnlich wie vor ihm Braun bemängelte auch er, dass das Indigenat diesen Zweck verfehle. Denn aus seiner Sicht standen dem die „localen Beschränkungen“ entgegen, von denen Hofmann eingangs gesprochen hatte.⁸⁰⁹ Offensichtlich ging diesen beiden Abgeordneten die wirtschaftlich-unierende Zielsetzung des Indigenats nicht weit genug. Gerade Braun schlug dabei eine klar wirtschaftsnationalistische⁸¹⁰ Stoßrichtung ein und untermauerte mit ihr die Enttäuschung, die er mit Jäger teilte und die aus dem Empfinden herrührte, dass das Indigenat nicht stärker in die gliedstaatlichen Wirtschaftsstrukturen eingriff.

Auch wenn einige Abgeordnete nicht mit Kritik an der jetzigen Form des 3. Artikels und seinem „gemeinsamen Indigenat“ sparten, befanden die meisten im Plenum ihn für gelungen. Für die unveränderte Annahme des Artikel 3 der Reichsverfassung fand sich am Ende der parlamentarischen Verhandlungen eine Mehrheit.⁸¹¹ Als rund einen Monat später, am 16. April 1867, die Verfassung verabschiedet wurde, war das Indigenat offiziell zu einem bundesstaatsrechtlichen Begriff geworden.

b) Artikel 4, Absatz 1, oder: Die Bundeskompetenz zum Ausbau des Indigenats

Eine besondere innere Verknüpfung zum Indigenat im 3. Artikel ging der darauffolgende Artikel 4 ein. Diese Verbindung wird allein schon auf der Wortebene sichtbar, denn Artikel 4 der Verfassung legte fest, „die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei“, aber auch „über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens“ seien der Bundesgesetzgebung zu übertragen, aber nur soweit sie nicht schon von Artikel 3 erfasst worden seien.⁸¹² Insofern ergingen hier Bestimmungen, die Artikel 3 ergänzten und denen dabei eine das Indigenat überhaupt erst ermöglichende Funktion zukam. Das wird besonders deutlich, wenn man die Stimmen derjenigen Abgeordneten hört, auf deren Einsatz hin die Verfassung im Vergleich zu der Vorlage, die im Reichstag zur Diskussion

⁸⁰⁹ Ebd., S. 248.

⁸¹⁰ Dem Thema Wirtschaftsnationalismus widmet sich Etges, Andreas (1999): Wirtschaftsnationalismus. USA und Deutschland im Vergleich, 1815-1914. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Frankfurt a. M.; zum Norddeutschen Bund siehe hier S. 234-236.

⁸¹¹ Ebd., S. 267.

⁸¹² Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Artikel 4, S. 3.

stand, um Teile der eben genannten Bestimmungen ergänzt wurde. Namentlich handelte es sich dabei um das „Staatsbürgerrecht“, womit die partikularstaatliche Staatsangehörigkeit im einleitend definierten Sinne gemeint war. Ferner hinzugefügt wurde das Passwesen und auch die Fremdenpolizei⁸¹³ und damit derjenige Rechtsbereich, der fremdenrechtliche Delikte regelte wie den Aufenthalt Fremder ohne Erlaubnis oder der von Gastwirten versäumten Anmeldung von Ausländern.⁸¹⁴

Was zunächst das Staatsangehörigkeitsrecht betrifft, war es der Abgeordnete Wilhelm Karl Konrad Freiherr von Hammerstein (1808-1872)⁸¹⁵, der am 20. März 1867 im Reichstag dessen Aufnahme in Artikel 4 beantragte. Aus Hammersteins Sicht würde das Indigenat „erheblich abgeschwächt und eingeschränkt“ werden, würde es keine bundeseinheitlichen Vorgaben zur Erlangung der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geben. Schließlich könnte dadurch beispielsweise Juden in manchen Staaten die Aufnahme in den Staatsverband verwehrt werden, was manch eine einzelstaatliche Gesetzgebung für die Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft auch so vorsah. Die Gleichstellung aller Bevölkerungsteile, die das Indigenat des Artikels 3 für die Erlangung der Staatsangehörigkeit vorsah, war darum nur durch Bundesgesetze zu erreichen.⁸¹⁶ Ein Bundesgesetz sollte also noch entstehen, das bundeseinheitliche Regeln zur Staatsangehörigkeit der einzelnen Bundesstaaten zum Inhalt haben würde. Nur die Bundesgesetzgebung, glaubten die meisten Abgeordneten, könnte dem Grundsatz zur Geltung verhelfen, der dem „gemeinsamen Indigenat“ entsprang: die Gleichstellung aller Bundesangehörigen in Fragen der partikularen Staatsangehörigkeit.

In eine ganz ähnliche Richtung ging der Antrag von Otto Michaelis (1826-1890). Michaelis gab zu bedenken, dass das Indigenat „theilweise illusorisch gemacht werden“

⁸¹³ Eine vergleichende Gegenüberstellung des Preußischen Entwurfs vom 15. Dezember 1866, der Vorlage für den konstituierenden Reichstag, der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 und der Reichsverfassung von 1871 findet sich bei Bölderndorff, Otto von (1890): Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. In: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 4, S. 241-320, hier S. 291-320, für § 4, Abs. 1 siehe S. 300.

⁸¹⁴ Siemann, Wolfram (1983): Polizei in Deutschland im 19. Jahrhundert. Institutionen, Operationsebenen, Wirkungsmöglichkeiten. Mit neuen Dokumenten. In: Jörg Schönert (Hg.): Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich, 1850-1880. Tübingen, S. 68-95.

⁸¹⁵ Gosewinkel (2001): Einbürgerern, S. 165 spricht fälschlicherweise von einem „Kurt von Hammerstein“. Richtig ist, dass es sich um Wilhelm Karl Konrad Freiherr von Hammerstein handelte. Zu seiner Person siehe Hirth's Parlaments-Almanach, Bd. 5: 20. September 1867. Berlin (1867), S. 61-62.

⁸¹⁶ Protokoll zur 16. Sitzung vom 20. März 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. 269-292, hier S. 270-271.

könnte, würde die Bundesgesetzgebung keine einheitlichen Regeln zum Passwesen und der Fremdenpolizei aufstellen. Denn auch vermittelt dieser beiden rechtlichen Komplexe hätten die Bundesstaaten Einreise- oder Aufenthaltsbestimmungen treffen können, die dem Indigenat und dem in diesen einbegriffenen Recht auf „freien Verkehr“ zuwiderlaufen würden.⁸¹⁷ Michaelis' Antrag entsprang also einer recht ähnlichen Motivation wie der Antrag des Abgeordneten Hammersteins. Auch hier ging es darum, einer späteren Bundesgesetzgebung den Weg zu ebnen, die die praktische Umsetzung des Indigenats ermöglichen sollte.

Wie Hammerstein und Michaelis sah es auch der überwiegende Rest des Reichstags, der den beiden Anträgen dann auch seine Zustimmung gab.⁸¹⁸ Damit hatte der Reichstag die gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes freilich entscheidend ausgedehnt, muss doch gerade in der Befähigung zur Vorgabe von Regeln zum Erwerb und Verlust der partikularstaatlichen Staatsangehörigkeit eine erhebliche Kompetenzerweiterung gesehen werden. Richtigerweise hat der Rechtshistoriker Ernst Rudolf Huber diesem Vorgang darum auch eine hohe unitarische Bedeutung zugemessen.⁸¹⁹ Dadurch, dass die Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit der Einzelstaaten in die Hand des Bundesgesetzgebers gelegt und entsprechend zentralisiert wurde, waren nun auch die entscheidenden Weichen für „die national homogene Staatsangehörigkeit eines Nationalstaats“ gestellt worden.⁸²⁰

III. Das bundesrechtliche Indigenat bis zur Reichsgründung von 1871

In den rund vier Jahren, die zwischen der Gründung des Norddeutschen Bundes und der Entstehung des Deutschen Reiches lagen, gingen juristische und politische Akteure auf Bundesebene einer regen Gesetzgebungstätigkeit nach. In der heutigen Wahrnehmung des Wegs zur Reichsgründung von 1871 pflegt man leicht zu übersehen, dass mit dem

⁸¹⁷ Ebd., S. 271.

⁸¹⁸ Ebd., S. 272-273.

⁸¹⁹ Huber, Ernst Rudolf (1988): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3: Bismarck und das Reich. 3. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, S. 662-663, der neben einer Befugnis des Bundes zur Regelung des einzelstaatlichen Staatsangehörigkeitsrechts auch von einer Befugnis des Bundes zur Regelung einer Bundesangehörigkeit spricht. Davon handelt indes keiner der Anträge.

⁸²⁰ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 165.

Norddeutschen Bund tatsächlich bereits ein Staat entstanden war⁸²¹, ein Bundesstaat⁸²², und dieser Bundesstaat hatte sich zu organisieren und seine Bevölkerung auch auf dem Gesetzesweg zu integrieren. Das „gemeinsame Indigenat“ seiner Verfassung war Teil dieses Weges. Noch war es naturgemäß nur auf dem Gebiet der tatsächlichen Gliedstaaten in Geltung, noch waren die Staaten des Südens nicht im Norddeutschen Bund aufgegangen. Doch schon jetzt zeichneten sich sowohl die Vorteile als auch die Probleme ab, die die Integration verschiedener Teilstaaten unter dem Indigenatrecht mit sich bringen konnte. Aus Sicht des Norddeutschen Bundes lag der große Vorteil in der indigenatbegründeten Verrechtlichung der Bevölkerung und das gerade im Hinblick auf die Bereiche des Wirtschaftslebens und des Militärs. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, die durch das Indigenat vermittelt wurden, wiesen in Richtung eines einheitlichen Wirtschaftsraums. Doch keine Rechte ohne Pflichten. Dieser Grundsatz traf auch auf Artikel 3 zu. Die Kehrseite seiner Gleichbehandlungsrechte lag in der Wehrpflicht, die noch auf dem Gesetzesweg zur Ausführung kommen sollte und dem Norddeutschen Bund ein großes Rekrutenreservoir für künftige Kriege in Aussicht stellte. Probleme ergaben sich demgegenüber insbesondere dort, wo die partikularen Rechtsansichten verschiedener Staaten miteinander im Widerspruch zu stehen schienen und fraglich war, wie weit das Indigenat in diese Rechtsstrukturen eingriff oder inwiefern es sie überlagerte. Die innerdeutsche „Ausländerei“ hatte das „gemeinsame Indigenat“ mit der Verabschiedung der Verfassung in Wirklichkeit jedenfalls nicht beseitigt.

1. Innerdeutsche „Ausländerei“ und Partikularismus im Norddeutschen Bund

Als der Norddeutsche Bund gerade geschaffen war, lag ein Fabrikant aus Leipzig mit einem Blechschmied aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha im Streit. Der Fabrikant, der wegen einer Meinungsverschiedenheit gegen den Blechschmied klagte, betraute einen Rechtsanwalt mit dem Fall. Zu diesem Zweck stellte er dem Anwalt eine Vollmacht aus, damit dieser in seinem Namen agieren könne. Diese Vollmacht wurde nun zum Streitgegenstand. Denn der Blechschmied wandte gegen sie ein, nach der

⁸²¹ Siemann, Wolfram (1990): Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland, 1849-1871. Frankfurt a. M., S. 289; zur gesetzgeberischen Tätigkeit siehe Pollmann, Klaus Erich (1983): Der Norddeutsche Bund. Ein Modell für die parlamentarische Entwicklungsfähigkeit des deutschen Kaiserreichs? In: Otto Pflanze (Hg.): Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches. München, S. 217-237, hier S. 226 sowie Pollmann (1985): Parlamentarismus, S. 433-501.

⁸²² Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 525-526.

Prozessordnung seiner Heimat müsse eine Vollmacht, die ein Fremder einem Anwalt ausstellt, beglaubigt sein. Jedenfalls waren so die Bestimmungen für „deutsche Ausländer“⁸²³. Da aber die Beglaubigung fehle, sei die Vollmacht ungültig, weshalb der Anwalt des Fabrikanten auch nicht zugelassen werden könne. Das Justizamt widersprach dem Blechschmied. Es verwies auf das Indigenat des 3. Artikels der Verfassung des Norddeutschen Bundes, nach dem der Angehörige eines Bundeslandes in einem anderen Bundesland wie ein Inländer zu behandeln sei. Der Blechschmied reichte gegen die Entscheidung eine Beschwerde beim Herzoglich Sächsischen Appellationsgericht in Gotha ein, das am 10. Oktober 1867 zugunsten des Blechschmieds und gegen die Auffassung des Justizamts entschied. Das Appellationsgericht war nämlich überzeugt, das Territorialrecht würde in diesem Fall durch das Indigenat der Bundesverfassung gar nicht ausgehebelt. Die Aufhebung der innerdeutschen Ausländerbehandlung, wie sie das Indigenat der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorsah, war aus Sicht des Gerichts bloß eine Art Absichtserklärung des Norddeutschen Bundes, auf die irgendwann Gesetze folgen würden. Da es ein Bundesgesetz aber noch nicht gab, das auf den gegebenen Fall angewendet werden könnte und das damit explizit in die Landesgesetzgebung eingreifen würde, sollte der Fabrikant aus Leipzig auch wie ein Ausländer behandelt werden; und als Ausländer hatte er die umstrittene Vollmacht in beglaubigter Form vorzulegen.⁸²⁴

Diese Vorgänge sind nur ein Beispiel unter vielen⁸²⁵, an denen sich zeigt, wie sich die partikularen Rechtsordnungen trotz der verfassungsrechtlichen Vorgaben entgegenstanden und die Mitglieder verschiedener Bundesstaaten auf rechtlichem Terrain füreinander Ausländer blieben. Wenn es auch jenen, die die Debatten des konstituierenden Reichstags verfolgt hatten, so vorkommen konnte, als ob mit der Einführung der Verfassung diese Missstände beseitigt worden seien, so hat die zeitgenössische Rechtsliteratur das Gegenteil gut dokumentiert. Es gab gar Zeitgenossen, die dieses Indigenat für eine „schmerzliche Täuschung“ hielten, weil vieles bestehen blieb, was als Beschränkung des freien Verkehrs im Bundesgebiet wahrgenommen wurde, wie in man-

⁸²³ Braun, Karl (1869): *Bilder aus der Deutschen Kleinstaaterei*, Bd. 1. Leipzig, S. 383, Sperrungen im Original.

⁸²⁴ Ebd., S. 383-384; zum Problem der Ausstellung von Vollmachten im Zusammenhang mit der Aufhebung der Ausländereigenschaft im Norddeutschen Bund siehe auch den Beitrag: Das Indigenat im Norddeutschen Bunde und sein Verhältnis zu den Landesverfassungen, besonders mit Rücksicht auf die Landesverweisung. In: *Archiv für Preußisches Strafrecht*, Bd. 16 (1868), S. 449-481, hier S. 478.

⁸²⁵ Für weitere Fallbeispiele siehe etwa Hartmann [Kreisgerichtsdirektor aus Stargard in Pommern] (1869): Kaufmännischer Firmen- und Etiquettenschutz. Norddeutsches Indigenat. Wirkung desselben auf die strafrechtliche Verfolgung. §. 269 Preußisches Strafgesetzbuch [etc.]. In: *Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen* 3, S. 548-555, insbesondere S. 552-553; Oppenhoff, Friedrich Christian (Hg.) (1870): *Die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals und des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in Straf-Sachen*, Bd. 11. Berlin, S. 114-118.

chen kleineren Staaten die Notwendigkeit, eine Heiraterlaubnis von einer Behörde einzuholen, wollte ein Angehöriger des einen Staates eine Person aus einem anderen Bundesstaat ehelichen.⁸²⁶

Einer der ersten, der sich juristisch fundiert mit der Bedeutung und der Tragweite des „neuen“ Indigenats auseinandersetzte, war Rudolf Brückner, ein im Herzogtum Coburg-Gotha wirkender Geheimer Staatsrat. Im Großen und Ganzen begrüßte Brückner in seiner häufig rezipierten Schrift⁸²⁷, die er rund 3 Monate nach der Verabschiedung der Verfassung veröffentlichte, die Einführung des „gemeinsamen Indigenats“. Gegenüber dem unitarischen Optimismus mancher Abgeordneter war er allerdings der Ansicht, im Kern sei der 3. Artikel bloß ein neugeschaffener Erwerbsgrund für die Indigenate, die in den einzelnen Bundesstaaten schon zuvor bestanden hatten.⁸²⁸ Aus Brückners Sicht ließ es aber „das Landesindigenat in seinem Gehalte unberührt“.⁸²⁹ Es formulierte beispielsweise ein Erwerbsrecht für Grundstücke in allen Bundesstaaten; wie dieses Recht aber ausgestaltet war, blieb den jeweiligen Staaten überlassen. Vor diesem Hintergrund ist auch zu verstehen, warum in Preußen am 4. Mai 1868 eine spezielle Verfügung erlassen wurde, die die seit 1809 bestehenden Beschränkungen zum Erwerb von Rittergütern für alle Einwohner des Norddeutschen Bundes explizit aufhob.⁸³⁰ Augenscheinlich waren sich auch Mitarbeiter des preußischen Justizministeriums darüber im Klaren, dass es zur Umsetzung des Indigenats spezieller Ausführungsgesetze bedurfte, die eben Sache der Einzelstaaten waren. Darum ist es auch folgerichtig, wenn Brückner trotz Indigenats im Norddeutschen Bund ein Primat der Partikularstaatlichkeit feststellt. Eine unmittelbare, wenn auch nur sehr dünne Beziehung zur Bundesgewalt sah er dennoch als gegeben an. Aus Brückners Sicht ergab sich diese aus der Möglichkeit, die Bundesgewalt um Hilfe zu ersuchen, falls ein Staat dem Einzelnen nicht die durch Artikel 3 garantierten Rechte gewähren würde.⁸³¹

Die Inhaberschaft des Indigenats der Verfassung des Norddeutschen Bundes führte also gegenüber dem „Landesindigenat“ nicht zu einer tatsächlichen rechtlichen Gleich-

⁸²⁶ Bundesindigenat und Heirathsconsense. In: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik und Literatur 27 (1868) (1), S. 306-308, hier S. 306.

⁸²⁷ Brückner (1867): Indigenat; eine weitere Besprechung des Indigenats der Norddeutschen Bundesverfassung, die auf Brückners Schrift beruht, findet sich bei Hiersemenzel, Carl Christian Eduard (1867): Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erläutert mit Hilfe und unter vollständiger Mittheilung ihrer Entstehungsgeschichte, Bd. 2. Berlin, S. 283-287.

⁸²⁸ Brückner (1867): Indigenat, S. 6.

⁸²⁹ Ebd., S. 5.

⁸³⁰ Allgemeine Verfügung, betreffend die Ertheilung von Spezial-Konzessionen zur Erwerbung von Rittergütern von Angehörigen des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868. In: Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 19, 8. Mai 1868, S. 134.

⁸³¹ Ebd., S. 6.

stellung⁸³². Denn zum einen enthielt Artikel 3 ja die Ausnahmebestimmungen zur Armenversorgung und der Aufnahme in den Gemeindeverband, die auch auf dem Bundesgebiet einen Berechtigungsunterschied zwischen „Ausländern“ und eigentlichen Angehörigen machten. Zum anderen konnte, „wo nach der Specialgesetzgebung das Ortsheimathsrecht als Vorbedingung eines bürgerlichen Rechts bezeichnet“ wurde, ein ausländischer Inhaber des „gemeinsamen Indigenats“ ein solches Recht auch nicht beanspruchen, ohne zuvor in die Gemeinde und damit das Ortsheimatrecht aufgenommen worden zu sein.⁸³³ Denn letzteres bildete ja die Vorbedingung für ein etwaiges bürgerliches Recht, was unterschiedslos für alle Angehörigen der Bundesstaaten galt. Damit zusammenhängend bemängelt Brückner die in weiten Teilen der norddeutschen Staatenlandschaft vorhandenen Hindernisse, die „Ausländern“, womit offenbar auch Norddeutsche gemeint sind, bei der Aufnahme in eine Gemeinde in den Weg gelegt werden konnten. Denn dadurch, dass die Gemeindeangehörigkeit die Vorbedingung für die Staatsangehörigkeit bildete, werde „die Aufnahme in den Staatsverband erschwert und gehemmt“. Wünschenswert ist dies aus Brückners Sicht nicht.⁸³⁴

Die partikularistischen Tendenzen, die entgegen der Zielsetzung des „gemeinsamen Indigenats“ fortbestanden, wurden durch die Fortexistenz von partikularen Abstammungsprinzipien verstärkt. Die juristische Literatur unterschied in dieser Hinsicht das „unvollständige Indigenat“ von einem „vollständigen Indigenat“, worunter die „Eigenschaft des Eingeborens“ zu verstehen war, die dem vollen Genuss der staatsbürgerlichen wie politischen Rechte in einem Gliedstaat vorgeschaltet war. Als unvollständig galt hingegen das Indigenat der Verfassung des Norddeutschen Bundes, weil es nicht zum vollen Grad der Berechtigungen führte, die eine Territorialverfassung dem engeren Kreis der privilegierten Bevölkerung eines Einzelstaats zuteilwerden ließ.⁸³⁵

Für manche rechtlichen Bereiche stellte die juristische Fachliteratur aber auch fest, dass das Indigenat der Verfassung des Norddeutschen Bundes sie dahingehend modifiziere, dass die Behandlung eines „Norddeutschen“ als Ausländer nicht mehr möglich sei. So sollte etwa im preußischen Recht in den „Bestimmungen über Arrest, Kautions-, Sicherheitshaft oder Untersuchungshaft“ dort, wo vom „Ausländer“ die Rede war, keiner

⁸³² Ebd., S. 7; etwas missverständlich, weil zu plakativ, drückt sich dagegen Grawert (1973): Staat, S. 201 zu diesem Themenkomplex aus, wenn er sagt: „Das Indigenat schafft, wie man richtig bemerkt, innerhalb Norddeutschlands bzw. des Reiches die ‚Ausländerei‘ ab.“ Dabei ist Grawert eigentlich bewusst, dass dieser Satz nur mit dem Zusatz richtig ist: „[s]oweit das Indigenat reicht“ (ebd.).

⁸³³ Ebd., S. 7-8.

⁸³⁴ Ebd., S. 19-20.

⁸³⁵ Das Indigenat im Norddeutschen Bunde (1868), S. 452-453.

der „Bundesangehörigen“ mehr mitgemeint sein können. Doch wenn praktisch im gleichen Atemzug Zweifel angemeldet werden, ob dies auch für Bereiche gelte, in denen zwischenstaatliche Verträge das Verhältnis der verschiedenen Einwohner zueinander regelten⁸³⁶, also Rechtssätze vorhanden waren, die die Qualität des „Inländers“ wörtlich vom „Ausländer“ abgrenzten, dann bleibt auch der generelle Befund richtig, dass mit der Verfassung die deutsche „Ausländerei“ nicht beseitigt worden war. Noch blieb nur zu hoffen übrig, dass die Bundesgesetzgebung diese Missstände beseitigen würde. Die Hoffnung ruhte dabei oftmals auf dem 4. Artikel⁸³⁷ und damit auf der Bundesgesetzgebungskompetenz. Nur der Norddeutsche Bund in seiner legislatorischen Funktion konnte durch seine Gesetze in diese Richtung wirken, indem er Gesetze erließ, die in der Hierarchie über dem Partikularrecht standen und für alle Bundesangehörigen unterschiedslos galten. Allerdings kannte noch das beginnende 20. Jahrhundert Gesetze und Verordnungen, die die Angehörigen fremder Bundesstaaten benachteiligten. Manche davon waren der Nahrungs- oder Wohnungsnot der Zeit des 1. Weltkriegs geschuldet, wie das Verbot der Lebensmittelausfuhr oder des Zuzugs, das in einigen deutschen Staaten erlassen wurde. Bestehen blieb daneben auch manch eine Ausnahmebestimmung für die Zulassung zu staatlichen Prüfungen an Universitäten.⁸³⁸

Wie sehr der Partikularismus schon im „gemeinsamen Indigenat“ des Norddeutschen Bundes angelegt war, wird deutlich, wenn man die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 zum Vergleich heranzieht. Damals hatten Akteure der Legislative nicht den Indigenatbegriff, sondern mit dem „deutschen Reichsbürgerrecht“ einen unitarischen Begriff gewählt⁸³⁹, kraft dessen die Rechte, die laut Reichsbürgerrecht jeder „Deutsche“ hatte, in jedem Land ausgeübt werden konnten.⁸⁴⁰ Gerade auch was Staatsangehörigkeitsfragen anbelangte, sollte der nun verwendete Indigenatbegriff nicht in Richtung einer Vereinheitlichung wirken. Vielmehr war er eine Sammelbezeichnung, die die partikularstaatlichen Begriffe „Unterthan“ und „Staatsbürger“ bestehen ließ. Denn wörtlich hieß es in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ja: „Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates“⁸⁴¹. Dass dieser Verfassung gegenüber der Verfassung von 1848 kein föderalistischer, unitaristischer Leitgedanke zu eigen

⁸³⁶ Ebd., S. 478.

⁸³⁷ Ebd.; Das Bundesstaatsrecht der Nordamerikanischen Union, der Schweiz und des Norddeutschen Bundes. München (1868), S. 17.

⁸³⁸ Becker (1929): Kampf, S. 11-12.

⁸³⁹ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 164.

⁸⁴⁰ Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849, Abschnitt VI, § 132, S. 774.

⁸⁴¹ Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Artikel 3, S. 3.

war, gründete darin, dass der Norddeutsche Bund gegenüber dem Deutschen Reich von 1848/49 eine ganz andere Ausgangsbasis hatte: Das Paulskirchenparlament hatte eher in eine nationalistische, einheitsschaffende Richtung wirken wollen und sich gegen die partikularen Machtansprüche der Monarchien gestellt. Dagegen war die Gründung des Norddeutschen Bundes ein kontraktualistischer Akt, den monarchische Souveräne und freie Städte vollführt hatten⁸⁴² – das Gewicht lag hier also mehr auf Souveränität als auf Einheit. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass dem Indigenat durchaus ein einheitsschaffender Charakter zu eigen war. Blieben die einzelstaatlichen Staatsangehörigkeitsbegriffe mit der Formulierung „Angehörige (Unterthan, Staatsbürger)“ auch bestehen, wie sie in Artikel 3 zu lesen war, so waren sie nun doch im Indigenat gebündelt. Das Indigenat überwölbte diese Statusbezeichnungen; es integrierte sie in einem einzigen Begriff.

2. Indigenatrechtliche Bestimmungen für Staats- und Bundesämter

Die Verabschiedung der Verfassung des Norddeutschen Bundes wirkte sich unmittelbar auf die Regelungen zur Vergabe von Staats- und Bundesämtern aus. Während der Zeit des Alten Reichs und noch danach war dieser Bereich eine indigenatrechtliche Domäne gewesen; hier hatte sich die Bedeutung des Indigenats eindrücklich gezeigt. Das hatte für den einzelstaatlichen Bereich in Preußen oder Württemberg ebenso gegolten wie für die Reichsämter. Die Veränderungen, die mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes eingetreten waren, ließen diese Regelungen nicht unbeeinflusst. Die württembergische Rechtsordnung konnte davon noch nicht betroffen sein, weil Württemberg kein Teil des Norddeutschen Bundes war.

a) Die Rückwirkung der neuen Gesetzeslage auf Preußen und die Bundesstaaten

Der 3. Artikel der Verfassung des Norddeutschen Bundes öffnete den preußischen Staatsdienst für alle Angehörigen der nun zusammengeschlossenen Staaten. Einer „für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung“ bedurfte es seit dem Beschluss des preußischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1868⁸⁴³ nicht mehr.

⁸⁴² Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 163.

⁸⁴³ Beschluß des Staats-Ministeriums [betreffend die Zulassung von Angehörigen des Norddeutschen Bundes zu öffentlichen Ämtern] vom 21. Juli 1868. In: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 30, 31. Juli 1868, S. 262.

Damit hatte Preußen die Vorgaben der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf das Terrain seines Staates übertragen und zugleich die älteren Bestimmungen aufgehoben, die noch ein Vorzugsrecht für Eingeborene begründet hatten. Beseitigt waren nun die Bestimmungen aus den Jahren 1828 und 1834, allerdings nur für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes.⁸⁴⁴ Somit dehnte das „gemeinsame Indigenat“ die Zulassungserlaubnis auf die Bewohner weiterer Territorien aus und endete nunmehr an den Bundesgrenzen. Dabei erstreckte es sich nicht nur auf die Staatsämter im engeren Sinne, sondern auch auf den mittelbaren Staatsdienst, also die Kommunalämter, und daneben auch auf kirchliche Ämter.⁸⁴⁵

Mit der Einführung des Indigenats auf Ebene des Norddeutschen Bundes fielen die bestehenden Zulassungsbedingungen in den einzelnen Staaten allerdings nicht gänzlich weg. Gegenteilig oblag es jedem Bundesangehörigen, einen Befähigungsnachweis zu erbringen, der auf einer erfolgreich absolvierten Staatsprüfung gründete; ferner hatten geeignete Kandidaten vor Dienstantritt einen Eid abzuleisten.⁸⁴⁶ Die Staatsprüfung sollte dabei nicht von dem einen auf den anderen Staat übertragbar sein, was das Bestehen einer Prüfung im jeweiligen Gliedstaat erforderlich machte.

Angestoßen durch die Aufhebung der Ämterrestriktionen im Norddeutschen Bund wurde auch der Bedarf ersichtlich, sich im Bundesgebiet über die Vereinheitlichung der Schulbildung und der Schulzeugnisse zu verständigen. Beides war einer Staatsprüfung ja notwendigerweise vorgeschaltet. Mit der Schulbildung erwarben die Schüler grundlegende Fähigkeiten, ohne die eine Beamtenlaufbahn kaum einzuschlagen war. Zeugnisse machten die Kandidaten bundesstaatenübergreifend formal vergleichbar, wenn es um die Aufnahme an Universitäten ging. Ziel der angestoßenen Vereinheitlichung war es so auch, „Uebereinstimmung der Bildungsziele herbeizuführen“ und einheitliche Erwerbswege für Qualifikationszeugnisse zu schaffen, was unter preußischer Regie schon seit 1867 vorangetrieben wurde.⁸⁴⁷

Das bundesrechtliche Indigenat begründete für einen Kandidaten kein Recht auf die Indienstnahme in einem Bundesstaat. Etwas pessimistisch merkte darum auch Max von

⁸⁴⁴ Ebd.; Rönne, Ludwig von (1871): Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie, Bd. 2, Abt. 1: Enthaltend die erste Abtheilung des Verwaltungs-Rechtes. 3. Aufl. Leipzig, S. 379, Fn. 7; siehe zu den früheren Bestimmungen Kapitel 2, Abschnitt II, Unterpunkt 2 c)

⁸⁴⁵ Rönne (1871): Staats-Recht, Bd. 2, Abt. 1, S. 66; strittig war hingegen, ob die neuen Bestimmungen auch für Notare, Rechtsanwälte, Geschworene und einige weitere Amtsgruppen gültig seien. Fraglich war, wie weit der Begriff „öffentliche Ämter“ zu fassen sei, siehe hierzu ebd.

⁸⁴⁶ Brückner (1867): Indigenat, S. 13-14; Weinstock (1913): Indigenat, S. 64, mit weiteren Literaturhinweisen.

⁸⁴⁷ Wiese, Ludwig (1869): Das höhere Schulwesen in Preussen. Historisch-statistische Darstellung, Bd. 2: 1864-1868 (1869). Berlin, S. 2-4, insbesondere auch S. 2, Fn. 1.

Seydel (1846-1901) an, ein späterer Kommentator der Reichsverfassung von 1871, die die hier zur Rede stehenden Regelungen zum Staatsdienst übernahm, es ergäbe sich aus ihnen zwar eine „moralische Verpflichtung“ zur Indienststellung landesfremder Staatsdiener. Das Einhalten der Regeln sei aber „kaum mit Wirksamkeit“ zu überprüfen.⁸⁴⁸ Eine „grosse praktische Bedeutung“ maß Seydel dem neuen Prinzip so auch nicht zu.⁸⁴⁹ Nach seiner Einschätzung waren die Normvorstellung, also die moralische Pflicht zur Einstellung, und das gesetzte Recht das eine, die Einstellungspraxis aber das andere. Das Ende der Bevorzugung der „eigenen Leute“ war unter diesem Licht betrachtet nicht eingetreten.

Einschränkendes ist auch zu der Ämtervergabe in Gemeinden zu bemerken: Wenn die Gemeindehörigkeit die Voraussetzung für die Zulassung zu einem gemeindlichen Amt bildete, dann konnte das Indigenat auch nicht greifen. Denn wo die Gemeindeangehörigkeit eine Voraussetzung für ein Amt bildete, da tat sie es ja unterschiedslos für Fremde und diejenigen Einheimischen, die einer anderen als der fraglichen Gemeinde angehörten. Wo aber, wie in Brückners Heimat Gotha, Menschen, die einer Gemeinde nicht angehörten, auch zu Gemeindeämtern gewählt werden konnten, da waren nun alle Angehörigen des Norddeutschen Bundes unter denselben Voraussetzungen wie die Einheimischen dazu befugt, ein Gemeindeamt zu bekleiden.⁸⁵⁰

Trotz dieser Einschränkungen ist offensichtlich, dass spätestens mit der Verabschiedung der Verfassung des Norddeutschen Bundes das alte partikularstaatliche Ämterindigenat durchbrochen war – jedenfalls was die Angehörigen der Bundesstaaten und das gesetzte Recht anging. Verglichen mit den auf dem *ius sanguinis* gründenden Voraussetzungen – etwa in Württemberg – war mit der Einführung der Pflicht, bloß eine inländische Prüfung abzulegen, sicherlich ein großer Schritt in Richtung Auflösung von Partikularstaatlichkeit getan. Dennoch blieben Schranken bestehen: Denn das Absolvieren einer Prüfung in einem Gliedstaat konnte eine nicht zu unterschätzende Hürde darstellen, musste der Einzelne doch im Vorhinein Ressourcen aufwenden, die ihm in seinem Heimatstaat erspart bleiben konnten. So waren finanzielle Mittel nötig, um die Reise in den fremden Staat antreten zu können; auch konnte ein fremdes Bildungssystem mit Herausforderungen aufwarten, auf die das heimische nicht vorbereitet hatte. Hinzu kam das allgemeine Risiko, dem sich ein Kandidat immer aussetzt, wenn eine Prüfung

⁸⁴⁸ Seydel, Max von (1873): *Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich*. Würzburg, S. 48.

⁸⁴⁹ Weinstock (1913): *Indigenat*, S. 66.

⁸⁵⁰ Brückner (1867): *Indigenat*, S. 14.

die Weichen für seine Zukunft stellt. Dabei war nicht einmal absehbar, ob am Ende diejenigen, die für die Einstellung im Staatsdienst zuständig waren, nicht eine größere „moralische Verpflichtung“⁸⁵¹ gegenüber den eigenen Leuten empfanden als gegenüber den Bewerbern aus anderen Staaten des Norddeutschen Bundes.

b) Die Vergabe von Reichsämtern

Verwaltungsaufgaben, die im Kompetenzbereich des Norddeutschen Bundes lagen, konnten eigens angestellten Bundesbeamten anvertraut werden.⁸⁵² Diese Beamten wurden der Verfassung des Norddeutschen Bundes gemäß vom Bundespräsidium ernannt, vereidigt und entlassen⁸⁵³. Das Bundespräsidium stand dem preußischen König zu und war daher an seine Person gebunden. Bei rechtem Licht gesehen, hatte der preußische König ein „Präsidentenamt“ inne, für das später, als Ende des Jahres 1870 die Zeit dafür reif war, der Titel „Kaiser“ eingeführt wurde.⁸⁵⁴ Als es in der Reichsverfassung vom 16. April 1871 hieß, der Kaiser ernenne, vereidige und entlasse die Reichsbeamten⁸⁵⁵, hatte sich also nur der Wortlaut geändert, während die rechtlichen Vorgaben für die Einstellung der Beamten prinzipiell die Gleichen geblieben waren⁸⁵⁶. In der Praxis erfolgte die Einstellung auch schlicht im Namen des Kaisers, etwa durch den Reichskanzler oder die dazu ermächtigten Behörden.⁸⁵⁷ Indigenatrechtliche Maßgaben gab es im Großen und Ganzen nicht. Schon der Deutsche Bund hatte dergleichen für seine Beamten nicht gekannt, jedenfalls findet sich weder in der Deutschen Bundesakte noch in seiner ersten vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816⁸⁵⁸ ein Hinweis darauf. Erst in seiner späteren Geschäftsordnung von 1858 wurden für die Einstellung des kleinen Beamtenapparats, der so unterschiedliche Dinge zu besorgen hatte wie die Verwaltung der

⁸⁵¹ Seydel (1873): Commentar, S. 48.

⁸⁵² Morsey, Rudolf (1984): Die Erfüllung von Aufgaben des Norddeutschen Bundes und des Reiches durch Behörden des Bundes und des Reiches. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart, S. 138-206, hier S. 145.

⁸⁵³ Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Artikel 18, S. 8.

⁸⁵⁴ Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 501-502.

⁸⁵⁵ Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, Artikel 18. In: Reichs-Gesetzblatt, Nr. 16, 20. April 1871, S. 66-85, hier S. 70.

⁸⁵⁶ Laband, Paul (1876): Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1. Tübingen, S. 65; Rönne (1876): Staats-Recht, Bd. 1, S. 290; dazu, wie das Rechtsbeamtenverhältnis zur Zeit des Deutschen Reichs von 1871 begründet wurde, siehe ebd., S. 344-347.

⁸⁵⁷ Rönne, Ludwig von (1876): Das Staats-Recht des Deutschen Reiches, Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig, S. 344.

⁸⁵⁸ Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung, verabredet in den Präliminar-Conferenzen, förmlich angenommen in der 3. Plenarsitzung (§. 12) vom 14. November 1816. In: Philipp Anton Guido Meyer (Hg.) (1859): Corpus Juris Confoederationis Germanicae. 3. Aufl. Frankfurt a. M., S. 32-38.

Bibliothek der Bundesversammlung oder des Archivs, überhaupt Verfahrensregeln zur Einstellung aufgestellt. Demnach hatte das Vorgängerorgan des Bundespräsidiums des Norddeutschen Bundes, das den gleichen Namen trug, Kandidaten vorzuschlagen, die in geheimer Wahl durch die Bundesversammlung bestätigt werden mussten.⁸⁵⁹

Dass im Verwaltungsapparat des Norddeutschen Bundes trotz fehlender Indigenatbestimmungen zumindest für die Führungsriege eine Einstellungspraxis betrieben wurde, die auf den Rekrutierungspool des Norddeutschen Bundes und späteren Reichs zurückgriff, zeigt sich, wenn man die Spitzenposten des 1867 entstandenen Reichskanzleramts und des im Januar 1870 aus dem preußischen Außenministerium hervorgegangenen Auswärtigen Amts überblickt, die anfänglich die beiden einzigen Reichsbehörden bildeten. Die obersten Beamten stammten hier bis mindestens in die wilhelminische Ära hinein aus preußischen Provinzen. Eine Ausnahme machte nur der bereits erwähnte Karl Hofmann, der aus dem Großherzogtum Hessen kam, einem Gründungsmitglied des Norddeutschen Bundes.⁸⁶⁰ Diese Praxis der Ämtervergabe hatte durchaus Methode. Denn im Reich von 1871 rekrutierten sich die Reichsbeamten vorwiegend aus den Reihen preußischer Beamter, auch weil die Behörden des Reichs mit den preußischen verkoppelt waren. Die „Preußeneigenschaft“ bildete aber kein Ausschlusskriterium, wenn es um Stellen im Staatsapparat ging, denn auch aus anderen Staaten des Bundes wurden Beamte in den Reichsdienst bestellt.⁸⁶¹

c) Der Indigenatbegriff in der Gesetzgebung für Konsuln, Wartegelder und Pensionen

Die begriffliche Spur des Indigenats verliert sich in den ämterbezogenen Rechtsquellen des Norddeutschen Bundes nicht. Das zeigt sich in erster Linie an zwei rechtlichen Komplexen, namentlich den Voraussetzungen für die Übernahme der Ämter der Bundeskonsuln, die den Norddeutschen Bund im Ausland vertraten, und den Regelungen zu den Wartegeld- und Pensionsansprüchen von Beamten.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Konsuln wurden mit dem „Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-

⁸⁵⁹ Zur Praxis der Einstellung von Beamten im Deutschen Bund siehe Mejer, Otto (1884): Einleitung in das Deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg, Tübingen, S. 172-173.

⁸⁶⁰ Die Chefs der Reichskanzlei sind aufgelistet bei Huber (1988): Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 835-836; für die Leiter des Auswärtigen Amts siehe ebd., S. 836-838.

⁸⁶¹ Jeserich, Kurt G. A. (1983): Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes. In: Ders., Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes. Stuttgart, S. 302-332, hier S. 312.

konsuln⁸⁶² vom 8. November 1867 geregelt. Maßgeblicher Zweck des Gesetzes war es, die konsularischen Vertretungen aller Bundesstaaten organisatorisch einheitlich zusammenzufassen. Zugleich schuf es ein Verwaltungssystem, das zwischen Berufs- und Wahlkonsuln unterschied.⁸⁶³ Erstere waren besoldete Beamte, die ihr Amt ihrem Namen entsprechend als Beruf ausübten; letztere waren ehrenamtlich tätige Personen, und oftmals Menschen, die im Ausland Handel trieben.⁸⁶⁴

Gegenüber den bis hierher besprochenen Regelungen für die Übernahme eines öffentlichen Amtes bestimmte das Gesetz vom 8. November 1867 explizit, dass zum Bundeskonsul nur eine fachlich geeignete Person ernannt werden konnte, der auch „das Bundesindigenat“ zustand. Zu Wahlkonsuln sollten dagegen „vorzugsweise“ Handel-treibende ernannt werden, die simultan zu den Berufskonsuln ein Anrecht auf „das Bundesindigenat“ hatten.⁸⁶⁵ Im internationalen Vergleich stand das Gesetz über die Bundeskonsulate mit dieser angehörigkeitsrechtlichen Normsetzung nicht allein. Auch in Frankreich waren, wie ein zeitgenössischer Autor meinte, die „dem nationalen Verband nicht angehörigen Fremden“ per Gesetz vom Amt des Berufskonsuln ausgeschlossen.⁸⁶⁶ Für die Einwohner des Norddeutschen Bundes war mit dem Gesetz zu den Bundeskonsulaten ein ausschließliches Recht auf die Ämter der Berufskonsuln formuliert worden und ein Vorzugsrecht, was die Posten der Wahlkonsuln betraf. Nicht übersehen werden darf dabei, dass hier vom „Bundesindigenat“ die Rede war und nicht vom „gemeinsamen Indigenat“. Darauf wird zurückzukommen sein.⁸⁶⁷ Für den Moment drängt sich die Frage auf, warum für die 438 Berufs- und Wahlkonsuln, die im Jahr 1870 in insgesamt 38 Ländern der Erde mit konsularischen Aufgaben betraut waren⁸⁶⁸, gegenüber anderen Berufsgruppen indigenatrechtliche Vorgaben gesetzlich fixiert wurden.

Die im unmittelbaren legislatorischen Zusammenhang mit der Entstehung des Gesetzes vom 8. November 1867 von Vertretern des Reichstags veröffentlichten Texte, die Motive für das Gesetz und ein Bericht der Kommission, die mit dem Entwurf des

⁸⁶² Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 11, 19. November 1867, S. 137-156.

⁸⁶³ Berg, Inge Bianka von (1995): Die Entwicklung des Konsularwesens im Deutschen Reich von 1871-1914 unter besonderer Berücksichtigung der außenhandelsfördernden Funktionen dieses Dienstes. Zugl.: Köln, Univ., Diss. Köln, S. 8.

⁸⁶⁴ Steinmann-Bucher, Arnold (1884): Die Reform des Konsularwesens. Berlin, S. 8-9.

⁸⁶⁵ Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867, S. 138 und 139.

⁸⁶⁶ Reitz, Julius (1871): Das deutsche Consularwesen. In: Im neuen Reich. Wochenschrift für das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst, Bd. 2: Juli bis December, S. 854-870, hier S. 864.

⁸⁶⁷ Siehe Kapitel 3, Unterpunkt 3b).

⁸⁶⁸ Berg (1995): Entwicklung, S. 32.

Gesetzes betraut war, schweigen sich über diese Frage weitgehend aus.⁸⁶⁹ Immerhin findet sich ein spärlicher Hinweis in dem Schriftstück, das die Motive für das Gesetz beinhaltete. Darin heißt es, dass sich mit der voraussichtlich zunehmenden Zahl der Berufskonsuln des Norddeutschen Bundes „eine besondere Laufbahn für die Inhaber dieser Posten“ herausbilden werde, aber „schon jetzt gewisse Vorbedingungen gesetzlich“ festgestellt werden müssten, „wie sie zum Staatsdienst überhaupt erforderlich“ seien.⁸⁷⁰ Damit war nicht nur das Bestehen einer Prüfung und die berufliche Erfahrung gemeint, sondern auch das Bundesindigenat. Nach der Rechtsauffassung der Verfasser war das Bundesindigenat somit eine wie selbstverständliche Zulassungsbedingung für ein öffentliches Bundesamt. Doch wenn dem so war, warum wurde es in anderweitigen beamtenrechtlichen Rechtsquellen nicht derart explizit gemacht? Aufschluss darüber gibt die Rechtsliteratur der Zeit wie auch die Redebeiträge aus dem Plenum des Reichstags, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess standen. Ihnen lässt sich entnehmen, welche normativen Einflussfaktoren in den legislatorischen Prozess mit hineingewirkt haben.

Zunächst maß ein Zeitgenosse den Berufskonsuln eine besonders repräsentative Funktion zu. Das geht aus den Verlautbarungen hervor, mit denen sich Rudolf von Delbrück (1817-1903) am 25. Oktober 1867 in einer Reichstagsdebatte über das „Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate“ zu Wort meldete. Mit dem „Institut der Bundesconsuln“, meinte Delbrück, werde „mehr, wie durch alles Andere, der Bund als solcher in den Völkerverkehr eingeführt“, werde „das Bestehen des Bundes als solchen im Auslande und zwar namentlich im entfernten Auslande zur Geltung gebracht.“⁸⁷¹ Unter dieser Prämisse war es nur folgerichtig, auf rechtlichem Wege sicherzustellen, dass jemand, der den Norddeutschen Bund nach außen hin repräsentierte, auch tatsächlich Bundesangehöriger war. Mit Blick auf die Möglichkeit, es gebe einen solchen

⁸⁶⁹ Motive zu dem Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amts-Rechte und Pflichten der Bundesconsuln (o. D.). In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-174. Von Seite 1-248. Berlin (1867), S. 137-140; Bericht der VIII. Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amts-Rechte und Pflichten der Bundesconsuln (o. D.). In: ebd., S. 223-232.

⁸⁷⁰ Motive zu dem Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate [etc.] (o. D.), S. 139.

⁸⁷¹ Protokoll zur 29. Sitzung vom 25. Oktober 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnung-Sitzung am 10. September und der Ersten bis zur Dreißeigsten und Schluß-Sitzung am 26. Oktober 1867, S. 643-667; eine ähnliche Tonlage traf ein Redebeitrag aus einer Reichstagsdebatte vom Jahr 1872, in dem zu hören war, der Konsul sei „der Vertreter der allgemeinen Staatsinteressen, die wahre Inkarnation der schirmenden Gewalt des Staates im Ausland“, zitiert nach Giese, Friedrich (1924): Konsuln. In: Karl Strupp (Hg.): Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1: Aachen-Lynchfall. Berlin, Leipzig, S. 678-688, hier S. 679.

Repräsentanten in einem bestimmten fremden Staat nicht, weshalb die „Bundes-Angehörigen“ im Notfall den Konsul eines anderen Staates um Hilfe bitten müssten, sprach ein anderer Abgeordneter in der gleichen Debatte gar von einer „nationalen Demüthigung“.⁸⁷² Der repräsentative Charakter der Konsuln konnte also durchaus unter weniger bundesstaatsbezogenen, denn vielmehr nationalistischen Gesichtspunkten Ausdruck finden. Der Konsul im Ausland repräsentierte die Potenz des Norddeutschen Bundes, seinen Angehörigen in der Fremde Hilfe zukommen lassen zu können.

Daneben sahen manche Zeitgenossen des Norddeutschen Bundes und späteren Deutschen Reichs in der „Deutscheneigenschaft“ eines Konsuls eine Art Garant dafür, dass das Amt aufrichtig, zuverlässig und loyal ausgeübt würde. Entsprechend hielten manche Akteure eine zuverlässige Vertretung der Interessen des Reichs nur für erwartbar, wenn jemand, der in ihm beheimatet war, sie wahrnahm. Das wird an den Vorbehalten sichtbar, die „fremdstämmigen“ Wahlkonsuln entgegengebracht wurden. In einer Schrift aus der Zeit des Kaiserreichs hieß es, Wahlkonsuln seien „nicht immer zuverlässige Vertreter der deutschen Interessen“, weil diese „deutschen Interessen“ mit den „Privatinteressen“ eines Wahlkonsuls kollidieren könnten. Und wenn dieser Wahlkonsul „kein Deutscher“ war, dann musste die Gefahr aus Sicht des Autors als noch viel gravierender betrachtet werden.⁸⁷³ Neu war Kritik an der Möglichkeit, Ausländern dieses Amt zu übertragen, nicht. Schon während der Entstehungszeit des Gesetzes über die Bundeskonsulate von 1867 hatten sich Reeder, Schiffsführer und Schiffsmannschaften darüber echauffiert, dass manche Wahlkonsuln der deutschen Sprache nicht mächtig seien, woraus die Forderung abgeleitet worden war, jeder dieser Amtsträger sollte „wenigstens von Geburt ein Deutscher“ sein.⁸⁷⁴ Von einem besonders stimmigen Argument kann hier freilich keine Rede sein, bildet die bloße Abstammung von deutschen Eltern doch keine notwendige Voraussetzung für Sprachfertigkeiten im Deutschen. Doch wird hier ersichtlich, wie sehr manche Zeitgenossen darauf pochten, der Übertragung des Konsulnamts staatsangehörigkeitsrechtliche Bedingungen vorzuschalten, wie es die Gesetzgebung schließlich auch tat.

Mit Blick auf die beamtenrechtlichen Gesetze beziehungsweise Gesetzesentwürfe des Norddeutschen Bundes ist vom „Bundesindigenat“ noch im Bundesbeamtengesetz die Rede, das zu den drei Gesetzen gehörte, die zur Zeit des Norddeutschen Bundes

⁸⁷² Ebd., S. 650.

⁸⁷³ Steinmann-Bucher (1884): Reform, S. 9.

⁸⁷⁴ Bericht der VIII. Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Organisation der Bundesconsulate [etc.] (o. D.), S. 226.

scheiterten⁸⁷⁵. In der Teilvorlage von 1868 kam der Indigenatbegriff noch nicht vor,⁸⁷⁶ doch fehlten in ihr ohnehin noch die Passagen des späteren, umfassenderen Gesetzesentwurfs, in dem er Niederschlag fand. Diese Teilvorlage hatte zunächst nur zum Ziel, eine doppelte Besteuerung von Bundesbeamten zu verhindern. Um dieses Vorhaben umzusetzen, sollten Bundesbeamte nicht in ihrem Herkunftsstaat, sondern nur an ihrem Dienstort besteuert werden. Als ein Änderungsantrag im Reichstag in die Richtung wies, preußische Beamte könnten von Abgaben an ihrem Dienstort freigestellt werden, entbrannte im Reichstag ein Streit zwischen Regierung und Plenum. Teile der Abgeordneten glaubten in dem Änderungsantrag nämlich einen Vorgriff darauf zu erkennen, dass der Staat die Kosten für sein Personal zukünftig auf die Gemeinden abwälzen könnte.⁸⁷⁷ Bundesbeamte, von gemeindlichen Abgaben befreit, hätten den Gemeinden ja bloß Ausgaben aufgebürdet, wogegen Einnahmen ausgeblieben wären.

Der weitere Verlauf dieser Kontroverse soll hier nicht verfolgt werden.⁸⁷⁸ Wichtig ist die Wortwahl in dem ausführlicheren Entwurf des „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten“ vom 18. März 1869⁸⁷⁹. In seinem 30. Paragraphen hieß es, das Recht darauf, Wartegeld zu beziehen, höre auf, wenn der Staatsdiener sein „Bundes-Indigenat“ verliere⁸⁸⁰. Mit dem Verlust des Bundesindigenats ging also der Verlust des Anspruchs auf Wartegeld einher, der sich generell ergab, wenn ein Beamter vorübergehend kein Amt innehatte oder er auf die Übertragung eines Amtes wartete.⁸⁸¹ Analog dazu ruhte nach Paragraph 55 das Recht auf eine Pension, wenn der Ruheständler das „Bundes-Indigenat“ verlor. Der Anspruch auf das Ruhegehalt ging dadurch aber nicht verloren, denn der Beamte konnte es wieder beziehen, sofern er auch das Bundesindigenat wiedererwarb⁸⁸².

⁸⁷⁵ Pollmann (1985): *Parlamentarismus*, S. 497-501.

⁸⁷⁶ [Entwurf eines] Gesetzes, betreffend einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vom 10. Juni 1868. In: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1868*, Bd. 2: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-195. Von Seite 1-562. Berlin (1868), S. 446.

⁸⁷⁷ Pollmann (1985): *Parlamentarismus*, S. 497-498.

⁸⁷⁸ Siehe hierzu ebd. 497-499.

⁸⁷⁹ [Entwurf des] Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten vom 18. März 1869. In: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869*, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-283. Von Seite 1-855. Berlin (1869), S. 178-187.

⁸⁸⁰ [Entwurf des] Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten vom 18. März 1869, § 30, S. 180.

⁸⁸¹ Für Preußen siehe Mushacke, Eduard (1868): *Wartegeld und Ruhegehalt der Civil-Staatsbeamten, Kommunalbeamten und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten*. Berlin, S. 1-2.

⁸⁸² [Entwurf des] Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten vom 18. März 1869, § 55, S. 182.

Der ausführliche Entwurf wurde im Reichstag nicht näher diskutiert, sondern unter Verweis auf den dargelegten Problemzusammenhang einer Kommission zur weiteren Beratung überantwortet⁸⁸³. Das Bundesindigenat oder Hinweise auf den Grund dafür, warum es Eingang in den Entwurf gefunden hatte, kamen im Plenum nicht zur Sprache. Den Motiven für den Langentwurf lässt sich entnehmen, welche Beweggründe hinter den indigenatbezogenen Formulierungen im 55. Paragraph lagen: Einerseits hielten es die Verfasser für die Pflicht des Staates, für seine Pensionäre zu sorgen. Andererseits sollte sich diese Pflicht jedoch nur auf die tatsächlichen „Staats- und Bundesangehörigen“ erstrecken.⁸⁸⁴ Nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs bedeutete dies, dass nur Pensionären ein Ruhegehalt zu Teil werden sollte, die auch das Bundesindigenat innehatten. Da aber die meisten Pensionäre schon in „vorgerücktem Alter“ seien, hieß es ferner, wäre die Anwendung der Gesetzesvorschrift des Entwurfs nur selten zu erwarten. Weil die Staatsangehörigkeit in den meisten Gliedstaaten – und seit dem „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870⁸⁸⁵ auch die Bundesangehörigkeit – nur erlosch, wenn eine Person ihre Heimat für eine lange Zeit verließ, spielte die Gesetzeskommission hier eindeutig darauf an, dass ein Pensionär wegen seines fortgerückten Alters nicht mehr ins Ausland übersiedeln würde. Falls dem dennoch so wäre, sollte der Pensionär, der auswanderte, nicht mehr als Teil der gemeinschaftlichen Bande des Norddeutschen Bundes begriffen werden und brauchte mithin nicht mehr mit bundesseitiger Fürsorge zu rechnen. Diese Normvorstellung überdauerte den legislatorischen Wandel der kommenden Jahre. Als der Gesetzesentwurf im Reichstag des Jahres 1870 erneut zur Vorlage gebracht wurde, konnten die zitierten Passagen im beigefügten Motivschreiben⁸⁸⁶ so auch wortwörtlich wiederholt werden. Was den Wortlaut der beiden Paragraphen selbst betrifft, so blieb auch er weitgehend erhalten, als am 31. März 1873, nach der Gründung des Reichs, das „Gesetz, betreffend die Rechts-

⁸⁸³ Pollmann (1985): *Parlamentarismus*, S. 498; Protokoll zur 15. Sitzung vom 9. April 1869. In: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869*, Bd. 1: Von der Eröffnungssitzung am 4. März und der Ersten bis zur Neunundzwanzigsten Sitzung am 28. April 1869. Von Seite 1-662. Berlin (1869), S. 261-283, hier S. 266.

⁸⁸⁴ Motive [des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten vom 18. März 1869]. In: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869*, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-283. Von Seite 1-855. Berlin (1869), S. 187-196, hier S. 191.

⁸⁸⁵ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, S. 355-360.

⁸⁸⁶ Motive [des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vom 22. März 1870]. In: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870*, Bd. 4: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 73-216. Von Seite 303-827. Berlin (1870), S. 317-326, hier § 54, S. 321.

verhältnisse der Reichsbeamten“ erlassen wurde, nur dass jetzt von einem „deutsche[n] Indigenat“⁸⁸⁷ gesprochen wurde.

3. Staatsangehörigkeit – „gemeinsames Indigenat“ – Bundesstaatsangehörigkeit

a) Das Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit

Der Verabschiedung des „gemeinsamen Indigenats“ mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes folgten angehörigkeitsrechtliche Unklarheiten auf dem Fuße. Beispielhaft dafür ist ein wehrpflichtiger Mann, der um 1868 in Sachsen lebte. Sein Vater hatte die preußische Staatsangehörigkeit schon verloren, als er geboren wurde.⁸⁸⁸ Das preußische Abstammungsprinzip hatte bei ihm also nicht greifen können. Schließlich war sein Vater zum Zeitpunkt seiner Geburt kein Preuße mehr gewesen. Jetzt lebte der Wehrpflichtige in Sachsen, hatte aber die sächsische Staatsangehörigkeit bislang nicht erworben.⁸⁸⁹ Rechtlich handelte es sich bei ihm somit um einen Staatenlosen. Dem zum Trotz wollten die sächsischen Behörden ihn zum Wehrdienst heranziehen, was eigentlich nicht gehen sollte, da der Mann doch weder als Preuße noch als Sachse gelten konnte. Gestützt auf das „gemeinsame Indigenat“ der Verfassung stellte die zuständige Behörde aber fest, der Mann sei Angehöriger des Norddeutschen Bundes, weil er das „Bundes-Indigenat“ – womit das „gemeinsame Indigenat“ gemeint war – trotz fehlender einzelstaatlicher Staatsangehörigkeit besitze, und müsse als solcher Wehrdienst leisten. Mit diesem Sachverhalt hatten sich das preußische Kriegs- und das preußische Innenministerium zu beschäftigen. Im Dezember 1868 wiesen die Ministerien die sächsische Auffassung zurück, weil das „Bundes-Indigenat“ aus ihrer Sicht die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung hatte: „Ein selbstständiges, nach eigenen Regeln zu erwerbendes resp. zu verlierendes Bundes-Indigenat“ gab es für die Ministerien nicht, oder „wenigstens

⁸⁸⁷ Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. In: Reichs-Gesetzblatt, Nr. 10, 4. April 1873, S. 61-90, zum Wartegeld hier § 29, S. 66; zur hier Pension § 57, S. 72.

⁸⁸⁸ Erlaß an das Königliche General-Kommando zu Posen und das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau, die Militärdienst-Verhältnisse der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Fremden betreffend vom 23. Dezember 1868. In: Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, Nr. 2, 27. Februar 1869, S. 52.

⁸⁸⁹ Ebd.

noch nicht.“⁸⁹⁰ Wehrdienstpflichtig war der Mann dementsprechend weder gegenüber Preußen noch gegenüber Sachsen noch gegenüber dem Norddeutschen Bund.

Es waren Unstimmigkeiten und Unklarheiten wie diese, denen die nationalliberalen Maximilian von Puttkamer (1831-1906) und Eduard Stephani (1817-1885) mit ihrem Antrag zur „Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat“⁸⁹¹ Rechnung tragen wollten. In ihrem Antrag forderten die beiden Abgeordneten den Bundeskanzler dazu auf, zum Zweck der

Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat (Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) [...] dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts [= Staatsangehörigkeit] in den einzelnen Bundesstaaten vorzulegen.⁸⁹²

Das Ansinnen Puttkamers und Stephanis war es also, staatsangehörigkeitsrechtliche Grundsätze – wie Erwerbs- und Verlustregeln – im Hinblick auf das „gemeinsame Indigenat“ aufzustellen. Als Puttkamer diesen Antrag am 20. Mai 1869 dem Reichstag vorstellte, wies er darauf hin, wie vielfältig der Einzelne durch die Bundesverfassung und ihr Indigenat mit dem Norddeutschen Bund in Verbindung gesetzt wurde, aber auch darauf, wie problemreich sich die verschiedenartigen Ausformungen der partikularen Staatsangehörigkeitsregeln für dieses Verhältnis darstellten. Personen konnten, wie im obigen Fall, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, ohne automatisch eine neue zu bekommen und waren wegen der Kopplung von Staatsangehörigkeit und „gemeinsamem Indigenat“ dann nicht nur staatenlos, sondern auch ohne Bundesstaatsangehörigkeit.⁸⁹³ Denn mit der Staatsangehörigkeit ging auch das Indigenat des 3. Artikels der Verfassung verloren. Um Problemen wie diesen zu begegnen, sollten feste „Grundsätze über den Erwerb und Verlust des Norddeutschen Bürgerrechts“⁸⁹⁴ geschaffen werden. Wie Puttkamer und Stephani, so sah es auch die Mehrzahl der Anwesenden im Reichstag, sodass der Antrag ohne nähere Diskussion angenommen wurde.⁸⁹⁵

⁸⁹⁰ Ebd.

⁸⁹¹ Antrag [zur] Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat vom 19. März 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-282. Berlin (1869), S. 206.

⁸⁹² Ebd.

⁸⁹³ Protokoll zur 42. Sitzung vom 20. Mai 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 2: Von der Dreißigsten bis Sechsfundfünfzigsten und Schluß-Sitzung am 22. Juni 1869. Von Seite 663-1342. Berlin (1869), S. 991-995, hier S. 992-993.

⁸⁹⁴ Ebd., S. 992. Norddeutsches Bürgerrecht, Bundesindigenat und „gemeinsames Indigenat“ waren für Puttkamer, das lässt sich seinen Aussagen entnehmen, begrifflich ein und dasselbe.

⁸⁹⁵ Ebd., S. 993.

Der entsprechende Gesetzesentwurf, der mit Datum vom 14. Februar 1870 zu den Drucksachen des Reichstags gegeben wurde⁸⁹⁶, folgte der Logik der föderalistischen Grundstruktur des Norddeutschen Bundes und im Übrigen den Regelungen zur Staatsangehörigkeit aus dem preußischen Untertanengesetz von 1842.⁸⁹⁷ In diesem Sinne unterstrich der Entwurf zwar die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, wenn es um die Frage ging, wer als Teil ihres Staatswesens betrachtet werden sollte, also in den Staatsverband aufzunehmen oder aus ihm zu entlassen sei. Insofern folgte der Entwurf dem Grundsatz einzelstaatlicher Souveränität. Doch hieß es in den Gesetzesmotiven auch, es würde der „ganzen Tendenz der Verfassung“ entgegenstehen, wenn nach einer „einheitlichen Regelung des Indigenatswesens die Angehörigen“ fremder Gliedstaaten „noch ferner auf dem Fuße der Ausländer“ behandelt würden.⁸⁹⁸ Demgemäß sollte das im Entwurfsstadium befindliche Gesetz mit der Ausländerbehandlung in denjenigen Belangen gänzlich brechen, die von staatsangehörigkeitsrechtlicher Natur waren. Die maßgebliche Erwerbsart der Staatsangehörigkeit war im Gesetzentwurf, ganz wie es schon in seinem preußischen Vorläufer von 1842 der Fall gewesen war, das Abstammungsprinzip:⁸⁹⁹ „Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, gleichviel, ob das Kind im In- oder Auslande geboren ist.“⁹⁰⁰

Den Entwurf des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit beriet das Plenum des Reichstags in einer Folge von drei Sitzungen. Kritik wurde am Entwurf reichlich geübt. Der Abgeordnete Karl Prosch (1802-1876) etwa lobte zwar das „gemeinsame Indigenat“, das „nach den heutigen Begriffen vom Staatswesen“ als „ein wirkliches Bundesstaatsbürgerrecht“ verstanden werden müsse. Dagegen würde es der Reichstag aber nicht vermögen, „den Begriff einer Bundesstaatsangehörigkeit an und für sich festzustellen und selbstständige Bestimmungen über

⁸⁹⁶ [Entwurf des] Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 14. Februar 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-72. Von Seite 1-302. Berlin (1870), S. 153-155.

⁸⁹⁷ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 170.

⁸⁹⁸ [Motive des] Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 14. Februar 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-72. Von Seite 1-302. Berlin (1870), S. 155-160, hier S. 158; auch zitiert bei Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 170.

⁸⁹⁹ Zu diesem Absatz Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 170.

⁹⁰⁰ [Motive des] Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 14. Februar 1870, S. 155.

die Erwerbung und den Verlust derselben zu treffen“⁹⁰¹. Denn nach dem Entwurf erfolgte – analog zu dem späteren „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ – der Erwerb der „Bundesangehörigkeit“ auf dem Wege des Erwerbs der gliedstaatlichen Staatsangehörigkeit.⁹⁰² Einen eigenen Erwerbsweg für die Bundesangehörigkeit stellten weder Entwurf noch die spätere Gesetzesfassung fest.

Die Debatten im Plenum des Reichstags zogen zwar weitgehende Formulierungsänderungen am Gesetzestext nach sich, nicht aber Eingriffe in dessen Grundprinzipien.⁹⁰³ Den wesentlichen Konflikt im Reichstag löste die „Verjährungsfrist“ aus. Danach sollte die Staatsangehörigkeit erlöschen, wenn sich eine Person zehn Jahre lang im Ausland aufhielt. Als Konfliktparteien standen sich die Mitglieder des Bundesrats und des Parlaments gegenüber. Erstere nahmen eine föderalistische Grundhaltung ein, während letztere mehrheitlich eine unitaristische und liberale Leitlinie verfolgten. Zu den Parlamentariern zählte auch Johannes von Miquel (1828-1901), der sich vom Prinzip her gegen eine Verjährungsfrist stellte und in der Debatte einen Antrag unterstützte, nach dem die Staatsangehörigkeit einer Person nur erlöschen sollte, wenn sie zugleich die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates ausdrücklich erwarb. Stillschweigend verjähren können sollte die Staatsangehörigkeit nicht. Denn Miquel war überzeugt, dass eine Nation, die, wie er meinte, Achtung vor sich selbst habe, es sich nicht zum Grundsatz machen könne, dass sich der Verlust ihrer sozusagen „nationalen“ Staatsangehörigkeit stillschweigend vollzöge.⁹⁰⁴ Angesichts der Gründung des Norddeutschen Bundes seien nämlich gerade die Deutschen, die sich seinerzeit im Ausland aufhielten, stolz auf die „Wiedergeburt des Vaterlandes“⁹⁰⁵. Wollte nun aber jemand, der stolz aus dem Ausland gen Heimat blickte, auf „immer“ deutsch bleiben, dann könne er es nicht, wenn seine Staatsangehörigkeit automatisch erlöschen würde.⁹⁰⁶ Offensichtlich trat Miquel hier für eine tiefgehende staatsangehörigkeitsrechtliche Bindung zum Deutschen Bund ein, für

⁹⁰¹ Protokoll zur 10. Sitzung vom 25. Februar 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 14. Februar und der Ersten bis zur Zweiunddreißigsten Sitzung am 1. April 1870. Berlin (1870), S. 79-94, hier S. 84.

⁹⁰² Wörtlich heißt es im Gesetz vom 1. Juni 1870: „Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust“, siehe Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, S. 355.

⁹⁰³ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 172; zu den grundlegenden Konfliktlinien ausführlich Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 174-176.

⁹⁰⁴ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 172.

⁹⁰⁵ Protokoll zur 18. Sitzung vom 10. März 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 14. Februar und der Ersten bis zur Zweiunddreißigsten Sitzung am 1. April 1870. Berlin (1870), S. 249-274, hier S. 268.

⁹⁰⁶ Ebd.; zu diesem Absatz siehe auch Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 172.

die Unauflöslichkeit der „Eigenschaft, Deutscher zu sein“⁹⁰⁷, wie er es nannte. Nur der freie Wille eines Betroffenen solle dieses Band lösen können, weil das „ganz in der Natur eines bürgerlich regierten freien Volkes“ liege.⁹⁰⁸ Diese Äußerung kennzeichnete Miquel als Kontraktualisten, einen Anhänger der Vertragstheorie, nach der der Einzelne zum Teil eines Staatswesens wird, indem er mit dem Staat einen Vertrag eingeht.

Obwohl Miquel dem Einzelnen ein Entscheidungsrecht bei der Staatswahl einräumen wollte, erinnerte seine Auffassung doch an das *ius sanguinis*. Denn er akzentuierte die Bindung zum „Vaterland“, die auch bei einer auf viele Jahre oder womöglich auf Dauer angelegten Auswanderung bestehen bleiben sollte. Wer „Deutscher“ war, was der Entwurf des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und das spätere Gesetz in erster Linie über die Geburt von „deutschen“ Eltern ableiteten, sollte auch „Deutscher“ bleiben, ganz gleich, ob er oder sie sich auf „deutschem“ Territorium aufhielt. Durchsetzen konnte sich diese Auffassung nicht, weil sie sich der Position des Bundesrats geschlagen geben musste, die auch Delbrück vertrat. Delbrück ging es um Klarheit auf administrativer Ebene, also darum, Staatsangehörige im Ausland eindeutig identifizieren und von Fremden abgrenzen zu können. Auch wollte er es nicht hinnehmen, dass Angehörige des Deutschen Bundes sich im Ausland ihrer Pflichten gegenüber dem Norddeutschen Bund entzögen, dafür aber im Gaststaat Privilegien genössen und dort etwa von Steuerabgaben befreit wären oder keiner militärischen Dienstpflicht nachkommen müssten.⁹⁰⁹

Den Auseinandersetzungen über Detailfragen zum Trotz fand das Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit am Ende der dritten Beratung die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags.⁹¹⁰ Die Verabschiedung des Gesetzes war die Formalisierung eines „nationalen Staatsangehörigkeitsrechts“, das für den Moment zwar nur für den Norddeutschen Bund galt. Trotz der föderalistischen Kräfte, die auf es eingewirkt hatten, wohnte dem Gesetz aber eine Tendenz zur nationalen Einheitsstaatlichkeit im staatsangehörigkeitsrechtlichen Sinne inne.⁹¹¹ Es schuf formale Regeln für den Erwerb und das Erlöschen der Bundesstaatsangehörigkeit, die freilich nur durch den Erwerb der partikularen Staatsangehörigkeit erlangt werden konnte.

⁹⁰⁷ Protokoll zur 18. Sitzung vom 10. März 1870, S. 268.

⁹⁰⁸ Ebd.

⁹⁰⁹ Ebd., S. 173.

⁹¹⁰ Die Abstimmung über das Gesetz ist am Ende der dritten Beratung zu finden, siehe Protokoll zur 50. Sitzung vom 20. Mai 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 2: Von der Dreiunddreißigsten bis Vierundfünfzigsten und Schluß-Sitzung am 26. Mai 1870. Berlin (1870), S. 1053-1090, hier S. 1081.

⁹¹¹ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 176.

b) „Gemeinsames Indigenat“ und Bundesstaatsangehörigkeit

In der historischen Rückschau hat Dieter Gosewinkel herausgestellt, der Norddeutsche Bund habe mit der Verabschiedung des „gemeinsamen Indigenats“ in der Verfassung von 1867 die „norddeutsche Staatsbürgerschaft“ noch vor der Staatsangehörigkeit kodifiziert.⁹¹² Entsprechend identifiziert er das Indigenat der Verfassung mit der Staatsbürgerschaft und grenzt es von der Staatsangehörigkeit ab. In den Debatten des Reichstags waren gelegentlich abweichende Verwendungen anzutreffen, die das Indigenat mit der partikularen Staatsangehörigkeit,⁹¹³ aber auch einem „Bundesstaatsbürgerrecht“⁹¹⁴ im Sinne einer Bundesstaatsangehörigkeit gleichsetzten. Diese Ineinssetzung von Indigenat und Staatsangehörigkeit vollzogen auch Interpretatoren der Reichsverfassung nach, die in geringerem zeitlichem Abstand zur Verabschiedung der Verfassung wirkten als Gosewinkel. Bockshammer ist hier zu nennen, der 1896 darauf aufmerksam machte, dass die Begriffe *Indigenat* oder *Bundesindigenat* in der Reichsgesetzgebung „überall gleichbedeutend mit Staats-, und Reichsangehörigkeit“ vorkämen, aber letztere Ausdrücke gegenüber dem Indigenat „in neuerer Zeit“ vorgezogen würden.⁹¹⁵ Auffallend ist der Kontrast zwischen den Positionen Gosewinkels und Bockshammers, identifiziert doch der eine das Indigenat mit der Staatsbürgerschaft, wohingegen der andere in ihm unter Verweis auf die Gesetzgebung die gliedstaatliche Staatsangehörigkeit oder die Reichsangehörigkeit erkennt. Festzustellen ist eine Deutungsvarianz, die dem Leser gerade in den einleitenden Passagen⁹¹⁶ sowie den Ausführungen dieser Arbeit, die sich der juristischen Literatur gewidmet haben, immer wieder begegnet ist, gerade wenn auf Synonyme verwiesen wurde, die in der Rechtsliteratur an der Seite des Indigenats standen⁹¹⁷.

Wie Bockshammer sah eine ganze Reihe von juristischen Autoren der Reichsgründungszeit im „gemeinsamen Indigenat“ eine Bundesstaatsangehörigkeit. Einer von ihnen stellte es gar in eine direkte Traditionslinie mit dem „Reichsbürgerrecht“ der 1848er-Verfassung. Aus dieser Sicht war mit dem „Bundesindigenat“ ein ganz und gar „selbstständiges Recht der Bundesangehörigkeit“ entstanden. Damit war gesagt, dass das

⁹¹² Ebd., S. 165, Hervorhebung im Original.

⁹¹³ Im Protokoll zur 10. Sitzung vom 25. Februar 1870 ist etwa die Sprache von der „Erwerbung des preußischen Indigenats“, womit eindeutig die preußische Staatsangehörigkeit gemeint ist (S. 81) oder wird mit Blick auf Hessen vom „Indigenat – oder, wie es hier heißt, die Staatsangehörigkeit“, gesprochen (S. 84).

⁹¹⁴ Ebd., S. 85.

⁹¹⁵ Bockshammer (1896): *Indigenat*, S. 9.

⁹¹⁶ Siehe Einleitung, Abschnitt II, 1.

⁹¹⁷ Siehe Kapitel 3, Abschnitt I, 2 a-b).

„gemeinsame Indigenat“ eine Bundesstaatsangehörigkeit geschaffen habe, die die Bevölkerungen der Gliedstaaten eindeutig dem Norddeutschen Bund zuordnen würde. Über den einzelstaatlichen Zuordnungskriterien sollte also eine neue rechtliche Figur entstanden sein⁹¹⁸, die die Staatsangehörigkeit der Gliedstaaten zwar nicht ersetzte, aber doch überwölbte. All den tatsächlich herrschenden partikularistischen Bestrebungen zum Trotz war durch die Verabschiedung des „gemeinsamen Indigenats“ demnach die rechtliche Integration der Bevölkerung aller Partikularstaaten im Bundesstaat gelungen. Als Bundesstaatsangehörigkeit bildete es sozusagen die integrative Dachspitze des bundesstaatlichen Hauses.

Im Reichstag des Jahres 1868 waren in Bezug auf die rechtliche Bindung, die zwischen den Angehörigen der Gliedstaaten und dem Norddeutschen Bund bestand, ähnliche Stimmen zu vernehmen. Franz Gustav Duncker (1822-1888) meinte gar, dass mit der Einführung des „gemeinsamen Indigenats“ die „einzelnen Staatsangehörigkeiten“ ganz „aufgehört“ hätten. Das konnte Duncker offensichtlich nur annehmen, wenn er der Überzeugung folgte, dass mit dem Indigenat der Norddeutschen Bundesverfassung tatsächlich eine Bundesstaatsangehörigkeit geschaffen worden sei. Denn wäre mit der Einführung des verfassungsrechtlichen Indigenats die partikulare Staatsangehörigkeit erloschen und an ihre Stelle mit dem „gemeinsamen Indigenat“ keine Bundesstaatsangehörigkeit getreten, dann wäre der Norddeutsche Bund ja ein bundesstaatliches Gehäuse voller Staatenloser gewesen. Nur von einem „gemeinsamen Indigenat“, das als Bundesstaatsangehörigkeit begriffen wurde, konnte geglaubt werden, dass es die partikulare Staatsangehörigkeit ersetzen würde. Richtigerweise führte Delbrück seinem Vorredner Duncker vor Augen, dass das „gemeinsame Indigenat“ die staatsangehörigkeitsrechtlichen Statuszuschreibungen zu den jeweiligen Einzelstaaten nicht aufhob. Vielmehr waren dem „allgemeinen Bundesindigenat“ die „einzelnen Staatsangehörigkeiten“ als Erwerbsvoraussetzung vorgeschaltet. Demnach war das Bundesindigenat, wie Delbrück sich ausdrückte, „an die Angehörigkeit in den einzelnen Staaten als Folge geknüpft“⁹¹⁹: Die partikulare Staatsangehörigkeit führte zur Bundesstaatsangehörigkeit.

⁹¹⁸ Groß, [N. N.] Freiherr von (1867): Zur Interpretation des Art. 3. der Verfassung des norddeutschen Bundesstaats. In: Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozeß 19, S. 329-341, hier S. 336.

⁹¹⁹ Protokoll zur 26. Sitzung vom 18. Juni 1868. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1868, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 23. März und der Ersten bis zur Achtundzwanzigsten und Schluß-Sitzung am 20. Juni 1868. Berlin (1868), S. 547-571, hier S. 550.

Landgraff griff diesen Sachverhalt später in einer seiner Publikationen auf. Wie Delbrück stellte er sich gegen die Auffassung, das gliedstaatliche „Staatsbürgerrecht“, womit er die Staatsangehörigkeit meinte, wäre durch das Indigenat der Verfassung des Norddeutschen Bundes „ganz und gar beseitigt worden“. Denn der 4. Artikel der Verfassung wies doch die Regelung der partikularen Staatsangehörigkeit eindeutig der Bundesgesetzgebung zu⁹²⁰, was natürlich nur möglich sein konnte, wenn eine partikulare Staatsangehörigkeit von Bundesseite aus überhaupt anerkannt wurde. Die legislativen Bemühungen des Reichstags, so Landgraf, hätten sich dieser Gesetzgebung aber zunächst nicht gewidmet, also keine schnelle Regelung der partikularen Staatsangehörigkeit herbeigeführt. Vielmehr hätte sich die gesetzgebende Instanz zunächst dem „nationaleren Indigenat“ zugewandt, dem „gemeinsamen Indigenat“, und die Bedingungen für dessen Umsetzung geschaffen. Deshalb sei ein Gesetz zur Umsetzung der Freizügigkeit verabschiedet worden.⁹²¹ Ohne die Freizügigkeit, so muss man hinzufügen, wäre das „gemeinsame Indigenat“ in die Leere gelaufen, weil eine Bundesstaatsangehörigkeit nur sinnvoll sein konnte, wenn die Bundesangehörigen sich im Bundesgebiet auch bewegen konnten. Denn die Bundesangehörigen mussten über ein gemeinsames Bundesgebiet verfügen, das nicht von Staatsgrenzen durchzogen war, die das intendierte Kollektiv aus Bundesangehörigen wieder zerfurcht hätten.

In der Vorstellung Delbrücks und Landgraffs fiel das „gemeinsame Indigenat“ mit dem Status der Bundesstaatsangehörigkeit⁹²² in eins. Ihre Auffassung entstammte nicht dem Reich der Vorstellungen, sondern entsprach der Realität. Denn im Grunde genommen schuf das Gesetz zur Bundes- und Staatsangehörigkeit von 1870 nichts anderes, als bundeseinheitliche Regeln für den Erwerb und den Verlust des „gemeinsamen Indigenats“. Durch dieses verfassungsrechtliche Bundesindigenat war eine Bundesstaatsangehörigkeit nämlich schon entstanden, bevor auf dem Wege der Gesetzgebung Regeln für deren Erwerb und Verlust aufgestellt wurden. Mit anderen Worten: Erst entstand die Bundesstaatsangehörigkeit und dann das gesetzliche Regelwerk dazu, wie sie zu erwerben oder zu verlieren sei. Bundesstaatsangehörigkeit und „gemeinsames Indigenat“ waren dabei ein und dasselbe. Die begriffliche Differenz zwischen der Gesetzes- und der Verfassungssprache kann leicht über diesen Umstand hinwegtäuschen, weil sich der Bundes- beziehungsweise Staatsangehörigkeitsbegriff des Gesetzes auf den ersten Blick

⁹²⁰ Landgraff, Theodor (1869): Indigenat und Staatsbürgerrecht. In: Preußische Jahrbücher 23, S. 223-229, hier S. 224.

⁹²¹ Ebd.

⁹²² Auch Grawert spricht mit Blick auf das „gemeinsame Indigenat“ davon, dass es sich dabei um „eine Art bundesstaatsangehörigkeitsrechtliche[s] Indigenat“ gehandelt habe, siehe Grawert (1973): Staat, S. 201.

vom Indigenatbegriff der Verfassung stark zu unterscheiden scheint. Der Staatsangehörigkeitsbegriff des Gesetzes knüpfte an die Begriffsverwendung der zwischenstaatlichen Regelungen an, die seit den 1820er Jahren entstanden waren. Die Bezeichnung *Staatsangehörige* hatte in der Vertragssprache seit dem beginnenden 19. Jahrhundert mehr und mehr Verbreitung gefunden.⁹²³ Das Gesetz von 1870 leistete dann das, was sich auf zwischenstaatlicher Ebene angebahnt hatte, nämlich die Etablierung bundeseinheitlicher partikularer Staatsangehörigkeitsregeln⁹²⁴. Das Indigenat stand hingegen in der Tradition der Bezeichnungen, die eine Beziehung der Bevölkerung zum Heiligen Römischen Reich oder dem Deutschen Bund zum Ausdruck gebracht hatten. Gesetze über das Zustandekommen dieser Beziehung hatte es damals nicht gegeben. Es entstand erst jetzt. Die Sprache des Gesetzes zur Bundes- und Staatsangehörigkeit, das dann 1870 entstand und den Zugang zum Status des „gemeinsamen Indigenats“ regelte, stammte aus den zwischenstaatlichen Verträgen, die sich seit dem beginnenden 19. Jahrhundert Staatsangehörigkeitsfragen gewidmet hatten. Das „gemeinsame Indigenat“ aber stand in der Tradition der Vorläufer des Norddeutschen Bundes: Dem Alten Reich und dem Deutschen Bund. Im Ergebnis lag 1870 darum zwar eine begriffliche Differenz vor, der Sache nach aber nicht, weil das nun verabschiedete Gesetz eigentlich nur den Zugang zur Bundesstaatsangehörigkeit, dem „gemeinsamen Indigenat“, rechtlich regelte.⁹²⁵

Die Feststellung, das Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bilde für das Indigenat der Verfassung des Norddeutschen Bundes nur einen Erwerbsgrund, hat schon der prominente preußische Staatsrechtler Ludwig von Rönne (1804-1891) geteilt. Nachdem das Deutsche Reich in den Jahren 1870/71 gegründet worden war und die Rechtsordnung des Reichs sowohl das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz als auch den 3. Artikel der Verfassung des Norddeutschen Bundes übernommen hatte, kommentierte Rönne: Der 3. Artikel begründe die „Reichs-Angehörigkeit“, wobei sich diese „*Reichs-Angehörigkeit*“ eben durch die „*Staats-Angehörigkeit*“ des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmen ließe.⁹²⁶

⁹²³ Ebd., S. 136.

⁹²⁴ Gosewinkel (2001): Einbürgern, S. 166.

⁹²⁵ In Ansätzen spiegelt sich die hier vertretene Auffassung in den Ausführungen Otto Binders wider, der hinsichtlich des Gesetzes über den Erwerb- und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit von 1870 bemerkt: „Aus einem völkerrechtlichen Verhältnis wurde ein staatsrechtliches gemacht und ein gemeinsames Indigenat geschaffen“, siehe Binder (2001): Heimat, S. 106.

⁹²⁶ Rönne, Ludwig von (1871): Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs. Historisch-dogmatisch dargestellt. In: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 4, Sp. 1-312, hier Sp. 152-153, Hervorhebungen im Original. Hierzu auch Grawert (1973): Staat, S. 201; nach Grawert kann seit dem Inkrafttreten des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und wegen dem darin enthaltenen Recht der Bundesangehörigen zur Niederlassung in jedem Gliedstaat hinsichtlich des 3. Artikels „von einer Art bundesstaatsangehörigkeitsrechtlichem Indigenat“ gesprochen werden.

Richtigerweise sah Ludwig von Rönne im „gemeinsamen Indigenat“ neben der bundesstaatsangehörigkeitsrechtlichen Komponente noch eine zweite, komplementäre Ebene verankert, die dem „gemeinsamen Indigenat“ die Form eines „Reichs-Bürgerrechts“⁹²⁷ verlieh. Mit ihm wurde der Einzelne laut Rönne mit dem Reich in rechtlicher Hinsicht in Verbindung gesetzt. Hierher zählte er die Wehr- und Steuerpflicht sowie das Recht auf Reichsschutz.⁹²⁸ Was politische Rechte anbelangte, ging dieses Reichsbürgerrecht in den Augen Rönnes offensichtlich leer aus. Bedenkt man aber die Eigenschaft des „gemeinsamen Indigenats“, für die Reichsangehörigen den Zugang zu den bürgerlichen Rechten in allen Partikularstaaten prinzipiell zu öffnen, dann bot das „gemeinsame Indigenat“ seinem Rechtsträger weit mehr Rechte als nur den Anspruch auf Reichsschutz. Es umfasste unter anderem eben auch politisch-partizipative Befugnisse, für die natürlich die gliedstaatlichen Spezialregeln in Verfassungen und Gesetzen als Torwächter fungierten. Gleichwohl: Im „gemeinsamen Indigenat“ verband sich die Bundesstaatsangehörigkeit mit der Bundesstaatsbürgerschaft. In der Terminologie, die einleitend für diese Arbeit festgelegt wurde, war es ein Angehörigkeitsrecht.

Dadurch nun, dass das Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit das Abstammungsprinzip als maßgebliche Erwerbsart des bundes- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Status festlegte, wurde das *ius sanguinis* auch zum wesentlichen Durchgangspunkt zum Erwerb des „gemeinsamen Indigenats“. Die verwandtschaftliche Beziehung des Reichs- oder Bundesindigenats zum Indigenat des Alten Reichs, aber auch den Indigenaten im frühneuzeitlichen Königlichen Preußen oder Württemberg liegt auf der Hand. Damals hatte es natürlich keine derart ausdifferenzierten angehörigkeitsrechtlichen Gesetzesregelungen gegeben. Vieles war nur Bestandteil der gewohnheitsrechtlichen Überlieferungen gewesen – erinnert sei an die Schriften Gottfried Lengnichts –, aber wie zur Zeit der Gründung des Deutschen Reichs hatte das *ius sanguinis* für das Indigenat auch damals die maßgebliche Erwerbsvoraussetzung gebildet.

Neu war zur Zeit der Reichsgründung indes die „nationalistische“ Perspektive, unter deren Licht das „gemeinsame Indigenat“ betrachtet und gefeiert werden konnte. „Das ‚gemeinsame Indigenat‘ des Art. 3 der Bundesverfassung“, meinte etwa ein nationalistisch gestimmter Autor, habe bei seiner Etablierung „zunächst eine politische Bedeutung gehabt“. Denn es sei „nothwendig“ gewesen, „endlich einmal das Gerede vom ‚deutschen

⁹²⁷ Rönne (1871): Verfassungsrecht, Sp. 153.

⁹²⁸ Ebd., Sp. 153-154.

Vaterland‘ aus den Dichtungen und Träumen in die Wirklichkeit zu versetzen.“⁹²⁹ In eine ganz ähnliche Richtung sprach sich Landgraff aus, wenn er meinte: „Das Indigenat“ sei „das Recht, das die nahezu 30 Millionen, die das Bundesgebiet bewohnen, zu Norddeutschen gemacht“ habe.⁹³⁰ Und auch vonseiten einer Gesetzeskommission des Reichstags war zu vernehmen, das Bundesindigenat des 3. Artikels der Norddeutschen Bundesverfassung habe „die politische Einigung sämtlicher Bundesangehörigen zu einem großen politischen Verbands vollzogen“.⁹³¹ Diese Stimmen verdeutlichen, wie sehr sich unitaristische und nationalistische Erwartungen und Vorstellungen an das „gemeinsame Indigenat“ hafteten, das für sich genommen den angehörigkeitsrechtlichen Fixpunkt des Norddeutschen Bundes und späteren Deutschen Reichs bildete.

c) Die Zirkulation des Indigenatbegriffs jenseits von Reichstag und juristischer Fachliteratur

Der Indigenatbegriff fand nicht nur in dem engeren rechtlichen oder politischen Diskurs Verwendung, der sich in juristischen Schriften oder Reichstagsdebatten vollzog. Er war auch Teil einer ausgedehnteren Diskurslandschaft und als solcher breitenwirksamer, als es die Beiträge zur juristischen Fachdebatte oder die Äußerungen im Reichstagsgebäude vielleicht vermuten lassen. Der Indigenatbegriff findet sich in historischen Betrachtungen, Wörterbüchern und Lexika, in der Fachdebatte der Botanik und er kam auch in Zeitungen vor. Doch wich das, was in diesem „anderen“, öffentlichen Diskurs als Wissen zirkulierte, vom juristischen und politischen Spezialdiskurs ab? Oder fand sich hier ein ähnliches Begriffswissen?

Für den Historiker Treitschke war der historische Prozess dem beständigen „Walten eines unwandelbaren Gesetzes“ unterworfen, unter dessen Regie sich die Entwicklung Preußens aus den versprengten Territorien zum Einheitsstaat des 18. Jahrhunderts vollzogen hatte. Noch zur Zeit des böhmisch-pfälzischen Krieges (1618-1625) hatte diese Staatseinheit für Treitschke gefehlt. Die zerstreuten Hohenzollerngebiete waren nur vom fürstlichen Hof, von der Armee und einer gemeinsamen Außenpolitik her als Einheit zu betrachten gewesen. Das „gemeinsame Indigenat“ ließ noch lange auf sich warten. Als

⁹²⁹ Scholz, Karl (1868): Freizügigkeit und Indigenat im norddeutschen Bunde. In: Jahrbuch für Volkswirtschaft 1, S. 12-36, hier S. 33.

⁹³⁰ Landgraff (1869): Indigenat, S. 223.

⁹³¹ Bericht der Zwölften Kommission über den II. und III. Abschnitt des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe vom 25. Mai 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-283. Von Seite 1-855. Berlin (1869), S. 692-697, hier S. 694.

Preußen seinen Weg zum Einheitsstaat im 18. Jahrhundert dann aber vollendet hatte, begann aus Treitschkes Sicht auch „Norddeutschland“ der Einheitsstaatlichkeit zuzustreben.⁹³² Demnach waltete ein historisches Gesetz und unter seiner Regie schlugen die norddeutschen Staaten den gleichen strukturellen Weg zur Staatseinheit ein wie vor ihnen Preußen. Der Norddeutsche Bund, der für Treitschke nur ein Staatenbund und kein Bundesstaat war⁹³³, wird hier zum Etappenpunkt auf dem Weg zum Nationalstaat und die Entstehung des „gemeinsamen Indigenats“ zur historischen Notwendigkeit. Auch Preußen, das bei Treitschke zur Blaupause für die territoriale Entwicklung der deutschen Staatenwelt zum Nationalstaat wird, hatte ein „gemeinsames Indigenat“ schaffen müssen, um zum Einheitsstaat zu avancieren. Als dieses Indigenat noch nicht bestanden hatte, hatte von einem preußischen Einheitsstaat schwer die Rede sein können. Das „gemeinsame Indigenat“ wird unter Treitschkes Feder so zum Sinnbild von Einheitsstaatlichkeit.

Über das „gemeinsame Indigenat“ des Norddeutschen Bundes informierte zur Zeit Treitschkes auch das Neue Konversations-Lexikon. Hier wurde die Rechtsfigur als das „allgemeine Indigenat oder Bundesbürgerrecht“ bezeichnet und galt als ein Institut, das in seiner „praktischen Verwirklichung thatsächlich mehr oder minder gehemmt“ werde. Schuld daran würden die Gemeinden tragen, deren Interessen sich mit den Zwecken des Indigenats der Verfassung von 1867 stellenweise zu überkreuzen schienen. Denn die Gemeinden, so das Neue Konversations-Lexikon, würden sich die Last der Armenpflege nicht aufbürden lassen wollen und sich daher vor dem Zuzug von Fremden abschirmen, mithin eine „beliebige Entstehung der Ortsangehörigkeit“ nicht zulassen.⁹³⁴ Aus dieser Sicht widerstrebten die Gemeinden noch um 1870 den einheitsstiftenden Absichten des „gemeinsamen Indigenats“ und wandten sich gegen die mit ihm verbundenen bundesgesetzlichen Freizügigkeitsregelungen.

In weiteren Lexika wurde das Indigenat der Hauptsache nach als gleichbedeutend mit der Staatsangehörigkeit aufgefasst. Wenn es in diesen Artikeln um die Berechtigungen geht, die dem indigenatrechtlichen Status entspringen sollen, ist das Fehlen von politischen Rechten augenfällig. Das Indigenat gilt lediglich als „Vorbedingung“⁹³⁵ für

⁹³² Treitschke, Heinrich von (1869-1871): Das constitutionelle Königthum in Deutschland. In: Ders. (1871): Historische und politische Aufsätze, Bd. 3: Freiheit und Königthum. 4. Aufl. Leipzig, S. 491-625, hier S. 600.

⁹³³ Ebd.

⁹³⁴ Heimatsrecht. In: Hermann A. Meyer (Hg.) (1871): Neues Konversations-Lexikon. Ein Wörterbuch des allgemeinen Wissens, Bd. 16. Hildburghausen, o. S.

⁹³⁵ Indigenat. In: Politisches Handbuch. Staats-Lexikon für das deutsche Volk, Bd. 2. Leipzig (1871), S. 20-21, hier S. 20.

Rechte dieser Art oder wird vom Staatsbürgerrecht unterschieden, das das Indigenat um politische Rechte ergänzen kann. Insofern ist das Staatsbürgerrecht gegenüber dem Indigenat ein additiver, höherwertiger Status.⁹³⁶ Auch gilt das Indigenat als „Inbegriff der Rechte, welche dem Eingebornen oder dem ihm gleichstehenden Einwohner vor dem Fremden zukommen“, womit „vor allem das Recht auf einen ständigen Wohnsitz in einem Lande und der Anspruch auf den Staatsschutz außerhalb des Landes verbunden“⁹³⁷ sein sollen. Politische Rechte sind im Indigenat auch hier nicht inbegriffen.

Im Gegensatz zu den längeren Einträgen in Lexika beschränken sich Wörterbücher ihrem Charakter gemäß auf die Übertragung der wesentlichen Semantik eines Begriffs aus einer Fremdsprache ins Deutsche oder – bei einsprachigen Werken – auf eine knappe Umschreibung eines deutschen Wortes mithilfe eines sinnverwandten Ausdrucks oder einer Wortgruppe in der gleichen Sprache. In Wörterbüchern aus der Zeit der Reichsgründung wird das französische „Indigénat“ in Übersetzung zum „Eingeburtsrecht“⁹³⁸; das deutsche Fremdwort „Indigena“ wird mit „der Eingeborne, Inländer“ umschrieben; das „Indigenat“ mit „Recht des Eingebornen eines Landes“⁹³⁹ gleichgesetzt. Auf seinen semantischen Kern verkürzt, erscheint der Begriffsinhalt des Indigenats in diesen Wörterbüchern in erster Linie als Eingeboreneigenschaft, der Rechte entspringen, die nicht weiter beschrieben werden.

Abseits der juristischen Fachdebatte und des engeren politischen Diskurses wurde das Indigenat vorwiegend als juristisch-technischer Begriff verwendet. Das geht aus dem Gesagten deutlich hervor. Es gab aber noch ein weiteres Indigenat, das kein Rechtsbegriff war. Der Begriff zirkulierte nämlich auch unter den Gelehrten, die einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit Pflanzen nachgingen, nämlich unter Botanikern. Stellte sich in der Botanik etwa die Frage, ob eine Kirschenart in Europa „heimisch“ sei oder nicht, dann konnte die ausländische Bezeichnung, die die Kirsche trug, als Argument gegen ihr „Indigenat“ in Europa ins Feld geführt werden. Dementsprechend konnte die Auffassung vertreten werden, die zur Debatte stehende Pflanze sei von außerhalb Europas

⁹³⁶ Heimathsrecht. In: Allgemeine Realencyklopädie, oder Conversationslexikon für alle Stände, Heft 61. Regensburg (1869), S. 403-405, hier S. 403.

⁹³⁷ Indigenat. In: Alexander J. Schem (Hg.) (1871): Deutsch-amerikanisches Conversations-Lexicon. Mit specieller Rücksicht auf das Bedürfnis der in Amerika lebenden Deutschen, Bd. 5. New York, S. 549.

⁹³⁸ Indigénat. In: Martin, J. (1871): Neues Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. 29. Aufl. Leipzig, S. 156.

⁹³⁹ Indigenat. In: Vollständiges Fremdwörterbuch. Erklärung der im Umgang, im Geschäftsleben und in den Zeitungen vorkommenden fremdartigen Wörter. 10. Aufl. Wien, S. 254; praktisch übereinstimmend auch: Indigenat. In: Schmuck, K. (Hg.) (1870): Josef Alois Ditscheiner's grammatisch-orthographisch-stilistisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. 2. Aufl. Weimar, S. 328.

eingewandert.⁹⁴⁰ In der Botanik stand das Indigenat folglich für das Herkunftsgebiet einer Pflanze. In diesem Sinne konnte vom „europäischen Indigenat“⁹⁴¹ eines Gewächses gesprochen werden oder war zu diskutieren, ob der „Pflanzensippe *Tubocytisus*“ ein Indigenat in Europa zuzuschreiben sei⁹⁴², während an anderer Stelle das italienische Indigenat der Beerenart „*Morus nigra*“ in Zweifel gezogen wurde.⁹⁴³ Die Tatsache, dass der Indigenatbegriff in der Botanik in einer biologischen Weise verwendet wurde, sollte nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten. Das verfassungs- oder staatsrechtliche Indigenat rückt dadurch nicht näher an ethnische Vorstellungen heran, als es das durch das mit ihm verbundene Abstammungsprinzip ohnehin schon täte. Man hat es hier mit zwei verschiedenen Begriffen zu tun, einem biologischen und einem rechtlichen. Über eine Wechselwirkung oder eine Bedeutungsbeziehung zwischen diesen beiden Indigenaten ist demnach noch nichts ausgesagt.⁹⁴⁴ Gewiss ist, dass in der Rechtssprache ein Begriff von herausragender verfassungsrechtlicher Bedeutung war, den auch Botaniker verwendeten.

Von einer eindeutig rechtlichen, politischen und auch nationalistischen Natur war gegenüber dem Indigenat der Botaniker wiederum das Indigenat, das in den ersten Novemberwochen des Jahres 1870 in der Presse die Runde machte. Ausgehend vom Süddeutschen Korrespondenzbüro in Stuttgart, einer Nachrichtenagentur⁹⁴⁵, verbreitete sich damals die Botschaft vom nahenden Beitritt der süddeutschen Staaten zum Deutschen Bund. Eigentlich handelte es sich dabei um den Norddeutschen Bund, doch hatte Bismarck den Staaten des Südens die Möglichkeit einräumen wollen, einem Deutschen Bund beizutreten, damit der eigentliche Unterwerfungsakt in der öffentlichen Wahrnehmung milder erschien.⁹⁴⁶ Von dem nahenden Zusammenschluss der deutschen Staaten konnte die interessierte Öffentlichkeit vielen Zeitungen nun nicht nur entnehmen, dass

⁹⁴⁰ Ascherson, Paul (1869): Rezension [zu Koch, Karl (1869): *Dendrologie. Bäume, Sträucher und Halbsträucher, welche in Mittel- und Nord-Europa im Freien kultiviert werden*, Bd. 1. Erlangen]. In: *Botanische Zeitung* 27, Sp. 362-368, hier Sp. 366.

⁹⁴¹ Kraatz, Gustav (1869): Über deutsche Blaps-Arten. In: *Entomologische Monatsblätter* 13, S. 276-282, hier S. 281.

⁹⁴² Kerner, Anton (1869): Die Abhängigkeit der Pflanzengestalt von Klima und Boden. Ein Beitrag zur Lehre von der Entstehung und Verbreitung der Arten. In: Otto Rembold und Josef Barth (1869): *Festschrift zu Ehren der 43. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte zu Innsbruck 1869*. Innsbruck, S. 2-49, hier S. 23, Hervorhebung im Original.

⁹⁴³ Ascherson, Paul (1870): Rezension [zu Parlatore, Filippo (1869): *Flora italiana, ossia descrizione delle piante che nascono salvatiche o si sono insalvaticate in Italia e nelle isole ad essa adiacenti*, Bd. 4. Florenz]. In: *Botanische Zeitung* 28, Sp. 201-205, hier Sp. 204, Hervorhebung im Original.

⁹⁴⁴ Möglicherweise kann hierfür ein Nachweis erbracht werden. Dies zu tun, ist aber nicht Ziel der vorliegenden Arbeit.

⁹⁴⁵ Zum Süddeutschen Korrespondenzbüro aus Stuttgart siehe Wunderlich, Christine (1991): *Telegraphische Nachrichtenbüros in Deutschland bis zum Ersten Weltkrieg*. In: Jürgen Wilke (Hg.): *Telegraphenbüros und Nachrichtenagenturen in Deutschland. Untersuchungen zu ihrer Geschichte bis 1949*. München, S. 23-85, insbesondere S. 47-49.

⁹⁴⁶ Kotulla (2008): *Verfassungsgeschichte*, S. 526.

die Staaten des deutschen Südens „vollständig in den deutschen Bund auf Grundlage der Nordbundsverfassung“ eintreten würden, sondern auch, dass ein „[g]emeinsames Nationalindigenat“ im Begriff sei, „auf dem Wege der Deutschbundesgesetzgebung“ zur Einführung zu kommen.⁹⁴⁷ Die Einführung des „gemeinsamen“ nationalen Indigenats, das dem „gemeinsamen Indigenat“ der Norddeutschen Bundesverfassung entsprach, hatte den Umweg über das Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 zu gehen, das 1871 als Reichsgesetz zur Einführung kam⁹⁴⁸: Mit Datum vom 1. Januar 1871 trat es in Württemberg, Baden und Hessen in Kraft. Bayern folgte am 13. Mai 1871.⁹⁴⁹ Darum verwiesen die Zeitungen hinsichtlich der Einführung des sogenannten Nationalindigenats auch auf die kommende Gesetzgebung. Abermals tritt damit hier der vermittelnde Charakter des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes hervor, das der Hauptsache nach nämlich die Erwerbs- und Verlustregelungen für das „gemeinsame Indigenat“ festlegte. In den Wogen nationaler Begeisterung, die die deutsche Öffentlichkeit beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges (1870-1871) erfasst hatten⁹⁵⁰, war es zum „Nationalindigenat“ geworden. In dieser journalistischen Begriffsvariation spiegelt sich insbesondere die inklusive Komponente des Indigenats wider, das zum angehörigkeitsrechtlichen Integral der deutschen Nation wird. Das Indigenat wird zu einem rechtlichen Konstrukt, das die Bevölkerung der Nation als Ganzes überwölben soll.

Im Großen und Ganzen entsprach diese Vorstellung dem, was auch Treitschke im „gemeinsamen Indigenat“ sah. Unter dem Brennglas des Historikers hatte es nur eine geschichtstheoretische und dabei teleologische Färbung angenommen. Insgesamt glichen die Wissensformationen, die jenseits des engeren juristischen und politischen Diskurses des Reichstags zirkulierten, recht genau dem, was sich diesseits des Spezialdiskurses abspielte. Treitschke und die Zeitungen verbanden das Indigenat mit nationalen beziehungsweise einheitsstaatlichen Vorstellungen. Lexika beschrieben es als einen angehörigkeitsrechtlichen Status. Wörterbücher akzentuierten seine blutrechtliche, abstam-

⁹⁴⁷ Neuigkeiten aus der Stadt und dem Kreise. In: Amberger Tagblatt, Nr. 262, 10. November 1870, S. 1081-1083, hier S. 1083; Deutschland. In: Fränkischer Kurier, Nr. 312, 10. November 1870, o. S.; Ministerberathungen. In: Neues Bayrisches Volksblatt, Nr. 310, 11. November 1870, S. 1237; Ludwigshafen. In: Pfälzischer Kurier, Nr. 266, 11. November 1870, o. S.; Politische Nachrichten. In: Schweinfurter Tagblatt, Nr. 266, 10. November 1870, S. 1623-1624, hier S. 1624; Deutschland. In: Würzburger Abendblatt, Nr. 268, 9. November 1870, o. S.

⁹⁴⁸ Grawert (1973): Staat, S. 201; für Württemberg siehe Bazille/Köstlin (1902): Recht, S. 145.

⁹⁴⁹ Tabellarische Uebersicht über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Norddeutschland, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen (1871). In: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 4 (1871), Sp. 389-394, hier Sp. 393-394.

⁹⁵⁰ Kotulla, Michael (2020): Entstehung der Reichsverfassung. In: Wolfgang Mährle (Hg.): Nation, S. 151-163, hier S. 152.

mungsbezogene Seite. Was das Begriffswissen der Botaniker angeht, so bedürfte es prinzipiell nicht viel diskursanalytischen Vorstellungsvermögens, um vom biologisch-ethnischen Bedeutungsgehalt des rechtlichen Indigenats eine Brücke zum Begriff der Botanik zu schlagen. Doch müsste sich dem eine weiterführende Untersuchung widmen, die die womöglich miteinander verwobenen Geschichten des juristisch-politischen und des im eigentlichen Sinne biologischen Begriffs nachvollzieht.

IV. Die Gründung des Deutschen Reichs und die Rückwirkung des Indigenats seiner Verfassung auf Württemberg

Auf vertraglicher Ebene arbeiteten politische Akteure Preußens der Gründung des Deutschen Reichs zielstrebig zu. Schon in den Jahren 1866 und 1867 hatte Preußen mit den Staaten des deutschen Südens Schutz- und Trutzbündnisse abgeschlossen. Im Falle eines Angriffs von außen – so die Überlegung Bismarcks – sollte die militärische Beistandspflicht greifen und im Süden einen nationalen Mobilisierungsschub erzeugen. Der potenzielle Angreifer, womit Frankreich gemeint war, sollte dann gemeinschaftlich geschlagen und die „kleindeutsche Lösung“ herbeigeführt werden⁹⁵¹, ein Zusammenschluss der deutschen Einzelstaaten unter Ausschluss Österreichs und Führung Preußens. Der Krieg kam im Juli 1870. Nach einem politischen Vorgeplänkel, dessen Teil die berühmte Emser Depesche vom 13. Juli 1870 war, erklärte Frankreich am 19. Juli 1870 Preußen den Krieg. Die Bündnisse griffen. Frankreich stand der vereinten Militärmacht des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten gegenüber, der es Anfang 1871 unterlag.⁹⁵²

In Württemberg vollzog sich mit dem Krieg ein Stimmungswechsel. Zuvor war hier die Befürchtung eines französischen Angriffs auch ein Argument gegen den Anschluss an das preußisch geführte Norddeutschland gewesen, denn hätte Preußen das württembergische Königreich im Kriegsfall vor dem weit überlegenen Nachbarn im Westen überhaupt schützen können und wollen? Nach dem Sieg der verbündeten deutschen Staaten über Frankreich in der Schlacht von Sedan (1.-2. September 1870) und der

⁹⁵¹ Kotulla (2020): Reichsverfassung, S. 151.

⁹⁵² Ebd. 151-152.

Gefangennahme des französischen Kaisers, war diese Sorge ausgeräumt. Das nun veränderte Stimmungsbild kam im Winter 1870 bei der Wahl eines neuen württembergischen Landtags zum Tragen. Die Deutsche Partei wurde stärkste Kraft⁹⁵³ und damit eine Partei, die für die Gründung eines deutschen Bundesstaats eintrat, der unter preußischer Vorherrschaft stehen sollte.⁹⁵⁴

Noch im Kriegsjahr 1870 entstanden zwischen dem Norddeutschen Bund einerseits sowie Baden, Hessen, Bayern und Württemberg andererseits die sogenannten Novemberverträge, die den Beitritt der süddeutschen Staaten zum Bundesstaat des Nordens reglementierten. Nachdem ein entsprechendes Vertragswerk mit Baden und Hessen am 15. November 1870 zustande gekommen war, folgte Bayern am 23. November und am 25. November auch Württemberg.⁹⁵⁵ Alle vier Staaten traten am 1. Januar 1871 dem Deutschen Bund bei und nahmen dessen Verfassung an und damit eine revidierte Version der Norddeutschen Bundesverfassung. Dadurch wurde das „gemeinsame Indigenat“ der Verfassung des Norddeutschen Bundes in unveränderter Form⁹⁵⁶ auf einen neuen Geltungsbereich ausgedehnt und der jeweiligen Bevölkerung der beitretenden Staaten zuteil. Der Deutsche Bund von 1870 war gegründet. Schon jetzt wurde er stellenweise als Deutsches Reich bezeichnet⁹⁵⁷, auch wenn die Verabschiedung einer tatsächlichen Reichsverfassung noch bis zum 16. April 1871 auf sich warten ließ. Das „gemeinsame Indigenat“ blieb seiner Form nach auch dann noch dasselbe. Nur wo in Artikel 3 der norddeutschen Bundesverfassung von Bundesangehörigen gesprochen worden war, sprach der Verfassungstext des Deutschen Reichs jetzt tatsächlich von „Deutschen“⁹⁵⁸.

Ebenfalls am 1. Januar 1871 trat eine Vielzahl von Gesetzen in Württemberg in Kraft, die vorher als Gesetze des Norddeutschen Bundes ergangen waren.⁹⁵⁹ Dazu zählten das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und auch das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870⁹⁶⁰. Letzteres Gesetz trug auch in Württemberg dazu bei, dass die Unterscheidung zwischen einer staatlichen und einer nationalen Zugehörigkeit

⁹⁵³ Mann, Bernhard (2006): Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg, 1806-1918. Leinfelden-Echterdingen, S. 202.

⁹⁵⁴ Naujoks, Eberhard (1992): Württemberg, 1864-1918. In: Hansmartin Schwarzmaier (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reichs bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart, S. 333-432, hier S. 341.

⁹⁵⁵ Zu den Novemberverträgen ausführlich Kotulla (2008): Verfassungsgeschichte, S. 515-523.

⁹⁵⁶ Verfassung des Deutschen Bundes [in Kraft getreten am 1. Januar 1871]. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 51, 31. Dezember 1870, S. 627-649, hier Artikel 3, S. 628.

⁹⁵⁷ Ebd., S. 525.

⁹⁵⁸ Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Artikel 3, S. 65.

⁹⁵⁹ Eine tabellarische Übersicht über die Gesetze, die seit dem 1. Januar 1871 in den süddeutschen Staaten zur Einführung kamen, findet sich bei: Tabellarische Uebersicht (1871), Sp. 393-394.

⁹⁶⁰ Bazille/Köstlin (1902): Recht, S. 144-145.

im Reichsgebiet wirksam wurde⁹⁶¹. Denn mit ihm wurde die Unterscheidung zwischen Naturalisation und Aufnahme eingeführt, die einen Unterschied zwischen Angehörigen der deutschen Gliedstaaten und Menschen aus Fremdstaaten wie England oder Frankreich machte. Übersiedelte ein „Deutscher“ in einen anderen deutschen Staat, musste er dort aufgenommen werden. Verweigern konnte der potenzielle Aufnahmestaat dies nicht. Die Naturalisation eines „Ausländers“ war hingegen eine Ermessenssache des jeweiligen Gliedstaats.⁹⁶² In Fragen der Aufnahme von Hinzuziehenden war das Reichsgebiet damit eindeutig vom Ausland abgegrenzt worden. Zugleich war mit dem „gemeinsamen Indigenat“ die gesamte Bevölkerung des Deutschen Reichs unter einer angehörigkeitsrechtlichen Figur vereint worden und stand nun in einer unmittelbaren Beziehung zum Reich als solchem. Dabei regelte das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz nach seiner Einführung auch in Württemberg den Erwerbsweg des Indigenats unverändert in erster Linie auf Grundlage des *ius sanguinis*.

Das Deutsche Reich, das jetzt entstanden war, stand im Zeichen einer Hegemonie Preußens, die auch in Württemberg spürbar war.⁹⁶³ Preußische Akteure hatten die Reichsgründung forciert, preußische Akteure das Indigenat federführend in seine Verfassung eingeführt und damit dazu beigetragen, dass tiefe Eingriffe in die einzelstaatliche Rechtsordnung möglich waren. Das „gemeinsame Indigenat“ ermöglichte es nun gar, als Preuße in den württembergischen Staatsdienst zu treten. Der inklusive, aber auch der expansionistische Charakter des Indigenats tritt hier sehr deutlich hervor. Dass der 4. Artikel der Reichsverfassung, der schon im Norddeutschen Bund im engen Zusammenhang mit dem „gemeinsamen Indigenat“ gestanden hatte, nun dem deutschen Reich in weiten Bereichen die Gesetzgebungskompetenz zusprach⁹⁶⁴, wies in dieselbe Richtung. Dazu passend machte in Württemberg das Wort die Runde, Berlin schaffe die Gesetze, Württemberg setze sie um⁹⁶⁵.

Entgegen dem Gesagten, kannte die Rechtsliteratur aus der Zeit nach der Reichsgründung einen Protagonisten, der sich gegen die Vorstellung wandte, das „gemeinsame Indigenat“ würde das partikularstaatliche Ämterindigenat überlagern, das in der württembergischen Verfassung von 1819 festgestellt worden war. Dieser Protagonist war Otto Sarwey (1825-1900), der eine herausragende Stellung unter den württembergischen Staatsrechtlern seiner Zeit innehatte, wozu auch beitrug, dass er mehrere

⁹⁶¹ Binder (2001): Heimat, S. 122.

⁹⁶² Ebd.

⁹⁶³ Naujoks (1992): Württemberg, S. 358-359.

⁹⁶⁴ Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Artikel 4, S. 66.

⁹⁶⁵ Marquardt (1985): Geschichte, S. 331.

Ämter bekleidete. Sarwey gehörte der konservativen Fraktion des Landtags in Württemberg an; aus dem großangelegten Werk, in dem er sich dem württembergischen Staatsrecht widmete, sprachen aber liberale Töne.⁹⁶⁶ In diesem Werk fällt ein Satz, über den ein Leser leicht ins Stolpern kommen kann. Nachdem Sarwey nämlich die Anpassung des preußischen Staatsrechts in puncto der Vergabe preußischer Ämter an das bundesbeziehungsweise reichsrechtliche Indigenat festgestellt hat, merkt er zu diesem an:

Daß die Vorschrift des § 44 [der württembergischen Verfassung von 1819], nach welcher Landeseingeborene bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen sind, durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt wurde, ist selbstverständlich.⁹⁶⁷

Denn aus Sarways Sicht handelte es sich bei dem Vorzugsrecht, das durch Paragraph 44 begründet worden war, um eine Ermessensentscheidung, die der einstellenden Institution „freiesten Spielraum“ lasse und sich in diesem Sinne als „Verwaltungsmaxime“ äußere, als eine Richtschnur für das administrative Handeln. Eine Einschränkung dieses freien Spielraums sollte sich durch die Vorgaben der Reichsverfassung nicht eingestellt haben.

Soweit sich die Rechtsliteratur überblicken lässt, stand Sarwey mit dieser Ansicht allein. Nur ein Jahr später griff Ludwig Gaupp (1832-1901) sie auf und merkte an, der 3. Artikel der Reichsverfassung habe doch gerade mit derartigen Verwaltungsmaximen aufräumen wollen, wenn sie Angehörige des Deutschen Reiches beträfen.⁹⁶⁸ Ein Vorzugsrecht für Eingeborene konnte auf die Angehörigen des Reichs gesehen demnach nicht mehr existieren. Weitere Staatsrechtler pflichteten dieser Auffassung bei⁹⁶⁹ und noch nach der Wende zum 20. Jahrhundert hieß es unter Zurückweisung Sarways und mit Blick auf Paragraph 44 der württembergischen Verfassung, seine „Bestimmung“ könne „auf Angehörige des Deutschen Reiches nicht mehr angewandt werden.“⁹⁷⁰ Im Ergebnis konnte sich Sarways Auffassung also nicht durchsetzen. Sie ging auch fehl. Schließlich hätte sie der Zielsetzung des Indigenats der Reichsverfassung ganz und gar widersprochen, die Ausländerbehandlungen im Reichsgebiet aufzuheben. Ohnehin beruhte das bundesstaatliche System, das im Jahr 1871 geschaffen worden war, auf einer klaren Überordnung des Deutschen Reichs über die Gliedstaaten, was der 2. Artikel seiner

⁹⁶⁶ Stolleis (1992): Geschichte, S. 292.

⁹⁶⁷ Sarwey, Otto von (1883): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 2. Tübingen, S. 269-270, Fn. 3.

⁹⁶⁸ Gaupp, Ludwig (1884): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Freiburg, Tübingen, S. 89, Fn. 1.

⁹⁶⁹ Göz, Karl (1904): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Auf der Grundlage des Handbuchs von Dr. L. Gaupp. 3. Aufl. Tübingen, Leipzig, S. 146, Fn. 2; Meyers, Georg/Anschütz, Gerhard (1917): Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 2. 7. Aufl. München, Leipzig, S. 589, Fn. 18.

⁹⁷⁰ Fleiner, Fritz (1907): Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Textausgabe mit Anmerkungen. Tübingen, S. 25, hier insbesondere Fn. 2.

Verfassung für den legislatorischen Bereich auch explizit zum Ausdruck brachte: Reichsrecht, hieß es hier, breche das einzelstaatliche Landesrecht.⁹⁷¹

Rechtsmeinungen, wie sie Sarway vorgebracht hatte, und Verfassungsrecht konnten auch in der Folgezeit noch auseinandergehen. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht ein Blick auf ein Fallbeispiel aus Württemberg, das im Jahr 1871 noch knapp drei Jahrzehnte in der Zukunft lag. Am 9. Juni 1900 stand in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten die Frage auf der Tagesordnung, warum die vakante Kanzlerstelle der Universität Tübingen von der zuständigen Regierung nur zögerlich besetzt worden sei. Der vormalige Kanzler war im August 1899 verstorben, woraufhin es beinahe ein halbes Jahr gedauert hatte, bis seine Stelle neu besetzt wurde.⁹⁷² Das Amt fiel schließlich Gustav Friedrich Schönberg (1839-1908) zu, einem Protestanten, von dem die liberal gesonnene Presse meinte, in seine Ernennung hätten konfessionelle Motive mithineingespielt. Sein unterlegener Kontrahent, Gustav Mandry (1832-1902), war Katholik.⁹⁷³

In der Abgeordnetenversammlung forderte der Zentrumspolitiker Viktor Rembold (1846-1916), der Mandry für den geeigneteren Kandidaten hielt, die Regierung dazu auf, zum Besetzungsverfahren Stellung zu beziehen und die Kriterien offenzulegen, die zur Einstellung Schönbergs geführt hatten. In seiner Rede zitierte Rembold Zeitung um Zeitung⁹⁷⁴, um zu zeigen, die „öffentliche Meinung des ganzen Landes“ gehe dahin, eine Person, „welche geborener Württemberger“ und sowohl juristisch als auch in der akademischen Lehre versiert sei, hätte mit dem Kanzleramt der Universität Tübingen betraut werden sollen. Dass die Auswahl schließlich auf Schönberg und nicht auf Mandry gefallen war, hielt Rembold für das Ergebnis der regierungsseitigen Bevorzugung eines Protestanten.⁹⁷⁵

Wichtig schien Rembold in diesem Zusammenhang, dass Schönberg im preußischen Stettin⁹⁷⁶ geboren worden war, wohingegen Mandry ein gebürtiger Württemberger war. Dieser Umstand veranlasst Rembold dazu, der Abgeordnetenversammlung die Bestimmungen

⁹⁷¹ Naujoks (1992): Württemberg, S. 358.

⁹⁷² Protokoll zur 128. Sitzung vom 9. Juni 1900. In: Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem 34. Landtag in den Jahren 1899/1900. Protokoll-Bd. 4: Die Protokolle vom 24. April bis 18. Juni 1900 (Vertagung des Landtages). Stuttgart (1900), S. 2857-2876, hier S. 2857.

⁹⁷³ May, Georg (1975): Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817-1945. Ein Beitrag zur Ausbildung der Studierenden katholischer Theologie, zur Verwirklichung der Parität an der württembergischen Landesuniversität und zur Katholischen Bewegung. Amsterdam, S. 572.

⁹⁷⁴ Protokoll zur 128. Sitzung vom 9. Juni 1900, S. 2858-2862.

⁹⁷⁵ Ebd., S. 2858, 2863, Hervorhebung im Original.

⁹⁷⁶ Siehe den Eintrag zu Schönberg in Hansen, Eckhard/Tennstedt, Florian (Hg.) (2010): Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, Bd. 1: Sozialpolitiker im Deutschen Kaiserreich, 1871-1918. Kassel, S. 141-142.

des 44 Paragraphen der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 vor Augen zu führen, um daraus zu schließen: „Landeskinder“ seien „bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen!“⁹⁷⁷ Zwar gestand Rembold zu, dass die Rechtsmeinungen in dieser Frage auseinander gingen, indem er auf die widersprechenden Ansichten in den Werken Gaupps und Sarweys verwies.⁹⁷⁸ Ins Feld geführt hatte er die Eingeboreneigenschaft für Mandry aber dennoch und sich dabei nicht nur auf die Verfassung und auf Sarwey, sondern auch auf die „öffentliche Meinung“ gestützt. Auf diesen Aspekt ging Hermann von Mittnacht (1825-1909) nicht ein, der als Ministerpräsident für die Regierung sprach, als er darauf beharrte, konfessionelle Beweggründe seien im Einstellungsverfahren nicht zum Tragen gekommen, sondern nur „das objektive Interesse der Landesuniversität“.⁹⁷⁹

Offensichtlich stand hier die abstammungsbezogene Normvorstellung von Teilen der württembergischen Öffentlichkeit und von Sarwey gegen die württembergische Staatspraxis, die sich im Einklang mit den Ansichten Gaupps befand, nach denen die württembergische Verfassung vom „gemeinsamen Indigenat“ überlagert wurde. Wie eine spätere historische Arbeit offengelegt hat, beschäftigte den mit dem Fall betrauten Teil der württembergischen Regierung weder die Leistung, noch das Dienstalder der Kandidaten,⁹⁸⁰ noch deren Abstammung. Was diese Kreise im Blick hatten, war die „kirchlich-politische Richtung“⁹⁸¹ Mandrys, womit auch seine Nähe zur Zentrumsparlei gemeint war. Auch wenn Mandry erklärt hatte, sich im Falle einer Ernennung nicht dem Zentrum anzuschließen,⁹⁸² vertrat der Kultusminister die Auffassung, Mandry taue aufgrund seiner religiösen Überzeugungen nicht „zum Vertrauensmann der Regierung in Universitätsangelegenheiten“⁹⁸³. Auch hätte eine Ernennung Mandrys aus Sicht des Kultusministers wie ein Sieg des Zentrums wirken können. Das wollte der Minister tunlichst verhindern.⁹⁸⁴ Es waren also nicht nur religiöse Motive, die die Ernennung Mandrys verhindert hatten⁹⁸⁵, sondern eindeutig auch Fragen der politischen Einflussnahme, die das Handeln der Regierungsvertreter motivierten.

⁹⁷⁷ Protokoll zur 128. Sitzung vom 9. Juni 1900, S. 2862, Hervorhebung im Original.

⁹⁷⁸ Ebd.

⁹⁷⁹ Ebd., S. 2867.

⁹⁸⁰ May (1975): Katholiken, S. 563.

⁹⁸¹ Ebd., S. 566.

⁹⁸² Ebd., S. 568.

⁹⁸³ Zitiert nach ebd., S. 570.

⁹⁸⁴ Ebd., S. 570.

⁹⁸⁵ Anders ebd.

Die Regierung wollte ihre Einflussosphäre an der Universität gegenüber dem Zentrum oder dem zentrumsnahen Mandry behaupten. Auf der anderen Seite stand der Abgeordnete Viktor Rembold, dessen Bemühungen in die entgegengesetzte Richtung gingen und der die Abstammungsvorstellung des Ämterindigenats für Mandry in die Waagschale warf. An Rembolds Normvorstellung zeigt sich damit die hohe Permanenz der Vorstellung von einem partikularen Indigenatrecht, das ein Vorrecht der Eingeborenen bei der Besetzung von Staatsämtern begründet. Entscheidend für die Geschicke Mandrys und Schönbergs war aber die württembergische Staatspraxis, die das Vorzugsrecht für Eingeborene nicht geltend machte, sondern sich im Einklang mit dem „gemeinsamen Indigenat“ für den preußischen Kandidaten entschied.

V. Zwischenfazit

Wenn der Maßstab das Angehörigkeitsrecht ist, dann fußte der Nationalstaat, der im Jahr 1871 entstand, auf Fundamenten, die schon im Alten Reich ihre Grundlegung erfahren hatten. Es war nicht nur der Indigenatbegriff an sich, der sowohl damals als auch in der historischen Gegenwart des Jahres 1871 angelegt wurde, um die Bindung der Bevölkerung an ein Staatswesen von suprastaatlichem Charakter in ein rechtliches Gewand zu kleiden. Es war auch der Abstammungsgedanke, der in beiden staatlichen Gebilden zum Tragen kam, wenn es darum ging, einen Kreis von Zugehörigen zu definieren. Das Alte Reich kannte Eingeborene des Reiches, nicht nur Eingeborene, die aus den versprengten Staaten abstammten, und der Nationalstaat von 1871 tat es auch. Die Kontinuitätsthese findet sich bestätigt. Die historische Dynamik, die sich zwischen Altem Reich und Deutschem Reich entfaltete, hatte auch in der angehörigkeitsrechtlichen Dimension des Rechtssystems eine Ausdifferenzierung⁹⁸⁶ mit sich gebracht. Diese Ausdifferenzierung, diese Steigerung der Komplexität der Rechtsordnung, hatte es seit 1867 und der Gründung des Norddeutschen Bundes mit sich gebracht, dass gegenüber dem Alten Reich umfassende, nicht bloß gewohnheitsrechtliche, sondern tatsächlich gesetzliche Kriterien entstanden waren, die das Erwerben und Erlöschen des Indigenats regelten. Namentlich

⁹⁸⁶ Zum Prozess der Ausdifferenzierung von Recht im historischen Prozess siehe Luhmann, Niklas (1999): Ausdifferenzierung des Rechtssystems. In: Ders. (Hg.): Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt am Main, S. 35-52.

handelte es sich dabei um das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870. Dieser Sachverhalt verweist auf die erste Leitfrage, nämlich die nach der Stellung des Indigenats in der Geschichte des Staatsangehörigkeitsrechts.

Es konnte gezeigt werden, wie das Bundesindigenat, das seit der Gründung des Deutschen Bundes in Rechtstexten zirkulierte, ohne formal kodifiziert zu sein, sich zu dem Angehörigkeitsrecht entwickelte, das den Norddeutschen Bund überwölbte. In diesem „gemeinsamen Indigenat“ liefen zwei rechtsfigurale Entwicklungsstränge zusammen. Dabei handelte es sich erstens um die Entwicklung der Staatsangehörigkeit und zweitens die der Staatsbürgerschaft. Das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 formalisierte die Kriterien, wie das Indigenat der Norddeutschen Bundesverfassung zu erwerben war oder erlosch. Weil die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit über das Abstammungsprinzip mit dem Erwerb des „gemeinsamen Indigenats“ zusammenfiel, verlief auch der Zugang zum Indigenat in erster Linie über die Eingeboreneneigenschaft. Das „gemeinsame Indigenat“ versprach seinem Rechtsträger in Fragen der Berechtigung die Gleichstellung mit den Angehörigen der jeweiligen Gliedstaaten. Aus ihm flossen folglich Rechte: etwa die Berechtigung zum Grunderwerb oder zur Ausübung politischer Rechte, wie das aktive und passive Wahlrecht. Demgemäß kam das „gemeinsame Indigenat“ der Staatsbürgerschaft gleich.

Hinsichtlich der Normen und Wissensformationen, die mit der Rechtsentwicklung des Indigenats in einem Wirkzusammenhang standen, war die Abstammungsvorstellung von großem Gewicht. Im Sinne der Kontinuitätsthese war diese Vorstellung eine Konstante, die sich von der Frühen Neuzeit über den Untergang des Alten Reichs bis hin zur Entstehung des Nationalstaats zog. Diese Eigenschaft – oder die enge Beziehung zwischen Recht und Abstammungsvorstellung – teilte das Indigenat mit den zwischenstaatlichen Staatsangehörigkeitsregeln, die verstärkt seit den 1820er Jahren unter den Gliedstaaten des Deutschen Bundes entstanden waren. Der Unterschied war nur, dass sich die Verbindung von Abstammungsgedanke und suprastaatlichem Indigenat maßgeblich in der Rechtsliteratur niederschlug, wogegen staatenübergreifende Angehörigkeitsregeln über das *ius sanguinis* im Vertragsrecht tatsächlich als gesetztes Recht fixiert wurden. Wie die Abstammung, so war die Vorstellung von einer gesellschaftlichen Formation, die unter dem Banner einer Rechtsfigur zu einer Einheit verschmolz, für das „gemeinsame Indigenat“ konstitutiv. Das „gemeinsame Indigenat“ wies für Treitschke über eine zersplitterte Staatenwelt hinaus und auf eine höhere Einheit hin. Das Indigenat wurde „Nationalindigenat“.

In funktioneller Hinsicht erlaubte schon das Bundesindigenat in der Vorstellungskraft juristischer Schriftsteller – und vom Standpunkt des gesetzten Rechts aus dann das „gemeinsame Indigenat“ –, die Bevölkerung der deutschen Staaten als Einheit zu fassen und von anderen Staaten abzugrenzen. Weil das Bundesindigenat noch dem Bereich der Vorstellungen angehört hatte, erfüllte es diese Funktion in abgeschwächter, eben ideeller Form. Das „gemeinsame Indigenat“ als eine tatsächlich verfassungsrechtlich fixierte Rechtsfigur grenzte die Bevölkerung des Norddeutschen Bundes und dann des Deutschen Reichs rechtlich eindeutig vom Ausland ab. Das Indigenat der norddeutschen Bundes- und dann der Reichsverfassung machte die Bevölkerungen der jeweiligen Gliedstaaten füreinander zu Inländern. Im Gegenzug dazu wurde die Bevölkerung, die nun in einem gemeinsamen angehörigkeitsrechtlichen Verband vereint war, für fremde Staaten auf einer angehörigkeitsrechtlichen Ebene eindeutig zu Ausländern. Die „deutsche Nation“ war angehörigkeitsrechtlich konstruiert.

Dies strahlte auch auf die Regelungen zur Ämtervergabe aus. Insofern garantierte das Indigenat die Abgrenzung der Ämter der Konsuln nach außen und durchbrach im Inneren die einzelstaatlichen Ämterindigenate. Damit standen einzelstaatliche Ämter allen Angehörigen der Gliedstaaten offen, sofern dem keine Regelungen in den Einzelstaaten entgegenstanden, die unterschiedliche Berechtigungsgrade der eigenen Bevölkerung festlegten. Denn der Angehörige eines fremden Bundesstaates sollte ja nur so behandelt werden wie der Inländer des Einzelstaates und, wenn diesem bestimmte Bedingungen auferlegt wurden, dann galten sie auch für den Angehörigen eines anderen Bundesstaates. Gleichwohl fiel mit dem „gemeinsamen Indigenat“ auch die Funktion der Absicherung einzelstaatlicher Machtpositionen für Angehörige. Sie wurde indes nur auf eine andere Ebene transferiert und zwar auf die Ebene des Norddeutschen Bundes und späteren Deutschen Reichs. Dem vorgeschaltet war das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 und demzufolge auch das *ius sanguinis*, das sich somit auch jetzt noch als Durchgangspunkt zu politischen Machtbefugnissen darstellte. Nur verlief die Trennlinie jetzt nicht mehr zwischen den einzelnen Staaten, sondern zwischen der deutschen Nation und dem Ausland. Die semantische Nähe des Indigenats zum Eingeborenenbegriff verdeutlicht dabei ebenso wie das ihm vorgeschaltete Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz, dass sich das „gemeinsame Indigenat“ in die Spuren derjenigen fügte, die einen Nationalstaat ethnischer Prägung befürworteten.

Das suprastaatliche Ämterindigenat, wie es im Konsulgesetz von 1867 begrifflich niedergelegt war, schränkte das Ernennungsrecht des Deutschen Kaisers ein. Er konnte

in Einstellungsfragen nicht nach absolutistischem Gutdünken entscheiden, wie es noch der König des rheinbundzeitlichen Württembergs hatte tun können. Der deutsche Kaiser hatte trotz seines Ernennungsrechts auf den innerdeutschen Rekrutierungspool zurückzugreifen. Dass in der Vorstellungswelt mancher Zeitgenossen die Abstammung aus einem Einzelstaat auch nach der Reichsgründung noch als Kriterium zur Tauglichkeitsbewertung von Kandidaten herangezogen wurde, hat das Beispiel Württembergs gezeigt. Das „gemeinsame Indigenat“ erfüllte hier aber seinen Zweck: Die Vertreter der württembergischen Regierung handelten im Einklang mit dem gesetzten Reichsrecht, als sie einen Preußen zum Kanzler der Universität Tübingen ernannten. Dies verweist auf die inklusionistische, aber auch auf die zugleich expansionistische Funktion des Indigenats⁹⁸⁷.

Dass das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 die preußischen Regelungen übernahm, zeigt, wie sehr der Norddeutsche Bund als „erweitertes Preußen“ gelten konnte.⁹⁸⁸ Die Implementierung des „gemeinsamen Indigenats“ in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und späteren Reichs lag ganz auf dieser Linie. Schon die Verwendung des Indigenatbegriffs in der Verfassung lässt sich zu Bismarck zurückverfolgen, dem damaligen preußischen Ministerpräsidenten, der seiner Begriffsauswahl einen Kriterienkatalog zugrunde gelegt hatte, in den sich das Indigenat gut einfügte. Demnach sollte der Begriff über Elastizität sowie Unscheinbarkeit und gleichzeitig über Weitgriff verfügen. Und weit griff das „gemeinsame Indigenat“ und die mit ihm im Zusammenhang stehende Kompetenz von Norddeutschem Bund und Deutschem Reich zur Gesetzgebung, weil es erheblich in die partikularen Rechtsordnungen eingriff. Zugleich hatte sich das Indigenat, wie in Preußen oder in Württemberg um 1800, als dehnbarer, integrativer Begriff erwiesen, der auf andere Landesteile hatte ausgedehnt werden können. Offensichtlich wollte Bismarck mit dem Indigenat auch erreichen, dass preußische Staatsangehörige in anderen deutschen Staaten zur Übernahme von Ämtern berechtigt waren. Dieses Vorhaben entsprach ziemlich genau der Praxis, die sich in Württemberg hatte beobachten lassen, als Anfang des 19. Jahrhunderts württembergische Beamte in die neuwürttembergischen Landesteile entsandt worden waren.

Zu der eingangs aufgeworfenen Frage, ob Recht gesellschaftlichen Entwicklungen vorausgehen kann und ihnen nicht einfach nachhinkt, kann nun eine Antwort beigesteuert

⁹⁸⁷ Einen solchen Charakter weist auch Harald Kleinschmidt in der bereits zitierten unveröffentlichten Schrift dem Indigenat im historischen Japan zu, siehe Kleinschmidt (o. D.): Rezeption, o. S.

⁹⁸⁸ Grawert (1973): Staat, S. 203; zur Reichsgründung als Ergebnis preußischer Machtpolitik siehe etwa Jahr, Christoph (2020): Blut und Eisen. Wie Preußen Deutschland erzwang, 1864-1871. München.

werden. Wie über den Verlauf des geschilderten rechtsgeschichtlichen Geschehens ersichtlich wurde, lagen Gesellschaftsordnungen, die sich in ihrer angehörigkeitsrechtlichen Struktur auf Abstammungsprinzipien stützten und gleichzeitig Teile ihrer Bevölkerung mit politischen Partizipationsmöglichkeiten ausstatteten, den ethnischen und politischen Nationsvorstellungen des 19. Jahrhunderts voraus. Vom Indigenat aus gesehen, stellte sich der Nationalismus nach 1800 einer bereits existierenden Gesellschaftsstruktur als Vorstellung zur Seite und verhalf ihr im Zuge der Nationsbildung des 19. Jahrhunderts zu enormer gesellschaftlicher Gestaltungskraft. Die zersplitterte Staatenwelt wurde in einen Nationalstaat überführt und das rechtliche Band, das die Bevölkerung an ihn knüpfte, fand seinen schärfsten Ausdruck im Indigenat, das jetzt ein „gemeinsames“, ein nationales war. Dieser nationale Bedeutungsgehalt war dem Indigenat des Alten Reichs ebenso fremd gewesen, wie die Vielfalt der Rechte, die seit 1867 aus dem Indigenat der Verfassung des Norddeutschen Bundes flossen.

SCHLUSS UND AUSBLICK

Als sich der Oberlandesgerichtsrat Otto Brandt zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Geschichte des Indigenats auseinandersetzte, führte er sie bis auf die Zeit des Römischen Reichs und Autoren wie Titus Livius und Cornelius Tacitus zurück. Brandt meinte, für die Bürger Roms sei es notwendig gewesen, sich zur Absicherung ihrer Herrschaft mit den Einheimischen der Gebiete zu vermischen, die im Zuge der römischen Expansion unter römische Herrschaft geraten waren. Anders hätten es die Einheimischen der germanischen Territorien jener Zeit gehandhabt, die *indigenae*, die sich nicht mit Fremden haben vermischen wollen. „Der Stolz auf die Reinheit des Blutes“, meinte Brandt, sei nun einmal „ein Grundzug germanischen Volksbewußtseins.“⁹⁸⁹ Von der Begriffsverwendung zur Zeit des Römischen Reichs aus spannte Brandt in seiner Schrift einen weiten, wenn auch recht holzschnittartigen Bogen hin zur Verfassung des Deutschen Reichs von 1871. Das Indigenat, schon den Autoren der Antike ein Begriff, hielt Jahrhunderte später Einzug in die Reichsverfassung. Wenn in der vorliegenden Arbeit auch andere methodische Zugänge und ein kürzer abgesteckter Betrachtungszeitraum gewählt wurden, als Brandt es tat, so stimmt sie doch in einem wesentlichen Punkt mit dem überein, was Brandts Schrift zum Ausdruck brachte, nämlich die Beharrungskraft des Abstammungsgedankens. Der Anfang der Kontinuitätslinie des *ius sanguinis*, in dem das Indigenatrecht wurzelt, liegt weit zurück. Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wurde diese Linie ausgehend vom Königlichen Preußen und Württemberg der Frühen Neuzeit bis zur Entstehung des deutschen Nationalstaats im Jahr 1871 verfolgt. Das war das Ziel dieser Arbeit.

Hinsichtlich der *ersten* von insgesamt vier Leitfragen, nämlich der nach der Stellung des Indigenats in der Geschichte der Staatsangehörigkeit, kommen die hier erarbeiteten Ergebnisse nicht immer mit denjenigen Brandts oder der neueren historischen Forschung zur Geschichte der Staatsangehörigkeit überein. Wie eingangs gezeigt, meinte Brandt,

⁹⁸⁹ Brandt (1906): Indigenat, S. 199.

aus dem Indigenatrecht sei die Staatsbürgerschaft hervorgegangen, und wie im Verlauf der Arbeit sichtbar wurde, sieht Gosewinkel im „gemeinsamen Indigenat“ des Norddeutschen Bundes ein Pendant zur Staatsbürgerschaft. Nach den Resultaten der gegebenen Untersuchung ist das aber nur die eine Seite der Medaille. Denn schon die juristische Literatur aus der Zeit des Alten Reichs sah im Indigenat mehr als nur die Staatsbürgerschaft und fasste es als Staatsangehörigkeit auf. Indes darf der Analogieschluss zwischen Indigenat und neueren Formen der Staatsangehörigkeit nicht überstrapaziert werden, weil die Staatsangehörigkeit, die sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts herausbildete, keine ständische Differenzierung kannte. Das aber tat das Indigenatrecht im Königlichen Preußen.

Im Königlichen Preußen blieb der Zugang zum Indigenatrecht den oberen Bevölkerungsschichten vorbehalten, so wie es nach 1819 noch im württembergischen Recht der Fall war, was sich in der Unterscheidung zwischen Bürgern und Beisitzern manifestierte. Damit ist die Seite der Medaille angesprochen, die auch Brandt und Gosewinkel im Blick haben. Die Inhaberschaft des Indigenatrechts war immer auch mit dem Zugang zu einem bestimmten Komplex an Rechten gleichzusetzen und kam insofern einer Staatsbürgerschaft gleich. Noch im Alten Reich waren diese Rechte vorrangig politisch-partizipativer Natur gewesen: Der Besitz des Indigenats bildete im Königlichen Preußen und in Württemberg den Durchgangspunkt zu Staatsämtern oder der ständischen Vertretung. Im Heiligen Römischen Reich war das Indigenat den Reichsämtern vorgeschaltet.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts streift sich diese politische Bedeutung vom Indigenatbegriff teilweise ab. Zwar war es nach wie vor Staatsämtern vorgeschaltet, und auch im Norddeutschen Bund kam der Begriff im Kontext der Einstellungsvoraussetzung für Konsulämter zum Tragen. Doch auch wenn die juristische Literatur insbesondere im Vormärz staatsbürgerliche Rechte mit dem Indigenatrecht in Verbindung bringt und sich noch im Norddeutschen Bund von einer Kopplung zwischen Indigenat und bürgerlichen Rechten sprechen lässt, so trat die innige Verknüpfung zwischen politisch-partizipativen Rechten und Indigenat, die sich insbesondere im Königlichen Preußen zeigte, in den Hintergrund. Das betrifft in erster Linie das gesetzte Recht im preußischen Gesamtstaat. Hier wurde das Indigenat schon Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch mit der Freizügigkeit in Verbindung gebracht und nicht mehr mit dem Zugang zu politischen Repräsentativorganen. Im preußischen Recht wich der Indigenatbegriff, den Eichhorn im Einklang mit der hier vertretenen Auffassung vom Indigenat als Staatsangehörigkeitsrecht noch für die Staatsangehörigkeit an sich in Anschlag bringen wollte, dem Untertanenbegriff, weil

Kamptz, einem Vertreter der „Restauration“, die staatsbürgerlichen Anklänge im Indigenatbegriff zu weit gingen. In einer Zeit, in der reaktionäre Kräfte die Gesetzgebung beeinflussten und die liberale und nationale Bewegung unter Druck geriet, konnte ein Begriff, der für politische Berechtigungen und die politische Beteiligung der Bevölkerung stand, seinen Weg nicht in ein so wichtiges Gesetz finden, wie es das preußische Untertanengesetz von 1842 war. Der Abstammungsgedanke des Indigenats spielte im Entwicklungszusammenhang des Untertanengesetzes hingegen eine nicht untergeordnete Rolle und wirkte so offenbar mit in den Umstand hinein, dass der maßgebliche Erwerbsweg der preußischen Staatsangehörigkeit über das *ius sanguinis* führte. In Württemberg kam das Indigenatrecht, wenn es auch wortwörtlich nicht in der Rechtssprache verwendet wurde, eher der Staatsbürgerschaft gleich als in Preußen. Hier kam es auf Ebene der Gemeinden in der Unterscheidung zwischen Bürgern und Beisitzern zum Tragen und berechtigte erstere Gruppe gegenüber letzterer zur Ausübung politischer Rechte.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes kam im Indigenat, das dort als „gemeinsames Indigenat“ bezeichnet wurde, die staatsbürgerliche Komponente der Rechtsfigur wieder stärker zum Vorschein. Allein, dass es innerhalb eines politischen Repräsentativorgans zum Verfassungsbegriff wurde, dessen Mitglieder häufig von staatsbürgerlichen Rechten sprachen, deren Normvorstellungen also von der Idee politischer Rechte teilweise durchwirkt waren, macht einen wichtigen Unterschied zu der Zeit davor. In diesem Debattenklima wurde der Besitz des „gemeinsamen Indigenats“ zur Berechtigungsbedingung für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte in den Einzelstaaten.

Im Norddeutschen Bund findet für die Geschichte des Indigenats aber noch ein weiterer, wichtiger legislativer Vorgang statt. Der Erwerbsweg des Indigenats wurde nämlich auf eine feste gesetzliche Grundlage gestellt. Die Rede ist vom Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870, dessen bloßer Name nicht über die eigentliche Bedeutung des Gesetzes hinwegtäuschen darf. Für das Indigenat schuf es nämlich Erwerbs- und Verlustregeln. Es professionalisierte sozusagen nur das, was das „gemeinsame Indigenat“ ohnehin schon war, nämlich nicht nur Bundesstaatsbürgerschaft, sondern auch Bundesstaatsangehörigkeit. Die zitierten Rechtsauffassungen aus der Zeit der Reichsgründung belegen dies gut. Wenige Jahre, nachdem das Indigenat als eigentliches Angehörigkeitsrecht in die Verfassung des Norddeutschen Bundes Einzug gehalten hatte, wurde seine staatsrechtliche Komponente respektive seine Eigenschaft als Bundesstaatsangehörigkeit also auf das feste Fundament des gesetzten Rechts gestellt. Denn mit dem Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz wurde ein

Regelwerk geschaffen, das den Erwerb und den Verlust des Indigenats rechtlich fixierte. Dementsprechend schuf nicht erst dieses Gesetz die Bundesstaatsangehörigkeit, sondern differenzierte das „gemeinsame Indigenat“ nur weiter aus. Kurz: Im „gemeinsamen Indigenat“ des Norddeutschen Bundes liefen sowohl Staatsbürgerschaft als auch Staatsangehörigkeit zusammen.

Die *zweite* einleitend aufgeworfene Leitfrage zielte auf das Norm- und Wissensgefüge ab, das das Indigenat im Verlauf seiner Entwicklung beeinflusste. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf nationalistischen Vorstellungen. Was in dieser Hinsicht allen betrachteten Zeiträumen gemeinsam war, waren die fremdenfeindlichen Vorstellungen, die sich an das Indigenat hefteten, wenn es um die Vergabe von Ämtern ging. Immer wieder tauchte die Argumentation auf, Fremde seien zur Übernahme eines Amtes untauglich, weil sie die Interessen der jeweiligen gesellschaftlichen Formationen – sei es Preußen, Württemberg, der Norddeutsche Bund oder das Deutsche Reich – nicht derart beflissen verfolgen könnten, wie es von Eingeborenen zu erwarten sei. Wird unter einer Norm die „Affirmation der Verwirklichung einer Möglichkeit“⁹⁹⁰ verstanden, dann lässt sich aus diesem Umstand im Umkehrschluss folgern, dass die betrachteten Akteure der jeweiligen Gesellschaftsformationen ein ethnisch geschlossenes Sozialgefüge anstrebten. Ämter und damit Machtpositionen sollten passend dazu nur denjenigen zufallen, die zu der Gemeinschaft der ethnisch Gleichen gehörten. Dass solcherlei Normvorstellungen an ethnische Nationsvorstellungen erinnern, auch wenn sie sich auf Einzelstaaten und nicht die deutsche Nation bezogen, kommt nicht von ungefähr. Denn diese Vorstellungen traten unterschiedslos auch im Norddeutschen Bund oder im Deutschen Reich auf. Entsprechend zirkulierten auf nationaler Ebene, im Reichstag, mitunter die gleichen Vorstellungen wie in manchen Einzelstaaten.

Mit den ethnischen, fremdenfeindlichen Anschauungen, die mit dem Indigenat in Verbindung gebracht wurden, gingen politische Vorstellungen oftmals Hand in Hand. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass das Indigenatrecht häufig auf die Abwehr von Fremden abzielte, von denen man nicht wollte, dass sie in politische Machtpositionen vordrängen. Besonders eindrücklich hat sich das am Beispiel des Königlichen Preußen und Württembergs gezeigt. Ethnische Normvorstellungen koppelten sich hier mit politischen. In den Kategorien der Nationalismusforschung gesprochen, verband sich die ethnische mit der politischen Definition der Zugehörigkeit zur Nation. Im Königlichen Preußen und in Württemberg vollzog sich dies freilich in einem kleineren staatlichen

⁹⁹⁰ Möllers (2015): Möglichkeit, S. 171.

Rahmen. Dennoch wird bereits an diesen Beispielen deutlich, was sich später im Norddeutschen Bund beobachten ließ, nämlich die Kopplung beider Definitionen der nationalen Zugehörigkeit. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu demjenigen Zweig der Nationalismusforschung, der behauptet, Nationsvorstellungen seien zur Zeit der Aufklärung und des beginnenden 19. Jahrhunderts noch liberal gewesen und hätten erst später eine ethnisch-fremdenfeindliche Stoßrichtung erhalten.⁹⁹¹ Gegenteiliges wurde hier mit Blick auf Preußen und Württemberg gezeigt, nämlich eine schon um 1800 und der Zeit davor bestehende Kopplung zwischen ethnischen und politischen Kategorien, die angelegt wurden, um die eigene Gruppe gegenüber Fremden abzugrenzen, die zum Teil mehr als nur misstrauisch beäugt wurden.

Überlagert wurden solche Vorstellungen zum Teil von nationalen Vorstellungen, die sich nicht auf Partikularstaaten, sondern auf Gesamtdeutschland bezogen. Hardenberg war einer ihrer Repräsentanten. Doch konnten diese Vorstellungen zur Zeit der sogenannten „Restauration“ nicht mehr werden als Normen oder Zielvorstellungen, weil die politischen Rahmenbedingungen ihnen keinen Platz zur Realisierung boten. Die Gründung des Nationalstaats ließ noch auf sich warten. Vielmehr wurden von Seiten der deutschen Staaten Abwehrkämpfe gegen die nationale Bewegung und ihr Gedankengut geführt, wofür die Karlsbader Beschlüsse von 1819 so symbolhaft stehen. Erst später, als unter dem Eindruck der Gründung des Nationalstaats in Italien auch staatliche Akteure unter Bismarcks Zepter der Gründung eines Nationalstaats entgegenarbeiteten⁹⁹², konnte aus dem Indigenat zunächst das „gemeinsame Indigenat“ des Norddeutschen Bundes und dann das „Nationalindigenat“ werden.

Drittens war eine Antwort darauf zu geben, ob sich die Kontinuitätsthese bestätigen lässt, was praktisch schon bejaht wurde. Angehörigkeitsrechtliche Vorstellungen, die auf dem *ius sanguinis* basieren, haben demnach schon lange vor der Reichsgründung bestanden und waren von großer gesellschaftlicher Tragweite. Die Kopplung von politisch-partizipativen Rechten – also staatsbürgerschaftlichen Vorstellungen – und Regeln zum Erwerb des Indigenats über die Abstammung bestätigt dies. Beide Pole dieser Kopplungslinie liefen im Indigenat zusammen und zwar schon im Alten Reich. Dass Regeln über den Erwerb des Indigenats etwa im Königlichen Preußen nicht im gesetzten Recht niedergelegt waren, sondern nur im Gewohnheitsrecht, mag diese Spuren verdeckt

⁹⁹¹ Sie hierzu Jansen (2021): Demokratie, S. 39-41, der dieser Auffassung betont kritisch gegenübersteht und demgegenüber hervorhebt, dass nationalistische Vorstellungen „immer von der Höherwertigkeit der eigenen Nation“ ausgehen, siehe ebd., S. 41.

⁹⁹² Wehler (2001): Nationalismus, S. 74-75.

haben. Tatsächlich aber gab es schon damals ein eindeutiges Regelwerk zum Erwerb und Verlust des Indigenats. Die Eigenschaft des Indigenats, ein Angehörigkeitsrecht zu sein, erhält sich über Dekaden und gesellschaftliche Kontexte hinweg, bis das Indigenat mit der Verfassung des Deutschen Reichs zum Angehörigkeitsrecht des deutschen Nationalstaats wird.

Im Einzelstaat Württemberg und seiner Verfassung behielt das Indigenat in Form eines Vorzugsrechts für Eingeborene bis zur Reichsgründung Geltung. Erst dann wurde es vom reichsrechtlichen Indigenat überlagert, das in der Normhierarchie über dem einzelstaatlichen Recht angesiedelt war. Demgegenüber behauptete sich das Indigenat im offiziellen Recht der westpreußischen Provinz begrifflich nur bis zur Jahrhundertmitte, blieb aber in der Struktur der preußischen Rechtsordnung bestehen. Das Vorzugsrecht für eingeborene Preußen hinsichtlich der Übernahme von Staatsämtern fiel im preußischen Gesamtstaat schon in die Zeit kurz vor der Reichsgründung, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes verabschiedet wurde. Insofern stellte die Verfassungsgebung für den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich für das Indigenatrecht Württembergs und Preußens eine tiefe Zäsur dar. Eine jahrhundertealte Rechtspraxis endete. Angesichts dessen wundert es nicht, wenn – wie in Württemberg – in der Vorstellung mancher Akteure die Auffassung fortbestand, eingeborene Württemberger seien zur Übernahme eines Amtes bevorzugt berechtigt. Denn Auffassungen wie diese gehören nicht nur dem Feld der Normvorstellungen, sondern auch dem Feld der Mentalitäten an, die bekanntermaßen zum „immobilsten“ Bestandteil einer Gesellschaft gehören⁹⁹³.

Viertens und schließlich war die Frage nach der Funktion des Indigenats zu beantworten, wie sie in unterschiedlichen gesellschaftlichen und zeitlichen Kontexten in Erscheinung trat. Als eine zentrale Funktion des Indigenats hat sich in der Zeit vor 1800 die Absicherung politischer Macht gegenüber fremden ethnischen Gruppen erwiesen. In Preußen und Württemberg blieb diese Funktion auch noch nach der Wende zum 19. Jahrhundert erhalten, nur dass das Indigenat jetzt auch auf neu hinzutretende Territorien ausgedehnt wurde und insofern eine Integrationsfunktion erfüllte. In dieser Hinsicht erwies sich der Eingeborenenbegriff als erweiterbar. Er konnte auf die Bevölkerung ausgedehnt werden, die ursprünglich nicht Teil der „Abstammungsgemeinschaft“ gewesen war. Ganz deutlich kam diese Funktion während der Reichsgründungszeit zum

⁹⁹³ Reichardt, Rolf (1978): „Histoire des Mentalités“. Eine neue Dimension der Sozialgeschichte am Beispiel des französischen Ancien Régime. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 3, S. 130-166, hier S. 132; zum Mentalitätsbegriff in der historischen Forschung siehe ebd., S. 131-134.

Vorschein, als das Indigenat einen nationalen Charakter annahm und eine integrative, unierende Wirkung entfaltete. Das Indigenat wurde zum Inbegriff der Beseitigung der „innerdeutschen Ausländerei“, also der Abschaffung der Ausländerbehandlung innerhalb der deutschen Staaten. Die Angehörigen der jeweiligen Einzelstaaten sollten von Rechts wegen füreinander Inländer werden und in einem anderen Teilstaat nicht mehr als Ausländer gelten. Für den deutschen Nationalstaat schuf die Rechtsfigur so einen angehörigkeitsrechtlichen Fixpunkt über den Gliedstaaten, der es vermochte, die Bevölkerung aller Staaten unter einem nationalen Dach zu integrieren.

Das „gemeinsamen Indigenat“ brach in dieser Hinsicht auch mit dem Ämterindigenat in Württemberg. „Fremdstämmige“ Deutsche sollten hier demnach nicht mehr als Ausländer gelten und Württemberger bei der Indienstnahme nicht mehr bevorzugt werden können. Das galt aber nur für das gesetzte Recht. Denn in Teilen der württembergischen Bevölkerung erhielt sich die Normvorstellung aufrecht, Inländer seien Ausländern bei der Ämtervergabe vorzuziehen. Hinter Vorstellungen wie diesen stand teilweise die Befürchtung einer preußischen Unterwanderungspolitik und zwar in dem Sinne, dass manche staatliche Akteure befürchteten, preußische Politiker könnten in Staaten außerhalb ihrer Heimat in Machtpositionen gelangen.⁹⁹⁴ Dies hätte es preußischen Akteuren ermöglicht, Einfluss auf die Geschicke anderer Staaten auszuüben.

Was vor dem „gemeinsamen Indigenat“ der Funktion einer Abschottung der Einzelstaaten untereinander gleichgekommen war, wurde über die Etappenpunkte der Jahre 1867 und 1871, also die Verabschiedung der Norddeutschen Bundes- und dann der Reichsverfassung, eine Abgrenzung der Nation nach außen. Das „gemeinsame Indigenat“ schuf nicht nur innerhalb seines Geltungsgebiets die Ausländerbehandlung ab, sondern ließ für diejenigen, die im nationalen Verband zu Inländern Deutschlands geworden waren, zugleich ein nationales Ausland entstehen.

Wird ein Blick über die Ergebnisse dieser Arbeit hinausgeworfen, dann scheinen mir vornehmlich zwei Aspekte wichtig zu sein. Zum einen stößt eine Arbeit, die wie die vorliegende einen langen Zeitraum untersucht und eine vornehmlich rechtsgeschichtliche Perspektive einnimmt, dort an eine Grenze, wo es um die Details des alltäglichen Lebens der Menschen geht. Dergleichen in den Blick zu nehmen, hätte den Rahmen dieser Arbeit sicherlich gesprengt. Doch hätte sich auch fragen lassen, welche Bedeutung das Indigenatrecht und die aus ihm fließenden Berechtigungen im alltäglichen Leben hatten. Mach-

⁹⁹⁴ Becker (1958): Ringen, S. 356.

ten die Menschen einen Unterschied zwischen sich und anderen und nutzten dabei das Indigenat als Differenzierungskriterium? Diese Frage stellt sich mir weniger im Hinblick auf die sprichwörtliche Vogelperspektive auf einen oder mehrere Staaten, denn vielmehr in Bezug auf eine lokale Ebene. Immer wieder war in den Quellen ja auch die Rede von Gemeindeindigenaten. Welche Rolle also spielten sich unterscheidende Indigenate von Gemeinden, von Verwaltungsbezirken, von Städten oder Dörfern im sozialen Leben?

Zum anderen ließe sich das Indigenat in einer wiederum rechtsgeschichtlichen Perspektive auf eine Art und Weise beleuchten, die über den hier gegebenen Betrachtungszeitraum hinausgeht. Das Völkerrecht in der Zeit nach der Reichsgründung gerät dann in den Blick und auch der Rechtswissenschaftler und Völkerrechtler Felix Stoerk (1851-1908), der im Jahr 1887 das sogenannte „Völkerrechtsindigenat“⁹⁹⁵ behandelte. Für Stoerk begründete dieses Indigenat ein Zugehörigkeitsverhältnis „zur völkerrechtlichen Rechtsgemeinschaft“, an der der einzelne Mensch qua seiner Zugehörigkeit zu einem Staat partizipierte. Auch wenn Stoerk das völkerrechtliche Indigenat ausdrücklich nicht mit Immanuel Kants (1724-1804) Ideal vom Weltbürgerrecht in einen Zusammenhang gebracht haben wollte⁹⁹⁶, so wies es doch in diese Richtung. Die Vorstellung des „Eingeborenenseins“ auf dem Planeten Erde ebenso wie die Idee gleichförmiger Rechte für alle Menschen, die Kant so eindrücklich zum Ausdruck gebracht hatte⁹⁹⁷, wohnte dem Völkerrechtsindigenat Stoerks bereits inne.

⁹⁹⁵ Stoerk, Felix (1887): Staatsunterthanen und Fremde. In: Franz von Holtzendorff (Hg.): Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage der Europäischen Staatspraxis, Bd. 2: Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen. Hamburg, S. 583-655, hier S. 589; siehe auch den Verweis auf Stoerk bei Grawert (1973): Staat, S. 249.

⁹⁹⁶ Stoerk (1887): Staatsunterthanen, S. 588-589.

⁹⁹⁷ Kant, Immanuel (1795): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Königsberg, S. 42.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Denkschrift des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Januar 1834, enthaltend die Motive des von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfs über das Indigenat, unterzeichnet von Johann Albrecht Eichhorn, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 90 A, Nr. 2251, Bl. 111-127.

Kartell-Konvention zwischen Österreich und Württemberg vom 5. Juni 1805. In: Bayerische Staatsbibliothek, elektronische Reproduktion. Online verfügbar unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV040373064> (Stand 26.11.2022).

Gedruckte Quellen

Allerhöchste Order vom 17. Oktober 1847, die Anstellung naturalisierter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienst betreffend. In: Carl Doehl (1862): Die Heimaths-Verhältnisse des Preußischen Staates sowie dessen polizeiliche Beziehungen zum Auslande. Berlin, S. 88.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1847, die Anstellung von Ausländern im Preußischen Staatsdienst betreffend. In: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 51, 24. Dezember 1847, S. 375-376.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Ertheilung von Spezial-Konzessionen zur Erwerbung von Rittergütern von Angehörigen des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868. In: Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 19, 8. Mai 1868, S. 134.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. 3. Aufl. Berlin (1796), 5 Bde.

Anlage zu dem ersten Protocoll vom 15. Dezember 1866. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-127. Seite 1-92. Berlin (1867), S. 18-19.

Anlage zu dem zweiten Protocoll vom 28. Januar 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-127. Seite 1-92. Berlin (1867), S. 20-21.

Antrag [zur] Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat vom 19. März 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-282. Berlin (1869), S. 206.

Aretin, Johann Christian (1824): Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger, Bd. 1. Altenburg.

Arndt, Ernst Moritz (1813): Des Deutschen Vaterland. In: Gedichte von Ernst Moritz Arndt. Vollständigen Sammlung. Mit der Handschrift des Dichters aus seinem neunzigsten Jahre. 2. Aufl. Berlin (1865), S. 233-235.

Ascherson, Paul (1869): Rezension [zu Koch, Karl (1869): Dendrologie. Bäume, Sträucher und Halbsträucher, welche in Mittel- und Nord-Europa im Freien kultivirt werden, Bd. 1. Erlangen]. In: Botanische Zeitung 27, Sp. 362-368.

Ascherson, Paul (1870): Rezension [zu Parlatore, Filippo (1869): Flora italiana, ossia descrizione delle piante che nascono salvatiche o si sono insalvaticate in Italia e nelle isole ad essa adiacenti, Bd. 4. Florenz]. In: Botanische Zeitung 28, Sp. 201-205.

Bar, Carl Ludwig (1862): Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover.

Becke, Franz Arnold (1797): Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn.

Bekanntmachung des Zivilgouverneurs Wilhelm Anton von Klewiz vom 19. Januar 1815. In: Karl Albert von Kamptz (1815): Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Berlin, S. 205-206.

Bericht der Gesetz-Vorbereitungs-Commission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetz-Entwurf, das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht betreffend von 1828. In: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem außerordentlichen Landtage von 1828. Stuttgart (1828), S. 1-76.

Bericht der VIII. Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amts-Rechte und Pflichten der Bundesconsuln (o. D.). In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-174. Von Seite 1-248. Berlin (1867), S. 223-232.

Bericht der Zwölften Kommission über den II. und III. Abschnitt des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 25. Mai 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-283. Von Seite 1-855. Berlin (1869), S. 692-697.

Bernhardi, Theodor (1877): Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831, Bd. 3. Leipzig.

Beschluß des Staats-Ministeriums [betreffend die Zulassung von Angehörigen des Norddeutschen Bundes zu öffentlichen Ämtern] vom 21. Juli 1868. In: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 30, 31. Juli 1868, S. 262.

Bielitz, Gustav Alexander (1824): Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten, Bd. 2: Welcher die Erläuterungen des sechsten, siebten, achten, neunten, zehnten und elften Titels des ersten Theils enthält. Erfurt.

Bielitz, Gustav Alexander (1829): Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten, Bd. 7: Welcher die Erläuterungen des neunten, zehnten, eilften, zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Titels des zweyten Theils enthält. Erfurt.

Binding, Karl (Hg.) (1907): Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke, Bd. 1: Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. Größere Ausgabe. 4. Aufl. Leipzig.

Bölderndorff, Otto von (1890): Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. In: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 4, S. 241-320.

Braun, Karl (1869): Bilder aus der Deutschen Kleinstaateri, Bd. 1. Leipzig.

Brückner, Rudolf (1867): Ueber das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Gotha.

Brunnquell, August (1824): Staatsrecht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Politisch und rechtlich erörtert, Bd. 1: Das Staatsrecht des teutschen Bundes enthaltend. Erfurt.

Bundesindigenat und Heirathsconsense. In: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik und Literatur 27 (1868) (1), S. 306-308.

Büsing, Otto (1888): Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In: Heinrich Marquardsen (Hg.): Handbuch des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, Bd. 3/2. Freiburg i. B.

Danz, Wilhelm August Friedrich (1797): Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Nach dem Systeme des Herrn Hofraths Runde, Bd. 3. Stuttgart.

Danz, Wilhelm August Friedrich (1800): Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Nach dem Systeme des Herrn Hofraths Runde, Bd. 3. 2. Aufl. Stuttgart.

Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände vom 26. Juni 1815, [abgedruckt als:] Beilage Nr. 11. In: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1815, Abt. 8. Stuttgart (1815), S. 91-252.

Das Bundesstaatsrecht der Nordamerikanischen Union, der Schweiz und des Norddeutschen Bundes. München (1868).

Das Indigenat im Norddeutschen Bunde und sein Verhältnis zu den Landesverfassungen, besonders mit Rücksicht auf die Landesverweisung. In: Archiv für Preußisches Strafrecht, Bd. 16 (1868), S. 449-481.

Das Indigenat=Recht; wodurch der Zugang zu Aemtern in den königl. Staaten den eingebornen Unterthanen, oder denen, die ihnen gleich zu achten sind, allein vorbehalten wird. Gegeben auf dem Schlosse Christiansburg, den 15. Januar 1776. Publicirt den 29 Januar 1776. In: Johann Georg Krünitz (Hg.) (1783): Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus-, und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung, Bd. 29. Berlin, S. 510-518.

Decret des Königl. Ministeriums des Innern, die Besetzung der Stellen betreffend vom 20. Februar 1808. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1846): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 15, Abt. 1: Enthaltend den vierten Theil der Samml. der Staats-Grund-Gesetze. Tübingen, S. 195.

Des Herzogthums Württemberg Gemeine LandtsOrdnungen. Stuttgart (1621).

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. In: Anhang zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Berlin (1818), S. 143-155.

Deutschland. In: Fränkischer Kurier, Nr. 312, 10. November 1870, o. S.

Deutschland. In: Würzburger Abendblatt, Nr. 268, 9. November 1870, o. S.

Die 14 Punkte des württembergischen Königs zur Verfassungsbildung von 1815, [abgedruckt als:] Unterbeilage Lit. B. In: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1815, Abt. 13. Stuttgart (1815), S. 162-164.

Die Ost- und Westpreussischen Provinzial-Gesetze und Statuten. Ein Leitfaden in Rechtsangelegenheiten für die Bewohner der Provinz Preussen. Glogau, Leipzig (1835).

Duncker, Max (1866): Vorentwurf zur Verfassung des Norddeutschen Bundes. In: Triepel, Heinrich (1911): Zur Vorgeschichte der norddeutschen Bundesverfassung. In: Festschrift Otto Gierke zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Weimar, S. 589-644, hier S. 631-641.

Edict über das Indigenat vom 26. Mai 1818. In: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, Nr. 7, 10. Juni 1818, Sp. 141-148.

Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend vom 9. Oktober 1807. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten von 1806 bis zum 27ten Oktober 1810, S. 170-173.

Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812. In: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, Nr. 5, 18. Januar 1812, Sp. 209-226.

Edikt wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten vom 2. Juli 1812. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 17, 10. Juli 1812, S. 114-118.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate vom 11. März 1812. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 5, 17. März 1812, S. 17-22.

Eichhorn, Karl Friedrich (1823): Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechts. Göttingen.

Eiselen, Johann Friedrich Gottfried (1862): Der Preußische Staat. Darstellung seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen natürlichen, socialen und politischen Verhältnisse. Berlin.

Entwurf des bestehenden Westpreußischen Provinzial-Rechts. Berlin (1837).

[Entwurf des] Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 14. Februar 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-72. Von Seite 1-302. Berlin (1870), S. 153-155.

[Entwurf des] Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten vom 18. März 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-283. Von Seite 1-855. Berlin (1869), S. 178-187.

[Entwurf eines] Gesetzes, betreffend einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vom 10. Juni 1868. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1868, Bd. 2: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-195. Von Seite 1-562. Berlin (1868), S. 446.

Erlaß an das Königliche General-Kommando zu Posen und das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau, die Militärdienst-Verhältnisse der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Fremden betreffend vom 23. Dezember 1868. In: Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, Nr. 2, 27. Februar 1869, S. 52.

Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direktion, btr. die Beaufsichtigung unfleißiger Studirender, besonders die Aufstellung einer Disciplinar-Commission vom 2. und 7. Mai 1811. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1843): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 11, Abt. 3: Enthaltend die Universitäts-Gesetze. Tübingen, S. 531-533.

Eröffnungs-Sitzung im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin vom 24. Februar 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. I-II.

Erster Vortrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft bey dem deutschen Bundestage vom 11. November 1816. In: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen vom Jahr 1816 (o. D.), S. 36-42.

Evelt, Joseph (1852): Die Gerichts-Verfassung und der Civil-Prozess in Preußen nach ihren Entwicklungs-Perioden bis auf die jüngste Zeit. 3. Aufl. Arnsberg.

Fetzer, Karl Heinrich (Hg.) (1818): Der Verfassungsstreit in Wirtemberg vom Jahr 1815-1817 oder das Wichtigste, was über Verfassungsgegenstände um diese Zeit ins Publikum gekommen ist, Bd. 1. Stuttgart.

Fleiner, Fritz (1907): Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Textausgabe mit Anmerkungen. Tübingen.

Friede von Osnabrück vom 24. Oktober 1648, gedruckt als: Fischer, Philipp Jacob (Hg.) (1649): Friedens-Schluß, so von der Römischen Käyserlichen [...] und anderer [...] in

Westphalen am 24/14. Octobris im Jahr 1648 [...] unterschrieben vnd bekräftiget, auch den 25/15. eiusdem solenniter publicirt worden, etc. Frankfurt.

Fürstenthal, Johann August Ludwig (1827): Indigenat. In: Real-Encyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, oder Handwörterbuch des römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-, Kirchen-, Lehn-, Criminal- und Proceß-Rechts, Bd. 2. Berlin, S. 60-61.

Gaupp, Ludwig (1884): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Freiburg, Tübingen.

Gaupp, Ludwig (1895): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. Freiburg, Leipzig.

General-Rescript vom 22. Juni 1806, das Studiren auf der Universität Tübingen als Erforderniß zur Bewerbung um eine Stelle betr. In: Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1806. Neue Ausgabe. Stuttgart (1811), S. 141-142.

General-Verordnung, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend vom 11. September 1807. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1846): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 15, Abt. 1: Enthaltend den vierten Theil der Samml. der Staats-Grund-Gesetze. Tübingen, S. 136-157.

Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks. In: Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 8, 28. Dezember 1848, S. 49-60.

Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 11, 19. November 1867, S. 137-156.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. In: Reichs-Gesetzblatt, Nr. 10, 4. April 1873, S. 61-90.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. In: Reichs-Gesetzblatt, Nr. 16, 20. April 1871, S. 66-85.

Gesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juli 1849. In: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, Nr. 38, 10. Juli 1849, S. 277-288.

Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 15. April 1828. In: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, Nr. 25, 24. April 1828, S. 197-222.

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 5-7.

Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 19-20.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 20, 23. Juni 1870, S. 355-360.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 15-18.

Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 2, 31. Januar 1843, S. 8-14.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 13, 3. August 1823, S. 138-145.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und Markgrathum Niederlausitz vom 1. Juli 1823. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 13, 3. August 1823, S. 130-138.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 1. Juli 1823. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 13, 3. August 1823, S. 146-152.

Giese, Friedrich (1924): Konsuln. In: Karl Strupp (Hg.): Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1: Aachen-Lynchfall. Berlin, Leipzig, S. 678-688.

Gönner, Nicolaus Thaddäus (1805): Deutsches Staatsrecht. Augsburg.

Gönner, Nikolaus Thaddäus (1808): Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut.

Göz, Karl (1904): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Auf der Grundlage des Handbuchs von Dr. L. Gaupp. 3. Aufl. Tübingen, Leipzig.

Gräff, Heinrich/Koch, Christian Friedrich/Rönne, Ludwig von et al. (Hg.) (1839): Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Land-Rechts für die Preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft, Abt. 4: Ergänzungen des 2. Theils, Titel 13-19. Breslau.

Groedel, Albert (1894): Die Ersitzung der Staatsangehörigkeit. Zugl.: Greifswald, Univ., Diss. Greifswald.

Groß, [N. N.] Freiherr von (1867): Zur Interpretation des Art. 3. der Verfassung des norddeutschen Bundesstaats. In: Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozeß 19, S. 329-341.

Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866. In: Ernst Rudolf Huber (Hg.) (1961): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente, 1851-1900. 3. Aufl. Berlin, Köln, Mainz, S. 234-236.

Günther, Carl Gottlob (1787): Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände, Bd. 1. Altenburg.

Gutscher, Friedrich (1816): Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der württembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. o. O.

Harter, Johann Heinrich Samuel (1797): Gutachten eines patriotisch-kosmopolitischen Münzwardeins, über das Vorzugsrecht der Wirtembergischen Landeskinder gegen die Ausländer und besonders die Adelichen. o. O.

Hartmann, Julius (1894): Regierung und Stände im Königreich Württemberg, 1806-1894. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1, S. 1-92.

Hartmann [Kreisgerichtsdirektor aus Stargard in Pommern] (1869): Kaufmännischer Firmen- und Etiquettenschutz. Norddeutsches Indigenat. Wirkung desselben auf die strafrechtliche Verfolgung. §. 269 Preußisches Strafgesetzbuch [etc.]. In: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen 3, S. 548-555.

Heimathsrecht. In: Allgemeine Realencyklopädie, oder Conversationslexikon für alle Stände, Heft 61. Regensburg (1869), S. 403-405.

Heimathsrecht. In: Hermann A. Meyer (Hg.) (1871): Neues Konversations-Lexikon. Ein Wörterbuch des allgemeinen Wissens, Bd. 16. Hildburghausen, o. S.

Held, Joseph von (1857): System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, Bd. 2: System des geltenden, den deutschen constitutionellen Monarchien gemeinsamen Staatsverfassungsrechts. Würzburg.

Herzog Friedrich II. Entschließung wegen Besetzung der Civil- und Militär-Stellen, Jagd- und Fostbeschwerden u. s. w. vom 17. März 1798. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1829): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 2: Enthaltend die Staats-Grundgesetze vom 21. Juli 1495 bis 31. Dezember 1805. Tübingen, S. 633-638.

Herzogl. Visit.-Rezesse, betr. verschiedene Punkte der Universitäts-Ordnung vom 13. Dezember 1751. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1843): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 11, Abt. 3: Enthaltend die Universitäts-Gesetze. Tübingen, S. 397-408.

Hiersemenzel, Carl Christian Eduard (1867): Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erläutert mit Hilfe und unter vollständiger Mittheilung ihrer Entstehungsgeschichte, Bd. 2. Berlin.

Hirth, Georg (Hg.) (1867): Der Norddeutsche Reichstag. Personalnachweise, Bd. 6: 20. Oktober 1867. Berlin.

Hirth, Georg (Hg.) (1867): Der Norddeutsche Reichstag. Personalnachweise, Bd. 3: 3. April 1867. Berlin.

Hirth's Parlaments-Almanach, Bd. 5: 20. September 1867. Berlin (1867).

Hofmann, Johann Andreas (1758): Commentatio de indigenis eorumque praerogativis, itemque emolumentis tum in terris cum in civitatibus et locis Germaniae constitutis. Marburg.

Hugo, Gustav (1792): Lehrbuch der juristischen Enzyklopädie zum ersten mündlichen Unterrichte über die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten aller in Deutschland geltenden Rechte. Göttingen.

Incol. In: Johann Georg Krünitz (Hg.) (1783): Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus-, und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung, Bd. 29. Berlin, S. 500-522.

Indigenat. In: Alexander J. Schem (Hg.) (1871): Deutsch-amerikanisches Conversations-Lexicon. Mit specieller Rücksicht auf das Bedürfniß der in Amerika lebenden Deutschen, Bd. 5. New York.

Indigenat. In: Conversations-Lexikon oder kurzgefasstes Handwörterbuch für die in der gesellschaftlichen Unterhaltung aus den Wissenschaften und Künsten vorkommenden Gegenständen, Nachträge, Bd. 1. Amsterdam (1809), S. 473.

Indigenat. In: Johann Georg Krünitz (Hg.) (1783): Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus-, und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung, Bd. 29. Berlin, S. 678.

Indigénat. In: Martin, J. (1871): Neues Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. 29. Aufl. Leipzig, S. 156.

Indigenat. In: Politisches Handbuch. Staats-Lexikon für das deutsche Volk, Bd. 2. Leipzig (1871), S. 20-21.

Indigenat. In: Reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon. Leipzig (1717), Sp. 839.

Indigenat. In: Schmuck, K. (Hg.) (1870): Josef Alois Ditscheiner's grammatisch-orthographisch-stilistisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. 2. Aufl. Weimar, S. 328.

Indigenat. In: Vollständiges Fremdwörterbuch. Erklärung der im Umgang, im Geschäftsleben und in den Zeitungen vorkommenden fremdartigen Wörter. 10. Aufl. Wien, S. 254.

Inkorporationsurkunde vom 6. März 1454. In: Erich Weise (Hg.) (1955): Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 2: 1438-1467. Marburg, S. 126-133.

Jus Culmense ex ultima revisione, oder das vollständige Kulmische Recht, mit nöthigen Anmerckungen, Beylagen, Register und einer vorgetzten kurtzen Historie desselben zum gemeinen Besten herausgegeben von Johann Friedrich Bartels. Danzig (1767).

Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum von 1598, herausgegeben von Daniel Pattersonius. Neuauflage. Danzig (1685).

Kabinettsorder an den Geheimen Oberlinanzrat Auerswald vom 16. Februar 1808. In: Heinrich Scheel (Hg.) (1966): Das Reformministerium Stein. Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, Bd. 1. Berlin, S. 381-382.

Kabinettsorder vom 11. Juni 1816. In: Ernst Meier (1881): Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig, S. 444-446, Fn. 96.

Kant, Immanuel (1795): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Königsberg.

Kerner, Anton (1869): Die Abhängigkeit der Pflanzengestalt von Klima und Boden. Ein Beitrag zur Lehre von der Entstehung und Verbreitung der Arten. In: Otto Rembold und Josef Barth (1869): Festschrift zu Ehren der 43. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte zu Innsbruck 1869. Innsbruck, S. 2-49.

Klüber, Johann Ludwig (1817): Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt a. M.

Klüber, Johann Ludwig (1831): Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankfurt a. M.

Klüpfel, Karl (1849): Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen.

Köchy, Christian Heinrich Gottlieb (1796): Theoretisch-practischer Commentar über die Pandecten nach Anleitung des Hellfeldschen Lehrbuchs, Bd. 1, Abt. 1. Leipzig.

Königliche Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1830): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 3: Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze. Stuttgart, Tübingen, S. 299-313.

Königliche Verordnung, die Bekanntmachung und Ausdehnung des mit der Krone Baiern errichteten Militär-Cartels auf alle Provinzen des Königreichs betr. vom 9. August 1807. In: Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Stuttgart (1811), S. 260-264.

Königliche Verordnung, die Organisation des königlichen Geheimen-Rahts betreffend vom 8. November 1816. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1830): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 3: Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze. Stuttgart, Tübingen, S. 339-343.

Königlicher Verfassungs-Entwurf von 1817. In: Carl Victor Fricker (Hg.) (1865): Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungs-Material. Tübingen, S. 93-161.

Königliches Dekret, btr. den alleinigen Besuch der vaterländischen Universität vom 24. Dezember 1807. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1843): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 11, Abt. 3: Enthaltend die Universitäts-Gesetze. Tübingen, S. 514.

Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808. In: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, Nr. 12, 25. Mai 1808, Sp. 985-1000.

Kraatz, Gustav (1869): Über deutsche Blaps-Arten. In: Entomologische Monatsblätter 13, S. 276-282.

Krieken, Albert Theodor van (1873): Über die sogenannten organischen Staatstheorien. Leipzig.

Krug, Otto August (1851): Das Internationalrecht der Deutschen. Uebersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe. Leipzig.

Laband, Paul (1876): Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1. Tübingen.

Landgraff, Theodor (1867): Ueber ein deutsches Bürgerrecht. Leipzig.

Landgraff, Theodor (1869): Indigenat und Staatsbürgerrecht. In: Preußische Jahrbücher 23, S. 223-229.

Leman, Christian Karl (1830): Provinzialrecht der Districte des Preuß. Landrechts von 1721. Leipzig.

Lengnich, Gottfried (1722): Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils seit dem Jahr 1526 bis auf den Todt Königes Sigismundi I. Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammengetragen und mit gehörigen Urkunden versehen. Danzig.

Lengnich, Gottfried (1723): Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils unter der Regierung Sigismundi Augusti. Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammengetragen und mit gehörigen Urkunden versehen. Danzig.

Lengnich, Gottfried (1760): Staats-Recht des Polnischen Preussens. Aus dem Lateinischen übersetzt durch Gottlieb Kühhold. Danzig.

Ludwigshafen. In: Pfälzischer Kurier, Nr. 266, 11. November 1870, o. S.

Mann-Recht. In: Johann Heinrich Zedler (Hg.) (1739): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 19. Halle, Leipzig, Sp. 993-999.

Marquard, Ferdinand (1846): Politischer Katechismus für Preußen. Eine alphabetische Zusammenstellung aller dem preußischen Staatsbürger nach der Verfassung und Gesetzgebung [...] zustehenden Rechte [etc.]. Leipzig.

Martitz, Ferdinand von (1875): Das Recht der Staatsangehörigen im internationalen Verkehr. Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert. In: Georg Hirth (Hg.): Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Leipzig, Sp. 794-836.

Maurenbrecher, Romeo (1832): Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts, Bd. 1: Die Einleitung, die allgemeinen Lehren, die dinglichen Rechte. Bonn.

Maurenbrecher, Romeo (1840): Lehrbuch des gesammten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 1. 2. Aufl. Bonn.

Mejer, Otto (1884): Einleitung in das Deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg, Tübingen.

Meyers, Georg/Anschütz, Gerhard (1917): Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 2. 7. Aufl. München, Leipzig.

Ministerberathungen. In: Neues Bayrisches Volksblatt, Nr. 310, 11. November 1870, S. 1237.

Mirus, Alexander (1833): Uebersichtliche Darstellung des Preussischen Staats-Rechts nebst einer kurzen Entwicklungs-Geschichte der Preussischen Monarchie. Berlin.

Mittermaier, Carl Joseph Anton (1842): Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, Bd. 1. 6. Aufl. Regensburg.

Mohl, Robert von (1829): Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1: Das Verfassungsrecht. Tübingen.

Mohl, Robert von (1831): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 2: Das Verwaltungsrecht. Tübingen.

Moser, Johann Jacob (1774): Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Frankfurt.

[Motive des] Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 14. Februar 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-72. Von Seite 1-302. Berlin (1870), S. 155-160.

Motive [des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-Beamten vom 18. März 1869]. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 3: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-283. Von Seite 1-855. Berlin (1869), S. 187-196.

Motive [des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vom 22. März 1870]. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 4: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 73-216. Von Seite 303-827. Berlin (1870), S. 317-326.

Motive zu dem Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amts-Rechte und Pflichten der Bundesconsuln (o. D.). In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-174. Von Seite 1-248. Berlin (1867). Berlin (1867), S. 137-140.

Motive zum revidirten Entwurfe des Westpreußischen Provinzial-Rechts. Berlin (1837).

Münchhausen, Gerlach Adolf von (1751): Meditationes juris publici de capitulatione perpetua. Accedit capitulatio augustissimi imperatoris Francisci I. cum capitulatione Caroli VI et VII. Jena.

Mushacke, Eduard (1868): Wartegeld und Ruhegehalt der Civil-Staatsbeamten, Kommunalbeamten und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Berlin.

Neuigkeiten aus der Stadt und dem Kreise. In: Amberger Tagblatt, Nr. 262, 10. November 1870, S. 1081-1083.

Oppenhoff, Friedrich Christian (Hg.) (1870): Die Rechtssprechung des Königlichen Ober-Tribunals und des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in Straf-Sachen, Bd. 11. Berlin, S. 114-118.

Organisationsdecret vom 18. März 1806. In: Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, Bd. 2. Leipzig, Altenburg (1817), S. 191-210.

Organisations-Manifest für die neu erworbenen Lande vom 1. Januar 1803. In: Ina Ulrike Paul (2005): Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, Bd. 1. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. München, S. 83-93.

Pahl, Johann Gottfried (1792): Freymüthige Darstellung des Adels in Wirtemberg, mit einem Anhang von Aktenstücken, die Abstellung Wirtembergischer Landes-Beschwerden betreffend. Berlin.

Pahl, Johann Gottfried (1840): Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Tübingen.

Parlamentstagebuch, Nr. 5. In: Parlamentstagebuch. Bericht über die Verhandlungen des ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes (1867). Leipzig, S. 65-80.

Perthes, Clemens Theodor (1838): Der Staatsdienst in Preußen. Ein Beitrag zum Deutschen Staatsrecht. Hamburg.

Phillips, Georg (1838): Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, Bd. 1. 2. Aufl. Berlin.

Politische Nachrichten. In: Schweinfurter Tagblatt, Nr. 266, 10. November 1870, S. 1623-1624.

Preußische Entwurf vom 15. Dezember 1866. In: Karl Binding (Hg.) (1907): Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke, Bd. 1: Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. Größere Ausgabe. 4. Aufl. Leipzig, S. 77-110.

Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711. In: Wolfgang Burgdorf (2015): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Göttingen, S. 276-312.

Protokoll vom 9. September 1819. In: Carl Victor Fricker (Hg.) (1865): Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungs-Material. Tübingen, S. 246-268.

Protokoll XIII. vom 8. September 1819. In: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1819, Abt. 41. Heidelberg (o. D.), S. 3-44.

Protokoll XVI. vom 11. September 1819. In: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1819, Abt. 42. Heidelberg (o. D.), S. 3-50.

Protokoll zur 10. Sitzung vom 11. März 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. 123-145.

Protokoll zur 10. Sitzung vom 25. Februar 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 14. Februar und der Ersten bis zur Zweiunddreißigsten Sitzung am 1. April 1870. Berlin (1870), S. 79-94.

Protokoll zur 128. Sitzung vom 9. Juni 1900. In: Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem 34. Landtag in den Jahren 1899/1900. Protokoll-Bd. 4: Die Protokolle vom 24. April bis 18. Juni 1900 (Vertagung des Landtages). Stuttgart (1900), S. 2857-2876.

Protokoll zur 15. Sitzung vom 19. März 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. 233-267.

Protokoll zur 15. Sitzung vom 9. April 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 4. März und der Ersten bis zur Neunundzwanzigsten Sitzung am 28. April 1869. Von Seite 1-662. Berlin (1869), S. 261-283, hier S. 266.

Protokoll zur 16. Sitzung vom 20. März 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867. Berlin (1867), S. 269-292.

Protokoll zur 18. Sitzung vom 10. März 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 14. Februar und der Ersten bis zur Zweiunddreißigsten Sitzung am 1. April 1870. Berlin (1870), S. 249-274.

Protokoll zur 26. Sitzung vom 18. Juni 1868. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1868, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 23. März und der Ersten bis zur Achtundzwanzigsten und Schluß-Sitzung am 20. Juni 1868. Berlin (1868), S. 547-571.

Protokoll zur 29. Sitzung vom 25. Oktober 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 1: Von der Eröffnungs-Sitzung am 10. September und der Ersten bis zur Dreißigsten und Schluß-Sitzung am 26. Oktober 1867, S. 643-667.

Protokoll zur 42. Sitzung vom 20. Mai 1869. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1869, Bd. 2: Von der Dreißigsten bis Sechsfundfünfzigsten und Schluß-Sitzung am 22. Juni 1869. Von Seite 663-1342. Berlin (1869), S. 991-995.

Protokoll zur 50. Sitzung vom 20. Mai 1870. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, Bd. 2: Von der Dreiunddreißigsten bis Vierundfünfzigsten und Schluß-Sitzung am 26. Mai 1870. Berlin (1870), S. 1053-1090.

Provinzialrecht für Westpreußen vom 1. Juli 1844 [abgedruckt zusammen mit dem Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844]. In:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 11, 1. Mai 1844, S. 103-110.

[Putbuser Diktate vom 30. Oktober bis zum 28. November 1866]. In: Keudell, Robert von (1901): Fürst und Fürstin Bismarck. Berlin, Stuttgart, S. 326-328, 334-339, 341.

Reglement der Westpreußischen Landschaft von 1787, revidirt von dem im Jahre 1850 gehaltenen General-Landtage vom 25. Juni 1851. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 30, 30. August 1851, S. 524-577.

Reitz, Julius (1871): Das deutsche Consularwesen. In: Im neuen Reich. Wochenschrift für das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst, Bd. 2: Juli bis December, S. 854-870.

Renaud, Achill (1848): Lehrbuch des gemeinen Deutschen Privatrechts, Bd. 1. Pforzheim.

Renovierter Abdruck des Heiligen Römischen Reichs Land-Friedens, herausgegeben von Michael Söpfungern. Stettin (1673).

Rescript der Kön. Ober-Landesregierung, betreffend das Verbot der Auswanderung vom 29. Mai/1. Juni 1807. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1846): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 15, Abt. 1: Enthaltend den vierten Theil der Samml. der Regierungs-Gesetze. Tübingen, S. 97.

Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landeskollegien vom 15. März 1809, über verschiedene, das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffende Anfragen. In: Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten, Bd. 10: Januar bis Juni 1811. Berlin, S. 65-94.

Revidierter Entwurf des Westpreußischen Provinzial-Rechts [mit einer Einleitung von Karl Albert von Kamptz]. Berlin (1837).

Revidirte Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie vom 17. März 1831. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 3, 7. April 1831, S. 19-20.

Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. Dezember 1833. In: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, Nr. 56, 27. Dezember 1833, S. 509-540.

Reyscher, August Ludwig (1848): Das gemeine und württembergische Privatrecht, Bd. 3. Tübingen.

Reyscher, August Ludwig (1861): Württemberg. In: Julius Weiske (Red.): Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 15. Leipzig, S. 66-132.

Rönne, Ludwig von (1854): Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen [etc.], Bd. 7: Die Gewerbe-Polizei, Abt. 3: Die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 2, Abt. 1. Berlin.

Rönne, Ludwig von (1863): Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie, Bd. 2: Das Verwaltungs-Recht. Leipzig.

- Rönne, Ludwig von (1864): Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie, Bd. 1, Abt. 2: Enthaltend den dritten bis sechsten Abschnitt der ersten Abtheilung und die zweite Abtheilung des Verfassungs-Rechtes. 2. Aufl. Leipzig.
- Rönne, Ludwig von (1871): Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie, Bd. 2, Abt. 1: Enthaltend die erste Abtheilung des Verwaltungs-Rechtes. 3. Aufl. Leipzig, S. 379.
- Rönne, Ludwig von (1871): Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs. Historisch-dogmatisch dargestellt. In: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 4, Sp. 1-312.
- Rönne, Ludwig von (1876): Das Staats-Recht des Deutschen Reiches, Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig.
- Sarwey, Otto von (1883): Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2 Bde. Tübingen.
- Savigny, Friedrich Carl von (1814): Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg.
- Scheidemantel, Heinrich Gottfried (1783): Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. 2. Leipzig.
- Schmalz, Theodor (1825): Das teutsche Staats-Recht. Ein Handbuch zum Gebrauche academischer Vorlesungen. Berlin.
- Schöler, Claudia (2004): Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung, 1780-1866. Zugl.: Univ., Bayreuth, Diss. Köln, Weimar, Wien.
- Scholz, Karl (1868): Freizügigkeit und Indigenat im norddeutschen Bunde. In: Jahrbuch für Volkswirtschaft 1, S. 12-36.
- Schriftliches Votum des Consulanten Weishaar über die Rechte und Pflichten der Stände in Ansehung der teutschen Bundessache vom 14. November 1815. In: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1815, Abt. 13. Stuttgart (1815), S. 164-183.
- Schunck, Friedrich Christoph Karl (1824): Staatsrecht des Königreichs Bayern, Bd. 1. Erlangen.
- Seydel, Max von (1873): Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. Würzburg.
- Simon, Heinrich (1844): Das Preussische Staatsrecht, Bd. 2. Breslau.
- Ständischer Verfassungsentwurf von 1816. In: Carl Victor Fricker (Hg.) (1865): Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungs-Material. Tübingen, S. 14-93.
- Steinmann-Bucher, Arnold (1884): Die Reform des Konsularwesens. Berlin.
- Stoerk, Felix (1887): Staatsunterthanen und Fremde. In: Franz von Holtzendorff (Hg.): Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage der Europäischen Staatspraxis, Bd. 2: Die

völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen. Hamburg, S. 583-655.

Tabellarische Uebersicht über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Norddeutschland, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen (1871). In: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 4 (1871), Sp. 389-394.

Treitschke, Heinrich von (1869-1871): Das constitutionelle Königthum in Deutschland. In: Ders. (1871): Historische und politische Aufsätze, Bd. 3: Freiheit und Königthum. 4. Aufl. Leipzig, S. 491-625.

Tübinger Neben-Abschied, die Vollziehung der Reichs-Gesetze, Anstellung öffentlicher Diener, deren Verhältnis zum Staate u. s. w. betr. vom 8. Juli 1514. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1829): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 2: Enthaltend die Staats-Grundgesetze vom 21. Juli 1495 bis 31. Dezember 1805. Tübingen, S. 46-51.

Tübinger Vertrag zwischen Herzog Ulrich und Prälaten und Landschaft vom 8. Juli 1514. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1829): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 2: Enthaltend die Staats-Grundgesetze vom 21. Juli 1495 bis 31. Dezember 1805. Tübingen, S. 40-45.

Uhland, Ludwig (o. D.): Das alte, gute Recht. In: Hartmut Fröschle/Walter Scheffler (Hg.) (1980): Ludwig Uhland Werke, Bd. 1: Sämtliche Gedichte. München, S. 64-66.

V. Edict, die Organisation und die Geschäftsverhältnisse des kön. Geheimen-Raths und der Departements-Chefs betreffend vom 18. November 1817. In: August Ludwig Reyscher (Hg.) (1830): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 3: Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze. Stuttgart, Tübingen, S. 470-494.

Vege sack, Achilles Caesar von (Hg.) (1845): Westpreußisches Provinzialrecht, 2 Bde. Danzig.

Vege sack, Fegesack. In: Ernst Heinrich Kneschke et al. (Hg.) (1870): Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, Bd. 9. Leipzig, S. 364.

Verfassung des Deutschen Bundes [in Kraft getreten am 1. Januar 1871]. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 51, 31. Dezember 1870, S. 627-649.

Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. In: Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes, Nr. 16, 20. April 1871, S. 64-85.

Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849. In: Dieter Gosewinkel und Johannes Masing (Hg.) (2006): Die Verfassungen in Europa, 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte. München, S. 760-782.

Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 [zitiert nach dem Publikandum der Verfassung vom 26. Juli 1867]. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Nr. 1, 2. August 1867, S. 1-23.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818. In: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, Nr. 7, 6. Juni 1818, Sp. 101-140.

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819. In: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt, Nr. 65, 27. September 1819, S. 634-682.

Verfügung von Justizminister Heinrich Danckelmann vom 26. Oktober 1829. In: Friedrich August Lottner (Hg.) (1834): Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahr 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte, Bd. 3. Berlin, S. 302-303.

Verfügung, die Zulassung großherzoglich badischer Staatsangehörigen zum Armenrecht bei königlich württembergischen Gerichten und umgekehrt betreffend vom 1. August 1856. In: Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt, Nr. 31, 8. August 1856, S. 272.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1817. Register über Abt. 1-38. Stuttgart (1817).

Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt vom 15. September 1818. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 15, 15. Dezember 1818, S. 175-177.

Verordnung, die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtssachen betreffend vom 5. August 1852. In: Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt, Nr. 39, S. 343-345.

Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. In: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt, Nr. 17, 14. März 1822, S. 131-189.

Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung, verabredet in den Präliminar-Conferenzen, förmlich angenommen in der 3. Plenarsitzung (§. 12) vom 14. November 1816. In: Philipp Anton Guido Meyer (Hg.) (1859): Corpus Juris Confederationis Germanicae. 3. Aufl. Frankfurt a. M., S. 32-38.

Wahlkapitulation Franz' II. vom 5. Juli 1792. In: Wolfgang Burgdorf (2015): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Göttingen, S. 735-821.

Wahlkapitulation Josephs II. vom 27. März 1764. In: Wolfgang Burgdorf (2015): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Göttingen, S. 549-640.

Wahlkapitulation von Franz I., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches vom 13. September 1745. In: Wahl-Capitulation, (Kayserliche). In: Johann Heinrich Zedler (Hg.) (1747): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 52. Halle, Leipzig, Sp. 754-813.

Waldecker, Ludwig (1915): Ein Beitrag zur Lehre von der Staatsangehörigkeit. In: Archiv des öffentlichen Rechts 33, S. 436-524.

Walter, Ferdinand (1833): System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bonn.

- Weiss, Karl Eduard (1843): System des deutschen Staatsrechts. Regensburg.
- Weisung Friedrich Wilhelms an Staats- und Justizminister Heinrich Gottlob Mühler vom 24. April 1834. In: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 43: 1834, S. 557-558.
- Westpreußisches Allernädigst confirmirtes Landschaftsreglement [vom 19. April 1787]. Berlin (1787).
- Widenmann, Johann Friedrich Wilhelm (o. D.): Gedanken über die Bedienung der Ausländer in Wirtemberg, den Landtags-Deputirten gewidmet. Wien, Neapel.
- Wiese, Ludwig (1869): Das höhere Schulwesen in Preussen. Historisch-statistische Darstellung, Bd. 2: 1864-1868 (1869). Berlin.
- Wunderlich, Christine (1991): Telegraphische Nachrichtenbüros in Deutschland bis zum Ersten Weltkrieg. In: Jürgen Wilke (Hg.): Telegraphenbüros und Nachrichtenagenturen in Deutschland. Untersuchungen zu ihrer Geschichte bis 1949. München, S. 23-85.
- Zachariä, Heinrich Albert (1853): Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. 1: Allgemeine Lehre und Verfassungsrecht der Bundesstaaten. 2. Aufl. Göttingen.
- Zirkularreskript des Ministerium des Innern und des Justizministerium an sämtliche Regierungen, an das Kammergericht und an sämtliche Oberlandesgerichte vom 4. April 1809, wegen der von Ausländern zu erwerbenden, adlichen Güter oder Domainenvorwerke. In: Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten, Bd. 8: Januar bis Dezember 1809, S. 25-27.
- Zöpfl, Heinich (1841): Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland. 2. Aufl. Heidelberg.
- Zur Lehre von der Erwerbung der Staatsangehörigkeit. In: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung 23 (1881), S. 85-88.
- Zweites Protocoll vom 28. Januar 1867. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, Bd. 2: Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages. Von Nr. 1-127. Seite 1-92. Berlin (1867), S. 19.

Forschungsliteratur

- Albrecht, Andrea (2005): Kosmopolitismus. Weltbürgerdiskurse in Literatur, Philosophie und Publizistik um 1800. Zugl.: Göttingen, Univ., Diss. Berlin, New York.
- Angelow, Jürgen (2010): Der Deutsche Bund. Sonderausgabe. Darmstadt.
- Angster, Julia (2019): Staatsbürgerschaft und die Nationalisierung von Staat und Gesellschaft. In: Julia Angster, Dieter Gosewinkel und Christoph Gusy (Hg.): Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen, S. 79-144.

- Bandmann, Alfons (1904): Das gemeinsame Indigenat und sein Verhältnis zur Reichs- und Staatsangehörigkeit. Zugl.: Breslau, Univ., Diss. Breslau.
- Bär, Max (1912): Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig.
- Bazille, Wilhelm/Köstlin, Reinhard (1902): Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Stuttgart.
- Becker, Otto (1958): Bismarcks Ringen um Deutschlands Gestaltung. Heidelberg.
- Becker, Paul (1929): Der Kampf um ein gemeinsames Indigenat in Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtseinheit. Zugl.: Frankfurt a. M., Univ., Diss. Limburg a. d. L.
- Berg, Inge Bianka von (1995): Die Entwicklung des Konsularwesens im Deutschen Reich von 1871-1914 unter besonderer Berücksichtigung der außenhandelsfördernden Funktionen dieses Dienstes. Zugl.: Köln, Univ., Diss. Köln.
- Beumann, Helmut/Schröder, Werner (Hg.) (1978): Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter. Ergebnisse der Marburger Rundgespräche, 1972-1975. Sigmaringen.
- Binder, Hans-Otto (2001): Von der sozialen zur nationalen Heimat. Die Staatsangehörigkeit aus württembergischer Sicht. In: Thomas Kühne (Hg.): Raum und Geschichte. Regionale Traditionen und föderative Ordnungen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Leinfelden-Echterdingen, S. 105-127.
- Bockshammer, Otto (1896): Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss. Tübingen.
- Boelcke, Willi A. (1989): Sozialgeschichte Baden-Württembergs, 1800-1989. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart.
- Bömelburg, Hans-Jürgen (1995): Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen, 1756-1806. Zugl.: Mainz, Univ., Diss. München.
- Bömelburg, Hans-Jürgen (2005): Das Landesbewußtsein im Preußen königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit. In: Sabine Beckmann (Hg.): Kulturgeschichte Preußens königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit. Tübingen, S. 39-60.
- Boockmann, Hartmut (1992): Ostpreußen und Westpreußen. Berlin.
- Brandt, Hartwig (1987): Parlamentarismus in Württemberg, 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags. Zugl.: Marburg, Univ., Habil. Düsseldorf.
- Brandt, Hartwig (1999): Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg. In: Martin Kirsch und Pierangelo Schiera (Hg.): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin, S. 99-108.
- Brandt, Otto (1906): Das Indigenat im Wiener Frieden. Ein Beitrag zur Optantenfrage. In: Zum XXVIII. Deutschen Juristentage. Festgabe überreicht vom Kieler Ortsausschuß. Berlin, S. 184-256.

- Brandt, Peter/Schlegelmilch, Arthur/Kirsch, Martin et al. (Hg.) (2015): Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechts-praxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 3: 1848-1870 [CD-Rom]. Bonn.
- Breuilly, John (2001): Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft im modernen Europa. In: Christoph Conrad und Jürgen Kocka (Hg.): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg, S. 29-47.
- Brubaker, Rogers (1992): *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge, London.
- Burgdorf, Wolfgang (2015): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Göttingen.
- Clark, Christopher (2008): *Preußen. Aufstieg und Niedergang, 1600-1947*. 16. Aufl. München.
- Dann, Otto (Hg.) (1986): *Nationalismus in vorindustrieller Zeit*. München.
- Dipper, Christof (2013): Die historische Schwelle um 1800. Eine Skizze. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 64 (9/10), S. 600-611.
- Dortans, Johann Ludwig (1964): Die Verwaltung des westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1815 bis 1829. Zugl.: Bonn, Univ., Diss. Bonn.
- Duchhardt, Heinz (2016): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 1519-1792. Zum Abschluss eines Vorhabens der Historischen Kommission. In: *Jahresbericht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 2015, S. 33-46.
- Düding, Dieter (1984): *Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland, 1808-1847. Bedeutung und Funktion der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung*. München, Wien.
- Duve, Thomas (2017): Was ist „Multinormativität“? Einführende Bemerkungen. In: *Rechtsgeschichte = Legal History* 25, S. 88-101.
- Ebel, Friedrich (1983): *Kulmer Recht. Probleme und Erkenntnisse*. In: Bernhart Jähnig und Peter Letkemann (Hg.): *750 Jahre Kulm und Marienwerder*. Münster, S. 9-26.
- Ehrlich, Eugen (1913): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. München, Leipzig.
- Eisenhardt, Ulrich (2019): *Deutsche Rechtsgeschichte*. 7. Aufl. München.
- Engisch, Helmut (2006): *Das Königreich Württemberg*. Stuttgart.
- Etges, Andreas (1999): *Wirtschaftsnationalismus. USA und Deutschland im Vergleich, 1815-1914*. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Frankfurt a. M.
- Fahrmeir, Andreas (1997): *Nineteenth-Century German Citizenships. A Reconsideration*. In: *The Historical Journal* 40 (3), S. 721-752.

- Fahrmeir, Andreas (2000): *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States, 1789-1870*. Zugl.: Cambridge, Univ., Diss. New York, Oxford.
- Fahrmeir, Andreas (2007): *Citizenship. The Rise and Fall of a modern Concept*. New Haven, London.
- Fenske, Hans (1981): *Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg, 1790-1933*. Stuttgart.
- Florini, Ann (1996): *The Evolution of International Norms*. In: *International Studies Quarterly* 40 (3), S. 363-389.
- Friedrich, Karin (2000): *The Other Prussia. Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569-1772*. Cambridge.
- Gammerl, Benno (2010): *Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich, 1867-1918*. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Göttingen.
- Gerner, Joachim (1989): *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, 1815-1819*. Zugl.: München, Univ., Diss. Stuttgart.
- Giese, Friedrich (1920): *Preußische Rechtsgeschichte. Übersicht über die Rechtsentwicklung der Preußischen Monarchie und ihrer Landesteile. Ein Lehrbuch für Studierende*. Berlin, Leipzig.
- Gironda, Vito Francesco (2010): *Die Politik der Staatsbürgerschaft. Italien und Deutschland im Vergleich, 1800-1914*. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Göttingen.
- Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. Göttingen.
- Gosewinkel, Dieter (2019): „Staatsbürgerschaft“ als interdisziplinäres Feld historischer Forschung. In: Julia Angster, Dieter Gosewinkel und Christoph Gusy (Hg.): *Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert*. Tübingen, S. 1-77.
- Graf, Klaus (2018): *Ein politischer Kopf aus Ostschwaben. Johann Gottfried Pahl, 1768-1839. Pfarrer und Publizist*. Schwäbisch Gmünd.
- Grawert, Rolf (1973): *Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit*. Berlin.
- Grawert, Rolf (1988): *Der württembergische Verfassungsstreit, 1815-1819*. In: Christoph Jamme und Otto Pöggeler (Hg.): *„O Fürstin der Heimath! Glückliches Stutgard“*. Politik, Kultur und Gesellschaft im deutschen Südwesten um 1800. Stuttgart, S. 126-158.
- Grawert, Rolf (1991): *Rechtseinheit in Deutschland*. In: *Der Staat* 30 (2), S. 209-230.
- Grewe, Wilhelm (1988): *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*. 2. Aufl. Baden-Baden.

- Hackmann, Jörg (1996): Ostpreußen und Westpreußen in deutscher und polnischer Sicht. Landeshistorie als beziehungsgeschichtliches Problem. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Wiesbaden.
- Hahn, Hans-Werner/Berding, Helmut (2010): Reformen, Restauration und Revolution, 1806-1848/49. Stuttgart.
- Hansen, Eckhard/Tennstedt, Florian (Hg.) (2010): Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, Bd. 1: Sozialpolitiker im Deutschen Kaiserreich, 1871-1918. Kassel.
- Hartung, Fritz (1948): Zur Geschichte der preußischen Verwaltung im 19. und 20. Jahrhundert. In: Otto Büsch und Wolfgang Neugebauer (Hg.) (1981): Moderne Preußische Geschichte, 1648-1947. Eine Anthologie, Bd. 1. Berlin, New York, S. 680-730.
- Heinickel, Gunter (2014): Adelsreformideen in Preußen. Zwischen bürokratischem Absolutismus und demokratisierendem Konstitutionalismus, 1806-1854. Zugl.: Florenz, Hochschulinstitut, Diss. Berlin, München, Boston.
- Hepp, Gerd (1994): Wertewandel. Politikwissenschaftliche Grundfragen. München, Wien.
- Hettling, Manfred (1990): Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg, 1800-1850. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Göttingen.
- Hinze, Otto (1911): Der Beamtenstand. In: Ders. (1964): Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte, herausgegeben von Gerhard Oestreich. 2. Aufl. Göttingen, S. 66-125.
- Hirschi, Caspar (2013): Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Zugl.: Freiburg i. Ü., Univ., Diss. Göttingen.
- Hobsbawm, Eric J. (1998): Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780. 2. Aufl. München.
- Holtz, Sabine/Schirmer, Uwe (2018): Landstände und Parlamentarismus. Württemberg/Sachsen und Thüringen. In: Werner Freitag, Michael Kißener, Christine Reinle et al. (Hg.): Handbuch Landesgeschichte. Berlin, Boston, S. 335-369.
- Holzhauer, Heinz (2007): Staatszugehörigkeit in der deutschen Rechtsgeschichte. In: Eckart Klein (Hg.): Rechtsstaatliche Ordnung Europas. Gedächtnisschrift für Albert Bleckmann. Köln, S. 213-229.
- Huber, Ernst Rudolf (1988): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3: Bismarck und das Reich. 3. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- Huber, Ernst Rudolf (1990): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration, 1789-1830. 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Jahr, Christoph (2020): Blut und Eisen. Wie Preußen Deutschland erzwang, 1864-1871. München.

- Jansen, Christian (2011): *Gründerzeit und Nationsbildung, 1849-1871*. Paderborn, München.
- Jansen, Christian (2011): *The Formation of German Nationalism, 1750-1850*. In: Helmut Walser Smith (Hg.): *The Oxford Handbook of Modern German History*. Oxford, New York, S. 234-259.
- Jansen, Christian (2020): *Der Norddeutsche Bund*. In: Werner Daum (Hg.): *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*, Bd. 3: 1848-1870. Bonn, S. 731-764.
- Jansen, Christian (2021): *Demokratie und Nationalismus. Die deutsche und französische Konstellation bis 1914*. In: Christian Jansen und Marianne Zepp (Hg.): *Kann es demokratischen Nationalismus geben? Über den Zusammenhang zwischen Nationalismus, Zugehörigkeit und Gleichheit in Europa von 1789 bis heute*. Darmstadt, S. 22-53.
- Jansen, Christian/Borggräfe, Henning (2020): *Nation – Nationalität – Nationalismus*. 2. Aufl. Frankfurt a. M., New York.
- Jeserich, Kurt G. A. (1983): *Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes*. In: Ders., Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: *Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*. Stuttgart, S. 302-332.
- Jordan, Stefan (2012): *Die Sattelzeit*. In: Achim Landwehr (Hg.): *Frühe Neue Zeiten. Zeitwissen zwischen Reformation und Revolution*. Bielefeld, S. 373-388.
- Kaschuba, Wolfgang (1988): *Zwischen Deutscher Nation und Deutscher Provinz. Politische Horizonte und soziale Milieus im frühen Liberalismus*. In: Dieter Langewiesche (Hg.): *Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*. Göttingen, S. 83-108.
- Kleinschmidt, Harald (2013): *Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden*. Darmstadt.
- Kleinschmidt, Harald (o. D.): *Rezeption – Reaktion – Rückwirkung. Die Wahrnehmung Japans als Nation in der internationalen Politik und die Wahrnehmung der internationalen Politik in Japan um 1900 in globalhistoriografischer Perspektive*. [Unveröffentlichte Schrift.]
- Knaut, Annette (2011): *Von der Idee der Nation als politischer und sozialer Willensgemeinschaft zur Transformation der Nation im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung*. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 53, S. 119-136.
- Koch, Wilhelm (1978): *Johann Gottfried Pahl. Ein Sohn der Stadt Aalen*. In: *Aalener Jahrbuch* 1978, S. 143-169.
- Kocka, Jürgen (1987): *Bürgertum und Bürgerlichkeit als Problem der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert*. In: Ders. (Hg.): *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*. Göttingen, S. 21-63.
- Koselleck, Reinhart (1987): *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung, 1791-1848*. Sonderausgabe. Stuttgart.

- Koselleck, Reinhart (2006): Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Frankfurt a. M.
- Koselleck, Reinhart/Schreiner, Klaus (1994): Einleitung. Von der alteuropäischen zur neuzeitlichen Bürgerschaft. Ihr politisch-sozialer Wandel im Medium von Begriffs-, Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte. In: Dies. (Hg.): Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Stuttgart, S. 11-39.
- Kotulla, Michael (2008): Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar, 1495-1934. Berlin, Heidelberg.
- Kotulla, Michael (2020): Entstehung der Reichsverfassung. In: Wolfgang Mährle (Hg.): Nation im Siegesrausch. Württemberg und die Gründung des Deutschen Reiches 1870/71. Begleitbuch zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Stuttgart, S. 151-163.
- Kühl, Jørgen (1999): Die dänische Minderheit in Preußen und im Deutschen Reich, 1864-1914. In: Hans Henning Hahn und Peter Kunze (Hg.): Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert. Berlin, S. 121-132.
- Leerssen, Joep (2006): National Thought in Europe. A cultural History. Amsterdam.
- Lehmann, Hartmut/Richter, Melvin (Hg.) (1996): The Meaning of Historical Terms and Concepts. New Studies on Begriffsgeschichte. Washington.
- Lepsius, Oliver (2017): Normpluralismus als Ausdruck der Funktionsrationalität des Rechts. In: Rechtsgeschichte = Legal History 25, S. 152-161.
- Lichter, Matthias/Hoffmann, Werner (1966): Staatsangehörigkeitsrecht. 3. Aufl. Köln, München, Berlin, Bonn.
- Lippe, Hans Heinrich (1947): Die preußische Heimatgesetzgebung vom 31. Dezember 1842, Bd. 1. Zugl.: Göttingen, Univ. Diss. Hannover.
- Luhmann, Niklas (1987): Rechtssoziologie. 3. Aufl. Opladen.
- Luhmann, Niklas (1999): Ausdifferenzierung des Rechtssystems. In: Ders. (Hg.): Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt am Main, S. 35-52.
- Mann, Bernhard (2006): Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg, 1806-1918. Leinfelden-Echterdingen.
- Mann, Bernhard/Nüske, Gerd Friedrich (1983): Württemberg, 1803-1864. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2. Stuttgart, S. 551-583.
- Mannrecht. In: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9 (1996), Sp. 150-153.
- Marquardt, Ernst (1985): Geschichte Württembergs. 3. Aufl. Stuttgart.
- Matzen, Henning (1904): Die nordschleswigsche Optantenfrage. Kopenhagen.

- Matzen, Henning (1906): Das Indigenatrecht im Wiener Frieden. Widerlegung der Schrift des Herrn Oberlandesgerichtsrats Dr. Otto Brandt in Kiel. Kopenhagen.
- Mauer, Hermann (1907): Das landschaftliche Kreditwesen Preussens. Agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des Preussischen Staates. Straßburg.
- May, Georg (1975): Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817-1945. Ein Beitrag zur Ausbildung der Studierenden katholischer Theologie, zur Verwirklichung der Parität an der württembergischen Landesuniversität und zur Katholischen Bewegung. Amsterdam.
- Meinecke, Friedrich (1928): Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 7. Aufl. Berlin, München.
- Möllers, Christoph (2015): Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität. Berlin.
- Mommsen, Wolfgang J. (1996): Nationalität im Zeichen offensiver Weltpolitik. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913. In: Manfred Hettling und Paul Nolte (Hg.): Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays. München, S. 128-141.
- Morsey, Rudolf (1984): Die Erfüllung von Aufgaben des Norddeutschen Bundes und des Reiches durch Behörden des Bundes und des Reiches. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart, S. 138-206.
- Münch, Ingo von (2007): Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. Berlin.
- Narr, Dieter (1979): Studien zur Spätaufklärung im deutschen Südwesten. Stuttgart.
- Nathans, Eli (2004): The Politics of Citizenship in Germany. Ethnicity, Utility and Nationalism. Zugl.: Baltimore, Univ. Diss. Oxford.
- Naujoks, Eberhard (1992): Württemberg, 1864-1918. In: Hansmartin Schwarzmaier (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reichs bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart, S. 333-432.
- Naworski, Zbigniew (1983): Indygenat w Prusach Krolewskich, 1454-1772. In: Czasopismo Prawno-Historyczne 35, S. 31-57.
- Neugebauer, Wolfgang (1992): Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. Stuttgart.
- Nipperdey, Thomas (2013): Deutsche Geschichte, 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. 1. Aufl. in der Beck'schen Reihe. München.
- Nolte, Paul (1991): Gemeindeliberalismus. Zur lokalen Entstehung und sozialen Verankerung der liberalen Partei in Baden, 1831-1855. In: Historische Zeitschrift 252, S. 57-94.

- Nolte, Paul (1994): *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden, 1800-1850. Tradition – Radikalismus – Republik*. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. Göttingen.
- Obenaus, Herbert (1984): *Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848*. Düsseldorf.
- Oestmann, Peter (2014): *Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit*. In: Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series 6, S. 1-10.
- Opgenoorth, Ernst (1967): *„Ausländer“ in Brandenburg-Preußen als leitende Beamte und Offiziere, 1604-1871*. Würzburg.
- Oppitz, Ulrich-Dieter (1990): *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1*. Köln, Wien.
- Paul, Ina Ulrike (2005): *Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, 2 Bde*. Zugl.: Berlin, Univ., Habil. München.
- Planert, Ute (2000): *Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben*. In: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (4), S. 539-576.
- Planert, Ute (2007): *Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag – Wahrnehmung – Deutung, 1792-1841*. Zugl.: Tübingen, Univ., Habil. Paderborn, München, Wien, Zürich.
- Planert, Ute (2009): *Wann beginnt der „moderne“ deutsche Nationalismus?* In: Jörg Echternkamp (Hg.): *Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen, 1760-1960*. München, S. 25-59.
- Planert, Ute (2020): *Nationalismus und Krieg. Eine innige Beziehung*. In: Wolfgang Mährle (Hg.): *Nation im Siegesrausch. Württemberg und die Gründung des Deutschen Reiches 1870/71. Begleitbuch zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart*. Stuttgart, S. 17-29.
- Pletzing, Christian (2003): *Vom Völkerfrühling zum nationalen Konflikt. Deutscher und polnischer Nationalismus in Ost- und Westpreußen, 1830-1871*. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Wiesbaden.
- Pollmann, Klaus Erich (1983): *Der Norddeutsche Bund. Ein Modell für die parlamentarische Entwicklungsfähigkeit des deutschen Kaiserreichs?* In: Otto Pflanze (Hg.): *Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches*. München, S. 217-237.
- Pollmann, Klaus Erich (1985): *Parlamentarismus im Norddeutschen Bund, 1867-1870*. Düsseldorf.
- Polzin, Monika (2020): *Die Reichsverfassung von 1871*. In: Rüdiger Voigt (Hg.): *Aufbruch zur Demokratie. Die Weimarer Reichsverfassung als Bauplan für eine demokratische Republik*. Baden-Baden, S. 337-354.
- Popitz, Heinrich (1980): *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*. Tübingen.
- Raphael, Lutz (2000): *Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M.

- Raphael, Lutz (2018): Die Verwissenschaftlichung des Sozialen. Wissens- und Sozialordnungen im Europa des 20. Jahrhunderts. In: Ders. (Hg.): Ordnungsmuster und Deutungskämpfe. Wissenspraktiken im Europa des 20. Jahrhunderts. Göttingen, S. 13-50.
- Reichardt, Rolf (1978): „Histoire des Mentalités“. Eine neue Dimension der Sozialgeschichte am Beispiel des französischen Ancien Régime. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 3, S. 130-166.
- Röder, Jan (2013): Verfassung, Vertrag und Monarchie. Der Prozess der Verfassunggebung in Württemberg, 1815-1819. In: Hans Vorländer (Hg.): Demokratie und Transzendenz. Die Begründung politischer Ordnungen. Bielefeld, S. 361-389.
- Sarasin, Philipp (2011): Was ist Wissensgeschichte? In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 36 (1), S. 159-217.
- Sarasin, Philipp/Kilcher, Andreas (2011): Editorial. In: Nach Feierabend. Züricher Jahrbuch für Wissensgeschichte 7, S. 7-13.
- Sarnowsky, Jürgen (2007): Der Deutsche Orden. München.
- Schieder, Theodor (1940): Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreußen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen, 1569-1772/93. Königsberg.
- Schneider, Reinhard (2008): Das Indigenat. Vorbehalte gegenüber landfremden Amtsträgern. In: Albrecht Greule (Hg.): Studien zu Literatur, Sprache und Geschichte in Europa. Wolfgang Haubrichs zum 65. Geburtstag gewidmet. St. Ingbert, S. 723-733.
- Schulz, Wolfgang K. (1992): Überlegungen zum Problem der Rechtsdifferenzierung. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 13 (2), S. 249-256.
- Schuppert, Gunnar Folke (2016): Ordnung durch Bewegung. Recht als dynamisches System. In: Rechtswissenschaft 7 (2), S. 177-210.
- Sieg, Hans Martin (2003): Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, 1713-1806. Studien zum Verständnis des Absolutismus. Zugl.: Berlin, Univ., Diss. Berlin, New York.
- Siemann, Wolfram (1983): Polizei in Deutschland im 19. Jahrhundert. Institutionen, Operationsebenen, Wirkungsmöglichkeiten. Mit neuen Dokumenten. In: Jörg Schönert (Hg.): Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich, 1850-1880. Tübingen, S. 68-95.
- Siemann, Wolfram (1990): Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland, 1849-1871. Frankfurt a. M.
- Skalweit, Stephan (1959): Eichhorn, Johann Albrecht Friedrich. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.): Neue Deutsche Biographie, Bd. 4. Berlin, S. 376-377.

- Stolleis, Michael (1981): Untertan, Bürger, Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jahrhundert. In: Rudolf Vierhaus (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung. Heidelberg, S. 65-99, S. 84.
- Stolleis, Michael (1992): Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800-1914. München.
- Straubel, Rolf (1998): Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse, 1763/86-1806. Potsdam.
- Straubel, Rolf (2010): Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe, 1740-1806. Berlin.
- Striken, Angela (1984): Der Herr und der Diener. Friedrich Carl von Moser und das Beamtenwesen seiner Zeit. Bonn.
- Tamanaha, Brian Z. (2010): Law and Society. In: Dennis Patterson (Hg.): A Companion to Philosophy of Law and Legal Theory. 2. Aufl. Malden, Oxford, S. 368-380.
- Trevisiol, Oliver (2006): Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich, 1871-1945. Zugl.: Konstanz, Univ., Diss. Göttingen.
- Triepel, Heinrich (1911): Zur Vorgeschichte der norddeutschen Bundesverfassung. In: Festschrift Otto Gierke zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Weimar, S. 589-644.
- Tuchtenhagen, Ralph (1999): Religiöser Dissens, Staat und Auswanderung nach Osteuropa im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Mathias Beer (Hg.): Migration nach Ost- und Südosteuropa vom 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Ursachen, Formen, Verlauf, Ergebnis. Stuttgart, S. 145-162.
- Turner, Henry Ashby (1996): Deutsches Staatsbürgerrecht und der Mythos der ethnischen Nation. In: Manfred Hettling und Paul Nolte (Hg.): Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays. München, S. 142-150.
- Wagner, Patrick (2005): Bauern, Junker und Beamte. Lokale Herrschaft und Partizipation im Ostelbien des 19. Jahrhunderts. Zugl.: Freiburg i. B., Univ., Habil. Göttingen.
- Wandschneider, Kirsten (2015): Landschaften as Credit Purveyors. The Example of East Prussia. In: The Journal of Economic History 75 (3), S. 791-818.
- Weber, Ferdinand (2018): Staatsangehörigkeit und Status. Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung. Zugl.: Göttingen, Univ., Diss. Tübingen.
- Wehler, Hans-Ulrich (1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära, 1700-1815. München.
- Wehler, Hans-Ulrich (2001): Nationalismus. Geschichte – Formen – Folgen. München.
- Weinacht, Paul-Ludwig (1969): „Staatsbürger“. Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs. In: Der Staat 8 (1), S. 41-63.

- Weinstock, Wilhelm (1913): Das Indigenat des Artikels 3 der Reichsverfassung. Zugl.: Greifswald, Univ., Diss. Greifswald.
- Weller, Karl/Weller, Arnold (1989): Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum. 10. Aufl. Stuttgart.
- Wermter, Ernst Manfred (1983): Das Königliche Preußen (Preußen königlich-polnischen Anteils) 1454 bis 1569 mit dem Hochstift Ermland und den drei großen Städten Danzig, Elbing und Thorn. Innerer Aufbau und das Verhältnis zur Krone Polen. In: Peter Baumgart (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung. Berlin, New York, S. 129-152.
- Wiggerich, Sandro (2015): Rechtsgeschichte und Bedeutung. In: Rechtsgeschichte = Legal History 23, S. 274-276.
- Winterlin, Friedrich (1904): Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. Stuttgart.
- Wippermann, Wolfgang (1999): Das Blutrecht der Blutsnation. Zur Ideologie- und Politikgeschichte des *ius sanguinis* in Deutschland. In: Jochen Baumann, Andreas Dietl und Wolfgang Wippermann (Hg.): Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis. Berlin, S. 10-48.
- Wippermann, Wolfgang (1999): Das „*ius sanguinis*“ und die Minderheiten im Deutschen Kaiserreich. In: Hans Henning Hahn und Peter Kunze (Hg.): Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert. Berlin, S. 133-143.
- Wunder, Bernd (1978): Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg, 1780-1825. Zugl.: Konstanz, Univ., Habil. München, Wien.
- Wunder, Bernd (2007): Die Entstehung des modernen Staates in Württemberg. Verwaltung und Gesetze, Beamte, Bürger. In: Anton Schindling (Hg.): 1806. Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung? Stuttgart, S. 99-122.
- Zollmann, Günther (1971): Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg, 1806-1817. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss. Tübingen.